



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit  
„allezeit uneinig“.

Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783)

Verfasserin  
**Martina Bergmann**

angestrebter akademischer Grad  
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312  
Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte  
Betreuerin / Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner



# Inhalt

## Vorwort

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1. Quellen .....	8
1.2. Terminologie .....	8
1.3. Forschungsstand .....	10
1.4. Fragestellungen und Aufbau .....	14
<b>2. Theoretische und methodische Vorüberlegungen.....</b>	<b>16</b>
<b>3. Rahmenbedingungen .....</b>	<b>22</b>
3.1. Untersuchungsgebiet .....	22
Erzdiözese Wien.....	23
Erzbischöfliches Konsistorium .....	24
3.2. Normativer Rahmen .....	25
Weltliches und kirchliches Strafrecht .....	26
Josephinisches Ehepatent 1783 .....	27
Die Trennung von Tisch und Bett im kanonischen Eherecht: Das Decretum „Gratiani“ um 1140 und das Decretum „Tametsi“ des Konzils von Trient 1563.....	31
3.3. Zwischen den Stühlen: Das Eheideal inmitten Norm und Praxis .....	35
<b>4. Quellenkorpus.....</b>	<b>39</b>
4.1. Die Quellen aus dem Diözesanarchiv Wien.....	39
4.2. Quellensprache .....	42
4.3. Klagen und Urteile .....	43
4.4. Konsequenzen einer Trennung/Getrenntleben in der Praxis.....	46
4.5. Quellenkritische Betrachtungen .....	47
<b>5. Quellenarbeit: Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Analyse..</b>	<b>50</b>
5.1. Trennungsgründe.....	55
5.2. Geistliche und weltliche Obrigkeit.....	58
5.3. Strategien.....	60
Mehrmaliges Erscheinen .....	60
Anwälte .....	61
Verhandlungen im Privaten.....	62
ZeugInnen.....	64
Von der klagenden zur beklagten Partei?.....	65
Strafen/Straferlass auf Bitte der Klägerin .....	68
Unverbesserlichkeit.....	70
Rumorhaus .....	71
Verzicht auf Unterhalt/Gemeinsame Strategie? .....	72
Eigenmächtige Trennung .....	72
Davonlaufen/Bösliche Verlassung .....	75
Die Flucht zu Verwandten/Anstiftung .....	77
„Prophylaktische“ Verteidigung/Weichenstellung .....	78
5.4. Häusliche Gewalt .....	79
„potestas“ versus “violentia“ .....	80
Physische Gewalt .....	83

Rettung aus der Notlage .....	85
Drohungen .....	86
Lebensnachstellung .....	87
Physische Gewalt von Frauen .....	87
Verbale Gewalt und Ehre .....	90
5.5. Religion .....	93
Geistiger Ehebruch .....	95
Zauberei .....	98
5.6. Körpervorstellungen .....	100
Impotenz .....	100
Krankheiten .....	103
Geschlechtskrankheiten .....	104
5.7. Leiblicher Ehebruch .....	106
5.8. Alter und Altersunterschied der Eheleute .....	112
5.9. Kinder .....	114
5.10. Sexualität .....	116
5.11. Ökonomie .....	117
5.12. Lebenswandel: Alkoholismus und Glücksspiel .....	119
5.13. Uneinigkeiten/Emotionen/Liebe .....	125
<b>6. Schlussüberlegungen und Ausblick .....</b>	<b>128</b>
<b>7. Quellen und Literatur .....</b>	<b>132</b>
7.1. Ungedruckte Quellen .....	132
7.2. Gedruckte Quellen .....	132
7.3. Nachschlagewerke .....	132
7.5. Literaturverzeichnis .....	133
7.6. Elektronische Ressourcen .....	140
<b>8. Anhang .....</b>	<b>142</b>
8.1. Biographie .....	142
8.2. Zusammenfassung .....	142
8.3. Abstract .....	143

## Vorwort

Seit 2007 beschäftigte ich mich mit den Themenfeldern Familie, Ehe und Gewalt in der Frühen Neuzeit. Andrea Griesebner machte meine Kollegin Tamara Lang und mich 2008 darauf aufmerksam, dass im Archiv der Erzdiözese Wien<sup>1</sup> spannende Ehetrennungsprotokolle aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert liegen. Unter ihrer Anleitung durchsuchten wir Konsistorialprotokolle zwischen Juli 1768 und Juli 1773 respektive Juli 1778 und Juli 1783. Insgesamt konnten wir 376 Fälle finden, in denen das eheliche Zusammenleben vor dem Konsistorium verhandelt wurde. Die vom Konsistorium produzierten Protokolle ermöglichen, wie nur wenige andere Quellen, den Blick auf die „Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata“<sup>2</sup> von „gewöhnlichen“ Menschen, ihre Erwartungen an und Vorstellungen von einer Ehe.<sup>3</sup>

Für die Betreuung meiner Diplomarbeit danke ich Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner. Beim Archiv der Erzdiözese Wien, insbesondere Dr. Johann Weißensteiner, bedanke ich mich für die Bereitstellung der Quellen und die Unterstützung bei der Recherche. Sehr herzlicher Dank gilt meinen Eltern Gabriela und Wolfgang Bergmann, die mich stets unterstützt haben.

---

<sup>1</sup> Archiv der Erzdiözese Wien, [künftig auch AErzDW].

<sup>2</sup> Bourdieu Pierre, Strukturen, Habitusformen, Praktiken, in: Bourdieu Pierre, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt am Main 1993, [franz. 1980], 97-121, hier: 101.

<sup>3</sup> Bei der buchstabengetreuen Transkription handschriftlicher Texte habe ich außer Satzanfängen, Personen- und Ortsnamen alles klein geschrieben. Die zeitgenössische Orthographie behielt ich weitgehend bei. Abkürzungen löse ich in eckigen Klammern auf. Etwaige unleserliche Wörter markiere ich mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern. Mit drei Punkten in eckigen Klammern habe ich freigelassene Stellen im Originaltext gekennzeichnet. Gedruckte Quellen habe ich hingegen unverändert bestehen lassen.



## 1. Einleitung

Wenn heutzutage über Ehetrennungen gesprochen wird, existieren je nach Standpunkt die unterschiedlichsten Assoziationen. Neben Verzweiflung, Angst und Schmerz – man denke an die tradierte Redewendung „scheiden tut weh“ – steht oft Erleichterung.

Heute stehen Scheidungen, Trennungen und „On-Off-Beziehungen“ von in der Öffentlichkeit stehenden Personen im Interesse der Gesellschaft, besonders der Medien. Beinahe täglich sind Berichte über Trennungen in Zeitungen und im Internet zu lesen. Aber auch Trennungen „privater“ Personen werden inszeniert und zelebriert: so gibt es etwa jeden ersten Freitag im Monat sogar eine Scheidungs- bzw. Trennungsparty in der Wiener Diskothek A-Dance Club.<sup>4</sup> Diskutiert wird die Sinnhaftigkeit einer Trennung auf Zeit, einer Beziehungspause – mit Aussicht auf Versöhnung.<sup>5</sup> Als Schutzvorrichtung für die Ehe sollte die Trennung von Tisch und Bett, so die Hoffnung der katholischen Kirche, zu einer Beilegung der Uneinigkeiten und so zu einer Wiedervereinigung des Ehepaares führen.<sup>6</sup> Tatsächlich schritt die Entfremdung der PartnerInnen trotz der (oder gerade durch die) Trennungszeit jedoch oft weiter voran. Viele Streitpunkte, die Menschen heute zu Trennungen bewegen, betreffen Konfliktfelder, mit denen Frauen und Männer auch im 18. Jahrhundert konfrontiert waren. Doch was heißt es, im 18. Jahrhundert, genauer zwischen 1768 und 1783, eine Ehe trennen zu wollen? Neben – von „einfachen“ Menschen kaum vorhandenen – Selbstzeugnissen, wie Briefen oder Tagebucheinträgen, gibt vor allem das im gerichtlichen Feld produzierte Schriftgut Auskunft über Ehekonflikte.<sup>7</sup> Die Konsistorialprotokolle sind in vielerlei Hinsicht brachliegende Schätze. Sie gewähren Einsichten in alltägliche, aber auch sehr intime Themen, die sonst nur in wenigen archivalischen Quellen zur Sprache kommen: Zum Beispiel eheliche Sexualität oder physische Gewalt und Alkoholismus – gleichermaßen von Frauen und Männern vorgebracht.

---

<sup>4</sup> A-Danceclub, online unter: <http://h767330.serverkompetenz.net/html/Disco/wien-adanceclub/> (27.01.2009).

<sup>5</sup> Vgl. Schleich Ulrike, Auf die Plätze - lass los!, in: Wiener Zeitung/Wiener Journal, 01.06.2007, online unter: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4750&Alias=wzo&cob=286828> (08.02.2009).

<sup>6</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...es ist mir ummöglich mehr mit ihme zu hausen ...“. Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2000, 22, 37.

<sup>7</sup> Für den protestantischen Raum legte Gudrun Piller 2007 eine körpergeschichtlich orientierte Studie zu bürgerlichen Egodokumenten aus dem 18. Jahrhundert vor. Ein Abschnitt ihrer Arbeit befasst sich speziell mit Ehebeziehungen, mitunter auch im Hinblick auf das Thema Ehetrennung. Vgl. Piller Gudrun, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“. Der Körper in Ehebeziehungen, in: Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien, 2007, 73-106.

## 1.1. Quellen

Die vorliegende Arbeit beruht vorwiegend auf ungedruckten Materialien aus dem Bestand des Archivs der Erzdiözese Wien. Ein Teil der hier untersuchten Konsistorialprotokollbücher wurde bisher zwei mal in wissenschaftlichen Arbeiten behandelt. Catherine Feik und Veronika Wieser<sup>8</sup> und zwei Jahre darauf Evelyne Luef und Petra Pribitzer<sup>9</sup> nützten in ihren Diplomarbeiten ebenfalls die Konsistorialprotokollbücher des Wiener Diözesanarchivs. Sie taten dies mit anderer Schwerpunktsetzung, da sie keine Vollerhebung der Trennungsklagen anstrebten, sondern konkreten Ehepaaren nachspürten, deren Handlungsspielräume bzw. deren Gewalttaten und Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld sie anhand weltlicher Akten nachzeichneten. Im Gegensatz dazu werden hier Trennungsfälle aus zehn Jahren untersucht. Eine solche „Totalerhebung“ ist ein Novum an dieser Arbeit mit den Trennungsprotokollen aus dem Bestand des Archivs der Erzdiözese Wien. Die 752 klagenden bzw. beklagten Personen des Untersuchungszeitraums – Juli 1768 bis Juli 1773 sowie Juli 1778 bis Juli 1783 – bilden die zentralen Erhebungseinheiten für die Datenbasis einer mit Microsoft Office Excel angefertigten Datenzusammenstellung.

## 1.2. Terminologie

Bevor ein Einblick in die Forschungslandschaft zu Ehetrennungen, besonders zur lebenslänglichen oder zeitlich befristeten oder unbefristeten Trennung von Tisch [mensa] und Bett [thorus], bzw. lateinisch „*separatio a thoro et mensa*“ vorgenommen wird, soll eine begriffliche Abgrenzung erfolgen. Zunächst muss zwischen zwei „Varianten“ der Ehetrennung differenziert werden: die für ProstantInnen mögliche Ehescheidung führt zur Auflösung des Ehebandes, während bei der für KatholikInnen limitierten Ehetrennung von Tisch und Bett das Eheband, „das imaginierte *vinculum matrimonii*“<sup>10</sup>, bestehen bleibt und lediglich die „sozialen Implikationen reduziert“ werden.<sup>11</sup> Anders als im Protestantismus, wo die Ehe im

---

<sup>8</sup> Vgl. Feik Catherine/Wieser Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal.

Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 2005.

<sup>9</sup> Luef Evelyne/Pribitzer Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2007.

<sup>10</sup> Griesebner Andrea, „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen.“ Kontexte eines Ehekonflikts um 1780, in: Spieker Ira/Schlenkrich Elke/Moser Johannes/Schattkowsky Martina (Hg.), UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-)Moderne (Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9), Dresden 2008, 107-127, hier: 109.

<sup>11</sup> Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander...“. Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Griesebner Andrea/Scheutz Martin/Weigl Herwig (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert), Innsbruck/Wien/München/Bozen 2002, 255-268, hier: 258; Für einen

Sinne Martin Luthers als „äußerliches weltliches Ding“<sup>12</sup> kein Sakrament darstellt, gilt die Ehe in der katholischen Kirche bis heute als unauflöslich. Wie zahlreiche Publikationen zeigen, war und ist die Unauflöslichkeit – in der Vergangenheit wie in der Gegenwart – sowohl außerhalb als auch innerhalb der Kirche ein brisantes Thema.<sup>13</sup> Trotz der internen wie externen Debatten hält die katholische Kirche an der unauflösbaren Ehe fest.

Da die katholische Kirche die Monogamie voraussetzt – und damit das Eingehen eines zweiten Ehebandes, was einer Bigamie gleichkäme, ausschließt – erlaubt sie eine Wiederverheiratung nur dann, wenn das Eheband durch den Tod der Gattin bzw. des Gatten aufgelöst oder durch eine Annullierung die Ehe für ungültig und nichtig erklärt wurde und keine Eehindernisse gegen die neue Verbindung [wie bei jeder Ehe die Grundvoraussetzung] sprechen.<sup>14</sup> Für die Eheannullierung sind die Gegebenheiten *vor* der Ehe entscheidend, indessen gibt für die Trennung von Tisch und Bett die soziale Lage *während* der Ehe den Ausschlag.<sup>15</sup>

In der Quellsprache des 18. Jahrhunderts wird zwischen „Trennung“ und „Scheidung“ kein Unterschied gemacht. Für die Trennung von Tisch und Bett finden sich in den Quellen neben den gängigsten Bezeichnungen „Trennung“ und „scheidung von tisch und beth“<sup>16</sup> auch zuweilen die Begriffe „Toleranz“, alternativ die seltene Wendung „trennung der ehe“<sup>17</sup> sowie die lateinischen Termini „*separa[ti]o a thoro et mensa*“<sup>18</sup> und „*divortia*“.<sup>19</sup> Diesen Quellenbegriff führe ich darauf zurück, dass im Verständnis der katholischen Kirche die Ehe als unauflösliches Sakrament fest verankert war. Somit gab es ohnehin nur *eine* Option: die Trennung von Tisch und Bett.<sup>20</sup> Deshalb verwende ich künftig – außer in handschriftlichen

---

überblicksmäßigen Vergleich der protestantischen und katholischen Ehetrennung seit der Reformation und dem Tridentinum vgl. Wunder Heide, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 70-79.

<sup>12</sup> Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 4. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Zweiter Teil, Wien/München 1966, 191f.

<sup>13</sup> Vgl. Puza Richard, Katholisches Kirchenrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1993 [1986], 285.

Zum, laut dem katholischen Kirchenrechtler Richard Puza, verstärkt ab den 1960er und 1970er Jahren einsetzenden, Unauflöslichkeitsdiskurs vgl. exemplarisch David Jakob/Schmalz Franz, Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation, Aschaffenburg 1969 sowie den 1970 von Norbert Wetzel herausgegebenen Sammelband „Die öffentlichen Sünder, oder soll die Kirche Ehen scheiden?“, in dem sich u.a. Beiträge des Kirchenrechtlers Peter Huizing, des Juristen Viktor Steininger und der in der Eheberatung tätigen Ärztin Käthe Zelazny befinden.

<sup>14</sup> Vgl. Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 2, 2. Aufl.. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München 1962, 336.

<sup>15</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...ich bitt dich, 258.

<sup>16</sup> AErzDW WP/154, 40, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>17</sup> AErzDW WP/155, 220, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.06.1773.

<sup>18</sup> AErzDW WP/154, 32, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.08.1769.

<sup>19</sup> AErzDW WP/154, 410, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.01.1771.

<sup>20</sup> So gesehen scheint es zunächst plausibel, die Trennung von Tisch und Bett als „katholische Ehescheidungsvariante“ zu titulieren, wie es Barbara Egger und Ute Terzer Anegg in ihren Diplomarbeiten tun. Vgl. Egger Barbara, Bis dass der Tod euch scheidet. Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel der Salzburger Ehegerichtsakten 1770-1817. Dipl. Arb., Salzburg 1994; vgl. Terzer Anegg Ute, „... bey unserer beysam wohnung kein daurhafter ehfrieden anzuhoffen...“: die katholische

Quellenzitate – ausschließlich den Begriff „Trennung“, da es sich de facto um keine Scheidung, sondern um eine zeitlich begrenzte bzw. unbegrenzte Trennung der Ehegemeinschaft bei bleibendem Eheband handelt.

### 1.3. Forschungsstand

Für den katholischen Raum liegen einige ältere, der theologischen wie der rechtshistorischen Disziplin zuordenbare Publikationen vor, die sich (auch) mit der Trennung von Tisch und Bett beschäftigen und sich meist auf die Rechtsnormen beziehen.<sup>21</sup> Der Blick auf die Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen bleibt dabei meist unberührt. Eine Studie zur Ehetrennung im katholischen Raum, die den Bogen von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart spannt, ist bisher noch ausständig.

In den letzten Jahren ist in der (Frühneuzeit-)Forschung ein steigendes Interesse an Ehekonflikten zu verzeichnen. Einer der ersten Aufsätze, der (aktenkundig gewordene) Ehekrisen im ländlichen Raum des 17. und 18. Jahrhunderts untersuchte, ist „Frauen in Krise“ von Rainer Beck.<sup>22</sup> Sein 1992 erschienener Artikel wurde viel rezipiert und inzwischen mehrfach kritisiert.<sup>23</sup> Konkret untersuchte Rainer Beck Konsistorialakten der katholischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars in Bayern auf das eheliche Zusammenleben sowie gesetzmäßige Trennungsmöglichkeiten. Im selben, von Richard van Dülmen herausgegebenen Sammelband, erschien Rebekka Habermas' Analyse von – ebenfalls aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammenden – gerichtlichen Akten im protestantischen Frankfurt am Main.<sup>24</sup> Zeitliche und räumliche Überschneidungen mit der Studie Rainer Becks trägt die Arbeit von Heinrich Richard Schmidt in sich. Mit dem Ziel, „ungeachtet der konfessionellen, schichtspezifischen oder ständischen Differenzen“ gemeinsame „Grundprinzipien des

---

Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Ehegerichtsakten des Konsistoriums von Brixen 1750-1800. Dipl. Arb., Innsbruck 2003. Da aber auch im protestantischen Raum das Institut der Trennung von Tisch und Bett neben der Ehescheidung existierte, wirkt der Begriff etwas ungünstig gewählt, wie Catherine Feik und Veronika Wieser nachvollziehbar kritisieren. Vgl. Feik/Wieser, A Rebours, 67f.

<sup>21</sup> Vgl. exemplarisch Breitenbach Carl, Die Trennung von Tisch und Bett nach den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuche im Zusammenhang mit dem Kanonischen Recht und dem Bundesrecht (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874), Freiburg 1908.

<sup>22</sup> Beck Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Band 4, Frankfurt am Main 1992, 137-212.

<sup>23</sup> Trotzdem die Gedankengänge Rainer Becks heute zum Teil fehlerhaft erscheinen, sind sie stellenweise auch jetzt noch eingeschränkt anwendbar. Zugute zu halten ist Rainer Beck jedenfalls seine quasi Pionierleistung in der Auseinandersetzung mit der Thematik. Zu einem kritischen Nachdenken über Rainer Becks Aufsatz vgl. Feik/Wieser, A Rebours, 70.

<sup>24</sup> Vgl. Habermas Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 109-136.

alteuropäischen Patriarchalismus“ herauszuarbeiten, zog Heinrich Richard Schmidt als Studienobjekte „Ehekonflikte vor kirchlichen Gerichten“ in den reformierten Territorien Bern, Emden, Basel, den lutherischen Gebieten Württemberg, Frankfurt, Augsburg und den katholischen Regionen Baumburg, Chiemsee, Gars in Bayern, Konstanz und Freiburg heran, wo Frauen und Männer „über ihre jeweiligen Rollen stritten.“<sup>25</sup> Der Patriarchalismus wird in der Forschung zu Recht nicht unkritisch betrachtet. Michael Mitterauer kritisierte bereits 1977, dass die romantisierte, idyllische, patriarchalische Gesellschaftsstruktur auf – im Gegenwartsinteresse – instrumentalisierter Geschichte bzw. Analogieschlüssen des 19. Jahrhundert auf frühere Zeiten beruhte. Die verklärte, idealisierte Anschauung patriarchaler Abhängigkeitsverhältnisse der Sozialwissenschaftler Wilhelm Heinrich Riehl und Frédéric Le Play im 19. Jahrhundert spann Otto Brunner in den 1950er Jahren in seinem vielfach angefochtenen, auf der Hausväterliteratur des 16. bis 18. Jahrhunderts aufbauenden, Konzept des „ganzen Hauses“ weiter. Schon die Begrifflichkeit hielt Michael Mitterauer für unbefriedigend und schlug stattdessen etwa „Hausgemeinschaft“ vor.<sup>26</sup> Wie die empirische Forschung vielfach gezeigt hat, bestand das mit dem „ganzen Haus“ konstruierte Bild in der Realität kaum.<sup>27</sup>

Barbara Egger arbeitete 1994 speziell zur Trennung von Tisch und Bett in Salzburg, wobei sie Akten des Konsistorialarchivs untersuchte.<sup>28</sup>

Das Anliegen der Mikrostudie einlösend, reduzierte Cornelia Schörkhuber Untersuchungsraum und -zeit, um anhand einer Fallstudie die Trennung von Tisch und Bett im katholischen Oberösterreich des 18. Jahrhunderts zu beleuchten. Kritisch hinterfragt sie die Bedeutung der Trennung von Tisch und Bett als reale Option für uneinige Ehepaare.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Schmidt Heinrich Richard, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, 213 – 236, hier: 214.

<sup>26</sup> Vgl. Mitterauer Michael/Sieder Reinhard, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977, 22f., 40.

<sup>27</sup> Zur ab den 1990er Jahren verstärkter Kritik an Otto Brunners „ganzen Haus“ vgl. auch Richarz Irmintraut, Das ökonomisch autarke „Ganze Haus“ – eine Legende?, Münster, in: Ehlert Trude (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und Früher Neuzeit 1990, Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 6. - 9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1991, 269-279; vgl. Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond, 16f., 31, 262; und Ulbrich Claudia, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien [u.a.] 1999, 9-20 sowie Czwik Maria/Griesebner Andrea/Hehenberger Susanne/Krovat Katharina/Luef Evelyne/Pfister Eugen/Pribitzer Petra, Ehre – Emotionen – Eigentum. Häusliche Gewalt, Wirtshaushandel und Holzdiebstähle in Perchtoldsdorf (18. Jahrhundert), in: Frühneuzeit-Info, 18. Jg./Heft 1/2007, 62-90, 63f.

<sup>28</sup> Vgl. Egger, Bis dass der Tod euch scheidet.

<sup>29</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...ich bitt dich, 266; vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...es ist mir ummöglich.

Benedetta Borellos Arbeit basiert auf Quellen der Sacra Rota Romana aus dem 17. Jahrhundert.<sup>30</sup> Sie schloss aus ihrer Beschäftigung mit Prozessen zur Trennung von Tisch und Bett, insbesondere mit zwei von Frauen initiierten Verfahren, dass Trennungsklagen nicht partout eine Trennung bezweckten. Sie dienten den Frauen, Benedetta Borellos Auffassung nach, zur neuen Positionierung innerhalb der Ehe. Ebenfalls im Jahr 2003 beschäftigte sich Ute Terzer in ihrer Diplomarbeit mit der Trennung von Tisch und Bett in Tirol von 1750 bis 1800. Dazu zog sie Ehegerichtsakten des Konsistoriums von Brixen heran.<sup>31</sup>

Für den protestantischen Raum wurden zu ehelichen Konflikten, u.a. auch zur Scheidung bzw. zur Trennung von Tisch und Bett, bisher schon etwas häufiger Untersuchungen angestellt. Einige davon möchte ich nachstehend herausgreifen. Es soll, wie bereits oben angedeutet, nicht der Eindruck entstehen, dass die Trennung von Tisch und Bett ein Spezifikum des katholischen Raums war. Sylvia Möhle hebt hervor, dass in vielen reformierten Gebieten die Ablösung von den kanonischen Bestimmungen in der Realität nicht durchgehend umgesetzt wurde.<sup>32</sup> Das Durchleben einer Trennung von Tisch und Bett war, so Sylvia Möhle, für ProtestantInnen jedenfalls oft die Vorbedingung für eine – schwer zu erreichende – Ehescheidung.<sup>33</sup>

Sylvia Möhle bearbeitete Quellenmaterial, das von geistlichen und weltlichen Institutionen erzeugt wurde. Ihre von 1740 bis 1840 angelegte Studie basiert auf Quellen aus dem Kirchenkreisarchiv, dem Universitätsarchiv und dem Stadtarchiv Göttingen.<sup>34</sup> Studien zum protestantischen Raum, wie jene von Sylvia Möhle, lassen sich freilich nicht eins zu eins auf katholische Regionen übertragen. Aus multiperspektivischen Überlegungen und aufgrund der Vergleichbarkeit von „innereheliche[n] Konflikten“ sollen sie jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.<sup>35</sup>

Dirk Blasius legte 1987 seine rechts- und sozialgeschichtlich geprägte Arbeit zur protestantischen „Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945“ vor.<sup>36</sup> Sein Hauptaugenmerk liegt auf den Ursachen, dem Verlauf und den Folgen von Trennungsklagen. „Ehepaare[n] vor

---

<sup>30</sup> Vgl. Borello Benedetta, Ehe neu verhandeln. Trennung von Tisch und Bett im Rom des 17. Jahrhunderts, in: L'Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 14. Jg. (2003), Heft 1, 11-34.

<sup>31</sup> Vgl. Terzer, „... bey unserer beysam wohnung kein dauerhafter ehfriede anzuhoffen...“.

<sup>32</sup> Vgl. Möhle Sylvia, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740 – 1840. (Reihe „Geschichte und Geschlechter“, Bock Gisela/Hausen Karin/Wunder Heide (Hg.) Band 18), Frankfurt am Main/New York [u.a.] 1997, 20.

<sup>33</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 23.

<sup>34</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 14f.

<sup>35</sup> Feik/Wieser, A Rebours, 67.

<sup>36</sup> Vgl. Blasius Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987.

Gericht“ widmete sich im Jahr 2006 Alexandra Lutz.<sup>37</sup> Sie konzentrierte sich in ihrer Arbeit auf Ehestreitigkeiten, die zwischen 1650 und 1770 vor das Konsistorialgericht der holsteinischen Propstei Münstersdorf gelangten. Dabei rückte sie besonders die Ursachen und den Verlauf der ehelichen Konflikte ins Bild. Mit der Ehetrennung in der Schweiz setzten sich Susanna Burghartz, Caroline Arni und jüngst Birgit Stalder auseinander. Susanna Burghartz, die Zugang zu Ehegerichtsprotokollen des Basler Ehegerichts vom 16. bis zum 19. Jahrhundert hatte, schilderte anhand von gezielten Samples ihrer Langzeitstudie speziell die Entwicklungen im komplexen Bereich der Sexualität.<sup>38</sup> Caroline Arni untersuchte in ihrer Dissertation den Ehediskurs in Bern um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Auf der Basis von 479 Ehekrisen, aus denen sie illustrative Beispiele vorstellt, beschreibt Caroline Arni die Ehe als „ein dynamisches Relais von Geschlechterpolitik und Geschlechterbeziehung, als ein politisches Problem und als eine biographische Erfahrung“.<sup>39</sup> Birgit Stalder unternahm 2008 für die Schweiz des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts einen interkonfessionellen Vergleich.<sup>40</sup> Dazu stellte sie zivile Trennungsprozessverläufe im protestantischen Kanton Bern jenen in der katholischen Stadt Freiburg gegenüber. Auch wenn sich ihre Resultate nur mit Einschränkung auf meine Ergebnisse transferieren lassen, so liefert Birgit Stalder – der Historischen Anthropologie nahe stehende – Arbeit einige interessante Thesen. Was Birgit Stalder für die Zivilgerichte unterstreicht, trifft auch auf die kirchlichen Gerichte zu: sie sind Foren der sozialen Verhandlung, wo Normen diskutiert und geschlechtsspezifisches Verhalten konstruiert werden.<sup>41</sup>

Der jüngste Artikel, der inhaltlich auf die Trennung von Tisch und Bett eingeht, ist der 2008 erschienene Aufsatz „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“ von Andrea Griesebner.<sup>42</sup> Darin behandelt die Autorin Zusammenhänge eines ehelichen Konflikts um 1780.

Sowohl Frauen als auch Männer konnten eine Trennungsklage einreichen. Für beide waren die Anforderungen, getrennt zu werden, hoch. Die Schwierigkeit lag nicht nur im Kostenaufwand des Trennungsverfahrens, sondern besonders in den wenigen, vom

---

<sup>37</sup> Vgl. Lutz Alexandra, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 51), Frankfurt/New York 2006.

<sup>38</sup> Vgl. Burghartz Susanna, Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit (= Colloquia Augustana), Paderborn 1999.

<sup>39</sup> Arni Caroline, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln/Weimar/Wien 2004, 9.

<sup>40</sup> Stalder Birgit, „Der Eehimmel begann schon früh sich zu trüben“. Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911, Berlin 2008.

<sup>41</sup> Vgl. Stalder, „Der Eehimmel begann schon früh sich zu trüben“, 16.

<sup>42</sup> Vgl. Griesebner, „...dein brod.“

Kirchengericht akzeptierten, Trennungsgründen. Die Konsequenzen einer Trennung von Tisch und Bett variieren je nach Region und Konfession. Gemeinsamkeiten sind jedoch die Aufkündigung der ehelichen Gemeinschaft, der unveränderte Personenstand sowie die Unmöglichkeit zur Wiederverheiratung.

## 1.4. Fragestellungen und Aufbau

### Fragestellungen

Über die Einträge in den Konsistorialprotokollbüchern möchte ich untersuchen, wie eheliche Konflikte und Trennungen einerseits von den Beteiligten dargestellt, andererseits von der kirchlichen Obrigkeit bewertet wurden. Welche Handlungsspielräume standen den betroffenen Ehepaaren, welche dem geistlichen Gericht offen? Lassen sich aus den Trennungsprotokollen Lebensumstände und Geschlechterbeziehungen der Menschen herauslesen? Gerd Schwerhoff erachtet von Gerichten angefertigte Schriftstücke für geeignet, Antworten auf solcherlei Fragen zu liefern.<sup>43</sup> Obgleich er dabei von weltlichen Gerichtsakten spricht, lässt sich diese Feststellung auch für die von mir untersuchten kirchlichen Gerichtsprotokolle machen. Beiden gemeinsam ist, dass sie in den Dienst der „Erforschung vergangener Lebenswelten“ gestellt werden können, wobei jedoch stets der Kontext ihrer Entstehung berücksichtigt werden muss.<sup>44</sup>

Welche Gründe waren für eine Trennung von Tisch und Bett auf normativer Ebene vorgesehen? Wie wurden diese Gründe von den Ehepaaren umgesetzt? Welcher Strategien bedienten sich Frauen und Männer vor dem Konsistorium? Wie spielten die vorgebrachten Gründe zusammen? Oft lassen sich die Gründe nur schwer herauslösen, weshalb es gilt, sie kontextuell zu betrachten. Wurde die Trennung öfter von Frauen oder von Männern angestrebt? Wie gestaltet sich die Wechselbeziehung von Normen und Rechtspraktiken, wie beeinflussten die Menschen die Rechtskultur? Zeigen sich in der Arbeit mit den Quellen signifikante Normabweichungen? Wo werden die Normen eindeutig verwirklicht? Birgit Stalder differenziert drei eng verwobene „Normdimensionen“: „Gesetz, Rechtsprechung und gelebte Normen“, durch welche bestimmte Vorstellungen von „Gender“ konstruiert werden.<sup>45</sup> Umgelegt auf das hier untersuchte Quellenmaterial lassen sich daraus folgende drei Ebenen ableiten: erstens das geschriebene Gesetz in Form des kanonischen

---

<sup>43</sup> Vgl. Schwerhoff Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, 13.

<sup>44</sup> Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 14.

<sup>45</sup> Stalder, „Der Eehimmel begann schon früh sich zu trüben“, 16-20, 48.

Rechts, zweitens die Art und Weise, wie die Konsistorialrichter in ihren Urteilen vom Recht Gebrauch machen und drittens die gelebten Normen. Die Normen sind im Handeln und in der – allerdings durch den der Gerichtsschreiber gefilterten – Sprache der KlägerInnen und Beklagten widergespiegelt.

Wie wurde in Trennungsklagen mit Gewalt, Ehebruch oder Alkoholismus von der Obrigkeit, wie von den Ehepaaren samt ihrer ZeugInnen umgegangen?

Welche Diskurse und Erwartungshaltungen, mit denen die Frauen und Männer eine Ehe eingehen, durchziehen die Texte? Wie verhalten sie sich zu geltenden Eheidealen?

Auch wenn Andrea Griesebner ihre Feststellung im Lichte ihrer Beschäftigung mit Strafprozessen macht, so kann auch auf die Arbeit mit den Ehetrennungsprotokollen des geistlichen Gerichts übertragen werden, dass die „narrative[n] Elemente“ in den gerichtlich produzierten Schriftstücken den Weg ebnen, „die Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern zu rekonstruieren“ und die „obrigkeitlichen Filter zumindest ein Stück weit zu dekonstruieren“.<sup>46</sup>

## **Aufbau**

Nach der Darlegung meiner methodologischen und theoretischen Ausgangsüberlegungen im zweiten Kapitel, skizziere ich in Kapitel drei die zwischen 1768 und 1783 vorzufindenden normativen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum. Dabei beschreibe ich das Untersuchungsgebiet und seine Sozialstruktur, um anschließend den rechtlichen Rahmen aufzuspannen. Ein Abschnitt des Kapitels ist dem normativen und praktischen Eheideal gewidmet. Im Zentrum des vierten Kapitels steht das Quellenkorpus. Der fünfte Teil, das Herzstück der Arbeit, präsentiert die Ergebnisse meiner quantitativen und qualitativen Analyse, anhand derer ich zu den in den Trennungsprotokollen aufgeworfenen Themenkomplexen vorsichtige, induktive Hypothesen formuliere. Diese wiederum biete ich in den Forschungsstand zu Ehekonflikten und Trennungen im ausgehenden 18. Jahrhundert ein. Dazu stelle ich meine Annahmen jenen aus vergleichbaren Studien zu Ehekonflikten gegenüber und versuche, Parallelen und Differenzen herauszuarbeiten. Im Ausblick formuliere ich weiterführende Fragestellungen und stelle vor, mittels welcher Quellengruppen diese beantwortet werden könnten. Die Herstellung eines aktuellen Bezugs soll die Darstellung abschließend abrunden.

---

<sup>46</sup> Vgl. Griesebner Andrea, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3)*, Wien/Köln/Weimar 2000, 12f.

## 2. Theoretische und methodische Vorüberlegungen

„So ist es bey allen Geschichten: jeder Zuschauer hat nur eine gewisse Aussicht und Einsicht in dieselbe: und das hat hernach seine sichtbare Folgen in alle Erzählungen derselben.“<sup>47</sup>

Mit seinem Vorschlag, dass die historische Erkenntnis und Erzählung vom „Sehepunckt“, dem „Zustand des Zuschauers“, abhängen, legt der evangelisch-lutherische Theologe und Historiker Johann Martin Chladenius 1752 eine Subjektivität jeder Historiographie nahe.<sup>48</sup> Es ist demnach nicht möglich, eine Erzählung völlig vom eigenen „Sehepunckt“, der individuellen Perspektive, zu trennen. Ebenso wie der „Zuschauer“ könne auch der „Historiker“ seine Erzählung nicht völlig von seinem „Sehepunckt“ abstrahieren. Wer postuliert, dass „ein Geschichtschreiber sich wie ein Mensch ohne Religion, ohne Vaterland, ohne Familie anstellen soll“, sitze dem Missverständnis der Vermischung von „Geschichte und Erzählung“ auf.<sup>49</sup> Auch wenn es keine objektive Wahrheit geben könne, so sei eine Annäherung an eine solche nach Johann Martin Chladenius idealerweise durch unparteiisches Erzählen möglich: im sechsten Kapitel seines Werkes „Allgemeine Geschichtswissenschaft“ tritt er unter § 34 dafür ein, eine Sache ausgewogen, nach bestem Wissen und Gewissen zu erzählen, ohne daran das Geringste vorsätzlich zu verdrehen oder zu verdunkeln.<sup>50</sup>

Beeindruckt von den mehr als 200 Jahre alten Folianten, lief ich im ersten Moment Gefahr, den Inhalt der Texte als etwas „Authentisches“ zu betrachten.<sup>51</sup> Bald gelangte ich jedoch zu der Einsicht, dass die Protokolle nicht dokumentieren, „wie es eigentlich gewesen“<sup>52</sup>, sondern je nach „Sehepunckt“ ein völlig anderes Bild gezeichnet werden kann: Liest man die Texte aus der Perspektive der KlägerInnen oder der Beklagten? Begibt man sich bei der Analyse auf

---

<sup>47</sup> Chladenius Johann Martin: Fünfftes Capitel vom Zuschauer und Sehepunckte, in: Chladenius Johann Martin, Allgemeine Geschichtswissenschaft, [Leipzig 1752], Photomechanischer Neudruck, Einleitung von Friederich Christoph, Vorwort von Koselleck Reinhart, Wien/Köln/Graz 1985, 91-115, hier: 113f., § 26 „Ein Zuschauer erlangt keine vollständige Geschichte.“

<sup>48</sup> Chladenius, Fünfftes Capitel, 99f., § 11 „Stand, Stelle und Gemüthsverfassung machen einen Sehepunckt aus.“

<sup>49</sup> Chladenius, Sechstes Capitel, 115ff., § 33.

<sup>50</sup> Vgl. Chladenius Johann Martin, Sechstes Capitel, 151f., § 34; Zum Unparteilichkeitsposulat Johann Martin Chladenius' vgl. auch Blanke Horst Walter/Fleischer Dirk, Allgemeine und historische Wahrheiten. Chladenius und der Verwissenschaftlichungsprozeß der Historie, in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften 1988/5, 258-270, v.a.: 266-270.

<sup>51</sup> Beim Lesen und Transkribieren mehrerer hundert Protokollseiten wurde mir eine große Faszination zuteil. Lebhaftere Eindrücke aus dem „Gedächtnisspeicher Archiv“ und die Greifbarkeit des Quellenmaterials schildert auch Michaela Hohkamp. Vgl. Hohkamp Michaela, Vom Wirtshaus zu Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte, Heft 16/1997, 8-17, 8. Auch Arlette Farge und Andrea Griesebner beschreiben ihre von der Quellenarbeit hervorgerufene Begeisterung. Vgl. Farge Arlette, „Vom Geschmack des Archivs“, in: Werkstatt Geschichte, Heft 5/1993, 13-15; Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten 107-109.

<sup>52</sup> Ranke Leopold von, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535, Leipzig/Berlin 1824, Vorrede: VI.

die Ebene des Gerichts? Wie noch zu zeigen sein wird, ist auch die Rolle des Gerichtsschreibers, der das in seinen Augen Wesentliche der Klagen und Gegenbemerkungen aus der Sicht eines katholischen Mannes – für andere katholische Männer, die antizipierten Leser – festhielt, eine nicht zu unterschätzende. Es ist nicht meine Intention, eine Perspektive – etwa jene von Frauen *oder* Männern – in meiner Darstellung zu favorisieren. Zudem versuche ich, zu berücksichtigen, dass, wie Andrea Griesebner ausführte, Frauen und Männer jeweils „keine homogene Gruppe sind“, sondern „in verschiedenen Zusammenhängen, aber auch gleichzeitig unterschiedliche Subjektpositionen einnehmen und [...] aus diesen sprechen und handeln.“<sup>53</sup>

In seinen Erläuterungen zur „Anleitung zur historischen Erkenntnis“ bemerkte Johann Martin Chladenius, dass

„weilen die daraus flüssenden Erzehlungen in manchen Fällen so verschieden ausfallen können, daß, wenn Leute von verschiedenen Sehepunckten ihre Erzehlungen gegen einander halten, sie einander gar nicht verstehen: Fremde aber sich einbilden, einer müsse darunter muthwillig die Unwahrheit gesagt haben.“<sup>54</sup>

Die im Wettstreit mit einander stehenden Wahrheiten werden in den Konsistorialprotokollen spätestens dann deutlich spürbar, wenn Personen auf der „Wahrheit“ ihrer eigenen Aussagen bestehen und die Angaben ihres Gegenübers der „Unwahrheit“ bezichtigen.<sup>55</sup> So heißt es, „Dieser sagt, alles, was sie wider ihn angebe, sey von ihm unwahr, hingegen um so wahrer von ihr...“<sup>56</sup>, oder „[...] producirt ein attest, daß alles dieses wahr sey“.<sup>57</sup>

Es gibt keine Möglichkeit zur „Wahrheit“ des Ehekonflikts vorzudringen. Welche Realität jedoch bis zu einem gewissen Grad erfasst werden kann, ist jene der gerichtlichen Entscheidung. Die Wahrheit wurde sozusagen vor Gericht „verhandelt“: genehmigte das Konsistorium die Trennung, so lässt sich daraus ableiten, dass es die Anschauung der KlägerInnen bestätigte.

Den Kern seiner Theorie vom „Sehepunckt“ hatte Johann Martin Chladenius erstmals 1742 in § 309 seiner „Einleitung zur Auslegung vernünfftiger Reden und Schrifften“ formuliert:

---

<sup>53</sup> Griesebner Andrea, *Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung*. Wien 2005, 126, 158.

<sup>54</sup> Chladenius, *Fünfftes Capitel*, 103, § 15 „Hauptarten der Sehepunckte, wovon die Einsicht abhaget.“

<sup>55</sup> Die Idee, sowohl vor Gericht als auch in der Geschichtsschreibung diskutierte Wahrheiten als miteinander konkurrierend, statt als etwas Eindeutiges zu denken, ist Andrea Griesebners Studie über Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf geschuldet. Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, besonders: „Die Wahrheit als Verhandlungsgegenstand“ 144-176; „Historische Wahrheit oder Re-Konstruktion“ 287-295.

<sup>56</sup> AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>57</sup> AErzDW WP/154, 236, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.03.1770.

„Diejenigen Umstände unserer Seele, unseres Leibes und unserer ganzen Person, welche machen oder Ursache sind, daß wir uns eine Sache so und nicht anders vorstellen, wollen wir den Sehe-Punkt nennen.“<sup>58</sup>

Zehn Jahre vergingen, bis er sein Gedankengerüst in dem Werk „Allgemeine Geschichtswissenschaft, worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in allen Arten der Gelahrtheit gelegt wird“ weiter ausbaute:

„Der Sehepunkt ist der innerliche und äusserliche Zustand eines Zuschauers, in so ferne daraus eine gewisse und besondere Art, die vorkommenden Dinge anzuschauen und zu betrachten, flüßet.“<sup>59</sup>

Auch wenn der 1752 erschienene, im Zeichen der Aufklärung stehende, theoretische Text Johann Martin Chladenius' eine geschlechterspezifische Perspektive vermissen lässt, so zeigt er deutlich auf, dass die Wahrnehmung jeder Erfahrung, wie auch die historische Interpretation, durch den Blickpunkt der sehenden, wahrnehmenden, erfahrenden Person determiniert wird.

Meine Lesart der Quellen ist von meinen theoretischen Vorüberlegungen nicht unwesentlich beeinflusst. Bei der Darstellung der Geschehnisse in den Trennungsprotokollen wird immer wieder auf Erfahrungen rekurriert. In ihrem 1991 veröffentlichten Artikel forderte Joan W. Scott die Historisierung des Erfahrungsbegriffs.<sup>60</sup> Erfahrungen sind nach Joan W. Scott nicht einfach zu übernehmen, sondern haben gesellschaftliche Grundlagen, die es zu berücksichtigen gilt.<sup>61</sup> Joan W. Scott setzt den Subjektbegriff in Relation zur Erfahrung: „It is not individuals who have experience, but subjects who are constituted through experience.“<sup>62</sup> Demnach „machen“ nicht Subjekte Erfahrungen, sondern Erfahrungen „machen“ Subjekte. In der Arbeit mit den Quellen möchte ich nicht auf der deskriptiven Ebene verharren, die beschreibt, von welchen Erfahrungen die Menschen in den Trennungsprotokollen berichten, sondern habe vor zu fragen, warum sie eben diese Erfahrungen machen. Sind es überhaupt „gelebte Erfahrungen“<sup>63</sup> oder sollen sie die strategische Argumentation bekräftigen?<sup>64</sup>

In seinem Buch „Die männliche Herrschaft“ geht Pierre Bourdieu den Herrschaftsverhältnissen zwischen den Geschlechtern auf den Grund. Die Gliederung der Welt in „männlich“ und „weiblich“ scheint nach Pierre Bourdieu überzeugend, da sie

---

<sup>58</sup> Chladenius Johann Martin, Einleitung zur Auslegung vernünftiger Reden und Schrifften, [Leipzig 1742], Neudruck, Geldsetzer Lutz (Hg.), Düsseldorf 1969, § 309.

<sup>59</sup> Chladenius, Fünfftes Capitel, 100, § 12 „Allgemeiner Begriff des Sehepunkts.“

<sup>60</sup> Vgl. Scott Joan W., The Evidence of Experience, in: Critical Inquiry, vol. 17 (summer 1991), 773-797, 780.

<sup>61</sup> Vgl. Scott, The Evidence of Experience, 776.

<sup>62</sup> Scott, The Evidence of Experience, 779.

<sup>63</sup> Vgl. Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 104.

<sup>64</sup> Vgl. Scott, The Evidence of Experience, 797; Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 143f.

„natürlich gegeben, evident und unabwendbar“ wirke und „objektiviert in der sozialen Welt und inkorporiert im Habitus“ auftrete.<sup>65</sup>

Die Analyse, wie in den Konsistorialprotokollen „Gender“ – und damit die Erwartungshaltung an Frauen und Männer – vor Gericht präsentiert und damit auch konstruiert wird, erfordert ein Konzept von Geschlecht. Inwieweit wird ein dualistisches Geschlechtermodell zugrunde gelegt?<sup>66</sup> Wie wird diese Dichotomie nicht hergestellt? Werden bei Frauen andere Attribute als bei Männern herausgestrichen?

Ich arbeite mit den Texten unter der Vorannahme, dass, obwohl die Kategorie Geschlecht<sup>67</sup> unentbehrlich ist, sie als alleinige ordnende Kategorie zu kurz greift.<sup>68</sup> Wie von Andrea Griesebner bereits 1998 vorgeschlagen, denke ich Geschlecht als „mehrfach relationale Kategorie.“<sup>69</sup> Damit meine ich, nicht von „kohärenten Geschlechtergruppen“ auszugehen,<sup>70</sup> sondern Geschlecht als „in Wechselwirkung mit anderen Differenz-Kategorien“ stehend zu begreifen.<sup>71</sup>

Um der kontextuellen Quellenanalyse nachzukommen, bedarf es eines begrenzten Untersuchungsraumes- bzw. -feldes. Forscht man nun nicht über, sondern en détail in kleinere[n] „gesellschaftliche[n] Einheiten“ – um Giovanni Levi zu zitieren<sup>72</sup> – und dort über individuelles Denken und Handeln, so lohnt es, sich eines mikrogeschichtlichen Zugangs zu bedienen.<sup>73</sup>

---

<sup>65</sup> Bourdieu Pierre, Die männliche Herrschaft, in: Dölling Irene/Krais Beate (Hg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis, Frankfurt am Main 1997, 153-217, hier: 159. Zur „Natur-versus Kultur-Falle“ vgl. auch Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 101f.

<sup>66</sup> Zum soziokulturell fundierten „Ein-Geschlecht-Modell“, das sich im 17. und 18. Jahrhundert zu einem dichotomen, biologisch begründeten und naturalisierten Geschlechtermodell wandelte vgl. Laqueur Thomas, Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992 [engl. 1990], v.a. 117-127.

<sup>67</sup> Zur Konzeptualisierung von „Geschlecht als analytische Kategorie“ siehe den Schlüsseltext Joan W. Scotts, in dem sie die hierarchische Konstruktion der von ihr abgelehnten binären Opposition Frau/Mann kritisiert und zugleich deren Revidierung einfordert. Vgl. Scott Joan W., Gender: A Useful Category of Historical Analysis, in: Gender and the Politics of History. New York 1988, 28-50. [Reprint von: American Historical Review, vol. 5 (1986), 1053-1075.], 40f.

<sup>68</sup> Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten 18-28, 299-305.

<sup>69</sup> Griesebner Andrea, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Aegerter Veronika u.a. (Hg.), Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, 129-137, hier:132.

<sup>70</sup> Griesebner, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie, 132.

<sup>71</sup> Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 155.

<sup>72</sup> „Historians do not study villages, they study in villages“ schrieb Giovanni Levi mit Rekurs auf Clifford Geertz im Originalwortlaut. Levi Giovanni, On Microhistory, in: Burke Peter (Hg.) New Perspectives on Historical Writing, Pennsylvania, 2.Aufl. 2001 [1991], 93-113, hier: 96.

<sup>73</sup> Vgl. Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 100.

Der Begriff „Mikrogeschichte“ respektive „Mikrohistorie“ trat, Carlo Ginzburg zufolge, erstmalig in den ausgehenden 1950er Jahren in Erscheinung.<sup>74</sup> Carlo Ginzburg und Carolo Poni beschrieben 1979 in „The Name and the Game“ zwei essentielle Aspekte der mikrohistorischen Analyse: die Reduktion des Maßstabes erlaube erstens eine Rekonstruktion des wirklichen Lebens, und sie ermögliche zweitens die Erforschung unsichtbarer Strukturen.<sup>75</sup> Mikrohistorisch arbeitende HistorikerInnen und AnthropologInnen<sup>76</sup> kritisieren die Strukturgeschichte hinsichtlich deren Hochhalten von [politischen] Ereignissen bei gleichzeitiger Ausblendung der dahinter stehenden Menschen und ihren Erfahrungen.<sup>77</sup> Besondere Aufmerksamkeit schenken sie, so Jürgen Schlumbohm, der Wahrnehmung von Menschen als „Handelnde mit eigenen Zielen und Strategien.“<sup>78</sup> Intention der Mikrogeschichte sowie der Historischen Anthropologie sei es nach Susanne Burghartz, die erforschte vergangene Gesellschaft als „fremde“ Kultur<sup>79</sup> mit anderen Kontexten und Bewertungsgrundlagen zu verstehen und damit zu einer multiperspektivischen Historiographie zu gelangen.<sup>80</sup> Susanna Burghartz kennt zwei methodische Herangehensweisen der Mikrogeschichte: Erstens die Behandlung „möglichst viele[r] Quellen einer überschaubaren lokalen oder regionalen Einheit mit Hilfe prosopographischer<sup>81</sup> Verfahren und Netzwerkanalysen“ und zweitens die Rekonstruktion kultureller Signifikanz und Handlungsoptionen von Einzelwesen, individuellen Angelegenheiten und Begebenheiten.<sup>82</sup> Meine Fragestellung spricht dafür, primär bei dem ersten von Susanna

---

<sup>74</sup> Vgl. Ginzburg Carlo, Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß, in: Historische Anthropologie, 1.Jg. (1993) Heft 2, 169-192; 169f.

<sup>75</sup> Vgl. Ginzburg Carlo/Poni Carlo, The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Muir Edward/Ruggiero Guido (Hg.), Microhistory and the Lost Peoples of Europe, Baltimore 1991 [1979], 1-10, 8.

<sup>76</sup> Die VertreterInnen der Mikro-Historie sind offen für trans-, inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit. Diesen multiperspektivischen Anspruch setzte ich in dieser Arbeit insofern um, als ich wo – bedingt durch die Thematik – erforderlich, beispielsweise andere kulturwissenschaftliche wie soziologische oder historisch-anthropologische, rechtsgeschichtliche oder theologische Zugänge aufnehme. Vgl. dazu Ulbricht Otto, Mikrogeschichte. Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU), 45. Jg. (1994) Heft 9, 347-367; Zur engen Verzahnung von Mikrogeschichte mit ihrer „Schwester“, der Alltagsgeschichte vgl. Medick Hans, Mikro-Historie, in: Schulze Winfried (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994, 40-53, 40; vgl. dazu auch: Burke Peter, Was ist Kulturgeschichte?, Frankfurt am Main 2005 [engl. 2004], 47.

<sup>77</sup> Vgl. Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, 213.

<sup>78</sup> Schlumbohm Jürgen, Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte, in: Schlumbohm Jürgen (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, 7-32, hier: 20.

<sup>79</sup> Zur Frühneuzeitforschung als „Blick in eine ‚fremde‘ Gesellschaft“, vgl. Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 10, 109. Auch Maren Lorenz spricht von einem, von der Ethnologie inspirierten, Begreifen „der Vergangenheit [...] als fremde Kultur.“ Lorenz Maren, Physische Gewalt – ewig gleich? Historische Körperkontexte contra absolute Theorien, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 4. Jg. (2004) Heft 2, 9-24, hier: 24.

<sup>80</sup> Vgl. Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, 216.

<sup>81</sup> Zu einer „Prosopographie von unten“ vgl. Ginzburg/Poni Carlo, The Name and the Game, 7.

<sup>82</sup> Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, 214f.

Burghartz beschriebenen mikrohistorischen Ansatz Anleihen zu nehmen. Sofern es das Quellenmaterial erfordert, können sich auch – durchaus fruchtbare – Überlappungen mit der zweiten Vorgangsweise ergeben. Außer in einzelnen Fällen, für deren Verständnis es unerlässlich ist, werde ich nicht die gesamte Narration jedes einzelnen Ehepaares wiedergeben, sondern das gesamte Quellenmaterial aspektorientiert analysieren und hinsichtlich thematischer Schwerpunkte bündeln.

### 3. Rahmenbedingungen

#### 3.1. Untersuchungsgebiet

Für die Stadt Wien und ihre Vorstädte sind im Jahr 1771 im Historischen Ortslexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 4955 bewohnte Häuser und 196.221 EinwohnerInnen vermerkt.<sup>83</sup> Mit dieser EinwohnerInnenzahl gehörte Wien zu den fünf größten europäischen Städten der Zeit.<sup>84</sup> Ungefähr 20 Prozent der im Jahr 1780 rund 200.000 EinwohnerInnen der Haupt- und Residenzstadt Wien und ihrer Vorstädte waren, so Karl Vocelka, DienstbotInnen.<sup>85</sup> Das durchschnittliche Heiratsalter in der Metropole war relativ hoch. Es lag, u.a. durch den bei der Grundherrschaft einzuholenden Ehekonsens und den damit verbundenen wirtschaftlichen Erfordernissen, bei Mitte Zwanzig, was dem in Europa zu der Zeit üblichen Heiratsalter entsprach.<sup>86</sup>

Lassen sich die ProtagonistInnen der Konsistorialprotokolle sozial zuordnen? Das soziale Spektrum der KlägerInnen und Beklagten war breit gestreut. Die klagenden oder beklagten Parteien lassen sich stellenweise im sozialen Raum verorten. Nach mir nicht bekannten Kriterien wurde gelegentlich der Beruf der Personen angegeben. Ich begegnete in den Quellen Leuten aus allen Schichten und mit unterschiedlichsten Berufszugehörigkeiten: Adelligen, ÄrztInnen, HandwerkerInnen, KünstlerInnen und militärischen Eliten ebenso wie Tagelöhnern.<sup>87</sup> Ob Baderin<sup>88</sup>, Garnhändlerin, Goldschmiedin, Hausmeisterin, Hebamme, Schleifermeisterin oder Schuhmacherin, ob Bildhauer, Buchhalter, „Chocoladenmacher“, Gemeinderichter, Holzhacker, Hofrat oder Wundarzt: nach katholischem Brauch verheiratete

---

<sup>83</sup> Vgl. Klein Kurt, Historisches Ortslexikon (Wien), 2, online unter: [http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon\\_Wien.pdf](http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Wien.pdf) (01.03.2009).

<sup>84</sup> Vgl. Weigl Andreas, Frauen. Leben. Eine historisch-demografische Geschichte der Wiener Frauen, Wien 2003, 14.

<sup>85</sup> Vgl. Vocelka Karl, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat, in: Wolfram Herwig (Hg.), Österreichische Geschichte 1699-1815, Wien 2001, 297.

<sup>86</sup> Vgl. Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 47.

<sup>87</sup> Dies erstaunt, da Tagelöhner eigentlich zu jenem Teil der Bevölkerung zählten, dem die Heirat verwehrt blieb. Diese Menschen brachten gemeinhin nicht die obligaten finanziellen Mittel auf, die es brauchte, um von der jeweiligen Grundobrigkeit den Ehekonsens zu empfangen. Vgl. Ehmer Josef, „Ehekonsens“, in: Jaeger Friedrich (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Stuttgart 2006, Sp. 60-62; vgl. auch Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl., Wien/New York 2008, 2. Abschnitt Ehe recht, 72-103, 88, Fußnote 3; Trotz der Entschärfung der Heiratsverbote im Jahr 1765 sollten Restriktionen für das Gesinde, Bettler und Vagierende noch lange existieren. Vgl. Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, 296.

<sup>88</sup> Der Beruf BaderIn umfasste neben Tätigkeiten zu Zwecken der Körperpflege wie Baden, Schröpfen und Rasieren auch die Verarztung von Wunden in ihrer oder seiner Wohnung, der so genannten „Baderey“. Die Aufgaben von BaderInnen ChirurgInnen bzw. WundärztInnen, überschritten sich. Adelung, Bd.1, Sp. 690; In der Gruppe der Heilenden standen die BaderInnen und Wundärztinnen hierarchisch unter den Universitätsprofessoren und über den Hebammen und KräuterkundlerInnen. Vgl. Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, 328.

Menschen mussten sich an das Konsistorium wenden, um ihre Trennungsklage vorzubringen. Auch Adelige verfügten über keinen eigenen Gerichtsstand, sondern für sie war ebenfalls die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig. Ausschließlich bei HerrscherInnen sei, so der Diözesanarchivar Johann Weißensteiner, über die Nuntiatur Nachricht an den Papst gerichtet worden.<sup>89</sup> Anhand der Konsistorialprotokolle kam ich zu dem vorsichtigen Schluss, dass Ehetrennungen am meisten von der Bevölkerungsgruppe der HandwerkerInnen angestrebt wurden.

## **Erzdiözese Wien**

Die Internetpräsenz der Erzdiözese Wien berichtet, dass die – von Kaiser Friedrich III. unterstützte – Errichtung des Bistums in Wien auf die am 18. Jänner 1469 erlassene päpstlich Bulle „*In supremae dignitatis specula*“ zurückgeht. Ab 1469 war somit ein eigener Bischof für Wien zuständig. Zur neuen Diözese gehörten die Stadt samt ihrer Vorstädte sowie ein paar in der Nähe gelegene Dörfer, drei Stadtpfarrn und 14 – bzw. ab 1480 17 – Landpfarren. Nachdem eine nächste, gebietserweiternde Bulle von 1475 im Jahr 1480 promulgiert wurde, waren dies, so die Leiterin des Diözesanarchivs Annemarie Fenzl, die Pfarren „St. Stephan mit dem Vikariat Schwechat-Dorf, St. Michael und die Schotten innerhalb der Stadt, Oberlaa, Maria Lanzendorf, Simmering, Inzersdorf, Vösendorf, Hennersdorf, Atzgersdorf, Laab im Walde, Ober St. Veit, Penzing, Gumpendorf, Ottakring, Hernals, Währing mit dem Vikariat Döbling, Mödling mit den Vikariaten Biedermannsdorf und Brunn am Gebirge, inkorporiert in der Domdechantei und Perchtoldsdorf, inkorporiert in der Dompropstei, und schließlich Laxenburg.“<sup>90</sup> Im Jahr 1722 stieg Wien durch die Bulle „*Suprema dispositione*“ zum Erzbistum auf.<sup>91</sup> Die Grenzen des heutigen Gebietes der Erzdiözese Wien – das Bundesland Wien sowie der östliche Teil des Bundeslandes Niederösterreich – wurden 1729 bzw. 1785 gezogen: 1729 wurde das vormalige Diözesangebiet Passaus, das Viertel Unter dem Wienerwald [das Industrieviertel im südöstlichen Niederösterreich], und 1785, durch die Diözesanregulierung von Kaiser Joseph II, das Viertel Unter dem Mannhartsberg [das Weinviertel im nordöstlichen Niederösterreich] der Erzdiözese Wien zugeteilt.<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Gespräch mit Johann Weißensteiner vom 03.12.2008.

<sup>90</sup> Fenzl Annemarie, Die Erzdiözese Wien in ihrer Geschichte. Von Rudolf IV. zu Kaiser Friedrich III. Bischofskirche – Kaiserdom, Zeuge des Glaubens. Heft 2/2, Strasbourg/Wien 1998, 16.

<sup>91</sup> Vgl. Diözese Wien seit 1469, online unter: <http://stephanscom.at/edw/geschichte.html> (06.01.2009).

<sup>92</sup> Vgl. Fenzl, Die Erzdiözese Wien in ihrer Geschichte. Heft 2/2, 12; Diözese Wien seit 1469, online unter: <http://stephanscom.at/edw/geschichte.html> (06.01.2009). Vgl. dazu auch Ebner Johannes/Würthinger Monika, Historische Dokumente für die Zukunft. Das Diözesanarchiv Linz. Diözesanarchive Österreichs, Linz 2002, 176-

Im Untersuchungszeitraum zwischen 1768 und 1783 umfasste die Erzdiözese Wien daher die Gebiete der Stadt Wien und des Viertels Unter dem Wienerwald.

Unter dem von 1757 bis 1803 amtierenden Erzbischof Kardinal Christoph Anton Migazzi wurden die josephinischen „kirchenpolitischen Ideen“ umgesetzt: Kaiser Joseph II., seines Zeichens seit 1765 Mitregent, von 1780 bis 1790 Souverän, ordnete, neben vielen anderen Aspekten, auch die Ehegesetzgebung neu. Daran konnten auch die, im Zuge seines einmonatigen Aufenthalts im Frühling 1782 in Wien erfolgten, gegenläufigen Bemühungen von Papst Pius VI. nichts ändern.<sup>93</sup>

### **Erzbischöfliches Konsistorium**

Die nur in Mitteleuropa verbreiteten Konsistorien waren, so Willibald M. Plöchl, teilweise „gemischte Behörden“, d.h. für Gerichts- und Verwaltungssachen zuständig. Daneben fungierten sie als (Ehe-)Gerichte.<sup>94</sup> In Österreich wurden sie unter Joseph II. zu „staatlichen Kirchenbehörden“, die Bischof und Staat verbanden, insgesamt aber, besonders im Lauf des 19. Jahrhunderts an Bedeutung verloren. Willibald M. Plöchl erklärt, dass als Vorsitzende des Konsistoriums „Bischof, Generalvikar, Offizial oder ein eigener Präses“ in Frage kamen. Nicht alle Konsistorialräte mussten Geistliche sein, es gab auch Laien, sogenannte „weltliche Konsistorialräte.“ Das Konsistorium besaß, so Willibald M. Plöchl weiter, „seine eigene Kanzlei mit einem Konsistorialkanzler“.<sup>95</sup>

Der Großteil des heutigen Niederösterreichs unterstand, wie bereits erwähnt, bis ins 18. Jahrhundert der Diözese Passau. Mit Gerhard Heger gesprochen saß der Vertreter des Passauer Bischofs, der Offizial, heute der Generalvikar, für das „Land unter der Enns“ – das jetzige „Gebiet der Diözese St. Pölten und der Erzdiözese Wien“ – in der Passauer Offizialatskirche „Maria am Gestade“ in Wien, wo auch die Verhandlungen stattfanden.<sup>96</sup>

Johann Weißensteiner wies beim Archivbesuch am 03.12.2008 darauf hin, dass in den Passauer Akten, die einen ländlichen Einzugsbereich umfassen, weitaus weniger Trennungsklagen protokolliert sind als in den Wiener Akten, die auch ein städtisches

---

182, 181, online unter: [http://www.oegeschichte.at/uploads/tx\\_iafbibliografiedb/nadl\\_2002\\_2\\_0176\\_0182.pdf](http://www.oegeschichte.at/uploads/tx_iafbibliografiedb/nadl_2002_2_0176_0182.pdf) (23.02.2009).

<sup>93</sup> Vgl. Diözese Wien seit 1469, online unter: <http://stephanscom.at/edw/geschichte.html> (06.01.2009). Zum Widerstand der Kirche gegen die weltlichen Eingriffe vgl. auch Terzer, „... bey unserer beysam wohnung kein dauerhafter ehfriede anzuhoffen...“, 128f.

<sup>94</sup> Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 3, 2. Auflage. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Erster Teil. Wien/München 1970, 290f.

<sup>95</sup> Plöchl, Band 3, 291.

<sup>96</sup> Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Band XXIII (2004) Spalten 446-454, online unter: [http://www.bautz.de/bbkl/f/froeschl\\_w.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/f/froeschl_w.shtml) (03.12.2008).

Einzugsgebiet einschließen. Der erste Fall einer vor dem Wiener Konsistorium verhandelten Trennung von Tisch und Bett ist, so Johann Weißensteiner, aus dem 16. Jahrhundert überliefert.

### 3.2. Normativer Rahmen

Die Zuständigkeit für Ehetrennungen lag von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts<sup>97</sup> bis zum weltlichen Gesetz von Kaiser Joseph II. im Jahr 1783<sup>98</sup> bei der kirchlichen Obrigkeit.<sup>99</sup> Innerhalb der katholischen Kirche herrscht bis zum heutigen Tage die Meinung vor, dass eine „vor Gott geschlossene“, durch die Kopulation vollzogene Ehe: „*matrimonium ratum et consumatum*“ nicht geschieden werden kann.

Nach katholischem Ritus getraute Ehepaare hatten die Möglichkeit, zwar nicht „das sakramentale Eheband“, wohl aber „die leibliche Verbindung“, die eheliche Gemeinschaft, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufheben zu lassen.<sup>100</sup> Dies konnte wie eingangs erwähnt nur in Form einer, sich bloß auf die sozialen Gegebenheiten beziehenden, „Trennung von Tisch und Bett“ geschehen, welche vor 1783 von den kirchlichen Ehegerichten, ab 1783 von staatlichen Gerichten bewilligt werden musste.<sup>101</sup> Wie die Rechtshistorikerin Ursula Floßmann ausführte, wurde durch das frühneuzeitliche staatliche Bestreben, in das Eherecht einzugreifen, neben dem rein kirchlichen Eherecht ein zweites geschaffen.<sup>102</sup> Dieses blieb ebenfalls religiös fundiert. Essentielle Momente der „Säkularisierung des Eherechts“ sind für Willibald M. Plöchl „die Reformation, de[r] Gallikanismus, die Aufklärung und de[r] säkularisierte [...] Staat.“<sup>103</sup> Willibald M. Plöchl konstatierte im Laufe des 17. Jahrhunderts in den habsburgischen Ländern – trotz ihrer staatlichen Förderung – die allmähliche Repression der Kirchengerichtsbarkeit durch weltliche Instanzen. Als Beispiele führte er den Bereich „der

---

<sup>97</sup> Vgl. Matuska Peter/Strötzel Jürgen (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses. Theologiegeschichtliche und systematische Annäherung an das Wesen der katholischen Ehelehre. (Studien zur Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 7), Hamburg 2004, 264; vgl. auch Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl., 2008 [1983], Wien, 79.

<sup>98</sup> Josephinische Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen vom 16. Jänner 1783. [künftig: Josephinisches Ehepatent], online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10010003&zoom=2&seite=00000192&ues=0&x=13&y=10> (13.11.2008).

<sup>99</sup> In Form eines kurzen Intermezzos erstarkte danach nochmals der Einfluss der katholischen Kirche in Bezug auf die Frage der Ehetrennung. Im Konkordat von 1855 wurde die Ehegerichtsbarkeit der Kirche vom Staat akzeptiert. Durch die einseitige, staatliche Aufhebung des Konkordats endete sie 1868 wieder. Vgl. Plöchl, Band 4, 363; vgl. dazu auch Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 82f.

<sup>100</sup> Plöchl, Band 2, 332.

<sup>101</sup> Vgl. Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 82.

<sup>102</sup> Vgl. Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 80.

<sup>103</sup> Plöchl, Band 4, 191.

Rechtsstreitigkeiten in dinglichen Sachen sowie im Patronats- und Zunftwesen“ an.<sup>104</sup> Die Gedanken über den „bürgerlichen Vertrag“ und die „hoheitliche Kontrolle über die Kirche“ prägten, so Ursula Floßmann, das „staatlich-christliche Ehemodell“. Damit wurde die Ehe eine Zusammenballung „aus christlichem Idealbild, aufkeimender humanitärer Gesinnung und staatsnützlicher Zweckbestimmung.“<sup>105</sup> Die tief greifende Umgestaltung der rechtlichen Entwicklung markierte nach Willibald M. Plöchl und Ursula Floßmann die Entstehung des „bürgerliche[n] Eherecht[s]“ im 18. Jahrhundert.<sup>106</sup> In den österreichischen Erbländen der Habsburgermonarchie äußerte sich diese Entwicklung zum „absolute[n] und aufgeklärte[n] Staat“ im Ehepatent Kaiser Joseph II. von 1783 und später „im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ von 1811.<sup>107</sup>

## **Weltliches und kirchliches Strafrecht**

Die Trennungsklagen fallen allesamt in einen Zeitraum, in dem auf der weltlichen strafrechtlichen Ebene, welche ich in dieser Arbeit nur punktuell streifen kann, die *Constitutio Criminalis Theresiana* [1768-1787] gültig war.<sup>108</sup> Die „Theresiana“ deckte sich auf weiten Strecken mit der im Erzherzogtum Österreich unter der Enns – in der restlichen Habsburgermonarchie subsidiär – geltenden Landgerichtsordnung<sup>109</sup>, der 1656 beschlossenen „Ferdinanda“<sup>110</sup>. Viele Tatbestände der staatlichen, im katholischen Weltbild eingebetteten, Strafrechtsordnung überlagerten sich mit dem kirchlichen Strafrecht.<sup>111</sup> Gerd Schwerhoff führte aus, dass „Verstöße gegen Sitte, Moral und gutnachbarliches Verhalten“ in der Frühen Neuzeit nicht nur weltlich bestraft wurden, sondern „häufig in das Fadenkreuz der kirchlichen Gerichtsbarkeit“ gelangten. Trotz Abweichungen „zwischen weltlicher ‚Strafzucht‘ und

---

<sup>104</sup> Plöchl, Band 4, 360.

<sup>105</sup> Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 2008, 80.

<sup>106</sup> Plöchl, Band 4, 192f. Vgl. Floßmann, Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 2008, 81.

<sup>107</sup> Plöchl, Band 4, 193.

<sup>108</sup> *Constitutio Criminalis Theresiana*. Peinliche Gerichtsordnung 1768, online unter:

<http://www.archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768> (29.01.2009). [Fortan abgekürzt als „Theresiana“].

<sup>109</sup> Zu den verschiedenen frühneuzeitlichen Landgerichtsordnungen vgl. Pauser Josef, *Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen)*, in: Pauser Josef/Scheutz Martin/Winkelbauer Thomas (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien-München 2004 (= *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44*), 216-256, besonders: 226-228.

<sup>110</sup> *Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß [Ferdinanda]*, in: *Codex Austriacus* Band 1, Wien 1704, 659-729. Zur *Ferdinanda* vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten* 47-104.

<sup>111</sup> Zum Beispiel, so Willibald M. Plöchl, „Apostasie, [...], Blutschande, Ehebruch, [...], Mord, [...], Diebstahl, [...] Blasphemie, öffentliche Verleumdung und Schmähung, Brandstiftung, Sexualverbrechen, Entführung“. Plöchl, Band 2, 382. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in der *Theresiana*, u.a. Artikel 56, „Gotteslästerung“, Artikel 57, „Abfall vom christlichen Glauben“, Artikel 75, „Von der Blutschand“, Artikel 77, „Von dem Ehebruch“, Artikel 94, „Von dem Diebstahl“.

„kirchlicher’ Sündenzucht“, betont Gerd Schwerhoff „die Wahlverwandtschaften und damit die Vergleichbarkeit zwischen beiden Systemen.“<sup>112</sup> Das Kirchenstrafrecht kannte, wie das säkulare Strafrecht, straf- bzw. schulderschwerende und schuldildernde Umstände. Das Zusammenprallen der kirchlichen und weltlichen Rechtsansprüche brachte, wie Willibald M. Plöchl ausführte, bereits im 13. Jahrhundert die zwei Grundsätze der Kompetenz in Strafsachen hervor: Entweder wurde ein Verbrechen nur vom kirchlichen oder vom weltlichen Gericht geahndet, oder es waren beide Strafgewalten zuständig.<sup>113</sup> Analog zur Ausschaltung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in Trennungsfällen durch das Josephinische Ehepatent 1783, kam es, so Willibald M. Plöchl, in Kaiser Josephs II. Regierungszeit auch zum weitgehenden Untergang der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, die durch weltliche Gerichte substituiert wurde.<sup>114</sup> Willibald M. Plöchl nannte beispielsweise „die Arrogation der Strafgerichtsbarkeit in Klerikalsachen“, etwa die Inhaftierung Geistlicher.<sup>115</sup>

### **Josephinisches Ehepatent 1783**

Wenn, wie Andrea Griesebner die praxeologische Herangehensweise Pierre Bourdieus erläutert, „objektive Strukturen und subjektive Erfahrungen“ miteinander in Dialog und Wechselwirkung stehen, so werden Menschen von Rechtsnormen nicht nur beeinflusst, sondern sie „bauen“ an deren Entstehung und Gestaltung in gewisser Weise auch selbst mit.<sup>116</sup> Vor Gericht eine Strategie zu verfolgen, verlangt handelnde AkteurInnen, nicht passive Subjekte. Ähnlich wie Pierre Bourdieu gingen Candace West und Don H. Zimmerman in ihrem 1987 veröffentlichten Artikel „Doing Gender“ davon aus, dass die Strukturen – Geschlecht – durch ihr alltägliches Handeln erst produzieren.<sup>117</sup> Der britische Historiker Edward P. Thompson sprach den Menschen bereits 1963 „agency“ – Handlungsfähigkeit – zu. In seinem Buch „The Making of the English Working Class“<sup>118</sup> strebte er an, die Entstehung der englischen Arbeiterklasse am Beginn des 19. Jahrhunderts als aktive Handlung der ArbeiterInnen zu kennzeichnen.<sup>119</sup>

---

<sup>112</sup> Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 23.

<sup>113</sup> Willibald M. Plöchl spricht von einer Strafverdopplung. Vgl. Plöchl, Band 2, 383.

<sup>114</sup> Vgl. Plöchl, Band 4, 361f.

<sup>115</sup> Plöchl, Band 4, 362.

<sup>116</sup> Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 105f.

<sup>117</sup> West Candace/Zimmerman Don H., Doing Gender, in: Lorber Judith/Farell Susan A. (Hg.), The Social Construction of Gender. Newbury Park/London-New Dehli 1991, [1987], 13-37, 23.

<sup>118</sup> Thompson Edward P., The Making of the English Working Class, London 1963.

<sup>119</sup> Vgl. Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 98f.

Unter diesen handlungstheoretischen Prämissen werde ich das Josephinische Ehepatent zum Ausgangspunkt für meine Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen nehmen.<sup>120</sup> Inwieweit zeichneten sich die von Joseph II. erlassenen Trennungsgründe bereits in den Jahren davor vor dem Konsistorium ab? Gesetze entstehen nicht im luftleeren Raum: die Obrigkeiten reagieren auf das Tun und Handeln ihrer Untertanen. Wurden in den Begründungskomplex für eine Trennung im Ehepatent Gründe aufgenommen, die vor dem Konsistorium häufig zur Sprache kamen? Die Mitgestaltung der Menschen an der Rechtsordnung wird anschaulich, wenn in der Rechtspraxis schon früher problematisiert wird, was später Gesetz werden wird; wenn etwa in den Quellen die gröbliche Misshandlung sowie die „Verführung zu Lastern und verderbten Sitten“<sup>121</sup> schon lange vor 1783 als Trennungsgründe vorgebracht werden, bevor diese noch *unumstritten* Teil der Normen waren.<sup>122</sup> Die zwei angeführten Argumente fanden Eingang in die Verordnung Joseph II. von 1783, welche in das Josephinische Gesetzbuch von 1786 integriert und später ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch [ABGB] von 1811 übernommen wurde. Entscheidend ist, dass die im Ehepatent genannten Gründe nur dann zum Tragen kommen sollten, wenn es sich um keine einvernehmliche Trennung handelte.<sup>123</sup>

Während die – wenn auch kaum mehr genutzte – Trennung von Tisch und Bett bis heute im Kirchenrecht verankert ist, so verlor das Rechtsinstitut der Trennung von Tisch und Bett unter dem Einfluss der Zivilehe seine Bedeutung. Mit der Einführung der Zivilehe im Jahr 1938 konnten bis dato von Tisch und Bett getrennte Ehen vom zuständigen Bezirksgericht, bzw. im strittigen Fall vom Kreisgericht, in eine Ehescheidung dem Bande nach transformiert werden.<sup>124</sup> Dirk Blasius stellte für Deutschland fest, dass von dieser durch Antrag möglichen Umwandlung zahlreich Gebrauch gemacht wurde.<sup>125</sup>

Doch zurück ins 18. Jahrhundert. Mit dem am 16.01.1783 verabschiedeten Ehepatent Joseph II. wurde die Ehe auch als Vertrag betrachtet, die Ehetrennung – wie Johannes Mühlsteiger meinte – erleichtert und die Zuständigkeit für Ehekonflikte vom kirchlichen in den weltlichen

---

<sup>120</sup> Zur Entstehungsgeschichte und Legitimation des Ehepatentes vgl. Mühlsteiger Johannes, *Der Geist des josephinischen Eherechtes. Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs Band 5*, Wien/München 1967, 74-123.

<sup>121</sup> Josephinisches Ehepatent, § 45.

<sup>122</sup> Ob nun die schwere Misshandlung sowie die Verleitung zu lasterhaftem Verhalten bereits ursprünglich vorgesehene kirchenrechtlich zulässige Trennungsgründe waren oder nicht, wird, wie ich weiter unten ersichtlich mache, unterschiedlich ausgelegt.

<sup>123</sup> Vgl. Harmat Ulrike, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938*. Frankfurt am Main 1999, 382.

<sup>124</sup> Vgl. die Paragraphen 115 und 122 des am 01.08.1938 in Kraft getretenen Ehegesetzes [EheG], zugänglich in der Datenbank auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, online unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> (10.02.2009).

<sup>125</sup> Vgl. Blasius Dirk, *Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive*, Göttingen 1987, 211.

Kompetenzbereich verschoben.<sup>126</sup> Die weltlichen Gerichte entschieden ab nun erstens über die in den Paragraphen 44 und 45 geregelte Trennung von Tisch und Bett, zweitens über die in den Paragraphen 37 bis 43 behandelte Ungültigkeit der Ehe und drittens über die in den Paragraphen 53 bis 57 normierte gänzliche Ehescheidung für NichtkatholikInnen.<sup>127</sup> Die Kirchengerichte bestanden fort, ihre Beschlüsse hatten jedoch keine zivilrechtliche, sondern nur innerkirchliche Wirkung.<sup>128</sup> Zwar war nun die staatliche Behörde für die Trennung von Tisch und Bett zuständig, der Behördenapparat war jedoch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht einheitlich geregelt.

Die Anerkennung der Rolle der Seelsorger ist als Zugeständnis Josephs an die Kirche zu sehen.<sup>129</sup> Der Pfarrer war laut der Paragraphen 31 bis 34 weiterhin nicht nur für das dreimalige Eheaufgebot und die Abnahme des Ehekonsenses [§ 29 und § 30] des Brautpaares zuständig, sondern sein schriftliches Zeugnis über seine erfolglosen Versöhnungsversuche war Voraussetzung der weltlichen Genehmigung einer Trennung [§ 46 und § 47].<sup>130</sup> Neben den Bestimmungen hinsichtlich Konsens und Aufgebot deutet Willibald M. Plöchl aus einer kirchenrechtshistorischen Perspektive auch die Einteilung der Ehehindernisse als Zeichen dafür, dass das verweltlichte Recht „sich nicht von den Grundzügen des kirchlichen Eherechts loslösen konnte.“ Die große Wende beschrieb Willibald M. Plöchl folgendermaßen: War das „mittelalterliche kirchliche Eherecht“ zuvor theoretisch und praktisch „das Eherecht des weltlichen Bereiches“ so trat nun weitgehend und mit steigender Tendenz „das weltliche Eherecht entweder neben oder zumindest nach dem Willen des profanen Gesetzgebers – an Stelle des kirchlichen Eherechts“.<sup>131</sup> Die historische Rechtspraxis des Konsistoriums zeigt jedoch, dass – trotz des Erlasses und gleichzeitigen Inkrafttretens des Josephinischen Ehepatents vom 16. Jänner 1783<sup>132</sup> – zwischen 20.01. zumindest bis zum 04.07. des Jahres 1783 vierzehn Trennungsklagen vor das Konsistorium gelangten, was den Halbjahresschnitt der Vorjahre nur unwesentlich unterschreitet.<sup>133</sup> Veränderungen zeigten sich erst mit Jahresende: Meinem Kollegen Georg Tschannett verdanke ich den Hinweis, dass die erste Klage auf eine „Scheidung von Tisch und Bett“ am 31.12.1783 beim Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien eingereicht wurde. Für das ganze Jahr 1784 sind, so Georg Tschannett, im Wiener Stadt- und Landesarchiv lediglich drei Ehetrennungsklagen

---

<sup>126</sup> Vgl. Mühlsteiger, Der Geist des josephinischen Eherechtes, 78.

<sup>127</sup> Vgl. Mühlsteiger, Der Geist des josephinischen Eherechtes, 82.

<sup>128</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 85.

<sup>129</sup> Vgl. Mühlsteiger, Der Geist des josephinischen Eherechtes, 163.

<sup>130</sup> Vgl. Josephinisches Ehepatent, § 29-34, § 46 und § 47.

<sup>131</sup> Plöchl, Band 4, 191.

<sup>132</sup> Vgl. Josephinisches Ehepatent § 57; vgl. auch Mühlsteiger, Der Geist des josephinischen Eherechtes, 11.

<sup>133</sup> Siehe Tabelle 1 im Quellenteil.

überliefert. Einen kontinuierlichen Anstieg einvernehmlicher wie strittiger Trennungen konnte Georg Tschannett ab dem Jahr 1786 in den Akten feststellen.<sup>134</sup>

Erleichterte das Josephinische Ehepatent in der Tat die Trennung einer Ehe? In Anbetracht der Bedingung, dass beide EhepartnerInnen sich gemäß Paragraph 45 über ihre Trennung einig sein mussten, ist es zu bezweifeln. Vor allem, wenn, wie ich dem Kapitel Quellenarbeit vorausschicke, man bedenkt, wie äußerst rar „einvernehmliche“ Trennungen in den von mir bearbeiteten kirchlichen Trennungsprotokollen vorkamen. Dieser Befund wiederum könnte auf den Umstand, dass das kanonische Recht die einverständliche „Aufhebung der Ehegemeinschaft“ eher ablehnte, zurückgeführt werden.<sup>135</sup> Die Verschiebung der Ehegerichtsbarkeit von der Kirche zum Staat und das Verständnis der Ehe als bürgerlicher Vertrag könnte auch bedeuten, dass die Menschen als mündig genug betrachtet wurden, sich einvernehmlich zu trennen. Den Ehepaaren diese Vernunft zuzugestehen, entbehrt zwar gewiss nicht jeder Grundlage, lässt aber außer Acht, in welcher Extremsituation sich die Meisten angesichts ihrer gescheiterten Ehe befanden.

---

<sup>134</sup> Persönliche Mitteilung von Georg Tschannett, der in seiner sich in Ausführung befindlichen Dissertation zur Trennung von Tisch und Bett arbeitet, am 30.03.2009.

<sup>135</sup> Plöchl, Band 2, 334. Sollte Willibald M. Plöchls theoretische Feststellung zutreffen, so zeigten sich in der Praxis Divergenzen. Verwirrend ist, dass in einem Fall das Konsistorium neben anderen Gründen gerade damit, dass „beede die scheidung verlangen“ eine ewige Trennung rechtfertigte. AErzDW WP/154, 313, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.08.1770.

## **Die Trennung von Tisch und Bett im kanonischen Eherecht: Das Decretum „Gratiani“ um 1140 und das Decretum „Tametsi“ des Konzils von Trient 1563**

Vor dem Einschnitt im Jahr 1783 wurden Ehetrennungen durch das kanonische Eherecht geregelt. Das Corpus Iuris Canonici<sup>136</sup> wurde seit dem 16. Jahrhundert nicht grundsätzlich modifiziert und war bis zu seiner Überarbeitung von 1917 das universale katholische Kirchenrecht.<sup>137</sup> Die beiden Hauptquellwerke für das Eherecht sind die beiden Dekrete „Gratiani“ und „Tametsi“ aus dem 12. bzw. 16. Jahrhundert.

Obwohl die Kirchenväter im 5. Jahrhundert strikt an der Indissolubilität der Ehe festhielten, erlaubten sie, so Jürgen Strötzer, in der Praxis die Trennung von Tisch und Bett.<sup>138</sup> Der Kirchenvater Augustinus von Hippo gestattete als einzigen Grund für die Trennung von Tisch und Bett die „fornicatio“ die Unzucht, besser gesagt den Ehebruch.<sup>139</sup> Als die von der Augustinischen Lehre formulierten und seither geltenden „klassischen“ Hauptzwecke der Ehe“ benennt Jürgen Strötzer die „Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, gegenseitige Hilfe und sittlich geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes.“<sup>140</sup> Die im Decretum Gratiani<sup>141</sup> um 1140 erfolgte Betonung der Möglichkeit zur Trennung von Tisch und Bett interpretiert Jürgen Strötzer aus einer aktuellen theologiegeschichtlichen Sichtweise „trotz unerschütterlichen Festhaltens am Unauflöslichkeitsprinzip“ als ein eindeutiges „Eingehen auf die Einzelsituation“.<sup>142</sup>

Auf dem im „Decretum Gratiani“ herausgebildeten Fundament baute das am Konzil von Trient verabschiedete „Dekret Tametsi“ auf. In der Versammlung der römisch-katholischen Kirche am Konzil von Trient<sup>143</sup>, im folgenden auch „Tridentinum“ genannt, wurden die Bestimmungen zum Eherecht systematisch zusammengefasst und weiterentwickelt.

---

<sup>136</sup> Zum Corpus Iuris Canonici vgl. Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 5. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Dritter Teil. Wien/München 1969, 267-270.

<sup>137</sup> Die „Promulgation des Codex Iuris Canonici“ im Jahr 1917 nannte Willibald M. Plöchl einen Meilenstein der Kirchenrechtsgeschichte und den „Abschluß der tridentinischen Rechtsentwicklung.“ Plöchl, Band 3, 45.

<sup>138</sup> Vgl. Matuska Peter/Strötzer Jürgen (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses.

Theologiegeschichtliche und systematische Annäherung an das Wesen der katholischen Ehelehre. (Studien zur Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 7), Hamburg 2004, 162-164.

<sup>139</sup> Vgl. Matuska/Strötzer (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses, 233f.

<sup>140</sup> Matuska/Strötzer (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses, 331.

<sup>141</sup> Aus dem Decretum Gratiani wurde mit Erweiterungen das Corpus Iuris Canonici entwickelt. Das Gratianische Dekret wurde zwar, so Willibald M. Plöchl, nie en bloc päpstlich approbiert, bildete aber den Grundstock des Kirchenrechts. Vgl. Plöchl, Band 2, 2. Auflage, 469f.

<sup>142</sup> Matuska/Strötzer (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses, 265.

<sup>143</sup> Zum Entstehungskontext des Tridentinischen Konzils, das eine Reaktion auf die Reformation darstellte, vgl. Wohlmuth Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Band 3. Konzilien der Neuzeit. Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 657-659.

Konkret wurde die Ehegesetzgebung in der am 11.11.1563 abgehaltenen 24. Sitzung des Konzils von Trient behandelt.<sup>144</sup> Im „Dekret Tametsi“ wurde an der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit festgehalten. Der zwölfte Kanon über das Sakrament der Ehe bekräftigt, dass „Eheprozesse [...] vor kirchliche Richter“ gehören.<sup>145</sup> Mit Verweis auf die biblischen Evangelien Markus und Matthäus des Neuen Testaments wurde die Unauflöslichkeit der Ehe sowie ihr Sakramentscharakter betont.<sup>146</sup>

Im „Dekret Tametsi“ kam es zur Einführung einer auf ewig ausgesprochenen Trennung. Ab nun wurde zwischen der zeitlich befristeten Trennung („*separatio temporanea*“) und der lebenslänglichen Trennung („*separatio perpetua*“) von Tisch und Bett differenziert.<sup>147</sup> Jenen, die „das Recht auf eine zeitweilige oder dauernde“ Trennung von Tisch und Bett negierten, wurde eine Strafe in Form eines Anathematisms – eines Kirchenbanns – angedroht.<sup>148</sup> Im achten Kanon über das Ehesakrament heißt es:

„Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie erklärt, eine Trennung zwischen den Gatten bezüglich Tisch oder Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sei aus vielen Gründen möglich, gelte das Anathem.“<sup>149</sup>

Die Differenzierung zwischen den Trennungsarten hing, so der Jurist Carl Breitenbach 1908, von der Existenz der Trennungsgründe sowie dem richterlichen Ermessen ab.<sup>150</sup> Die zeitweilige Trennung bleibt solange aufrecht wie die Gründe, die zum Urteil führten, bestehen. Beim Wegfall dieser Gründe höre die Separation von selbst auf, weshalb die Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden könne.<sup>151</sup> Eine lebenslängliche Trennung wurde nur im Fall eines leiblichen Ehebruchs vorgesehen.<sup>152</sup> Dazu musste, wie der Jurist Hans Schwarz 1927 für die rechtliche Ebene festhielt, entweder ein dringender Verdacht gehegt werden oder ein Geständnis vorliegen.<sup>153</sup> Ohne der Quellenstudie zu weit vorgreifen zu wollen, sei gesagt, dass vielfach die Aussagen von ZeugInnen, welche die Ehebrecherin oder den Ehebrecher in flagranti erwischt hatten, wegweisend waren.

---

<sup>144</sup> Vgl. Plöchl, Band 4, 201-205.

<sup>145</sup> Wohlmuth, Band 3, 755.

<sup>146</sup> Vgl. Wohlmuth, Band 3, 753f. Im Evangelium nach Markus heißt es: „[...] Mann und Frau [...] werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ Markus 10,6-8. [Annähernd gleich bei Matthäus 19,5-6]. Einheitsübersetzung der Bibel (EU), online unter: <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/> (20.12.2008).

<sup>147</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 24.

<sup>148</sup> Plöchl, Band 4, 320.

<sup>149</sup> Wohlmuth, Band 3, 755.

<sup>150</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 21-40.

<sup>151</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 26.

<sup>152</sup> Vgl. Schwarz Hans, Ehebruch und Bigamie nach kanonischem Recht bis zum Erlass des Codex. Nürnberg 1927, 38. Ob auch der geistige Ehebruch zu einer Trennung auf Lebenszeit führte, sei Carl Breitenbach zufolge umstritten, da nicht gesichert aus den Quellen zu folgern. Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 25.

<sup>153</sup> Vgl. Schwarz, Ehebruch und Bigamie, 40f.

Was das Konzil von Trient 1563 nicht veränderte, waren, so der auf das katholische Kirchenrecht spezialisierte Jurist Willibald M. Plöchl, die seit dem Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts geltenden Gründe für eine Trennung von Tisch und Bett.<sup>154</sup> Diese beschrieb Carl Breitenbach als „aus Schrift und Überlieferung, sowie aus der kirchlichen Praxis“ ableitbar, ihre Anerkennung sei jedoch stets der Ansicht des kirchlichen Richters unterworfen.<sup>155</sup>

Willibald M. Plöchl nannte die folgenden vier Trennungsgründe:

„leiblicher Ehebruch (*fornicatio carnalis*), geistiger Ehebruch (*fornicatio spiritualis*), Lebensnachstellung eines Gatten durch den anderen (*saevitia*) und Klostereintritt (beziehungsweise Gelübde der Enthaltbarkeit).“<sup>156</sup>

Carl Breitenbach hatte außerdem „böswilliges Verlassen“, die „Gefahr des Seelenheils (*periculum animae*)“ und – allerdings mit Einschränkung – Krankheiten zu den seit dem 16. Jahrhundert ehentrennenden Gründen gezählt.<sup>157</sup> Die oder der boshaft Verlassene konnte, wie Carl Breitenbach anmerkt, im Dekretalenrecht des Mittelalters nur eine Kohabitation einklagen, die Trennungsklagemöglichkeit wegen böswilliger Verlassung habe erst die spätere Rechtspraxis der Ehegerichte eingeführt.<sup>158</sup> Krankheiten als Trennungsgrund betrachtete Carl Breitenbach als kontrovers: die klassische mittelalterliche Kanonistik erkenne sie in der Theorie als Grund an, in der Praxis werde zwischen nichtansteckenden und ansteckenden Krankheiten unterschieden. Bei ersteren sah die Rechtspraxis laut Carl Breitenbach weder Notwendigkeit noch Zulässigkeit zur Trennung vor, zweitens, und auch andere Krankheiten, die „Leib und Leben“ gefährden, wie z.B. „gefährlicher Wahnsinn“, galten als Separationsgrund, so lange sie existierten.<sup>159</sup>

Bei leiblichem Ehebruch hatten seit dem 12. Jahrhundert sowohl der unschuldige Mann als auch die unschuldige Frau Klageanspruch. Nur wer unschuldig war – also nicht selbst Ehebruch begangen hatte – und dem schuldigen Teil noch nicht vergeben hatte, konnte klagen.<sup>160</sup> Aus der Sicht der Kirche konnte, so Willibald M. Plöchl, spätestens nachdem die oder der Schuldige die Buße abgeleistet hatte und die oder der Unschuldige einverstanden war, die Ehegemeinschaft wieder aufgenommen werden.

---

<sup>154</sup> Vgl. Plöchl, Band 4, 321.

<sup>155</sup> Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 25.

<sup>156</sup> Plöchl, Band 2, 333.

<sup>157</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 26f.

<sup>158</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 26.

<sup>159</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 27.

<sup>160</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 25.

Die Gefährdung des Seelenheils sah Carl Breitenbach in enger Verwandtschaft mit geistigem Ehebruch.<sup>161</sup> Willibald M. Plöchl präzisierte die „Tatbestände“ des geistigen Ehebruchs, zu welchen er den Abfall „vom Glauben, Häresie und [...] Verleitung zur schweren Sünde sowie des geschlechtlichen Mißbrauchs [sic!] der Ehe“ zählte.<sup>162</sup> Diese verbotenen sexuellen Handlungen standen laut Willibald M. Plöchl dem „eigentlichen leiblichen Ehebruch“ nahe, was verständlich wird, wenn man sich die Definition desselben von einem überzeugten Kanonisten, wie etwa August Knecht ansieht. Sein „Handbuch des katholischen Eherechts“, dem die folgenden Zitate entnommen sind, steht im Kontext der Debatten um die Ehe in den 1920er Jahren. In dieser Zeit sei, so August Knecht, der jahrtausendelange Kampf um die Ehe, das „wichtigste und ehrwürdigste Rechtsinstitut der Menschheit“, in Theorie und Praxis kulminiert. Durch das einander „auf den Leib“ übertragene Recht und die Verpflichtung zu einem „für die Zeugung geeigneten geschlechtlichen Verkehr“ sei August Knecht zufolge auch die „widernatürliche Geschlechtsbefriedigung des einen ohne den anderen oder der Gatten miteinander“ eine Verletzung der ehelichen Pflicht und eine Art Ehebruch.<sup>163</sup> Zum Trennungsgrund der „Lebensnachstellung“ führt Willibald M. Plöchl aus, dass trotz kontroverser Meinungen seit dem 16. Jahrhundert einige Kanonisten auch „*nimia saevitia*“, das geringere „Maß schlechter Behandlung“ gelten ließen.<sup>164</sup> Carl Breitenbach hatte zusammen mit der Lebensnachstellung auch die „grobe Misshandlung“ angeführt.<sup>165</sup> Der, für die von mir analysierten Quellen nicht relevante Trennungsgrund des Klostereintrittes, erforderte „die Zustimmung des zuständigen Bischofs“.<sup>166</sup>

Die seit dem 12. Jahrhundert geltenden Trennungsgründe waren im „Dekret Tametsi“ nur insofern erweitert worden, als der richterlichen Einschätzung eine große Handlungsmöglichkeit zugebilligt wurde. „[O]b multas causas“, d.h. aus vielen, jedoch nicht näher spezifizierten, ausreichend ernsthaften, Gründen konnte eine Trennung gerechtfertigt werden.<sup>167</sup> Dass das Konzil von Trient *expressis verbis* keine eine Trennung erlaubenden Gründe festlegte, könnte die oben aufgezeigten Diskrepanzen zwischen Carl Breitenbachs und Willibald M. Plöchls – auch zeitlich von einander über 50 Jahre entfernten – Definitionen gültiger Trennungsgründe erklären.

---

<sup>161</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 27.

<sup>162</sup> Plöchl, Band 2, 333.

<sup>163</sup> Knecht August, Handbuch des katholischen Eherechts. Auf Grund des Codex Iuris Canonici und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechts des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz. Freiburg im Breisgau 1928, 691, 727.

<sup>164</sup> Plöchl, Band 2, 333.

<sup>165</sup> Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 26.

<sup>166</sup> Plöchl, Band 2, 334.

<sup>167</sup> Plöchl, Band 4, 320f.

Wie schon im Dekretalenrecht musste die Trennung grundsätzlich immer von einem Richter genehmigt werden. Keine Ausnahmen gab es „bei geistigem Ehebruch und Lebensnachstellung“, d.h. Lebensgefahr, die ausschließlich „durch einen richterlichen Akt“ zur Trennung führen sollten.<sup>168</sup> Das Recht, sich bei Ausnahmen wie unverschuldetem und nachweisbarem leiblichem Ehebruch sowie bei moralischer oder physischer Gefahr selbstständig zu trennen, nannte Willibald M. Plöchl „eine Dringlichkeitsmaßnahme, deren Vorhandensein durch ein richterliches Urteil zu bestätigen war.“<sup>169</sup> War das Kirchengericht nicht der Ansicht, dass der angegebene Grund vorlag, wurde die Trennung nicht gestattet.<sup>170</sup>

Die ungenaue Absteckung der Trennungsgründe war folgenreich und erklärt meines Erachtens die geringe Transparenz hinsichtlich der Urteilsfindung in den Konsistorialprotokollen mit. Je weniger präzise die Regelungen auf der normativen Ebene sind, desto größer sind die Handlungsspielräume der Obrigkeit bei der Auslegung der Gesetze. Die in den kirchlichen Gesetzen verankerten Trennungsgründe finden sich in der Argumentationsführung der Frauen und Männer vor dem Konsistorium wieder. Wie ich in meiner Arbeit an den Quellen zeigen werde, taten sie dies jedoch in unterschiedlichster Ausformung. Da die Trennung von Tisch und Bett „dem inneren Indissolubilitätsprinzip [d.h. dem Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe] keinen wirklichen Abbruch tat“, sei sie, so der Theologe Jürgen Strötz, „leicht möglich“.<sup>171</sup> Er belegt diesen Befund jedoch nicht mit praktischen Beispielen, weshalb sich dieser Befund wohl nur auf die Theorie bezieht. Das Quellenmaterial aus dem Archiv der Erzdiözese Wien entwirft ein völlig konträres Bild.

### **3.3. Zwischen den Stühlen: Das Eheideal inmitten Norm und Praxis**

Das Gratianische Dekret sah nicht nur die kirchliche Trauung vor, sondern fixierte auch die Pflichten der Eheleute.<sup>172</sup> Unterm Strich umfassten die Erfordernisse neben gegenseitiger Treue- und Beischlafspflicht, die Kindererziehung durch die Ehefrau. Der Ehemann war im Gegensatz dazu verpflichtet, für den Unterhalt zu sorgen.

Willibald M. Plöchl war der Meinung, dass die „mittelalterliche Kanonistik und das Kirchenrecht [...] der natürlichen Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau weit mehr

---

<sup>168</sup> Vgl. Plöchl, Band 2, 333.

<sup>169</sup> Plöchl, Band 4, 321.

<sup>170</sup> Vgl. Plöchl, Band 4, 321.

<sup>171</sup> Vgl. Matuska/Strötz, Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses, 330.

<sup>172</sup> Vgl. Matuska/Strötz, Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses, 256.

Ausdruck verliehen als das weltliche Recht.“ Er begründete seine Behauptung erstens mit „der gleichen Freiheit und Gleichheit des Ehemens beim Abschluss der Ehe“ und den damit entstehenden Konsequenzen. Beide EhegattInnen waren zur „Leistung des *debitum conjugale*“ berechtigt und verpflichtet, sofern die eheliche Pflicht für keine/n von ihnen lebensgefährlich war. Zweitens stützte sich Willibald M. Plöchl darauf, dass die Kanonisten zwar den Mann als „Haupt der Familie“ ansahen, jedoch „im Kirchenrecht der Umfang seiner Gewalt wesentlich beschränkter [gewesen sei] als im weltlichen Recht.“ Zwar konnte der Mann seine Frau auffordern, die Hausarbeiten zu erledigen, doch mussten diese auf ihre „soziale Stellung“ zugeschnitten sein.<sup>173</sup>

Ähnlich wie Willibald M. Plöchl argumentierte Jean-Louis Flandrin 1982 in seiner Arbeit „Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft“. Darin behauptete Jean-Louis Flandrin, die (sexuelle) Gleichberechtigung von Frau und Mann sei eine christliche Vorstellung, die sich im Alltag allerdings nicht etablieren konnte, weil sie traditionellen Verhaltensvorstellungen und erwarteten Handlungsmustern der Gesellschaft zuwider lief.<sup>174</sup> Susanne Hehenberger machte jüngst darauf aufmerksam, dass im, die tridentinische Ehelehre fortschreibenden, römischen Katechismus<sup>175</sup> jedoch unmissverständlich die Untertänigkeit der Frau gegenüber ihrem Mann postuliert wird.<sup>176</sup>

Einen etwas differenzierten Blick auf das christliche Ehemodell als Willibald M. Plöchl und Jean-Louis Flandrin präsentiert auch die Rechtshistorikerin Ursula Floßmann. Der Katholizismus, welcher „im Mittelalter den Lebensalltag der Menschen stark“ mitprägte, habe „auf den misogynen Aussagen griechischer Philosophen“ [Ursula Floßmann nennt etwa Aristoteles] basierend, „den Gläubigen ein sehr unterwürfiges Frauenbild vermittelt.“ Dieses Bild sei, so Ursula Floßmann, „in den Zeitgeist aufgenommen“ worden und habe „eine Fortsetzung der hierarchischen Strukturen der Kirche auch im Familienverband“ möglich gemacht. Bis ins 20. Jahrhundert hinein veröffentlichten Theologen und christlich ausgerichtete Autoren ihre „Vorstellung von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechtes“ in Form von „Ratgeberbüchern[n], pseudo-wissenschaftliche[n] Abhandlungen über den Geschlechtsunterschied,

---

<sup>173</sup> Plöchl, Band 2, 328f.

<sup>174</sup> Flandrin Jean-Louis, Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten, in: Ariès Philippe/Béjin André/Foucault Michel (Hg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland. Frankfurt am Main 1984 [franz.1982], 147-164, 162.

<sup>175</sup> Das Konzil von Trient gab den, schließlich 1566 auf Deutsch erschienenen, „*Catechismus Romanus*“ in Auftrag. Der römische Katechismus ist ein Handbuch für katholische Geistliche zur Unterrichtung des Volkes über die Glaubenslehre und die Sakramente. Vgl. Hehenberger Susanne, Ehe und Sexualität im nachtridentinischen Katholizismus. Vortrag auf der interdisziplinären Tagung „Liebe, Ehe und Sexualität im Pietismus“, 20.-22. November 2008, Halle an der Saale, 6-9.

<sup>176</sup> Vgl. Hehenberger, Ehe und Sexualität, 9.

Flugschriften, Holzschnitte[n]“ etc.<sup>177</sup> Zwar habe sich, so relativiert Ursula Floßmann, die rechtliche Stellung der Frau unter christlicher Einflussnahme im Lauf des Mittelalters langsam gebessert, doch da nach christlicher Auffassung die Ehegemeinschaft mit der Verbindung zwischen Jesus und der Kirche verglichen wurde, sollte die Frau dem Mann, der sie leiten und schützen sollte, „demütig [...] gehorchen“.<sup>178</sup> Neben der gemeinsamen Ausrichtung ihres Lebens auf Gott und das Leben nach dem Tod, sollten sie einander im Diesseits gegenseitig Treue und Beistand leisten. Abgesehen von der auf Gegenseitigkeit beruhenden Pflicht zur Treue betont Ursula Floßmann ebenfalls, dass es dem Mann oblag, die Frau finanziell abzusichern.<sup>179</sup> In der Praxis erwarteten beide EhepartnerInnen, wie Silke Lesemann darlegte, „innereheliche Treue, Harmonie und Sparsamkeit.“<sup>180</sup> Dorothea Nolde, die im katholischen Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts forschte, kennzeichnete die ideale Ehe in der Frühen Neuzeit ebenfalls als „ein stabiles Unterordnungsverhältnis“. Die Subordination der Ehefrau galt, so Dorothea Nolde, als „Garant einer guten und funktionierenden Ehe“.<sup>181</sup> Die Idealehe zeichnete sich außerdem durch „Frieden und Freundschaft“ – in ebendieser Reihenfolge – aus.<sup>182</sup> Die Umsetzung dieses angestrebten Zustandes erforderte „eine intakte Ehehierarchie“.<sup>183</sup> Diese Rangordnung sah die Überlegenheit des Mannes bei absolutem, verpflichtendem Gehorsam der Frau vor.<sup>184</sup> Sie sollte ihrem Gatten aber Gefährtin, nicht Sklavin sein.<sup>185</sup> Kultur, Religion, Medizin, Naturwissenschaften und Recht lieferten, so Dorothea Nolde, die Inferiorität der Frau begründende Argumente und legitimierten damit die „potestas“ des Mannes.<sup>186</sup> Heinrich Richard Schmidt sah das Patriarchat, wenn es sich auch im „ständigen Diskurs“ befand, als „Basis-Ideologie der frühneuzeitlichen Gesellschaft“.<sup>187</sup> Angesichts von „Landesvater, Großvater und Papst“ werde deutlich, wie Staat, Kirche und sogar das Verhältnis zu Gott in diesem „Modell“ erfasst wurden.<sup>188</sup> Heinrich Richard Schmidt betonte damit die Treue- und Unterordnungspflicht der Frau gegenüber ihrem ihr Schutz bietenden Ehemann.<sup>189</sup> Das Idealbild einer Ehe im 18. Jahrhundert zeichnete Heinrich Richard Schmidt

<sup>177</sup> Floßmann, Frauenrechtsgeschichte, 18f.

<sup>178</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 93.

<sup>179</sup> Vgl. Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2008, 93.

<sup>180</sup> Lesemann Silke, Weibliche Spuren. Archivalische Quellen zur historischen Frauenforschung, in: Werkstatt Geschichte, Heft 5/1993, 5-11, hier: 8.

<sup>181</sup> Nolde Dorothea, Gattenmord. Macht und Gewalt in der früneuzeitlichen Ehe, Köln/Weimar/Wien 2003, 89.

<sup>182</sup> Nolde, Gattenmord, 89f.

<sup>183</sup> Nolde, Gattenmord, 91.

<sup>184</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 168.

<sup>185</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 163.

<sup>186</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 78.

<sup>187</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 214.

<sup>188</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 213.

<sup>189</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 215.

als ein von „Freundlichkeit und Liebe“ geprägtes.<sup>190</sup> Gewalt bedeutete „Lieblosigkeit“, die mit dem Grundverständnis der sakramentalen, katholischen Ehe brach. Das „Postulat der Liebe“ verknüpfte „egalitäre und asymmetrische Konzepte.“ Heinrich Richard Schmidt argumentierte, dass die Frau zu gehorchen hatte, während die Liebe des Mannes als „Schutz und Schirm“ zum Ausdruck kam.<sup>191</sup>

Als „abstraktes Konzept“ versagte das harmonische, „humanistische Ideal“ im täglichen Eheleben, wie Dorothea Nolde ausführte.<sup>192</sup> Besonderes Konfliktpotential wohnte den Bereichen Sexualität, Geld und Besitz inne.<sup>193</sup> Ferner gab es Streit um Haushalt, Alkoholkonsum und Widersetzlichkeiten der Frau. Diese Auseinandersetzungen wurden, so Dorothea Nolde, nicht unmittelbar „als Fremdkörper in einer ansonsten harmonischen Beziehung“<sup>194</sup> angesehen, sondern „als prägendes Strukturelement der Ehe“.<sup>195</sup> Dass zu einer Ehe das Durchmachen von Höhen und Tiefen gehörte, zeigt das folgende Zitat eines Zeitgenossen der klagenden und beklagten Menschen in den Konsistorialprotokollen, Georg Christoph Lichtenberg: „Eine Ehe ohne Würze *kleiner* Mißhelligkeiten wäre fast so was, wie ein Gedicht ohne R.“<sup>196</sup> Als er diesen Aphorismus in seinen zwischen 1796 und 1799 entstandenen „Sudelbuch L“ verfasste, hatte er selbst – zumindest seit sechs Jahren – im Ehestand gelebt.<sup>197</sup>

Eskalierten die alltäglichen Uneinigkeiten und die Krise wurde permanent, konnte dies einen Trennungswunsch der Eheleute animieren und eine Trennungsklage mobilisieren.

---

<sup>190</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 221.

<sup>191</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 225.

<sup>192</sup> Nolde, Gattenmord, 94.

<sup>193</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 109.

<sup>194</sup> Nolde, Gattenmord, 97.

<sup>195</sup> Nolde, Gattenmord, 15.

<sup>196</sup> Lichtenberg Georg Christoph, Sudelbücher, in: Mautner Franz H. (Hg.), Mit einem Nachwort, Anmerkungen zum Text, einer Konkordanz der Aphorismen-Nummern und einer Zeittafel, Frankfurt am Main 1984, 505.

<sup>197</sup> Vgl. „Lichtenbergs Lebenschronik“ auf der Homepage der Lichtenberg-Gesellschaft e.V., online unter: [http://www.lichtenberg-gesellschaft.de/leben/1\\_leb\\_chro.html](http://www.lichtenberg-gesellschaft.de/leben/1_leb_chro.html) (11.03.2009).

## 4. Quellenkorpus

### 4.1. Die Quellen aus dem Diözesanarchiv Wien

Der Diözesanarchivsdirektor Johannes Ebner und die Diözesanarchivarin Monika Würthinger vom Diözesanarchiv Linz gaben 2002 einen Überblick über die österreichischen Diözesanarchive. Die ArchivarInnen der Diözesanarchive Österreichs sind für die Verwaltung, Erschließung und Bewertung der historischen, schriftlichen Erzeugnisse zuständig. Sie archivieren das Schriftgut aller Institutionen der lokalen Diözesankurie. Neben kirchlichem Interesse dienen die Archivbestände, wie ich selbst erleben durfte, der Forschung.<sup>198</sup>

Im Bestand des Diözesanarchivs Wien befinden sich außer Akten diverser kirchlicher Institutionen, auch die Akten und Konsistorialprotokolle des ehemaligen Passauer Offizialates für Österreich unter der Enns“ aus dem Zeitraum von ca. 1500 bis 1785.<sup>199</sup>

Neben Ehetrennungsklagen und Kohabitationungsklagen sind in den Protokollen des Konsistoriums u.a. Deflorations- und Schwängerungsklagen überliefert. Auch weitere Klagen in Ehesachen, wie Eheversprechens-, vollziehungs-, und -annullierungsklagen sind protokolliert. Die Eheversprechensklagen halten sich im untersuchten Quellenbestand zahlenmäßig in etwa die Waage mit den Trennungsklagen.

Kohabitationungsklagen zielen auf die Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens ab. Bei der Quellenrecherche wurden die Kohabitationungsklagen auch berücksichtigt, denn die in diesem Fall beklagte Person pochte in der Regel ja auf eine Trennung, wie das folgende Zitat zeigt: Verhandelt wurde „in sachen von dem kläger gebettener cohabitirung, dahingegen von der beklagten anverlangten scheidung von tisch und beth.“<sup>200</sup>

Ab 1750 wurde die Protokollierung von Pfarr-, Ehe- und Zivilsachen getrennt und die Konsistorialprotokollbücher wurden jeweils mit Index versehen. Die teilweise lückenhaft nach Personennamen indizierten, dickleibigen, paginierten Bücher haben an die tausend handgeschriebene Seiten und beinhalten pro Band rund zwei bis drei Jahre von in chronologischer Abfolge protokollierten Konsistorialsitzungen.<sup>201</sup> Die Texte weisen hie und da Einfügungen oder Durchstreichungen auf. Am unterschiedlichen Schriftbild ist erkennbar, wann ein Schreiberwechsel erfolgte.

---

<sup>198</sup> Vgl. Ebner/Würthinger, Historische Dokumente für die Zukunft, 176.

<sup>199</sup> Vgl. Ebner/Würthinger, Historische Dokumente für die Zukunft, 182.

<sup>200</sup> AErzDW WP/159, 175, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.09.1779.

<sup>201</sup> Evelyne Luef und Petra Pribitzer machten ebenfalls die Erfahrung, dass die Indizes in den Gerichtsprotokollen nicht komplett waren und sie, um eine Person aufzufinden, den vollständigen Band durchsehen mussten. Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 69.

Ähnlich wie in den von Martin Scheutz und Herwig Weigl beschriebenen, weltlichen Ratsprotokollen ist die Amtssprache der Konsistorialprotokolle Deutsch, sporadisch durchzogen von lateinischen Termini technici.<sup>202</sup> Die zusammengefassten Aussagen der KlägerInnen und Beklagten sind in die indirekte Rede gesetzt, man liest also: „Erste bringet an, sie sey [...]“, „Dieser sagt, er habe [...]“. Neben der deutlichen Komprimierung ist die standardisierte Sprache der Gerichtsprotokolle durch zahlreiche Relativsätze geprägt. Das Kirchengericht tagte zu festgesetzter Stunde, meist um 9 Uhr vormittags. Manchmal wurde die Vertagung des Verfahrens durch gesundheitliche Beschwerden einer Partei legitimiert. In einem Fall wurde ein nicht persönlich erschienener Beklagter von seinem Anwalt vertreten, welcher zu verstehen gab, dass sein „principal [sein Klient] [...] auch damit zufrieden seyn“ werde.<sup>203</sup>

Der formale Verlauf des Trennungsverfahrens lässt sich wie folgt konturieren: Das Trennungsverfahren wurde entweder von den Frauen oder den Männern angestrengt, oder vom Konsistorium eingeleitet. Meist fanden die Tagsatzungen infolge eines Antrags der klagenden Partei – direkt beim Konsistorium oder auch beim Ortspfarrer – statt, wonach beide EhepartnerInnen „auf beschehene erforderung vor dem erzbischöflichen cons[is]to[ri]o erschienen“.<sup>204</sup> Aufgrund von Anzeigen konnte das Konsistorium auch von sich aus, „ex officio“, d.h. von Amts wegen, tätig werden: Ddas Ehepaar sei „[a]nheit [...] auf beschehene ex off[ici]o fürforderung [...] erschienen“.<sup>205</sup>

Als oberster Richter fungierte der Generalvikar. Im Untersuchungszeitraum von 1768 bis 1783 waren die Generalvikare Franz Anton Marxer und Edmund Maria Graf von Artzt und Vassegg.<sup>206</sup> Im Namen des Erzbischofs Kardinal Christoph Anton Migazzi oblag ihnen die Rechtssprechung im Konsistorium. Dem Generalvikar unterstand der Konsistorialrat, ein Kollegium von Richtern. Neben den Konsistorialmitgliedern gab es auch den Kursor, der offenbar nicht nur eine Botenfunktion hatte, sondern gegebenenfalls auch für die Verhaftung und Überstellung einer beklagten Person in den Konsistorialarrest zuständig war. Die Konsistorialmitglieder sowie die Schreiber waren in der von mir untersuchten Periode ausschließlich Männer, was bei der kritischen Auseinandersetzung mit der Perspektive, die das Konsistorium einnahm, bedacht werden muss.

---

<sup>202</sup> Scheutz Martin/Weigl Herwig, Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Pauser Josef, Scheutz Martin, Winkelbauer Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, 590-608, hier: 598.

<sup>203</sup> AErZDW WP/153, 337, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.01.1769.

<sup>204</sup> AErZDW WP/160, 109, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.01.1781.

<sup>205</sup> AErZDW WP/153, 356-357, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.01.1769.

<sup>206</sup> Vgl. Domarchiv St. Stephan, Die Dompröpste von St. Stephan, Mai 2003, online unter: <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?menukeyvalue=61&langid=1> (05.12. 2008).

Äußerlich sind die Konsistorialprotokolle folgendermaßen gestaltet: In der „Kopfzeile“ wird das Datum der Sitzung notiert. Zuerst werden die KlägerInnen, darunter die Beklagten, gegebenenfalls jeweils mit ihren Anwälten – Gerichtsadvokaten oder Hof- und Gerichtsadvokaten – und ZeugInnen namentlich angeführt.<sup>207</sup> So ergibt sich die Struktur: A contra B, „uxore“ bzw. „maritu“. Im kurz gehaltenen Protokollstil werden die in indirekte Rede gesetzten Angaben der Parteien – erst Klage, dann Gegenweisung – und ihrer ZeugInnen vom Gerichtsschreiber zusammengefasst. Auch etwaige ärztliche „Bandzettel“<sup>208</sup> und andere schriftliche Atteste oder Briefe von Dritten – ZeugInnen, Hebammen, Chirurgen, Pfarrern oder Dienstgebern werden notiert. Danach folgt das Urteil, der sogenannte „Verlass“. Hin und wieder sind dazwischen jedoch äußerst spannende, mit Klammern ausgewiesene, eingestreute Anmerkungen bzw. durch „PN“<sup>209</sup> gekennzeichnete Nachsätze protokolliert. Auf diesem Weg erhält man Einblick in die Reaktionen der Betroffenen oder erfährt zum Beispiel, dass beide EhepartnerInnen bei der Verhandlung sehr ungestüm waren, weshalb ihnen mit Arrest gedroht worden war.<sup>210</sup> Das Konsistorium hält auch seine Einschätzung der Personen fest, so heißt es etwa: „Übrigens scheint das weib viel böser als der mann“<sup>211</sup>, oder: „Er schien mehr blödsinnig als boßhaft zu seyn.“<sup>212</sup> Im ersten Teil des protokollierten Urteils sind KlägerIn: „eines teils“ und Beklagte/r: „anderen teils“ samt etwaiger Rechtsbeistände angeführt. Der Schreiber hielt das „über die von beeden theilen so schrift- als mündlich verhandelte nothdurften“ veranlasste Urteil fest.<sup>213</sup> Oder er protokolliert, dieses oder jenes sei „über das heute geschlossene mündliche verfahren zu urtheil und recht erkennt“ worden.<sup>214</sup> Stellten die Parteien in Aussicht, Beweise und/oder ZeugInnen aufzutreiben zu können, fasste das Konsistorium gelegentlich nicht gleich einen Beschluss, sondern gab den KlägerInnen die Möglichkeit, „der ordnung nach“ bzw. „wie es sich zu recht gebühret“ ihre Klage zu beweisen, wobei dem oder der Beklagten jedoch die Gegenweisung und alle rechtlichen Behelfe vorbehalten sein sollten.<sup>215</sup> Eingang in das Protokoll fanden überdies manchmal

<sup>207</sup> Manchmal gab es Ausnahmen und ZeugInnen wurden nur erwähnt, aber nicht namentlich genannt.

<sup>208</sup> Ärztliche Bescheinigung über Verwundungen in gerichtlichen Fällen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, online unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (15.01.2009).

<sup>209</sup> Vermutlich war dies die Abkürzung für den zeitgenössischen Fachbegriff „Pro Nota“ oder „Pro Notitia“, die für Aktenvermerke stand. Schmid Gerhard, Akten. Allgemeine Entwicklung des Aktenwesens, in: Beck Friedrich/Henning Eckart (Hg.), Die archivalischen Quellen, Köln/Weimar/Wien 2003, 74-230, hier: 90.

<sup>210</sup> Vgl. AErZDW WP/154, 380, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>211</sup> AErZDW WP/154, 418, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.01.1771.

<sup>212</sup> AErZDW WP/155, 16, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.10.1772.

<sup>213</sup> AErZDW WP/154, 25, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769.

<sup>214</sup> AErZDW WP/161, 32-33, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.01.1783.

<sup>215</sup> AErZDW WP/154, 406, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.12.1770; AErZDW WP/154, 830, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.06.1772.

Hinweise auf Korrespondenz mit anderen Einrichtungen oder Personen. Meist waren dies die weltliche Obrigkeit, Ärzte oder die medizinische Fakultät der Universität Wien.

Von der eben skizzierten idealtypischen Gestaltung wird im Textkorpus im Großen und Ganzen kaum abgewichen.

Ab Mai 1782 lässt sich allerdings eine Zäsur in den Protokollen bemerken. Der „Verlaß“ wird fortan als „Urtheil“ bezeichnet.<sup>216</sup> Das bisherige Schema Klage (A), Gegenbemerkung (B) wird insofern erweitert, als nun beide Parteien zweimal zu Wort kommen (ABAB). Nach den protokollierten „Motiva“ der Urteilsfindung wird nun der Betrag und die jeweilige Bezahlung der „Expensen“, der Gerichtskosten, vermerkt. Neu ist auch, dass nun die Wohnadresse inklusive Hausnummer der KlägerInnen und Beklagten erwähnt wird. Insgesamt werden die Protokolleinträge 1782 detaillierter, die Urteile oder „Motiva“ werden ausführlicher verzeichnet.

## 4.2. Quellensprache

Eine Vielzahl der in den Protokollen verwendeten Wörter sind nicht mehr Teil des gegenwärtigen Wortschatzes. Bei manchen Wörtern hat sich das semantische Bedeutungsfeld verändert. Zur Klärung der Begriffe ziehe ich Johann Christoph Adelungs vierbändiges „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart“<sup>217</sup> von 1811, das „Deutsche Rechtswörterbuch“<sup>218</sup>, die von Johann Georg Krünitz zwischen 1773 und 1858 herausgegebene „Oeconomisch-technologische Encyclopaedie“<sup>219</sup> sowie Johann Heinrich Zedlers „Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste“<sup>220</sup> heran. Mir ist bewusst, dass im Gegensatz zu Johann Christoph Adelungs auf das bayrisch-österreichische Gebiet zugeschnittene Werk, Johann Heinrich Zedlers protestantisch geprägtes „Universallexicon“ nur bedingt für die Territorien der Habsburgermonarchie einsetzbar ist. Dennoch soll es dabei helfen, einige zeitgenössische Begriffe zu erklären.

---

<sup>216</sup> AErZDW WP/160, 408, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.05.1782.

<sup>217</sup> Vgl. Adelung Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, 4 Bände, Wien 1811, online unter: <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/adelung/> (14.01.2009).

<sup>218</sup> Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, online unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (15.01.2009).

<sup>219</sup> Vgl. Krünitz Johann Georg, Oeconomisch-technologische Encyclopaedie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft und der Kunstgeschichte. (1773 – 1858), Berlin [1777, 1785], online unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/> (14.01.2009).

<sup>220</sup> Vgl. Zedler Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (online Ausgabe), [68 Bände, Leipzig und Halle 1732-1754], online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/> (13.01.2009).

Ich verwende die Quellenbegriffe KlägerIn und Beklagte/r (in den Protokollen werden sie auch als „Impetrant“ bzw. „Impetrantin“ und „Impetrand“ bzw. „Impetrandin“ bezeichnet). Die Begriffe Beiwohnung, Cohabitation, Zusammenleben, eheliche Pflicht bzw. „*debitum coniugale*“ wurden in den Quellen weitgehend synonym verwendet. Dies ist interessant, da diese Begriffsverwendung das Pflichtverständnis der Eheleute bzw. des Konsistoriums sowie die Körperlichkeit der ehelichen Beziehung zum Ausdruck bringen.<sup>221</sup> Ein Blick in das Adelungsche Wörterbuch erhellt diese Gleichsetzung. Das Verb „beywohnen“ wird zunächst als „bey oder neben etwas wohnen“ beschrieben, eigentlich meine es aber, „[d]en Beyschlaf vollbringen, in edlen und anständigen Ausdrücken. Einer Person ehelich beywohnen“; im mittlern Lateine habitare und cohabitare“ sowie in der veralteten Bedeutung „Beystehen“.<sup>222</sup>

### 4.3. Klagen und Urteile

Bei einer Trennungsklage wurde „in Sachen“ oder „in p[un]cto gebettener scheidung von tisch und beth“<sup>223</sup> oder „in p[un]cto gebettener toleranz ertheilung“<sup>224</sup> verhandelt. Die gezielte Klage auf die „perpetuierliche separierung“ wollte die auf ewig ausgesprochene Trennung erreichen.<sup>225</sup> Gemeinhin klagte immer eine Partei. Waren beide Eheleute d'accord, fand die Verhandlung „in sachen so von ein als anderen theile gebettener scheidung von tisch und beth“ statt.<sup>226</sup> Manchmal wird auch erst im Protokolltext, wenn auch überaus selten, deutlich, dass beispielsweise beide gestanden, durch sexuellen Umgang mit Anderen ehebrüchig geworden zu sein, und eigentlich beide die Trennung wollen.<sup>227</sup> Die grundlegenden zwei materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Trennung von Tisch und Bett waren, wie bereits erwähnt, das Verschulden und ein Trennungsgrund, welcher der kanonischen Gesetzgebung entsprach.<sup>228</sup> In der gerichtlichen Untersuchung prüfte das Konsistorium die in der Klagebehauptung vorgebrachten Trennungsgründe – „die anheut im rath vorgebrachten beweggründe zur scheidung von tisch und beth“ – auf ihre Zulässigkeit.<sup>229</sup> Bei der Kohabitationsklage wurde „in p[un]cto [...] gebettener friedlichen

---

<sup>221</sup> Vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 75.

<sup>222</sup> Adelung, Bd.1, Sp. 993.

<sup>223</sup> AErzDW WP/154, 146, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.12.1769.

<sup>224</sup> AErzDW WP/154, 32, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.08.1769.

<sup>225</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 371, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.10.1770.

<sup>226</sup> AErzDW WP/158, 435-436, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1778.

<sup>227</sup> Vgl. AErzDW WP/160, 164, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.03.1781.

<sup>228</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 23.

<sup>229</sup> AErzDW WP/154, 830, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.06.1772.

cohabitierungsanklag<sup>230</sup> oder „in p[un]cto versohnung et cohabitierungsanklag“<sup>231</sup> geklagt.

Die Trennungs- und Kohabitierungsklagen waren oft mit einer Alimentationsklage kombiniert.

Das Urteil sollte je nach Klage, theoretisch entweder „auf Abweisung“ oder „auf Zusprechung des Klagebegehrens“, lauten.<sup>232</sup> Wie ich unten zeigen werde, knüpfte das Konsistorium in der Praxis seine Entscheidungen situationsbedingt zuweilen an weitere Modalitäten. Die Durchführung der im Urteil angeordneten Kohabitierung war verpflichtend, die Umsetzung der im Urteil gestatteten Trennung erfolgte auf freiwilliger Basis.<sup>233</sup>

### **Urteil Kohabitierung**

Generell bemühte sich das Konsistorium stets darum, das Ehepaar – wenn erforderlich auch mit vielem Zureden – zu versöhnen und eine Trennung abzuwenden.<sup>234</sup> Die Weigerung, „jemals mehr“ mit der Gattin oder dem Gatten leben zu wollen und auf einer Toleranzzeit zu beharren, nutzte den KlägerInnen nicht viel, wenn der Ansicht des Konsistoriums nach keine „hinlängliche ursach“ für eine Trennung vorhanden war.<sup>235</sup> Dieses eindringliche, hartnäckige Bestreben seitens der kirchlichen Obrigkeit wird deutlich, wenn etwa zu lesen ist,

„Man hat ihm die cohabitierung mit betrohung arrests aufgetragen, und ihn schon wirklich dahie abführen lassen, bis er endlich friedlich mit ihr zu leben versprochen.“<sup>236</sup>

Bei einer abgewiesenen Trennung fiel das Urteil auf eine „friedliche Kohabitierung“ aus. So wurde idealtypischerweise verfügt, „daß die anbegehrte scheidung vom tisch, und beth nicht statthaben soll“<sup>237</sup> bzw.:

„Dass beede theile friedlich, und einig, wie es kristlichen eheläuten zukommt, und gebühret, beysammen zu leben, sich eines anständigen betragens, und kristlichen lebenswandels zu befleissigen [...] schuldig seyn sollen.“<sup>238</sup>

In den genannten Urteilen wurde keine Geschlechterdifferenzierung vorgenommen, sondern beiden PartnerInnen – „bey sonst ganz unliebsamen zwangsmitteln“ – auferlegt, sich gegenüber einander „anständig“ zu benehmen.<sup>239</sup> Die vielen abgewiesenen Klagen gewähren Einblick in die Art und Weise, wie das Konsistorium eheliche Spannungen und Misserfolge –

---

<sup>230</sup> AErzDW WP/154, 25, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769.

<sup>231</sup> AErzDW WP/154, 637, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>232</sup> Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 29.

<sup>233</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 29.

<sup>234</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 392, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.12.1770.

<sup>235</sup> AErzDW WP/154, 379, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>236</sup> AErzDW WP/154, 25, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769.

<sup>237</sup> AErzDW WP/154, 101, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.10.1769.

<sup>238</sup> AErzDW WP/154, 43, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>239</sup> AErzDW WP/154, 43, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

wenn auch fragwürdig – „löste“ und als beendet betrachtete. Dabei kristallisierte sich oft heraus, dass das Kirchengerecht gesetzlich geregelte Trennungsgründe doch nicht anerkannte, sondern eine Ausnahme machte, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Konnten die EhegattInnen ausgesöhnt werden, so ist zu lesen, sie hätten sich „verglichen“, bzw. „auf zureden bequemen sich beede die Cohabitation nochmal zu versuchen.“<sup>240</sup> In einem Fall wurde, dem Protokoll zufolge, die Versöhnung im Konsistorium mit einem „handstreich“ besiegelt.<sup>241</sup> Bei erfolgreichem Vergleich lautete der Urteilsspruch ebenfalls auf die friedliche Kohabitation:

„Daß beede theile friedlich, und einig, wie es kristlichen eheleuten zustehet zu Cohabieren, sich eines anständigen Betragens gegeneinander zu befeissen und alles Anlassens zu üblen Hausen zu enthalten schuldig seyn wollen und solln.“<sup>242</sup>

### **Urteil Trennung/Toleranz**

Wurde eine Toleranz erteilt, konnte, wie Carl Breitenbach erläutert, die oder der Schuldige nur dann die Wiederaufnahme der Kohabitation fordern, wenn sie oder er nicht mehr allein schuldig war (weil z.B. die oder der vormals Unschuldige inzwischen auch Ehebruch begangen hatte). In diesem Fall, oder wenn die Gründe des Urteils nicht mehr vorhanden waren, konnte auch das Kirchengerecht die neuerliche Kohabitation anordnen.<sup>243</sup>

Bei genehmigter Trennung mahnte das Wiener Konsistorium zu einer Befriedung des Streitzustandes und trug den Parteien auf, mit Hilfe der Anrufung Gottes, sich um eine Versöhnung zu bemühen. Die religiös konfigurierte Standardformulierung lautete:

„Daß ein theil mit dem anderen durch ein Jahr zusammen zu wohnen nicht gehalten, sondern jedem theile allein und abgesondert, jedoch züchtig, und ehrbar zu leben bevorstehen, mittels aber beede Gott den allmächtigen um Versöhnung der Gemüter inständig zu bitten“ sollen.<sup>244</sup>

Dass bei einer Trennung von Tisch und Bett, selbst wenn sie lebenslänglich war, keine neue Ehe eingegangen werden konnte, war allen Beteiligten klar. Die ausdrückliche Anordnung, die Separierten müssten „ehrbar und eingezogen“<sup>245</sup> d.h. allein, – so die alternative Formulierung zu der bereits genannten – leben, sollte jedweder neuen Partnerschaft (auch einer, vom Standpunkt der Kirche sowieso nicht in Frage kommenden „wilde“ Ehe) vorbeugen. Für Menschen, die mit einer anderen Person zu leben wünschten, gab es – abgesehen von der Nichtigkeitserklärung bzw. Annullierung ihrer bestehenden Ehe oder dem

---

<sup>240</sup> AErzDW WP/160, 470, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.08.1782.

<sup>241</sup> AErzDW WP/153, 172, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.09.1768.

<sup>242</sup> AErzDW WP/154, 33, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>243</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 24.

<sup>244</sup> AErzDW WP/160, 147, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.03.1781.

<sup>245</sup> AErzDW WP/154, 107, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

Tod ihres Gatten bzw. ihrer Gattin – rein rechtlich gesehen keine Möglichkeit. Die Kirche negierte solche Wünsche a priori. Dass andere Personen als PartnerInnen begehrt wurden, zeigen die zahlreichen Trennungsklagen wegen Ehebruchs. In der Praxis halfen sich die meisten wohl mit einer eigenmächtigen Separierung und anschließendem unerlaubten Zusammenleben mit der neuen Gefährtin oder dem neuen Gefährten. Eine Klägerin brachte in einem solchen Fall vor, ihr Mann habe

„mit ihr beständig uneinig gelebt, mit einem weibe Bergerin, deren manne in Hermansstadt sey, beständig vertraulichen umgang gepflogen, mit selber gelebet, schulden gemacht, ihr das geld zugesteket, ihr klagerin getrohet, daß er ihr eine kugel vor den kopf gebe, wenn sie die Bergerin nicht bey ihm leyde, sie [die Klägerin] habe er schmachten und darben lassen, und er sey mit der Bergerin durch gegangen“.<sup>246</sup>

Wurde nun eine Trennung auf bestimmte Zeit veranschlagt, so geschah dies auch mit der Anweisung, dass „beede theile nach verstreichung der ertheilten toleranzzeit friedlich und einig“ miteinander zu leben hätten.<sup>247</sup>

#### **4.4. Konsequenzen einer Trennung/Getrenntleben in der Praxis**

Knapp beschreibt Willibald M. Plöchl „[d]ie Rechtswirkungen der Aufhebung der Ehegemeinschaft“: außer Kraft traten „die Leistung der ehelichen Pflichten“, anderweitiger gegenseitiger Beistand und das Zusammenwohnen.<sup>248</sup> Die Kinder sollten, so Carl Breitenbach, je nach Begleitumständen Frau oder Mann zugewiesen werden, jedoch mussten beide Elternteil weiterhin für sie sorgen.<sup>249</sup>

Wie kann man sich eine Trennung von Tisch und Bett in der Praxis vorstellen? Entweder hielten sich die Betroffenen in zwei verschiedenen Häusern auf, oder sie führten im selben Haus getrennte Haushalte. Die separierten Frauen und Männer waren zwar ihrer ehelichen Pflichten enthoben, aber durchaus nicht immer (räumlich) von einander getrennt. Dass die Separierung offensichtlich nicht immer mit einer räumlichen Trennung des Paares einherging, berichteten auch Evelyne Luef und Petra Pribitzer: Ein Ehepaar, das nicht mehr gewillt war, die eheliche Tisch- und Bettgemeinschaft aufrechtzuerhalten, lebte vermutlich weiterhin im selben Haus.<sup>250</sup> Den Kontakt getrennter Eheleute zu einander impliziert auch der Umstand, dass etwa um eine Verlängerung der Toleranzzeit angesucht wurde, weil der oder die PartnerIn sein „Fehlverhalten“ noch nicht beigelegt habe. Anna Maria Fuschin, deren

---

<sup>246</sup> AErzDW WP/160, 408, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.05.1782.

<sup>247</sup> AErzDW WP/154, 619, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>248</sup> Plöchl, Band 2, 334.

<sup>249</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 35.

<sup>250</sup> Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 87f.

halbjährige Trennungszeit von ihrem Mann in absehbarer Zeit abzulaufen nahte, hob seine nicht erfolgte Besserung und immer noch andauernden Grobheiten und Bedrohungen ihr gegenüber hervor.<sup>251</sup> Catherine Feik und Veronika Wieser stießen im Jahr 1777 auf eine Frau, die vorbrachte, trotz genehmigter Separation mit ihrem Gatten gelebt zu haben, vergeblich auf seine Besserung hoffend.<sup>252</sup>

#### 4.5. Quellenkritische Betrachtungen

Die Anordnungen des Konsistoriums wirken oft willkürlich und lassen kaum eine klare Linie erkennen. Scheinbar ähnliche Umstände werden sehr unterschiedlich bewertet. Neben den uneindeutigen Rechtsnormen, die zu Grauzonen führen und für alle Beteiligten größere Handlungsspielräume bedeuten, liegt die mitunter schwer nachvollziehbare Entscheidungsfindung auch in der Eigenschaft des Quellenmaterials begründet: es handelt sich im wesentlichen um nachträglich verfasste, summarische Beschlussprotokolle. Die Akten sind im Archiv der Erzdiözese Wien nicht überliefert. Man hat also nur Zugang zum Klagegrund und dem Ergebnis der Klage.

Anhand ihrer Befassung mit niedergerichtlichen Protokollbänden aus Triberg im 18. Jahrhundert beschreibt Michaela Hohkamp einen dreistufigen Transformationsprozess, der sich weitgehend auch auf die Konsistorialprotokolle übertragen lässt.<sup>253</sup> An erster Stelle steht dabei jener Vorgang, bei dem das Erlebte in Erzähltes umgeformt wird, also die Parteien ihr Eheleben schildern. Im zweiten Schritt werden die mündlichen Ausführungen der Ereignisse vom Gerichtsschreiber schriftlich festgehalten. Dabei transformierte er, so Michaela Hohkamp, den gesprochenen Dialekt in die juristische Standardsprache. Drittens, als der Ausgang der Verhandlung verkündet war, erstellte der Schreiber eine definitive, geordnete Zusammenfassung des Falls, wobei er sich an die obrigkeitlichen Richtlinien halten musste.<sup>254</sup> Dieses komprimierte Endprodukt hält man in Form der Konsistorialprotokolle in Händen. Quellenkritisch gesehen ist es wesentlich, nicht zu vergessen, wie Cornelia Schörkhuber-Drysdale unterstreicht, dass die im Archiv erhaltenen Schriftstücke nicht „zufällig überlieferte

---

<sup>251</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 619, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>252</sup> Vgl. Feik/Wieser, A Rebours, 60.

<sup>253</sup> Vgl. Hohkamp, Hohkamp Michaela, Vom Wirtshaus zu Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte, Heft 16/1997, 8-17, 10; Ähnlich schlüssig veranschaulicht Ulrike Gleixner vier Protokollzeitebenen. Gleixner Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte, (1995) 11, 65-70, 68f.

<sup>254</sup> Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 10.

Fragmente einer Vergangenheit“ sind.<sup>255</sup> Vielmehr bringen sie Herrschaftsverhältnisse zum Ausdruck.

Es scheint im Überblick des Quellenmaterials oft so, als hätte der „Protokollant“<sup>256</sup> bestimmte Sachverhalte und Aussagen wie aus einem Katalog auf einen Nenner gebracht. Man meint, wie Ulrike Gleixner es für Verhörprotokolle zu Unzuchtsverfahren im 18. Jahrhundert schilderte, in hunderten Protokollen „immer den gleichen Mann und die gleiche Frau“ zu sehen. Dieser Eindruck bilde, so Ulrike Gleixner, allerdings kaum die Realität ab, sondern verweise auf „die starke Textgestaltung durch den Schreiber“.<sup>257</sup> Ob oder inwieweit der Gerichtsschreiber die Protokolle nur verfasste oder auch selbst formte, lässt sich für die Quellen der Erzdiözese nicht eruieren. Achim Landwehr hielt fest, dass die Geschichtswissenschaft „bei ihrer Arbeit zum allergrößten Teil auf verschriftlichte Äußerungen angewiesen“ sei.<sup>258</sup> HistorikerInnen arbeiten, so Achim Landwehr, „so gut wie ausschließlich mit schriftlichen Dokumenten, mithin mit versprachlichter Wirklichkeit, ohne sich auf andere Repräsentationen beziehen zu können.“<sup>259</sup> Um nicht ein Abziehbild der Perspektive des Konsistoriums anzufertigen, gilt es, die Texte zu reflektieren, kontextuell einzubetten und sich des durch die Perzeption der kirchlichen Obrigkeit entstehenden Bruchs bewusst zu sein.<sup>260</sup> Die HistorikerInnen bezeichnete Cornelia Schörkhuber-Drysdale in diesem Prozess treffend als dritte AkteurInnen.<sup>261</sup> Bei der Auseinandersetzung mit den Konsistorialprotokollen ist es nötig, stets im Auge zu behalten, dass die Texte Teil einer Narration sind. Der normative Rahmen des Kirchenggerichts begrenzt nicht nur den Zugriff auf die Äußerungen der Ehepaare, sondern bereits deren Handlungsspielräume.<sup>262</sup> Vorstellbar ist, dass die Menschen von taktischen Überlegungen getragen vor dem Konsistorium nur erzählten, was sie für klug erachteten und gewisse Informationen zurück hielten. In den Konsistorialprotokollen wird geflissentliches Verschweigen von den Frauen und Männern auch direkt angesprochen und problematisiert.<sup>263</sup> Michaela Hohkamp sprach 1995 von einer „Praxis des Verschweigens“.<sup>264</sup> Gudrun Pillers Ansicht nach berge die Deutung des

---

<sup>255</sup> Schörkhuber-Drysdale, „...es ist mir ummöglich, 46.

<sup>256</sup> Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 10.

<sup>257</sup> Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen, 65f.

<sup>258</sup> Landwehr Achim, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse. Tübingen 2004 [1. Auflage 2001], 9-22, hier: 11.

<sup>259</sup> Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 11.

<sup>260</sup> Vgl. Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 12.

<sup>261</sup> Vgl. Schörkhuber-Drysdale, „...es ist mir ummöglich, 47.

<sup>262</sup> Zur dadurch einschlägigen Kodierung der Protokolle vgl. Terzer, „... bey unserer beysam wohnung kein dauerhafter ehfriede anzuhoffen...“, 152.

<sup>263</sup> Vgl. AErzDW WP/160, 504, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.09.1782.

<sup>264</sup> Hohkamp Michaela, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, 276-302, hier: 280, 283.

„Verschwiegenen“ die Gefahr von Anachronismen, da die zeit- und kontextabhängige Ein- oder Ausschließung spezifischer Themen stets verschiedenes bedeute.<sup>265</sup> Umso wichtiger erscheint es daher, nicht mit gegenwärtigen Vorannahmen an die Geschichte heranzugehen, sondern zu fragen, was Grundkonstanten wie etwa Liebe, Gewalt oder Sexualität – ein damals noch nicht existierender Begriff – bedeuteten.<sup>266</sup> Verständlich macht dies auch Stuart Hall, wenn er Bedeutung nicht als etwas Fixes, nicht als den Dingen inhärent beschreibt, sondern erklärt, dass diese konstruiert und produziert werde.<sup>267</sup>

Trotz der vor dem Konsistorium zum Teil aus taktischen „Überlegungen vorgenommenen Verschleierung wirklicher Motive“ können, so Sylvia Möhle, aus den Materialien der gerichtlichen Praxis viele Auskünfte über Selbstwahrnehmung und zielgerichtetes Agieren der Betroffenen erlangt werden.<sup>268</sup> Auch die im Forum Gericht erzeugten Aufzeichnungen zu Ehekonflikten, wie die Quellen aus dem Archiv der Erzdiözese Wien, liefern facettenreiche Bezugspunkte, anhand derer ich versuchen werde, die Geschichten der Menschen zu (re)konstruieren.<sup>269</sup> Primär haben die Protokolle des Kirchengerichts zwar die Trennung zum Gegenstand, dabei rollen sie aber alltägliche Konfliktherde und soziale Praktiken der Ehepaare auf. In den Trennungsklagen spielen variationsreiche Gesichtspunkte von Paarbeziehungen in unterschiedlichsten Verflechtungen eine Rolle. Thematisiert wurden: Strukturen des Haushalte(n)s, Ökonomie, Ehebruch, Alkoholismus, Kindererziehung, Gewalt in den unterschiedlichsten Formen, Sexualität, Körperlichkeit, Gesundheit und Krankheit, Eifersucht, Lieblosigkeit, Religiosität, Privatheit und Öffentlichkeit, Rollen- und Machtverteilung zwischen Ehefrau und Ehemann. Durch die in den Konsistorialprotokollen angesprochenen Normverstöße und enttäuschten Erwartungen können im Umkehrschluss Idealvorstellungen einer Paarbeziehung hergeleitet werden. Der negativen Abweichung von der Norm wurde von den Menschen als Pendant eine Positivfolie entgegengestellt.<sup>270</sup>

---

<sup>265</sup> Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 86.

<sup>266</sup> Zum historischen Sexualitätsbegriff vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 85; vgl. dazu auch Eder Franz X., Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002.

<sup>267</sup> Vgl. Hall Stuart, The Work of Representation, in: Hall Stuart (Hg.), Representation. Cultural Representations and Signifying Practices, London/Thousand Oaks/New Delhi 1997, 1-64, 24.

<sup>268</sup> Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 19.

<sup>269</sup> Andrea Griesebner unterstreicht, dass auch mit Rekurs auf „Quellen und Autoritäten“ die Vergangenheit „nicht wiederhergestellt werden kann“, sondern fortwährend neu bearbeitet und konstruiert werde. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 12, Fußnote 2.

<sup>270</sup> Vgl. Lesemann, Weibliche Spuren, 8.

## 5. Quellenarbeit: Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Analyse

Ein nützliches Handwerkszeug zur quantitativen Auswertung bietet die eingangs erwähnte, mit Microsoft Office Excel 2003 erstellte Datenaufstellung. Die in den nachfolgenden Tabellen präsentierten Auswertungen beruhen auf Berechnungen, die ich unter Zuhilfenahme der Datensammlung durchgeführt habe. In die Datenzusammenstellung wurden neben dem Datum der Verhandlung der Name, das Geschlecht und – sofern feststellbar – der Beruf der 752 Personen aufgenommen. Vermerkt wurde ferner, wer KlägerIn und wer Beklagte oder Beklagter war. Überprüft wurde im nächsten Schritt, ob die – für das gesamte Quellenkorpus festgestellten sechs Hauptkonfliktpunkte (Alkohol, Ehebruch, Ökonomie, Physische Gewalt, Sexualität und verbale Gewalt) im jeweiligen Fall vorlagen. Auch die Frage, ob über Anwälte und/oder ZeugInnen verfügte wurde, wurde in die Datensammlung aufgenommen. Eingetragen wurde des weiteren, um das wievielte Mal es sich beim Auftreten des Paares vor Gericht handelte. Schließlich wurde das vom Konsistorium gefällte Urteil erfasst.

Wie Tabelle 2 weiter unten zeigt, wurden im gesamten Untersuchungszeitraum 376 Trennungsfälle verhandelt, in den Jahren 1768 bis 1773 204, im Zeitraum von 1778 bis 1783 waren es 172. Von jenen Jahrgängen, die zur Gänze erfasst wurden, ermittelte ich den jährlichen Durchschnitt der Trennungsanträge:

**Tabelle 1**  
**Trennungsanträge**

1779	1770	1771	1772	1779	1780	1781	1782	Durchschnitt pro Jahr
33	47	50	47	30	30	38	46	40,13

Rund 41 kirchliche Ehetrennungsklagen im Jahr ergeben ca. eine Klage pro Woche. In der – ohnehin nur limitiert dienlichen (da man die Zahlen der verheirateten Personen mitberücksichtigen müsste) – Gegenüberstellung mit den heutigen zivilrechtlichen Ehescheidungszahlen von ca. 6300 pro Jahr, deren Wachstum konstant Anlass zu neuen Rekordmeldungen gibt, scheint diese Zahl auf den ersten Blick verschwindend gering.<sup>271</sup> Setzt man jedoch die damalige EinwohnerInnenzahl Wiens plus seinem Umland von rund 200.000 mit der heutigen BewohnerInnenzahl der Stadt Wien von ca. 1,7 Millionen in Beziehung, so relativiert sich dieser Ersteindruck.

---

<sup>271</sup> Im Jahr 2007 wurden laut Angaben der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien (bei rund 1,7 Millionen EinwohnerInnen) etwa 6296 Ehen geschieden. „Ehescheidungen seit 1998 nach ausgewählten Merkmalen“, in Statistik Austria, online unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html) (18.02.2009).

Es ist anzunehmen, dass weitaus mehr Menschen sich in den Lebenssituationen, die in den Konsistorialprotokollen thematisiert sind, befanden. Doch nur ein Teil davon trat mit seinen Problemen vor das Konsistorium.<sup>272</sup> Dafür gibt es mannigfaltige Erklärungsansätze, auf die ich im Anschluss summarisch, in der weiteren Folge gründlich eingehen werde. Die Entscheidungen des Konsistoriums wirkten indirekt auf die Vorgehensweise der Paare ein. In erster Linie bemühte sich das Kirchengerecht, die Ehe zu erhalten. Wurden zahlreiche Trennungsanträge zurückgewiesen, sprach sich dies sehr wahrscheinlich herum und viele trennungswillige Paare mieden den Gang zum Konsistorium. Die Quellen vermitteln den Eindruck, dass Ehekonflikte häufig im „Privaten“ verhandelt wurden. Für Steinbiedersdorf im 18. Jahrhundert zeigte Claudia Ulbrich, dass die Hemmschwelle, die Obrigkeit einzuschalten, hoch war. Die Menschen scheuten davor zurück, da sie somit „mangelnde Konfliktregelungskompetenz“ eingestehen mussten.<sup>273</sup> Als unerlaubte Alternative zur obrigkeitlichen Separation wählten viele Eheleute in den Protokollen den „bequemen“ Umweg einer eigenmächtigen Trennung. Eine Praktik, die oft viele Jahre funktionieren oder aber Gegenstand einer Anzeige werden konnte. Interessant ist, dass auch bei den fünf angezeigten Trennungen der 376 Trennungsfälle trotzdem eine Person in der Position der KlägerIn, die andere als Beklagte/r protokolliert sind. Unter den insgesamt 376 (eigentlich 371) protokollierten Trennungsanträgen waren es zu rund 43 Prozent (160) die Ehemänner, zu ca. 57 Prozent (216) die Ehefrauen, welche das Verfahren beim Kirchengerecht initiierten. Dass mehrheitlich Frauen eine Trennung anstrebten, zeigen auch die bereits erwähnten Arbeiten Rainer Becks, Barbara Eggers, Sylvia Möhles und Benedetta Borellos. Umso erstaunlicher ist, dass die klagenden Frauen in der zweiten Fünf-Jahres-Spanne um mehr als 10 Prozent von klagenden Männern übertroffen wurden, während sie in den ersten fünf erhobenen Jahren mehr als doppelt so oft wie Männer geklagt hatten.

**Tabelle 2<sup>274</sup>**

**Geschlechterverteilung bei den Klagen**

Jahre	Klagen gesamt	Klagen von Frauen		Klagen von Männern	
		Absolut	Prozent <sup>275</sup>	Absolut	Prozent
1768-1773	204	140	68,63%	64	31,37%
1778-1783	172	76	44,19%	96	55,81%
Gesamt	376	216	57,45%	160	42,55%

<sup>272</sup> Zur seltenen Nutzung der Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett vgl. auch Schörkhuber-Dyrsdale, ....es ist mir umbmöglich, 4.

<sup>273</sup> Ulbrich Claudia, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf. Ein Beitrag zur Erforschung häuslicher Gewalt in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Historische Mitteilungen, 8. Jg. (1995), Heft 1, 28-42, hier: 38.

<sup>274</sup> Die Grundidee zu den nachstehenden Tabellen 2-6 sowie Tabelle 10 ist an Sylvia Möhles Auflistungen orientiert. Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 85f., 91. Zur Gestaltung von absoluten Werten und Prozentwerten inspirierte mich Hans Medicks Studie. Vgl. Medick Hans, Weben und Überleben in Laichingen. 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996, z.B. 621.

<sup>275</sup> Die in den Tabellen angeführten Prozentwerte wurden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Tabelle 3 und 4 dokumentieren, wie schwierig eine Trennung von Tisch und Bett durchgesetzt werden konnte. Die anschließenden beiden Aufstellungen ziehen den direkten Vergleich der Urteile zwischen 1768 bis 1773 und 1778 bis 1783. Meist fiel das Urteil auf eine Kohabitation oder eine Trennung aus. „Andere“ Urteilssprüche umfassten die Trennung bis zur Aussage des anderen Parts, die Konsultierung der medizinischen Fakultät, die Trennung bis zur Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, die Abgabe [ausschließlich der Frau] in ein Kloster, den Beweis der Klage mit diversen Unterlagen (ärztlichen Bescheinigungen, Attesten von ZeugInnen, Dienstgebern, Hausherrn), die Trennung bis zur Bedienung [ausschließlich des Mannes], die Anordnung eines neuerlichen Erscheinens, die Überstellung an die weltliche Instanz, die Hinzuziehung etwaiger ZeugInnen sowie die Trennung bis zur Geburt eines Kindes (zur Schonung und zum Schutz der hochschwangeren Frau).

**Tabelle 3**  
**Ausgang der Prozesse in den Jahren 1768-1773**

Prozessergebnis	Klagen gesamt 204		Klagen von Frauen 140		Klagen von Männern 64	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Trennung von Tisch und Bett auf Zeit	61	29,9%	36	25,71%	25	39,06%
Trennung von Tisch und Bett unbegrenzt	9	4,41%	7	5%	2	3,13%
Kohabitation bzw. Versöhnung	117	57,35%	85	60,71%	32	50%
Andere	17	8,33%	12	8,57%	5	7,81%

**Tabelle 4**  
**Ausgang der Prozesse in den Jahren 1778-1783**

Prozessergebnis	Klagen gesamt 172		Klagen von Frauen 76		Klagen von Männern 96	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Trennung von Tisch und Bett auf Zeit	45	26,16%	15	19,74%	30	31,25%
Trennung von Tisch und Bett unbegrenzt	11	6,4%	6	7,89%	5	5,21%
Kohabitation bzw. Versöhnung	116	67,44%	55	72,37%	61	63,54%
Andere	0	0	0	0	0	0

In der Grundstruktur deckt sich das Ergebnis der beiden Jahrfünfte. Hervorstechend ist, neben der bereits erwähnten „Überholung“ der Klägerinnen durch die Kläger, dass zwischen 1778 und 1783 die Urteile nicht mehr an „andere“ Bedingungen geknüpft wurden. Die vorhandenen Daten lassen zudem erkennen, dass das Konsistorium nun generell den Ehepaaren öfter eine Kohabitation vorschrieb. In der gesamten ermittelten Zeitspanne ließ das Konsistorium, wie Tabelle 5 veranschaulicht, nur bei rund einem Drittel der Klagen eine Trennung zu.

**Tabelle 5****Ausgang der Prozesse: Gesamt**

Prozessergebnis	Klagen gesamt 376		Klagen von Frauen 216		Klagen von Männern 160	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Trennung von Tisch und Bett auf Zeit	106	28,19%	51	23,61%	55	34,38%
Trennung von Tisch und Bett unbegrenzt	20	5,32%	13	6,02%	7	4,38%
Kohabitierung bzw. Versöhnung	233	61,97%	140	64,81%	93	58,13%
Andere	17	4,52%	12	5,55%	5	3,13%

Das Konsistorium bewilligte nur wenige Trennungen auf unbegrenzte Zeit. In den zehn erschlossenen Jahren waren es nur 20, denen 106 Trennungen mit festgelegter Dauer gegenüber stehen. Die prozentuelle Verteilung von zeitlich begrenzten und zeitlich unbestimmten Trennungen von Tisch und Bett in den Untersuchungszeiträumen veranschaulicht Tabelle 6.

**Tabelle 6****Vom Konsistorium der Erzdiözese Wien getrennte Ehen**

Jahre	Trennung von Tisch und Bett auf Zeit		Trennung von Tisch und Bett unbegrenzt	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
1768-1773	61	87,14%	9	12,86%
1778-1783	45	80,36%	11	19,64%
Gesamt	106	84,13%	20	15,87%

Konkret wurde eine temporäre Trennung von Tisch und Bett im Quellenmaterial entweder auf drei Monate, ein halbes Jahr, ein, zwei oder drei Jahre ausgesprochen. Die höchsten Werte sind bei sechs Monaten und einem Jahr festzustellen.

**Tabelle 7****Dauer der Trennung von Tisch und Bett: Gesamt**

Dauer der Trennung von Tisch und Bett in Jahren	Gesamt 130 ( von insgesamt 376 Klagen)	
	Absolut	Prozent
0,25	4	3,08 %
0,5	36	27,69 %
1	58	44,62%
2	5	3,85 %
3	3	2,31 %
Zeitlich unbegrenzte Trennung	20	15,38 %
Zeitlich begrenzte Trennung mit Zusatzbedingung <sup>276</sup>	4	3,08 %

<sup>276</sup> Die zusätzlichen Bedingungen einer zeitlich begrenzten Trennung waren die Trennung bis zur Aussage des anderen Parts, bis zur Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, bis zur Bedienung sowie bis zur Geburt des Kindes. [Siehe Seite 51].

Die beiden Untersuchungsperioden gegenübergestellt zeichnen ein ähnliches Bild, allerdings nahmen von 1778 bis 1783 die Genehmigungen von einjährigen sowie unbefristeten Trennungen etwas zu:

**Tabelle 8**  
**1768-1773 Dauer der Trennung von Tisch und Bett**

Dauer der Trennung von Tisch und Bett in Jahren	Zeitraum 1768-1773	
	Absolut	Prozent
	74	
0,25	2	2,70 %
0,5	29	39,19%
1	29	39,19%
2	1	1,35 %
3	0	0 %
Zeitlich unbegrenzte Trennung	9	12,16 %
Zeitlich begrenzte Trennung mit Zusatzbedingung	4	5,41 %

**Tabelle 9**  
**1778-1783 Dauer der Trennung von Tisch und Bett**

Dauer der Trennung von Tisch und Bett in Jahren	Zeitraum 1778-1783	
	Absolut	Prozent
	56	
0,25	2	3,57 %
0,5	7	12,5 %
1	29	51,19%
2	4	7,12 %
3	3	5,36 %
Zeitlich unbegrenzte Trennung	11	19,64 %
Zeitlich begrenzte Trennung mit Zusatzbedingung	0	0 %

## 5.1. Trennungsgründe

Mit Rücksicht darauf, wie diffizil es sich gestaltete, von Tisch und Bett getrennt zu werden, mussten die vor dem Konsistorium angegebenen Trennungsargumente wohl überlegt und glaubhaft vermittelt werden. Wie bereits ausgeführt, gab es unterschiedliche Meinungen bezüglich der zulässigen kanonischen Trennungsgründe. Das kirchliche Gericht war jedenfalls mit einer Reihe gesetzlich un geregelter Anlässe zur Trennung konfrontiert. Die angegebenen Gründe für eine Trennungsklage sind mitunter sehr komplex, oft stehen sie zu einander in Kausalzusammenhang. In die Datensammlung wurden mit Alkohol, Ehebruch, Ökonomie, Physische Gewalt, Sexualität und verbale Gewalt sechs in den Konsistorialprotokollen sehr häufig vorkommende Konfliktfelder aufgenommen.<sup>277</sup> Weitere Klagegründe, die mir im Quellenmaterial begegneten und auf die ich noch näher eingehen werde, sind mitunter Krankheit, eigenmächtige Trennung bzw. Davonlaufen/böswillige Verlassung, mangelnde Religiosität, grundlegende Uneinigkeit, Lieblosigkeit, Vernachlässigung der Kinder und Betrug.

**Tabelle 10**  
**Klagegründe**

In den Klagen erhobene Vorwürfe	1768-1773 440		1778-1783 470		Gesamt 910	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Alkohol	43	9,78%	29	6,17%	72	7,91%
Ehebruch	44	10%	50	10,64%	94	10,33%
Ökonomie	114	25,90%	115	24,47%	229	25,16%
Physische Gewalt	134	30,45%	129	27,45%	263	28,90%
Sexualität	33	7,5%	67	14,26%	100	10,99%
Verbale Gewalt	72	16,36%	80	17,02%	152	16,70%

Zu den einzelnen Gründen ist folgendes zu erläutern: „Alkohol“ meint den Vorwurf des Alkoholmissbrauchs. „Ehebruch“ schließt die Verletzung der ehelichen Treue, sprich den damals so genannten leiblichen Ehebruch in Gestalt von außerehelichen sexuellen Beziehungen sowie den geistigen Ehebruch ein. „Ökonomie“ umfasst Streitigkeiten über das Vermögen, [Geld-]Verschwendung, Verschuldung, nicht bezahltes Heiratsgut, nicht überreichte Morgengabe, Vernachlässigung des Haushalts und der Arbeit, Arbeitslosigkeit,

<sup>277</sup> Körperlicher Ehebruch hätte auch der Kategorie Sexualität zugeordnet werden können. Der eigenständige Unterpunkt Ehebruch beruht darauf, dass das kanonische Recht zwischen geistigem und leiblichem Ehebruch differenziert. Auch zwischen anderen Feldern gibt es, wie die qualitative Vertiefung zeigen wird, Überlagerungen. So entzündeten sich zum Beispiel an finanziellen Einschränkungen häufig handgreifliche Auseinandersetzungen. Unter Alkoholeinfluss konnte es ebenfalls zu verstärkter physischer Gewaltanwendung kommen. Daneben bot Alkoholkonsum oftmals Nährboden für ökonomische Konflikte, wenn dafür Haushaltsgeld im Wirtshaus verschwendet wurde.

Diebstahl, das Fehlen angemessener Kleidung, mangelnde Sorge für Unterhalt sowie Nahrungsbeschaffung und Essenszubereitung. „Physische Gewalt“ inkludiert körperliche Misshandlungen wie schlagen, beißen, treten, oder mit Waffen malträtieren. „Sexualität“ bezieht sich auf Geschlechtskrankheiten, Verweigerung der ehelichen Pflicht, „Ausschweifungen“, Inzest, Prostitution, Kuppelei sowie die selten protokollierte sexuelle Gewalt und außereheliche Vergewaltigung.<sup>278</sup> „Verbale Gewalt“ umspannt Beleidigungen, Schimpfworte, Spott und Hohn, Verleumdungen, üble Nachrede sowie (Selbst)Morddrohungen.

Aus Tabelle 10 geht hervor, dass in der ganzen Untersuchungszeit physische Gewalt mit ca. 29 Prozent, dicht gefolgt von ökonomischen Spannungen mit rund 25 Prozent, am häufigsten von den streitenden EhepartnerInnen beklagt wurde. Beide Faktoren sieht Sylvia Möhle verflochten mit Kontrolle und Macht in der Ehe.<sup>279</sup> Dahinter reihte sich Beanstandung von verbaler Gewalt mit ca. 17 Prozent ein. Ehebruch und andere in den Bereich Sexualität fallende Klagen pendelten sich bei etwa 10 bzw. 11 Prozent ein. Das Schlusslicht bildeten Alkoholismuskorrekturen mit ca. 8 Prozent. Während sich bei den meisten Motiven ein ähnliches Muster in den beiden erhobenen Fünf-Jahres-Spannen abzeichnet, fällt auf, dass gegenüber den Jahren 1768 bis 1773 die Klagen über Alkoholexzesse zwischen 1778 und 1783 um über ein Drittel abnahmen. Gleichzeitig erfuhren in Zusammenhang mit Sexualität stehende Vorwürfe mehr als eine Verdoppelung.

Die Vorwurfsstrategien rekurrieren nicht immer auf die laut kanonischen Satzungen regulären Trennungsgründe, doch worauf sie sich fast durchwegs beziehen sind zumindest die (sieben Tod-)Sünden oder Laster bzw. die Nichterfüllung der zehn Gebote. Unübersehbar sind die aus den zehn Geboten sprechenden Ideale, die fest in den Köpfen der Menschen verankert gewesen sein dürften. Die in den Konsistorialprotokollen thematisierte Nichterfüllung der zehn Gebote umfasst die Vorwürfe Gotteslästerung, Missachtung der Eltern, Mord(versuch), Ehebruch, Diebstahl, Lügen, Begehren von anderweitig Verheirateten.<sup>280</sup> Argumente, die lasterhaftes Benehmen – welches sich auch mit den in der katholischen Kirche bestimmten (sieben Tod-)Sünden überschneidet – zum Gegenstand haben, sind vorwiegend im Bereich

---

<sup>278</sup> Vergewaltigung bzw. „Notzucht“ innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft existierte im zeitgenössischen Rechtsverständnis nicht. Selbst wenn Frauen ihren Ehemännern eine Vergewaltigung vorgeworfen hätten, so wäre diese wohl nicht sanktioniert worden. Erst im Jahr 1989 fand, im Zuge der Strafgesetznovelle, die Vergewaltigung in der Ehe Eingang in das österreichische Strafrecht. Vgl. StGNov 1989 BGBl. Nr. 242. Zugänglich in der Datenbank auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, online unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> (10.02.2009).

<sup>279</sup> Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 92.

<sup>280</sup> Zu den zehn Geboten vgl. Das Buch Exodus, Ex 20, 1-17, in: Einheitsübersetzung der Bibel (EU).

des Vorwurfskomplex „übler Lebenswandel“ angesiedelt.<sup>281</sup> Frauen und Männer klagten, ihre PartnerInnen frönten dem Alkohol, verspielten Geld, gäben sich der Völlerei hin und würden sexuelle Ausschweifungen „begehren“. Neben der Trunksucht, Verschwendung, Genussucht und Wollust werden überdies Hochmut, Geiz, Eifersucht, Zorn und Faulheit genannt.<sup>282</sup> Fernerhin lässt sich bemerken, dass ganz offensichtlich nicht nur die Konsistorialmitglieder über strafrechtliche Bestimmungen Bescheid wussten. Bezeichnend ist auch die Vertrautheit der Menschen mit der Landgerichtsordnung. Einige Beispiele werden zeigen, dass sie dieses Wissen gezielt einsetzten, um eine Trennung zu erreichen.

Eine von Rainer Beck für die bayrischen Konsistorialakten konstatierte geschlechtsspezifische Unterteilung des Argumentationspools konnte ich nicht ausmachen. Wiewohl es gewisse Tendenzen gibt, ist in den Wiener Konsistorialprotokollen nicht die Struktur herauslesbar, dass Frauen physische Gewalt, unterdessen Männer das schlechte Wirtschaften beklagen.<sup>283</sup> Auch die von Pia Holenstein und Norbert Schindler erwähnte Segmentierung der Gewalt in verbale Gewalt von Frauen und physische Gewalt von Männern lässt sich in den Konsistorialprotokollen nicht ausmachen: Beide Geschlechter schimpften, beide schlugen fallweise zu.<sup>284</sup> In der nachfolgenden qualitativen Betrachtung möchte ich darauf näher eingehen und zudem überprüfen, welche Argumente in der Rechtspraxis für die Mitglieder des Konsistoriums stichhaltig waren.

Bei weniger Klagepunkten als man vielleicht annehmen könnte, handelt es sich um geschlechtsspezifische Vorhaltungen. Maria Mesner konnte solche „geschlechtsspezifisch unterschiedliche[n] ,Vorwurfstypen“ für die 1920er und 1930er Jahre aufzeigen.<sup>285</sup> Obwohl im ausgehenden 18. Jahrhundert gewisse Verhaltensweisen zu erkennen sind, lassen die Quellen nur vereinzelt die Feststellung zu, dass es sich um traditionelle, typische Vorwürfe von Frauen oder Männern handelt. Ein solcher Topos könnte etwa der eher Schuldzuweisungen machende Mann, welcher sein Verhalten, viel weniger als die Frau,

---

<sup>281</sup> Zur Abgrenzung von lässlicher Sünde und Todsünde vgl. Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Bd. 2: Leben aus dem Glauben. Freiburg im Breisgau 1995, 83-87, online unter: <http://www.dbk.de/katechismus/index.php> (21.12.2008).

<sup>282</sup> Vgl. zu den als schlecht bewerteten Verhaltensweisen auch Das Evangelium nach Markus, Mk, 7, 21f. in: Einheitsübersetzung der Bibel (EU).

<sup>283</sup> Vgl. Beck, Frauen in Krise, 150f.

<sup>284</sup> Vgl. Holenstein Pia/Schindler Norbert, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 41-108, 73.

<sup>285</sup> Mesner Maria, Vom Anfang und vom Ende. Beziehungsleben und Heiratssachen in Niederösterreich, in: Eminger Stefan/Oliver Kühschelm/Ernst Langthaler (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 3, St. Pölten 2008, 461-498, hier: 30.

rechtfertige, sein. Ein lapidares „Dieser widerspricht alles“ ist nicht selten zu lesen.<sup>286</sup> Nur ausnahmsweise wurde eingestanden, die Ehefrau „unwürdig“ geschlagen, jedoch mit dem Nachsatz, dass diese keine Ruhe gebe.<sup>287</sup>

„[S]ie wolle nie was er wolle.“ Damit versuchte Michael Mossauer die Ausschreitungen, in Form von körperlicher Gewalt, gegen seine Frau zu erklären. Dabei gestand er – wie nur selten ein Mann – zu weit gegangen zu sein: Aufgrund der Uneinigkeit „thue er freylich bisweilen aus zorn einen zu weiten schritt.“<sup>288</sup> Spricht Reue aus seiner Erklärung, oder vielmehr der Eigennutz? Wissend, dass das weltliche Strafrecht, die Theresiana, den Zorn als strafmildernden Umstand kennt, erhärtet sich diese Vermutung.<sup>289</sup> Wie Andrea Griesebner in ihrer kriminalhistorischen Studie zeigen konnte, waren die „DelinquentInnen“<sup>290</sup> – die aus den gleichen Reihen wie die von mir untersuchte Personengruppe stammen konnten – mit den strafrechtlichen Bestimmungen vertraut. Darin gründet meine Vermutung, dass von den KlägerInnen und Beklagten, die vor dem Konsistorium aussagten sowie von den Mitgliedern des Konsistoriums, die mit der weltlichen Obrigkeit kooperierten, ähnliches gesagt werden kann.

## 5.2. Geistliche und weltliche Obrigkeit

Im gesichteten Quellenmaterial wirkt die Kompetenzaufteilung zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit – im engeren Sinn Grund-, Markt-, Stadt- und Landgericht – nicht streng abgegrenzt, sondern vielmehr wie eine Zusammenarbeit.<sup>291</sup> Von dem Kirchengenicht versprachen sich die KlägerInnen die Maßregelung ihres Gespons' und die Erlaubnis der Trennung, von der weltlichen Instanz konnte eher eine zeitweise Festnahme erwartet werden. Den KlägerInnen dienten Aussagen, der oder die Beklagte wäre schon „von der herrschaft mit arrest belegt worden“ zur Untermauerung deren oder dessen Verfehlungen.<sup>292</sup> Das Konsistorium anerkannte nicht nur von den KlägerInnen vorgelegte Schreiben des Stadt- und Landgerichts, sondern „verlangte“ bei der weltlichen Behörde, etwa beim Wiener Stadtgericht, auch selbst Akteneinsicht. War jemand zum Beispiel „beym stadtg[eric]ht arrestirt gewesen“, so „wurden die dortigen acten zur einsicht anverlanget“.

---

<sup>286</sup> AErzDW WP/155, 16, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.10.1772.

<sup>287</sup> Vgl. AErzDW WP/159, 203, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.11.1779.

<sup>288</sup> AErzDW WP/154, 557, Konsistorialprotokolleintrag vom 08. 07.1771.

<sup>289</sup> Vgl. Artikel 11, „von den Umständen, welche die That selbst verringern, somit die Straffe mildern“, § 8: „Aus heftiger Gemuthsbewegung, als Zorn [...] aus gegebener großer Ursach.“

<sup>290</sup> Zum Begriff der DelinquentInnen vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 15, Fußnote 17.

<sup>291</sup> Diese Beobachtung konnten auch Evelyne Luef und Petra Pribitzer bei ihrer Auseinandersetzung mit den Protokollen des Konsistoriums machen. Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 114.

<sup>292</sup> AErzDW WP/154, 406, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.12.1770.

So ist beispielsweise

„zu entnehmen, daß der kläger beym stadtg[eric]ht wegen verdchtigem umgangs mit weibs bildern, und wegen seinem weibe angethanen schlägereyen schon 2 mal arretirt, auch mit 12 streichen gestrafet, und mit dem zuchthauße getrohet worden“ sei.<sup>293</sup>

Der protokollierten Klage Rosalia Geschetmayerins ist ähnliches zu entnehmen. Ihr vor das Kirchengenricht gestellter Mann Franz Geschetmayer sei wegen der Verletzung der ehelichen Treue „öfters vom k.k. stadt und landgericht mit arrest und karbatschstreichen abgestraft worden, all dieses würden die ad consistorio abgegebenen stadtgerichtsacten“ bestätigen.<sup>294</sup>

Das Konsistorium beschloss eine dreijährige Trennung von Tisch und Bett.<sup>295</sup>

Eventuelle Kompetenzstreitigkeiten zwischen weltlicher und kirchlicher Obrigkeit lassen sich nicht feststellen. Vielmehr scheinen beide Instanzen in den Prozess, Zwiespalt auszumerzen und Ordnung und Disziplin zur Wahrung der Ehe als Institution herzustellen, eingebunden gewesen zu sein. Das Konsistorium richtete „Dekrete“ und Bitten an die weltlichen Instanzen. Beispielsweise ist protokolliert, dass „die herrschaft zur verhaltung dieser eheläute zur cohabitierung durch ersuchschreiben“ kontaktiert werden sollte.<sup>296</sup>

Mitunter wurden KlägerInnen auch aufgrund ihrer „weltlichen strittigkeiten“ an weltliche Instanzen verwiesen.<sup>297</sup> Zu dieser Vorgangsweise entschied sich das Konsistorium bei Maria Anna Bemmatin. Ihr sollte „wegen abreichung der alimenter das behörige bey der weltlichen instanz anzubringen bevorstehen“.<sup>298</sup> Für die Trennungsklage wurden die Parteien vom Stadtgericht offensichtlich zum Konsistorium geschickt. Auch wenn „ihre weltlichen strittigkeiten zwar izo beim stadtg[e]r[ich]t anhängig [wären], vorläufig aber müsse sie vom cons[is]to[r]io die scheidung bewirken, um welche sie bitte“, so Barbara Mayerin.<sup>299</sup>

Offenbar lag es im Ermessen des Konsistoriums, ob es Anzeige an ein weltliches Gericht erstattete, wo die Beschuldigten mit einer harten Strafe rechnen mussten. Die letztlich ausschlaggebenden Beweggründe des Konsistoriums für eine „anzeige bey behörde“ sind jedoch anhand der Protokolle nicht nachvollziehbar.<sup>300</sup> Nirgendwo konnte ich Regelungen zu einer Anzeigepflicht ausmachen.

---

<sup>293</sup> AErzDW WP/160, 440, Konsistorialprotokolleintrag vom 05.07.1782.

<sup>294</sup> Im Deutschen Rechtswörterbuch wird das Karbatschstreichen als „Hieb mit der Karbatsche, einer Lederpeitsche“ beschrieben. Deutsches Rechtswörterbuch.

<sup>295</sup> AErzDW WP/160, 13, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.09.1780.

<sup>296</sup> AErzDW WP/160, 309, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.12.1781.

<sup>297</sup> AErzDW WP/160, 388, Konsistorialprotokolleintrag vom 29.04.1782.

<sup>298</sup> AErzDW WP/154, 631, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.10.1771.

<sup>299</sup> AErzDW WP/160, 504, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.09.1782.

<sup>300</sup> 154, 862, 31.08.1772

Mit „stätt's händel, und klagen theils bey dem consistorio, theils beym stadtgericht“<sup>301</sup>, d.h. mit parallel geführten Verfahren von geistlichen und weltlichen Gerichten, wurden auch Catherine Feik und Veronika Wieser bei der Arbeit mit den erzbischöflichen Konsistorialprotokollen konfrontiert.<sup>302</sup> Sie sahen ebenfalls die Problematik, dass man quer in das Geschehen einsteigt, weder Vor- noch Nachspann kennt und im Endeffekt nur über einen Ausschnitt der Angelegenheit verfügt.<sup>303</sup>

### 5.3. Strategien

#### Mehrmaliges Erscheinen

Mehrmaliges Erscheinen konnte die Chancen, von Tisch und Bett getrennt zu werden, unter Umständen erhöhen. Einige Personen versuchten eine fließende Verlängerung der Trennung, eine weitere „toleranz ertheilung“ zu erwirken.<sup>304</sup> Die Trennung von Tisch und Bett, die vorrangig die Lage entspannen sollte, führte offenbar in vielen Fällen zu einer weiteren Entfremdung des Paares. Manche Eheleute kamen nach einer erfolglosen Phase der Wiedervereinigung, um neuerlich separiert zu werden.

Das Konsistorium begründete – manchmal in Form einer numerischen Aufzählung – seine Entscheidung, eine Trennungsklage erneut zu genehmigen, oft damit, dass die KlägerIn schon einmal von der oder dem Beklagten getrennt worden sei. Dass die oder der Beklagte ihre oder seine Schuld eingestanden hatte, konnte diesen Beschluss zusätzlich begünstigen.<sup>305</sup>

**Tabelle 11**  
**Anzahl des Erscheinens vor dem Konsistorium**

Jahre	1. Mal		2. Mal		3. Mal		4. Mal		5. Mal	
	Absolut	Prozent								
1768-1773	138	67,65%	50	24,51%	11	5,39%	4	1,96%	1	0,49%
1778-1783	121	70,35%	41	23,84%	8	4,65%	2	1,16%	0	0,00%
Gesamt	259	68,88%	91	24,20%	19	5,05%	6	1,60 %	1	0,27%

In dem ersten untersuchten Zeitabschnitt 1768-1773 war das jeweilige Erscheinen mehrheitlich der erste Gang vor das Konsistorium, was sich im zweiten Intervall 1778-1783 kaum signifikant steigerte. In der gesamten Untersuchungsperiode erschienen 259 Paare

<sup>301</sup> AErzDW WP/159, 36, Konsistorialprotokolleintrag vom 05.03.1779.

<sup>302</sup> Vgl. Feik/Wieser, A Rebours, 53; Zum Durchlaufen zweier Instanzen vgl. auch Schörkhuber-Dyrsdale, „...es ist mir umbmöglich, 125-136.

<sup>303</sup> Vgl. Feik/Wieser, A Rebours, 53.

<sup>304</sup> AErzDW WP/154, 668, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>305</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

erstmalig vor der kirchlichen Obrigkeit, was einem Prozentsatz von rund 69% entspricht. Die meisten Ehepaare, welche öfters auftauchten, taten dies innerhalb einer der untersuchten Fünfjahresspannen. Manche Personen, wie der unten erwähnte Franz Chambaad, lassen sich jedoch in beiden Untersuchungsperioden in den Protokollen verfolgen.

## Anwälte

Die Rolle, welche die Anwälte für die Aussagestrategien der Ehepaare spielten, kann nur ansatzweise abgeschätzt werden. Anzunehmen ist aber, dass besonders diejenigen Personen, welche mit einem Anwalt auftraten, über die gesetzlichen Richtlinien informiert waren.<sup>306</sup> Nicht alle Personen verfügten – wohl aus Gründen der Unerschwinglichkeit – über einen Rechtsbeistand. In der gesamten untersuchten Zeit waren es rund 71% der Parteien. Es bestand keine Pflicht, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen, wohl aber das Recht. So kam es zur folgenden Bitte: „er habe keinen advocaten, der ihn vertret, bät ihm exoff[ici]o auch einen aufzustellen.“<sup>307</sup> Ob dieses Anliegen genehmigt wurde, ist nicht protokolliert. Wie die nachstehende Tabelle illustriert, erschienen Frauen tendenziell öfter mit einem Rechtsanwalt.

**Tabelle 12**  
**Anwälte**

Jahre	Wie viele Parteien (d.h. KlägerInnen sowie Beklagte) hatten Anwälte?		Wie viele Frauen hatten Anwälte?		Wie viele Männer hatten Anwälte?	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
1768-1773	159	77,84%	92	57,86%	67	42,14%
1778-1783	105	61,04%	62	59,05%	43	40,95%
Gesamt	264	70,71%	154	58,33%	110	41,67%

Es wirkt nicht so, als verschaffte mit Anwalt vor das Konsistorium zu treten – im Hinblick auf das gewünschte Urteil – merkliche Vorteile. Eine Beobachtung Sylvia Möhles könnte dies erklären: Sie wies darauf hin, dass es den Advokaten wohl vorrangig um ihren Verdienst und weniger um den – für ihre KlientInnen – erfolgreichen Verfahrensabschluss ging.<sup>308</sup> Dass die Gerichtsadvokaten eindeutig ihre KlientInnen in den Protokollen als „principal“ bzw. „principalin“ benennen, überrascht. Das Adelung'sche Lexikon der Zeit nennt das Wort als

<sup>306</sup> Dass die Frauen und Männer Ahnung von den verfügbaren Rechtsbehelfen hatten, konnte Benedetta Borello im 17. Jahrhundert in Rom ebenfalls feststellen. Vgl. Borello, *Ehe neu verhandeln*, 15.

<sup>307</sup> AErzDW WP/154, 394, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.12.1770.

<sup>308</sup> Vgl. Möhle, *Ehekonflikte und sozialer Wandel*, 17.

jenes, das „man von einem solchen Obern gebraucht, welchen man nicht gern seinen Herrn nennen will, ob er es gleich gewisser Massen wirklich ist.“<sup>309</sup>

Gegen den Anwalt der Partnerin oder des Partners richteten Frauen wie Männer in den Konsistorialsitzungen manchmal verbale Attacken. Entweder berichten die KlägerInnen vom „unanständigen“ Begegnen der GattInnen gegenüber ihrem Advokaten, oder die Ehrenbeleidigungen wurden aus der Sicht des Konsistoriums festgehalten.<sup>310</sup> So ist etwa verzeichnet, dass Theresia Klierin den „hof und gerichtsvocaten h[errn] Dr. Pratti“ geschmäht habe und dieser „zur satisfaction anbegehret [habe], sie mit arrest zu bestrafen.“ Theresia Klierin musste die ersten drei Tage der auf ein halbes Jahr festgesetzten Toleranzzeit „wegen dem h[erren] D[octo]r[e] Pratti in rath bezeigtter unehrbietigkeit und ausstossung einiger schmähungen“ im Arrest verbringen.<sup>311</sup>

Da Joseph Anton Fuchs vom „rechtsfreund“ seiner Frau beschimpft worden war, wehrte sich der Beklagte, indem er diesen im Konsistorium als gröbsten Flegel unter allen Advokaten bezeichnete.<sup>312</sup> Ähnlich wie Evelyne Luef und Petra Pribitzer für die Quellen der niederen Gerichtsbarkeit feststellten, wiesen auch die KlägerInnen bzw. Beklagten in den Konsistorialprotokollen gegenüber den Advokaten ein souveränes, manchmal gar dreistes Gebaren auf. Geschah dies vor dem kirchlichen Gericht, so wurden sie verwarnt, sich „auch bey den consistorial vorständen bey sonst schärfster ahndung sich ehrbietig und anständig zu benehmen.“<sup>313</sup>

## Verhandlungen im Privaten

Die von mir eingesehenen schriftlichen Zeugnisse geben ähnlich wie jene Barbara Eggers darüber Nachricht, dass die Klage vor Gericht für manche KlägerInnen die letzte Wahl aus einer bedrohlichen Situation gewesen sein könnte.<sup>314</sup> Andere Personen dürften angesichts ihrer gescheiterten Ehe den Gang vor das Konsistorium als *eine* Handlungsmöglichkeit von vielen – z.B. neben der „Alternative“ einer eigenmächtigen Trennung – gesehen haben.<sup>315</sup> Die Quellen lassen Rückschlüsse dahingehend zu, dass, bevor der Schritt vor das Konsistorium

---

<sup>309</sup> Vgl. Adelung, Bd.3, Sp. 838.

<sup>310</sup> AErzDW WP/154, 619, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>311</sup> AErzDW WP/154, 617, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>312</sup> AErzDW WP/160, 353, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1782.

<sup>313</sup> Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 96f., 106; AErzDW WP/154, 760, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.03.1772.

<sup>314</sup> Vgl. Egger, Bis dass der Tod euch scheidet, 165.

<sup>315</sup> Vgl. Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 108.

angedacht und getätigt wurde, Ehekonflikte zunächst im privaten Umfeld der Beteiligten ausgehandelt wurden. Trotz der zwischen ihnen oftmals herrschenden Uneinigkeiten wären er und seine Frau, so Paul Parzer bislang „allzeit wieder extrajudicialiter [d.h. außergerichtlich] verglichen worden.“ Die erneute „eigenmächtige absönderung“ seiner Gattin könne er umsoweniger „gleichgültig ansehen, weil er zu seiner grossen wirtschafft einer gehülfin höchstbedürftig wär.“ Die Ehefrau Anna Maria Parzerin konnte jedoch mittels Attestat belegen, dass ihr Mann sich „schon öfters mit ihr ausgesöhnet, und allezeit wiederum zu seiner rasery zurückgekehret“ sei.<sup>316</sup> Das Urteil fiel für Paul Parzer, der eine Kohabitation einklagen wollte, zweifelsohne nicht erfreulich aus. Da das Konsistorium zu Gunsten der Beklagten entschied und eine Trennung von Tisch und Bett von einem halben Jahr verfügte, legitimierte es im Nachhinein die eigenmächtige Trennung der Ehefrau.

Michaela Hohkamp merkte an, dass, in der von ihr erforschten Gesellschaft Tribergs im 18. Jahrhundert die Obrigkeit erst bei der totalen Zerrüttung einer Ehe beteiligt wurde.<sup>317</sup> Mit ihrer Hinzuziehung des Kirchenggerichts ließen die Paare nicht nur einen unwiderruflichen Eingriff in ihre Privatsphäre zu: Sie wiesen sich damit selber als inkompetent aus, ihre Konflikte eigenständig zu lösen.<sup>318</sup> Ob Handlungsalternative oder letzter Behelf in der Krise: Im sozialen Nahraum wirkten bedeutsame Kräfte auf das Ehepaar. Das soziale Netz, konstituiert durch Verwandtschaft und Nachbarschaft, war bei außergerichtlichen Konfliktregelungen ein Faktor von Gewicht. Es bot Hilfe bei der Streitschlichtung, Schutz und Rückhalt; aus seinen Reihen wurden oftmals ZeugInnen bezogen.<sup>319</sup> Es übte aber auch Druck aus. Die Wichtigkeit von Verwandten und Nachbarn betonte neben Michaela Hohkamp auch Claudia Ulbrich.<sup>320</sup>

---

<sup>316</sup> AErdW WP/154, 637, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>317</sup> Vgl. Hohkamp, Häusliche Gewalt, 293.

<sup>318</sup> Vgl. Ulbrich, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf, 38.

<sup>319</sup> Vgl. Lesemann, Weibliche Spuren, 8.

<sup>320</sup> Vgl. Hohkamp, Häusliche Gewalt, 283f; vgl. Ulbrich, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf, 38.

## ZeugInnen

Um die Attestate oder Aussagen von ZeugInnen zu entkräften, wurde von der beklagten Partei oft argumentiert, dass diese Leute nicht wüssten, „was bey ihnen vorgehe.“<sup>321</sup>

ZeugInnen schwächten auch von sich aus ab, gaben an, dieses oder jenes nur „von anderen läuten gehört“ zu haben. Sie bestätigten zwar zu „wissen“, dass ein Mann seine Frau zwei Jahre zuvor geschlagen habe oder erklärten, das Resultat der Körperverletzung – z.B. ein Loch im Kopf – gesehen zu haben, beim Schlagen aber nicht gegenwärtig gewesen zu sein.<sup>322</sup>

Doch es gab auch AugenzeugInnen, die angaben, selbst gesehen zu haben, „wie der Fug die Fugin mit dem stock geschlagen“ habe.<sup>323</sup> Offenkundig wirkten sich solche

ZeugInnenaussagen günstig für die Klägerin aus. Beim Ehepaar FugIn sind – im Vergleich mit anderen Fällen – keine „schwerwiegenden“ Gründe protokolliert und doch wurde eine einjährige Trennung von Tisch und Bett verordnet.

Frauen konnten nicht nur auf männliche Verwandte, meist Väter und Brüder, zurückgreifen, sondern manchmal auch auf andere Männer, was bis zu einem gewissen Grad Schlüsse auf die Position der jeweiligen Frau als wichtiges Mitglied der Gesellschaft, auf ihren sozialen Rückhalt, zulässt. Für ihr größeres „soziales Kapital“, welches Pierre Bourdieu 1983 als „dauerhaftes Netz von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen“ definierte, sprechen auch die Zahlen in Tabelle 13.<sup>324</sup>

**Tabelle 13**  
**ZeugInnen**

Jahre	Wie viele Parteien (KlägerInnen sowie Beklagte) hatten ZeugInnen?		Wie viele Frauen hatten ZeugInnen?		Wie viele Männer hatten ZeugInnen?	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
1768-1773	48	23,53%	33	68,75%	15	31,25%
1778-1783	18	10,46%	9	50%	9	50%
Gesamt	66	17,55%	42	63,64%	24	36,36%

Im gesamten Untersuchungszeitraum erschienen Frauen mit rund 64 Prozent von 376 Trennungsfällen beinahe doppelt so oft wie Männer mit ca. 36 Prozent in Begleitung von ZeugInnen vor dem Kirchengenicht. Obwohl gemäß des Hausvaterkonzeptes die Männer für

<sup>321</sup> AErdDW WP/154, 115, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769.

<sup>322</sup> Vgl. AErdDW WP/154, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770; WP/154, 304, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770; AErdDW WP/154, 431, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.02.1771.

<sup>323</sup> AErdDW WP/154, 304, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770.

<sup>324</sup> Bourdieu Pierre, Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital, in: Kreckel Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, 183-198, hier: 190.

alles „Öffentliche“ und für die Repräsentation der Familie zuständig sein sollten, wird in den Quellen spürbar, dass sie ihren Frauen hinsichtlich ihrer sozialer Kontakte oft nachhinkten. In welchem Verhältnis die KlägerInnen und Beklagten zu ihren ZeugInnen sowie zu den Mitgliedern des Konsistoriums standen, kann kaum eruiert werden. Nur sporadisch werden die ZeugInnen dezidiert als Gesellen, Dienstmägde, Helferinnen, Hebammen ausgewiesen.<sup>325</sup> Mit Carl Breitenbach kann davon ausgegangen werden, dass „Verwandte, Verschwägerte, Hausgenossen, Dienerschaft und Freunde der Parteien“ als ZeugInnen herbeigeht wurden, da diese am ehesten Geschehnisse im familiären und häuslichen Bereich bekunden konnten.<sup>326</sup> Aufgrund der offenkundigen Zeugnisfähigkeit von Angehörigen konnte es – wenn auch eher selten – vorkommen, dass beispielsweise Töchter gegen ihre Väter oder Mütter gegen ihre Söhne Nachteiliges aussagten.<sup>327</sup> Eine Besonderheit stellt die Berufung eines Beklagten auf den Gerichtsschreiber dar, der seine Angaben bestätigen sollte. Letzterer sagte aber, „um alle ihre händel nicht das geringste“ zu wissen.<sup>328</sup> Möglicherweise befanden sich viele ZeugInnen im Interessenskonflikt: Sie wollten die Person, für die sie aussagten, wohl nicht belasten, ausliefern oder verraten. Deshalb schützten sie Gedächtnislücken vor oder drückten sich unklar aus. Gewiss waren die ZeugInnen aber auch darauf bedacht, sich mit ihren Aussagen nicht selbst zu schaden. Dies könnte erklären, weshalb sie für die Parteien vor dem Konsistorium manchmal unvorteilhafte Auskünfte gaben oder sich zurückhaltend verhielten. An mancher Stelle deuten die Protokolle Eifersucht auf die ZeugInnen an: Christoph Klier erklärte den Zeugen seiner Gattin zum „ehestörer, und vielleicht gar [zu] ihr[em] amant, als welcher immer bey ihr ist, so gar im wirtshaus [...]“.<sup>329</sup>

### **Von der klagenden zur beklagten Partei?**

Die Mutation von der klagenden zu beklagten Partei ist eine Parallele meiner Ergebnisse zu jenen Sylvia Möhles. Allerdings beobachtet sie in den Scheidungsakten der protestantischen Region Göttingen, dass die kirchliche Obrigkeit die Schuld tendenziell eher bei den Frauen suchte.<sup>330</sup> Wie ich anhand einiger Beispiele zeigen werde, konnte ich im Gegensatz zu Sylvia Möhle feststellen, dass es sowohl Frauen als auch Männern passieren konnte, im

---

<sup>325</sup> Vgl. z.B. AErzDW WP/154, 495, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.04.1771.

<sup>326</sup> Vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 39.

<sup>327</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 809, Konsistorialprotokolleintrag vom 05.06.1772.

<sup>328</sup> AErzDW WP/154, 341, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.09.1770.

<sup>329</sup> AErzDW WP/154, 461, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>330</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 18, 226, 227, 134.

Prozessverlauf bei findiger Taktik der oder des anderen bzw. deren oder dessen Anwälte, von KlägerInnen zu Beklagten zu werden. So konnte es passieren, dass im Protokoll der oder dem Beklagten zwar Arrest angedroht wurde, das Konsistorium aber auch die Klägerin oder den Kläger ermahnte, sich der oder dem Beklagten gegenüber friedlich zu betragen.<sup>331</sup>

Ein in vielerlei Hinsicht<sup>332</sup> erstaunliches und darum komplett zitiertes Beispiel für dieses gerichtliche Vorgehen bietet folgender Auszug aus dem Konsistorialprotokoll vom 25.05.1770:

„Perinin Theres mit h[errn] d[octo]r[e] Critini c[ontra] Perin Gabriel mit h[errn] d[octo]r[e] Brauer. Erste bringet an, sie habe schon einmal wegen üblen betragens ihres mannes durch verlaß d[e] [da]t[o] 30ter Jänner 1767 auf ½ jahr eine toleranz erhalten, um eben diese zu bitten, sehe sie sich auch derzeit bemüssiget, indem er ihr mit unartigem schmah, und trohungen begegne, sie schlage, und mit blossen degen einige hiebe auf sie anbrachte, wie das producierte attestus darthue, und die zeugin mündlich aussagen werde. Dieser ~~sa~~ widerspricht d. angebentliche grausame verfahren, nur ohrfeygen hätte er ihr geben, sagt, sie sey nichts werth, mache keine wirthin, vernachlässige das hauswesen, und kinderzucht, seine zeugen würden es bestätigen.

Seine zeugen, deren einer bey ihm instructor, der andere aber sein vorgeiger war, sagen, sie stosse ihr kinder, werfe sie über die sessel, arbeite nichts. Ihr man wenn er ermüdet nach haus komme, müsse auch die häuslichen arbeiten verrichten, wider ihn wüsten sie nichts widriges.

Schlüsslichen sey die presumption [?] wider ihn weil sie schon einmal von ihm geschieden worden, 2tens weil er ohrfeigen selbst eingestände, und auch das atteste es bezeugete.

Gegenschlüsslichen in die toleranz habe er selbst consentiert, zu ohrfeigen hätte sie ihm vielfältig ursprung gegeben, et modica castigatio non nocet<sup>333</sup>, das atteste probire nichts, die zeugin habe das attestum nicht gelesen, und köne nicht schreiben. Er erklärte sich aber dahin, daß sie in ein kloster gehen, allda ein jahr in correctione leben soll, dahie gegen er ihr 200 fl. verpflegung geben, auch die kinder versorgen wolle, welches sie für bekannt angenommen, ~~er auch~~ und das cons[is]t[oriu]m ebenfalls zu gestanden hat.

Verlaß

Anheut sind auf beschehene erforderung vor dem erzbischöfl[ichen] cons[is]t[orio] erschienen Theresia Perrinin und h[errn] d[octo]r[e] Cichini hof- und gerichtsadvocaten klägerin eines, dann Gabriel Perrin mit h[errn] d[octo]r[e] Brauer hof und gerichtsadvocaten beklagter anderen theils, und ist in p[un]cto von der klägerin gebettener scheidung vom tisch und beth, über die von beeden theilen so schrift- als mündlich verhandelten nothdurften veranlasset worden:

Daß die klägerin in ein von dem beklagten zu bestimmen könnendes kloster auf ein jahr abgegeben, und von ihm zu dessen unterhaltung seinen arbeitengemäß zweyhundert gulden abgereicht, und an die frau oberin das behörige dahin, daß ihr aller ausgang verboten, und sie zu einem erbaulichen lebenswandel eingeleitet werde, erlassen werden soll.<sup>334</sup>

Theres Perinin<sup>335</sup>, die drei Jahre zuvor schon eine sechsmonatige Toleranz erhalten hatte, reichte wegen der verbalen und physischen Gewalt sowie der Waffengewalt ihres Mannes abermals eine Trennungsklage beim Konsistorium ein. Ihr Gatte leugnete die von ihr beklagten Grausamkeiten und gab bloß zu, seine Frau geohrfeigt zu haben. Geschickt lenkte er die Aufmerksamkeit darauf, dass sie wegen ihrer Versäumnisse in der Haushaltsführung und ihrer Entgleisungen in der Kindererziehung als „wirthin“ nichts wert sei. Seine Zeugen

<sup>331</sup> AErzDW WP/154, 26, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769.

<sup>332</sup> Einzelne Aspekte dieses Falls werden vertiefend an anderen Stellen aufgegriffen.

<sup>333</sup> „Eine mäßige Züchtigung schadet nicht.“ [Übersetzung der Verfasserin]; AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>334</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>335</sup> Die im Protokoll alternierende Schreibweise „Perinin“ und „Perrinin“ wurde auf „Perinin“ vereinheitlicht.

bestätigten dies und trugen zugleich zur Gestaltung eines Geschlechterstereotyps bei: die Frau sollte demnach ihren Mann, nach dessen getaner außerhäuslicher Arbeit, zu Hause empfangen und umsorgen. Wie nur selten ist der Weg zum Urteil protokolliert. Erst sollte gegen Gabriel Perin entschieden werden, da erstens seine Frau schon einmal triftige Trennungsgründe geltend machen konnte, zweitens er seine Schuld, seine Ehefrau Theres Perinin geohrfeigt zu haben, eingestanden hatte. Höchst interessant ist, dass das Konsistorium ihm damit das in anderen Klagen nicht in Frage gestellte Züchtigungsrecht absprach.

Gabriel Perin behauptete daraufhin nicht nur, mit der damaligen Trennung einverstanden gewesen zu sein, er erhob auch Anspruch darauf, seine Frau züchtigen zu dürfen, sofern dies in gemäßigter Form stattfindet. Überdies demontierte er die Glaubwürdigkeit der schriftlichen Bestätigung der Zeugin seiner Frau, die schreibunkundig wäre: Das von ihrer Zeugin ausgestellte Attest hielt er daher für nicht aussagekräftig. Des weiteren regte der Beklagte an, seine Ehefrau zur Hinführung zu einem frommen Lebenswandel ins Kloster abzugeben. Er wollte für ihren Lebensunterhalt aufkommen und in der Zwischenzeit die Kinder versorgen. Dass Theres Perin einwilligte, ein Jahr im Kloster zu verbringen, lässt vermuten, dass sie nolens volens den Aufenthalt im Kloster der Gesellschaft ihres Mannes vorzog. Das strenge Ausgangsverbot, welches besagte, dass die Klägerin sich nicht aus dem Kloster entfernen dürfe, stand jedoch offenbar nicht in ihrem Interesse – besonders vor dem Hintergrund, dass ja ursprünglich sie diejenige war, welche die Trennung einreichte.

Männern konnte es gleichfalls passieren, sich mit ihrer Klage selbst zu „schaden“. Die Kohabitationsklage Tobias Strassers wurde zurückgewiesen und stattdessen der Beklagten Maria Anna Strasserin eine Trennung von einem halben Jahr gestattet. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass sie um Separation bäte und „über alles zureden und betrohen mit dem zuchthauße zur cohabitierung nicht zu bringen“ war. Am Rande wurde vermerkt, dass sie „übrigens gute sitten zu haben“ scheine.<sup>336</sup>

Auch bei der Strafandrohung wurde sowohl Frauen als auch Männern bei nicht erfolgter Einstellung des (als Verfehlung angesehenen) Verhaltens oft die „gleichfällige arrestierung“ in Aussicht gestellt.<sup>337</sup>

---

<sup>336</sup> AErzDW WP/154, 508, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.05.1771.

<sup>337</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 362, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1770.

## **Strafen/Straferlass auf Bitte der Klägerin**

Möglicherweise sahen Frauen die Beschreitung des Rechtsweges als eine Art Disziplinierung ihrer Ehemänner.<sup>338</sup> Nicht gesichert ist, ob den Klägerinnen, besonders jenen ohne Anwalt, die Reichweite ihrer Klage und damit das Ausmaß der möglichen Strafe stets bewusst war.<sup>339</sup> Ein Indiz für diese Annahme ist, dass einigen beklagten Männern der Arrest auf Bitte der Klägerin nachgelassen wurde.<sup>340</sup> Das Konsistorium erklärte etwa, von einer – wegen „ungestümigkeit“ eigentlich fälligen – umgehenden Inhaftierung eines Mannes auf die Ansuchen seiner Frau, „daß er seinen dienst nicht verliere“, abzusehen.<sup>341</sup> Mögen auch wirtschaftliche Überlegungen bzw. Abhängigkeit von der Erwerbsarbeit des Mannes der Stein des Anstoßes ihrer Bitte gewesen sein: das Konsistorium brachte die Frau in eine Position, die ihr erlaubte, ihre Macht auszuspielen. Sie entschied (zumindest mit), ob ihr Mann in den Arrest gesperrt wurde. Diese Einflussmöglichkeit von Ehefrauen wird auch an folgendem Zitat deutlich: „Er wär in arrest anheut genohmen worden, wenn sie beklagte sich nicht mit ihm verglichen, und die strafe verbitten hätte.“<sup>342</sup>

Eine andere These setzt voraus, die in den Protokollen dargestellte Beziehungskonstellation: TäterInnen und Opfern zu hinterfragen: Die – bei Rainer Beck noch unreflektiert übernommene – klischeehafte Idee vom „klassischen, hilflosen weibliche Opfer“ versuche ich im Abschnitt über physische Gewalt von Frauen zu dekonstruieren.<sup>343</sup> Rebekka Habermas weist darauf hin, dass Frauen – obgleich sie wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit<sup>344</sup> tatsächlich Opfer von Gewalt wurden – vor Gericht ihre „weibliche Ohnmacht“<sup>345</sup> und Passivität auch strategisch inszenierten und sich mit gar „mitleidheische[n] Larmoyanz“ als „Unschuldslämmer“ präsentierten.<sup>346</sup>

---

<sup>338</sup> Antworten auf die Frage, ob „Gerichte eher disziplinierend wirkten, oder eher Hilfestellungen bei der Lösung von Konflikten anboten“, seien, so Martin Scheutz, noch ausständig. Scheutz Martin, Gerichtsakten, in: Pauser Josef/Scheutz Martin/Winkelbauer Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien/München 2004, 561-571, hier: 568f.

<sup>339</sup> Für Strafprozesse stellte Andrea Griesebner fest, dass die KlägerInnen die Folgen ihrer Klagen nicht immer vorhersehen konnten. Vgl. Griesebner, Konkurrerende Wahrheiten, 290f.

<sup>340</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 311, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.07.1770.

<sup>341</sup> AErzDW WP/154, 383, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.12.1770.

<sup>342</sup> AErzDW WP/154, 838, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1772.

<sup>343</sup> Vgl. Beck, Frauen in Krise 137-212, exemplarisch: 149.

<sup>344</sup> An diesem Punkt, der physischen Inferiorität von Frauen, hinkt meines Erachtens der ansonsten bis zum heutigen Tag wesentliche Überlegungen beinhaltende Artikel Rebekka Habermas'. Siehe dazu den Textabschnitt „Explizit physische Gewalt von Frauen“. Zur Kritik an Rebekka Habermas vgl. auch Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 28.

<sup>345</sup> Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht, 124.

<sup>346</sup> Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht, 111.

Trieb einige Frauen etwa ihr schlechtes Gewissen, dass sich nach einer Falschaussage meldete, zu ihrem Gesuch, ihren Männern die Strafe nachzusehen? Dass Frauen „hartes Halten“ zum Teil nur als Standardbegründung vorgaben, zeigen die Quellen, wenn sie plötzlich gestehen, doch nicht geschlagen worden zu sein.<sup>347</sup> Solche Geständnisse kamen jedoch relativ selten vor, möglicherweise wenn die Frauen vor dem Konsistorium in die Enge getrieben wurden.

Einen umgekehrten Fall, in dem ein Mann darum bat, seiner Gattin die Strafe nachzusehen, konnte ich in den beleuchteten Jahren nicht ausmachen. Dies muss allerdings nicht unbedingt repräsentativ sein. Es könnte sich auch um einen Zufall handeln, wenn man bedenkt, dass es auch vice versa in der Zusammenschau der Fälle kein weit verbreitetes Merkmal des Quellenmaterials war. Überliefert sind in den Protokollen mehrere Männer und einige Frauen, denen der Konsistorialarrest nicht nur angedroht, sondern auch auferlegt wurde. So ist etwa zu lesen: „es zeigten die mödlinger protocollextracte, dass sie schon consytorien mit arrest bestraft worden“ sei.<sup>348</sup>

Eine von Frauen wie von Männern geäußerte Bitte, welche die Protokolle belegen, war jene um die „aufnehmung der censure“, d.h. der Kirchenstrafe, mit der oder dem Beklagten, d.h. die Durchführung einer Strafe.<sup>349</sup> Willibald M. Plöchl erklärte, dass die neuzeitliche Kanonistik die Einteilung der Kirchenstrafen „in Zensuren (Beugestrafen, Besserungsstrafen, *poenae medicinales*) und Vergeltungsstrafen (*poenae vindicativae*)“ vom mittelalterlichen Dekretalenrecht übernommen habe.<sup>350</sup> Zur auch als „*poena*“ bezeichneten „*Censura Ecclesiastica*“, der Kirchebuße oder –strafe zählen, so Zedlers Universallexicon, „die Excommunication [der große und kleine Kirchenbann], Suspension [die nur geistliche Amts- und Würdenträger betraf] und das Interdictum.“<sup>351</sup> Hauptzweck der Strafe sollte nicht die Vergeltung, sondern die nachhaltige Besserung sein.<sup>352</sup> Den Freiheitsentzug, die in den Sitzungsprotokollen des Konsistoriums am häufigsten erwähnte Strafe, beschrieb Willibald M. Plöchl als „Strafe gemischt geistlich-weltlichen Charakters“.<sup>353</sup>

---

<sup>347</sup> Dies wiederum könnte auch zu eindimensional gedacht sein: Statt von einem Standardargument könnte es genauso gut daher rühren, dass der Gerichtsschreiber bestimmte Angaben in einen Topf warf und sie unter einem Oberbegriff, z.B. „erbärmliches Schlagen“ oder „hartes Halten“ subsumierte.

<sup>348</sup> AErdW WP/160, 18, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1780.

<sup>349</sup> AErdW WP/154, 665, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>350</sup> Plöchl, Band 5, 74.

<sup>351</sup> Zedler, Band 5, Sp. 1819.

<sup>352</sup> Zu den Kirchenstrafen vgl. Plöchl, Band 2, 387-400.

<sup>353</sup> Vgl. Plöchl, Band 2, 398f.

In den von mir eingesehenen Fällen ignorierte das Konsistorium die von den KlägerInnen wegen einer verweigerten Kohabitation ersuchte Strafverhängung nicht gänzlich.<sup>354</sup> Es setzte die Anliegen aber auch nicht in die Tat um, sondern schloss mit der allgemein manchmal protokollierten Drohung,

„[d]aß der beklagte bey nicht vollziehung des [die Kohabitation vorschreibenden] verlaßes de dato 24ten septembris dieses jahres binnen 8 tag von dem cursor ohne wiederer erinnerung in arrest genohmen werden soll.“

Es kam bloß zur Ankündigung, dass die Strafe bei weiterer Missachtung des Verlasses vollzogen werden würde. Interessant ist, wer für eine etwaige Verhaftung zuständig sein sollte: der „Cursor“, der Läufer, der sonst als Bote fungierte.

## **Unverbesserlichkeit**

Wohl im Lichte der Erzielung einer Trennung zieht sich der Versuch von Frauen – vereinzelt auch von Männern – wie ein roter Faden durch das Quellenmaterial, die Unverbesserlichkeit ihrer Ehegatten hervorzukehren: „[...] bätte also, weil keine besserung zu hofen, um scheidung vom tisch und beth.“<sup>355</sup> Damit implizieren sie, dass ihre Partner hoffnungslos vom „richtigen“ Weg abgekommen waren und nicht mehr darauf zurückzuführen wären. Ein Déjà-vu meinten die Eheleute in den von Gudrun Piller erfassten Selbstzeugnissen zu erleben, wenn sich beim abermaligen Versuch des Zusammenlebens dieselben, unerfreulichen Zustände wiederholten.<sup>356</sup> Der Konsistorialarrest habe nicht gefruchtet, ihr Mann sei „wie zu vor ein tyrann“, so zum Beispiel Eva Theresia Muttenthallerin.<sup>357</sup>

Zum Teil hielten die „Unverbesserlichen“ daran fest, dass sie sich nach Maßgabe ihres Verlasses betragen hätten. Wenn sie jedoch nicht widerlegen konnten, dass sie ihr Wort wieder gebrochen, sich „nicht im geringsten“<sup>358</sup> gebessert hätten und sowohl Abstrafung vom Grundrichter<sup>359</sup> als auch Arrest im Rumorhaus wirkungslos gewesen seien, so versprachen vor allem die Männer neuerlich „hoch und theuer sich zu bessern“<sup>360</sup> und „alles gutes.“<sup>361</sup>

---

<sup>354</sup> Vgl. AErzDW WP/153, 405, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.03.1769; AErzDW WP/159, 184, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.09.1779.

<sup>355</sup> AErzDW WP/154, 277, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.05.1770.

<sup>356</sup> Vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 96.

<sup>357</sup> AErzDW WP/154, 380, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>358</sup> AErzDW WP/154, 183, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

<sup>359</sup> Das Grundgericht meint die niedere Gerichtsbarkeit. Vgl. Adelung, Bd.2, Sp. 832.

<sup>360</sup> AErzDW WP/154, 57, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

<sup>361</sup> AErzDW WP/154, 236, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.02.1770.

Gleich nach der letzten konsistorialen Sitzung vom 24.09.1771, in der verordnet wurde, dass Maria Anna Fuschins mit ihrem Mann „nach verstreichung der ertheilten toleranzzeit friedlich und einig“<sup>362</sup> leben solle, habe er, so die Klägerin am 12.10.1771,

„zu Mariahül auf ofener gasse sie infamirt, daß die leute zusammengelofen, und getrohet, sie den 1ten tag der cohabitierung um das leben zu bringen, sie köne also mit so einem mann, der nebstdem alltäglich berauscht wär, nicht cohabitiren, bätte um separaone a thoro et mensa.“<sup>363</sup>

Weder die ihr zugemutete öffentliche Erniedrigung und Morddrohung noch der tagtägliche, betrunkene Zustand ihres Gatten finden im Text weitere Beachtung, Joseph Fusch, der schon exakt ein halbes Jahr zuvor gelobt hatte, seine „lebensart bessern“<sup>364</sup> zu wollen, versprach erneut „alle besserung“ und bat um die Kohabitierung. Für den Augenblick konnte sich seine Frau mit dem Einwand „izo köne sie nicht zu ihm gehen, weil er weder eine wohnung noch holz habe“ von ihm distanzieren.<sup>365</sup> In der nahen Zukunft aber, „binnen einem monat“ – die Zeit, die das Konsistorium Joseph Fusch gab, um „ein taugliche wohnung, und nothwendigen unterhalt für die klägerin zu verschafen“ – sollte Maria Anna Fusch „sich dann zu ihm zu verfügen.“<sup>366</sup> Das Konsistorium sah es demnach als Verpflichtung der Frauen bei ihren Männern, die den Wohnort bestimmten, zu leben.<sup>367</sup>

## Rumorhaus

Dass der Arrest im Rumorhaus nicht gefruchtet hatte, diente vielen Frauen zur Bekräftigung der Unverbesserlichkeit ihrer Ehemänner. Das Rumorhaus beschreibt Johann Christoph Adelungs Grammatisch-kritisches Wörterbuch als „ein öffentliches Haus“ in Wien, in dem sich die Rumorwache aufhalte. Dorthin würden diejenigen gebracht, „welche des Nachts auf den Gassen Lärmen und Rumor anfangen.“<sup>368</sup> Konkret befand es sich, so Zedlers Universallexikon, im Tiefen Graben. Rund 200 Rumor-Soldaten oder Knechte hielten dort Wache und patroullierten nachts durch die Straßen.<sup>369</sup>

Ob seines unanständigen Benehmens sei Anna Semiratins Mann bereits 6 Tage im Rumorhaus gesessen. Dennoch misshandle er sie immerfort, „sie sehe sich daher bemüssiget,

---

<sup>362</sup> Die Trennungsfrist war am 12.04.1771 auf ein halbes Jahr angesetzt worden. AErzDW WP/154, 619, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771; Vgl. AErzDW WP/154, 484, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.04.1771.

<sup>363</sup> AErzDW WP/154, 639, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>364</sup> AErzDW WP/154, 484, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.04.1771.

<sup>365</sup> AErzDW WP/154, 639, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>366</sup> AErzDW WP/154, 639, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>367</sup> Vgl. Griesebner, „...dein brod, 125; Zur strikten „Folgepflicht“ der Frauen, die nur wenige Ausnahmen zuließ, vgl. Plöchl, Band 2, 329.

<sup>368</sup> Rumor wird näher als „unanständiges geschrey“ definiert. Adelung, Bd.3, Sp. 1210.

<sup>369</sup> Zedler, Band 56, Sp.72.

um scheidung von tisch und beth, und alimenten anzulangen.“<sup>370</sup> Selten geben die Quellen darüber Auskunft, dass auch Frauen im Rumorhaus in Gewahrsam genommen wurden. Theresia Klierin sei nach Ansicht ihres Mannes wegen „verdächtigen umgangs mit mannsbildern“, die ihm ein Dorn im Auge zu sein schienen, im Rumorhaus eingesperrt worden.<sup>371</sup>

### **Verzicht auf Unterhalt/Gemeinsame Strategie?**

Verzichteten Frauen auf Unterhaltszahlungen, so taten sie dies vielleicht, um eine schnellere Trennung zu erreichen. Ein solcher Schachzug wurde im Protokoll wie folgt festgehalten:

„Die klägerin erklärt sich comissionaliter, dass sie von ihm keine alimenten verlange, übrigens waren beede theile wider einander so aufgebracht, dass derzeit eine vereinigung unmöglich schien. [...] Die klägerin auch dem beklagten während dieser [angeordneten] einjährigen toleranzzeit der abreichung der alimenter entlassen haben wollte und solle.“<sup>372</sup>

Dass das verfeindete Ehepaar im Konsistorium so außer sich gewesen sei, lässt vermuten, dass die klagende Frau auf die ihr zustehende Alimentation verzichtete, um möglichst rasch von ihrem Gatten loszukommen. Ein gemeinsam ausgeklügelter Plan zur Beschleunigung der Trennung scheint hier eher unwahrscheinlich. Inwieweit Ehepaare generell vor dem Konsistorium eine gemeinsame Strategie verfolgten, sich verabredeten, um gerichtlich separiert zu werden, muss Spekulation bleiben.

### **Eigenmächtige Trennung**

Josepha Höflingerin gab am 25.08.1769 an, dass sie – wie ohnehin bekannt sei – ihrem Mann einen Ehebruch „billig zumuthe“. Die gegen ihn vorgebrachten Attestate, ein Schreiben vom Stadt- und Landgericht sowie die übrigen Anzeichen seiner außerehelichen sexuellen Beziehung seien so überzeugend, dass sie ihrer Meinung nach gar keine rechte Probe erforderten. Josepha Höflingerin präsentierte sich vor der Obrigkeit insofern einsichtig, als sie, um dem Gesetz genüge zu tun – „damit in der ordnung verfahren“ – der Vernehmung der ZeugInnen zustimmte. Die positive Selbstdarstellung und das Ansinnen, der Norm zu entsprechen reichten soweit, dass Josepha Höflingerin betonte, dass eine *Separation a thora et mensa* ja nicht eigenmächtig, also ohne die Bewilligung des Konsistoriums, geschehen könne.

---

<sup>370</sup> AErzDW WP/154, 41, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>371</sup> AErzDW WP/154, 616, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>372</sup> AErzDW WP/160, 121, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.02.1781.

Beide Parteien verfügten über einen Anwalt, jener des Ehegatten Joseph Höflinger bat, die Abwesenheit seines Klienten zu entschuldigen. Die Erstreckung des Urteils wurde verschoben. Die Erlaubnis, dass Josepha Höflingerin ihrem Ehemann „bis zu austrag ihrer streitsache ehelich beyzuwohnen nicht gehalten“, zeugt meines Erachtens vom Zugeständnis eines gewissen Freiraumes im Prozessverlauf für die Frau.<sup>373</sup> Dieser Eindruck deckt sich mit dem Ergebnis, zu dem Sylvia Möhle anhand ihrer Auseinandersetzung mit Scheidungsakten von 1740 bis 1840 im protestantischen Göttingen gelangt. Auch in Göttingen konnte sie obrigkeitliche Bestimmungen ausmachen, durch welche Frauen während der Dauer des Prozesses Abstand von ihren Ehemännern zu nehmen gewährt wurde.<sup>374</sup> Am 13.07.1770 wurde Josepha Höflingerin schließlich erlaubt, „allein, von tisch und beth des beklagten abgesondert“ zu leben.<sup>375</sup>

Magdalena Albrechtins Mann Adam Albrecht war laut ihren Angaben fünf Jahre lang Soldat. Sie interpretierte diese Zeit als eigenmächtige Separation ihres Gemahls, den sie bei seiner Rückkehr kleiden und erhalten habe müssen. Frappante Ähnlichkeiten dazu weisen die Schilderungen Maria Anna Pfesterins auf, deren Mann sich zwar nur ein halbes Jahr freiwillig von ihr getrennt hatte, aber ebenfalls erst wieder mit ihr leben wollte, als er ohne Kleidung, verschuldet und „brodlos“ war, „um sich von ihrer handarbeit zu nähren.“<sup>376</sup> Bemerkenswert ist die skizzierte Argumentationsführung Josepha Höflingerins und Magdalena Albrechtins auch, weil beide (wie auch ihre Gatten) ohne Anwalt erschienen. Die Kleidung, deren Relevanz Maria Anna Pfesterin nachdrücklich betonte, markierte in Gesellschaften der Frühen Neuzeit nicht nur die Unterschiede der Geschlechter sondern v.a. auch die soziale Stellung. Der schmutzige Aufputz, in dem ihr Mann vor dem Konsistorium erscheine, „zeuge genugsam von seiner liederlichkeit“, so flocht Anna Maria Secheleinin das äußere Erscheinungsbild ihres Gatten in ihre Erzählung ein.<sup>377</sup>

Ging es „nur“ um ökonomische Zwistigkeiten, so wurden auch bereits 20 Jahre von einander getrennt lebende Personen, welche angezeigt wurden oder die Separation nun doch – möglicherweise unter Druck ihres Umfeldes oder wie Benedetta Borello mutmaßte, durch ein Warten auf den richtigen Zeitpunkt<sup>378</sup> – obrigkeitlich genehmigen lassen wollten befohlen, miteinander zu leben.<sup>379</sup> Lagen nach Meinung des Konsistoriums jedoch triftige Gründe vor, duldete es selbstständige Trennungen und autorisierte diese nachträglich. Sich eigenmächtig

---

<sup>373</sup> AErzDW WP/154, 32, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.08.1769.

<sup>374</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 31.

<sup>375</sup> AErzDW WP/154, 308, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.07.1770.

<sup>376</sup> AErzDW WP/154, 325, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1770.

<sup>377</sup> AErzDW WP/155, 19, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.10.1772.

<sup>378</sup> Vgl. Borello, Ehe neu verhandeln, 15.

<sup>379</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 562, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.09.1771.

von Tisch und Bett ihres Gatten Franz Mündorfer, einem „handelsmann zu Peterstorff“<sup>380</sup>, getrennt zu haben, begründete Eva Maria Mündorferin auf dreierlei Weise: erstens mit seiner Verschwendungssucht; zweitens, weil er „bey ihr mit dem stok auf das beth, und sodann ihren sohn blutig geschlagen“ habe, weshalb er „just wie die tags[satzung] beim consistorio hätte seyn sollen, von marktrath eingesperrt worden“ wäre; drittens, weil er seine Stieftochter „zu seinen gelüsten gebrauche, wie ihn das mägden zu confrontiren bereit ist.“<sup>381</sup>

Im Urteil des Konsistoriums fällt auf, dass beide als Kläger bzw. Klägerin bezeichnet werden. Franz Mündorfer wurde bei Androhung schärfster Ahndung aufgetragen, sich aller Ausübung von „gewalt in der beklagten hause und schlägereyen“ zu enthalten. Seiner Frau, die ihre Gefährdung glaubhaft vermitteln konnte, wurde indessen die Trennung von Tisch und Bett ohne zeitliche Beschränkung zugestanden.

Wer zeigte eine eigenverantwortliche Trennung beim Konsistorium an? Entweder, so wie in den skizzierten Klagen, der verlassene Part oder aber der Pfarrer, welcher stets ein wachsames Auge über seine „Schafe“ hatte.<sup>382</sup> Eine solche Anzeige leitete amtswegiges Handeln des Konsistoriums ein.<sup>383</sup> Protokolliert wurde beispielsweise, dass die Eheleute MayrIn „auf die von h[errn] pfarrer zu Laab gemachte ex off[ici]o anzeige, daß sie beständig separirt leben, heute ex off[ici]o fürgeforderet worden“ sind.<sup>384</sup> Nicht immer wurde die bekannt gewordene Selbsttrennung kirchengerichtlich bestraft, aber meist zumindest verwarnt und nur selten genehmigt.

Weshalb trennten sich relativ viele Paare eigenmächtig?<sup>385</sup> Pragmatische Gründe dürften den dafür Ausschlag gegeben haben. Es war die einfachste Art und Weise, die oder den unliebsame/n PartnerIn loszuwerden. Ein von Evelyne Luef und Petra Pribitzer unternommenes Gegenlesen von Ratsprotokollen des Marktgerichts Perchtoldsdorf mit Konsistorialprotokollen der entsprechenden Zeit stützt diese These.<sup>386</sup> Aufgrund des Inhalts der Ratsprotokollbucheinträge des Marktes waren sie davon ausgegangen, dass das

---

<sup>380</sup> Bis heute ist für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf die alternative Bezeichnung Petersdorf in Gebrauch. Vgl. Griesebner, „... dein brod, 108.

<sup>381</sup> AErzDW WP/154, 562, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.07.1771.

<sup>382</sup> Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 129; Vgl. auch Feik/Wieser, A Rebours, 52, 56.

<sup>383</sup> Für landgerichtliche Prozesse konnte Andrea Griesebner die Angewiesenheit der Obrigkeit auf die Denunziation seitens der Untertanen zeigen. Das System funktionierte nur, wenn es die Menschen annahm und umsetzten. vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 290f.

<sup>384</sup> AErzDW WP/160, 308, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.12.1781.

<sup>385</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „... ich bitt dich, 257; Die hohe Zahl eigenmächtiger Trennungen mag dazu beigetragen haben, dass später, in § 93 des ABGB von 1811, ausdrücklich untersagt wurden. Vgl. Harmat, *Ehe auf Widerruf?*, 14, Fußnote 53.

<sup>386</sup> Vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 87f.

Konsistorium die Trennung von Tisch und Bett der Ehepaare WeiglIn und HaaßIn genehmigt hatte. Da die Suche in den Unterlagen des Konsistoriums erfolglos blieb, folgerten Evelyne Luef und Petra Pribitzer, dass die beiden Ehepaare keine Trennung beantragt hatten und „dass der Perchtoldsdorfer Marktrat die Trennung duldete.“<sup>387</sup> Evelyne Luef und Petra Pribitzer kamen zu dem Schluss, dass „neben der schwer durchsetzbaren Ehetrennung vor dem Konsistorium“ die eigenmächtige Trennung respektive das zeitweilige „Verlassen des gemeinsamen Haushaltes“ eine alternative Handlungsmöglichkeit für die Ehepaare darstellte.<sup>388</sup>

### **Davonlaufen/Bösliche Verlassung**

In den Konsistorialsitzungen wird das vom kanonischen Recht als „böswilliges Verlassen“ bezeichnete „Davonlaufen“, „Entlaufen“, „Auslaufen“, „Weglaufen nach Belieben“, „Entweichen“ oder auch das „boßhafte Desertiren“ der EhepartnerInnen häufig beklagt. Es ist nicht ausschließlich, aber tendenziell eher ein Klagegrund der Männer, was Alexandra Lutz auch für die protestantischen Propstei Münsterdorf zeigen konnte.<sup>389</sup>

Weshalb monierten Personen die Abwesenheit ihrer PartnerInnen, mit denen sie sich ohnedies nicht vertrugen? Weniger die Sehnsucht nach dem Gespons, als – in Anbetracht der misslichen finanziellen Lage – vielmehr der Verlust einer Arbeitskraft bzw. der „Hausfrau“ dürfte dabei vordergründig gewesen sein. Dies geben die Protokolle zu verstehen, wenn Männer einfordern, ihre Gattinnen als Gehilfinnen zur Bewältigung der Arbeit, die in einer großen Wirtschaft anfiel, zu benötigen.<sup>390</sup>

Frantz Vogl beklagte 1772 den Verlust seiner „Köchin“. Seine Frau Katharina Voglin

„hätte sollen nach geschöpftem verlaß sich zu ihm verfügen, sie sey aber nicht gekommen, folg[ich] habe er nichts zu essen bekommen, und wie [sie] endlich zu ihm gegangen, habe sie ihm alle schmähworte angethan, alle mögliche unruhen gemacht, und wär böser gewest als vorher, ~~doch~~ da habe er sie freylich geschlagen. Sein zeug bestattiget eben dieses.“<sup>391</sup>

Dass sein Zeuge nicht nur das das schlechte Benehmen Katharina Voglins belegte, sondern gleichermaßen Frantz Vogls physische Gewaltanwendung, zeigt, dass der Zeugnis ablegende Mann ebendiese als absolut gerechtfertigt sah.

---

<sup>387</sup> Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 88, vgl. auch ebd. 96, 128.

<sup>388</sup> Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 129.

<sup>389</sup> Vgl. Lutz, Ehepaare vor Gericht, 111.

<sup>390</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 637, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>391</sup> AErzDW WP/154, 860, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1772.

An anderen Stellen lässt der Blick in die Quellen das aus dem 19. und 20. Jahrhundert stammende Bild des Mannes als Ernährer der Familie abbröckeln. Oft erhoben Frauen auf die Vorhaltung, ihren Männern „nichts zu geben“, den Protest, ihren Mann nicht erhalten zu können, denn „genug wär es, wann sie sich und ihre 4 kinder von ihrem fleis ernähre.“<sup>392</sup> Sylvia Möhle führte ins Treffen, dass eine Frau, die aus dem ehelichen Haushalt auszog, wohl schon die ganze Zeit gearbeitet hatte.<sup>393</sup> In den Protokollen wird dies ersichtlich, wenn Frauen klagen, von ihrem Verdienst die ganze Hauswirtschaft erhalten zu müssen und auch das Lehrgeld für die Kinder zu zahlen. Dies deutet darauf hin, dass sie schon während der Ehe über Besitz verfügten respektive sich den Lebensunterhalt verdienten. Neben handwerklichen und kaufmännischen Berufen wie jenen einer Schuhmacherin oder Händlerin, (welche möglicherweise auch die Berufsbezeichnung der Ehemänner darstellen könnten), werden in den Konsistorialprotokollen Taglohnarbeiten wie Waschen oder Nähen genannt. Verließen die Frauen ihre Männer, so stellten diese die Alimentierung ein, und waren erst gewillt, sie ihnen wieder „abzureichen“, wenn diese zurückkehrten. Da sich jene Frauen aber allein ernähren konnten und vielleicht bereits eine eigene Wohnung besaßen, zeigten sie vermutlich kein Interesse an einer Rückkehr.<sup>394</sup> Lebten Frauen eine solche Unabhängigkeit von ihren Ehegatten, so war dies, wie Silke Lesemann anmerkte, gänzlich unvereinbar mit dem Ideal der untergeordneten Ehefrau.<sup>395</sup> Mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wies Barbara Fug auch gleich die Unterstellung, eine Vagabundin zu sein, zurück: ihr wäre Unrecht geschehen, indem sie durch den weltlichen Richter gestellt worden sei. Mit schriftlichen Attesten erbrachte sie den Nachweis, „daß sie nicht herumziehe, wohl aber wirtschaftshalber die märkte besuch.“<sup>396</sup> Dass ihre Gattinnen den ganzen Tag „spazierten“ und „streunten“, wurde von vielen Männern vorgebracht: „statt daß sie der wirtschaft nachsäh, läuft sie den ganzen tag in Wien herum.“<sup>397</sup>

---

<sup>392</sup> AErzDW WP/154, 704, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.01.1772.

<sup>393</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 116.

<sup>394</sup> Vgl. AErzDW WP/159, 221, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.11.1779.

<sup>395</sup> Vgl. Lesemann, Weibliche Spuren, 9.

<sup>396</sup> AErzDW WP/154, 704, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.01.1772.

<sup>397</sup> AErzDW WP/160, 326, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.01.1782.

## Die Flucht zu Verwandten/Anstiftung

In den Protokollen ist in den Klagen von Männern öfters zu lesen, ihre Ehefrau „sey vor ihm entwichen, ihr vater gebe ihr aufenthalt“<sup>398</sup>, oder „sie bekomme unterschlupf von ihren eltern.“<sup>399</sup> Verwandte dienten nicht nur als Zufluchtsort. Häufig trieben sie einen Keil zwischen das Paar. In den Protokollen treten Schwiegermütter, -väter und -kinder, aber auch Stiefmütter und -väter, Stieftöchter und -söhne sowie Geschwister bzw. SchwägerInnen als AnstifterInnen oder gar als „ursach aller eehändel“<sup>400</sup> bzw. UrheberInnen „aller zweyspalt und hader“<sup>401</sup> auf. Exemplarisch ist Adam Fugs Behauptung, dass sich seine Frau mit dem Schwiegersohn so gut verstehe, dass sie diesem „immer etwas zusteke.“<sup>402</sup> Maria Anna Hubmannin, deren Stiefkinder ihr so viel Verdruss bereiteten, dass sie sogar das Haus verlassen habe, erfuhr vom Konsistorium insofern Recht, als dem bürgerlichen Kupferschmied Carolum aufgetragen wurde, seine Kinder in guter Zucht zu halten.<sup>403</sup> Die Bereitschaft zum Vergleich, also zur Versöhnung, hing (außer von zukünftig friedlichem Verhalten) mitunter auch davon ab, dass wie im folgenden Beispiel eine Frau etwa „ihres vaters haus meiden wolle“.<sup>404</sup> Anderswo sollte den Eltern der Zutritt zum Haus des Ehepaares verboten werden.<sup>405</sup> Ein Kippen der „diffizile[n] Balance zwischen dem Bündnis der Ehe und den Bedingungen der Herkunft“ konnte zu Gunsten der Ehe oder der Familie erfolgen.<sup>406</sup> Ob der starken Integration seiner Frau in ihre Herkunftsfamilie klagte ein Mann, sozial ausgeschlossen zu werden: „man halte ihn für niemand im haüße, sie und ihr bruder regierten die ganze wirtschaft“.<sup>407</sup> Um wen genau es sich bei den „Freunden“ handelte, auf deren Zureden Gabriel Perin von der bereits gerichtlich genehmigten Abgabe seiner Frau in ein Kloster absah, ist unklar. Waren es Nachbarn, Verwandte oder Bekannten? Mit dem Begriff „Freunde“ wurden im 18. Jahrhundert vielfach Familienangehörige bezeichnet.<sup>408</sup> Eindeutiger ist die Formulierung von Elisabeth Heintzin, deren Ehemann durch einen „kameraden“ dazu angestiftet worden wäre, sie zu schlagen.<sup>409</sup>

---

<sup>398</sup> AErzDW WP/154, 33, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>399</sup> AErzDW WP/154, 747, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.03.1772.

<sup>400</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 42, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>401</sup> AErzDW WP/154, 300, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770.

<sup>402</sup> AErzDW WP/154, 305, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770.

<sup>403</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 347 Konsistorialprotokolleintrag vom 28.09.1770.

<sup>404</sup> AErzDW WP/154, 108, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.10.1769.

<sup>405</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 595 Konsistorialprotokolleintrag vom 09.09.1771.

<sup>406</sup> Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 99.

<sup>407</sup> AErzDW WP/154, 418, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.01.1771.

<sup>408</sup> Vgl. Adelung, Bd.2, Sp. 283.

<sup>409</sup> AErzDW WP/154, 329, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.09.1770.

## „Prophylaktische“ Verteidigung/Weichenstellung

Auffallend ist, dass viele Personen sogleich in die Offensive gingen und ihre Verfehlungen zu legitimieren suchten, um den Argumenten ihrer PartnerInnen von vorneherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. Anna Maria Heindlin begann ihre Kohabitationklage kurzerhand mit der Information, dass sie wegen *eines* Diebstahls bereits 25 Wochen in Arrest gewesen wäre.<sup>410</sup> Ihr Mann präsentierte sie dennoch als Lügnerin: Erstens habe sie *mehrere* Diebstähle begangen und zweitens sogar versucht, ihm den „copulationsschein“<sup>411</sup> zu entwenden, um sich für ledig auszugeben. Mit einem Soldaten, mit dem sie ein Kind habe und dem sie noch während der Ehe nachgezogen sei, habe sie versucht, „die copulation zu erschleichen.“<sup>412</sup>

Wohl zur Vorwegnahme der Klage wegen Davonlaufens bzw. böswilligen Verlassens verteidigten sich zwar nicht ausschließlich, aber primär Frauen bisweilen gleich im Vorfeld damit, aus dem Haus vertrieben, „weggeschafft“ worden zu sein. Sowohl das Haus, die Wohnung bzw. das Zimmer als auch die Einrichtungsgegenstände Tisch und Bett scheinen mit einer nicht zu unterschätzenden Symbolik beladen zu sein.<sup>413</sup> Rainer Beck zufolge sei die Bezeichnung der Ehetrennung als „*separatio a thoro et mensa*“ nicht von ungefähr gekommen, da die Ehegemeinschaft durch das Teilen von Tisch und Bett verkörpert wurde.<sup>414</sup> Versetzte ein Ehepartner ihr oder sein Bett – als ehelichen Bedeutungsträger – in ein anderes Zimmer, stellte dies einen unverkennbaren Bruch mit der Norm, dass die Eheleute im selben Schlafzimmer das Ehebett teilen sollten, dar. Hinaus gestoßen zu werden beklagten beide Geschlechter. Etwas häufiger stammen die Formulierungen jedoch von Frauen. Ihr Gespons würde sie Tag und Nacht aus dem Haus jagen<sup>415</sup>, stoßen<sup>416</sup>, aus dem Bett und Zimmer jagen<sup>417</sup>, aussperren und „dabey thür und haustor“<sup>418</sup> vernageln, sodass die oder der Ausgeschlossene „auf der gasse über nachten müsse“.<sup>419</sup> Die Zusatzinformation, dass sich

---

<sup>410</sup> Zu ihrer Verteidigung geben des Diebstahls bezichtigte Personen meist an, „aus noth gestohlen zu haben.“ AErzDW WP/154, 371, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.10.1770. Dies war taktisch insofern klug, als das kirchliche Strafrecht den aus einer Notsituation heraus begangenen Diebstahl als schuld mindernden Umstand erkannte. Vgl. Plöchl, Band 2, 386.

<sup>411</sup> Der Copulationsschein war die schriftliche, obrigkeitliche Bestätigung des Ehekonsens. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch; Vgl. Zedler, Band 45, Sp.246.

<sup>412</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 310, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.07.1770.

<sup>413</sup> Zur Symbolkraft von Tisch und Bett im protestantischen Raum vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 95.

<sup>414</sup> Vgl. Beck, Frauen in Krise, 166.

<sup>415</sup> AErzDW WP/154, 306, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1769.

<sup>416</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 25, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769; WP/154, 34, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>417</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 108, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.10.1769.

<sup>418</sup> AErzDW WP/160, 175, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.04.1781.

<sup>419</sup> AErzDW WP/159, 292, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.02.1780.

diese Vertreibungen – oft Hand in Hand mit physischer Gewalt – zu später Stunde abspielten, sollte wahrscheinlich die Unrechtmäßigkeit verstärken. In einem anderen Kontext scheint das Motiv Nacht ebenfalls eine essentielle Rolle zu spielen. Die Vehemenz, mit der ein spätes [um Mitternacht] nach Hause Kommen oder gar „über nacht ausgeblieben“<sup>420</sup> sein von Frauen wie Männern missbilligt wurde, lässt Rückschlüsse dahingehend zu, welche Ansprüche an die PartnerInnen gestellt wurden. Empört schildert der bürgerliche Schneider Urban Streinz, seine Frau „käme bey nacht nach hauß, und sage, er brauche nicht zu wissen, wo sie gewesen.“<sup>421</sup> Der Vergolderer Anton Eich meinte „das weib gehöre nachts zum mann“.<sup>422</sup> Vom Konsistorium wurden aber sowohl Frauen als auch Männer dazu aufgerufen, bei Zeiten nach Hause zu kommen. Frauen, die ausgingen, nächtlich ausblieben und verreisten, wurde dies zwar nicht grundsätzlich verboten, aber sie sollten es nicht „ohne wissen und bewilligung ihres mannes“ tun.<sup>423</sup> Zur Erwartungshaltung an die Gattin oder den Gatten gehörte unübersehbar auch „gemeinsamen tisch“ zu haben.<sup>424</sup> Hinter der Aussage, dass ihr Mann „den blossen degen auf dem tisch für sie zu bereitet“, verbirgt sich ergo weit mehr als das bloße Lamentieren einer Frau, da es sich um eine sehr symbolbeladene Handlung handelt.<sup>425</sup>

## 5.4. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt hat, wie bereits das vorangegangene Zitat andeutet, in den Konsistorialprotokollen viele Gesichter. Sie konnte sich als physische, sexuelle oder psychische Gewalt, in Form von verbaler Drohungen oder körperlicher Misshandlungen äußern. Die Quellen belegen, dass, wie Silke Lesemann anmerkte, im Alltag alle Gesellschaftsschichten von Gewalt<sup>426</sup> betroffen waren.<sup>427</sup> Häusliche Gewalt fand zudem nicht nur zwischen den EhepartnerInnen statt, auch andere Familienmitglieder, allen voran Kinder und [Schwieger-]Eltern konnten Zielscheibe von Gewalttätigkeiten werden. Die Beklagte Katharina Kristophin brachte zum Ausdruck, dass sie eigentlich „billigere ursach“ habe, ihren Mann zu klagen, da er nebst anderen Verfehlungen nicht nur mit ihr „unfriedlich“ sei, sondern

<sup>420</sup> AErzDW WP/154, 94, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.09.1769.

<sup>421</sup> AErzDW WP/154, 362, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1770.

<sup>422</sup> AErzDW WP/159, 204, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.11.1779.

<sup>423</sup> AErzDW WP/160, 37, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1780.

<sup>424</sup> AErzDW WP/154, 857, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1772.

<sup>425</sup> AErzDW WP/154, 461, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>426</sup> Zu einer „Annäherung an den Gewaltbegriff“, der „weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart“ als etwas Eindeutiges bestimmt werden könne vgl. Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 31-42.

<sup>427</sup> Vgl. Lesemann, Weibliche Spuren, 8.

auch „ihren 85 jährigen vater grausam und so geschlagen, daß der stock abgesprungen“.<sup>428</sup>  
Die Tatwaffe legte sie als Beweisstück vor.

### „potestas“ versus „violentia“

Die „Janusköpfigkeit des deutschen Wortes Gewalt [...] als körperlicher Zwang (*violentia*, *coactio* und *vis*) und obrigkeitliche Macht (*potestas*)“ entstamme, so Maren Lorenz, der christlichen und römischen Rechtstradition. Ob die Gewaltakte legitime „*potestas*“ oder illegitime „*violentia*“ sind, ergibt sich, wie Maren Lorenz schreibt, aus der rechtlichen respektive moralischen „Rollenverteilung von Gewaltäter und Gewaltopfer.“<sup>429</sup>

Die „*potestas*“ war in der Frühen Neuzeit in bestimmten hierarchischen Beziehungen organisiert: Im Sinne der „*potestas*“ hatte der „*pater familias*“<sup>430</sup>, so Heinrich Richard Schmidt, das Recht und die hausväterliche Pflicht, seine Frau, Kinder und das Gesinde – gegebenenfalls – mit Worten und Taten zu züchtigen.<sup>431</sup> Der Ehefrau stand zwar ebenfalls die physische Züchtigung ihrer Kinder und DienstbotInnen zu, ihren Ehemann durfte sie jedoch nicht mit Gewalt disziplinieren. Die „Lizenz“ zur Maßregelung war an eine Auflage geknüpft: Sie musste gerechtfertigt sein und durfte nicht maßlos erfolgen, anderenfalls fiel sie, so Dorothea Nolde, unter unrechtmäßige „*violentia*“.<sup>432</sup> Der jeweilige Kontext ist zu berücksichtigen, denn die Grenze, ab der die ausgeübte verbale oder physische Gewalt von „*potestas*“ zu illegitimer „*violentia*“ wird, ist fließend.<sup>433</sup>

Indem Frauen die Gewalt der Männer, die diese als „Teil ihres hausväterlichen Rechte- und Pflichtenkatalogs verteidigten“, als grausam und ungerechtfertigt angriffen, stellten sie, wie Heinrich Richard Schmidt meinte, die – seiner Ansicht nach im 18. Jahrhundert verhandelbare – patriarchale Ideologie und Wertvorstellung selbst in Frage.<sup>434</sup> Doch trugen Frauen nicht auch zum Fortbestand dieser grundlegenden Hierarchie bei? Wenn sie nur die unrechtmäßige, nicht aber die Gewaltanwendung per se zurückwiesen, ist diese Frage zu bejahen, da sie damit die „Grundidee“ von „*potestas*“ bestätigten. Die physische Gewalt, die sie vor Gericht zur Sprache brachten, bewerteten die meisten Frauen als ungerechtfertigte „*violentia*“, da es sich

---

<sup>428</sup> AErdzDW WP/154, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>429</sup> Lorenz, Physische Gewalt, 10.

<sup>430</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 213.

<sup>431</sup> Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht, 218, 220.

<sup>432</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 151.

<sup>433</sup> Vgl. Hohkamp Michaela, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehung zwischen legitimer und nichtlegitimer Gewalt, in: Eriksson Magnus/Krug-Richter Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, 59-80, 64f.

<sup>434</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 224.

sonst um „*potestas*“ gehandelt hätte, über deren Ausübungsrecht offenbar ein Konsens bestand. Dies impliziert, dass Frauen in manchen Fällen eine „gerechtfertigte“ Strafe akzeptierten. Jene wenigen Frauen hingegen, die „nur“ die Schläge an sich beklagten, stellten damit genau genommen eine grundsätzliche Gewaltfreiheit zur Debatte.

Die Positionsgebundenheit aller Betroffener sowie die historische Kontext- und Ortsabhängigkeit bei der Bewertung physischer Gewalt, veranschaulicht Maren Lorenz mit der Ohrfeige, dem Paradebeispiel leichterer Gewaltform aus dem Alltag. Die Ohrfeige kennzeichne in der Frühen Neuzeit die „selbstverständliche Züchtigungsform für unbotmäßige Kinder, [...] Ehefrauen, Soldaten und Gesinde.“<sup>435</sup> „[E]heliche ohrfeigen“<sup>436</sup> oder „streiche“<sup>437</sup> sahen auch in den von mir bearbeiteten Quellen die Gewalt anwendenden Männer nicht als physische Gewalt, sondern als „*potestas*“: sie hätten ihre Frau „nie“ geschlagen, sondern nur Ohrfeigen gegeben.<sup>438</sup> Zu der „detschen, daß ihr die haube vom kopf fiel“<sup>439</sup> hätte er vielfältig „Ursprung“ erhalten. Ein anderer Mann meinte: „*modica castigatio non nocet*.“<sup>440</sup> Mit Hilfe von Gewalt wollten die planvoll agierenden, „besonnenen“ Männer, ihre Frau erziehen und zur Vernunft bringen.

Eher wie eine groteske Ausrede wirkt es, wenn ein Mann behauptet, für einen verrenkten Körperteil seiner Frau nicht verantwortlich zu sein: „das habe er ihr nicht gethan, vielleicht habe sie sichs durch einen fall gethan“.<sup>441</sup> Überhaupt schwächten viele Männer ab, sie hätten nur mäßig zugeschlagen, längst nicht so hart, wie ihre Ehefrauen es dem Konsistorium weismachen wollten.<sup>442</sup> Offenbar gab es auch Männer, die nicht nur maßvoll zuschlagen „wollten“. Die Schläge, welche bei Anna Maria Wöberin zu einem blau unterlaufenen und gequetschten Leib, Armen und Schultern geführt hatten, stritt ihr Mann nicht ab. Vielmehr trotzte Joseph Wöber „so eine züchtigung müsse dem manne immer erlaubt sein“.<sup>443</sup> Das Konsistorium hielt ihn dazu an, sich *aller* Schlägereien, zu enthalten.

Bemerkenswert ist, wie Gudrun Piller unterstrich, wenn Frauen als ZeugInnenschaft nicht andere Frauen, sondern Männer vorwiesen, welche die brutalen Handlungen des Gatten

---

<sup>435</sup> Lorenz, Physische Gewalt, 22f.

<sup>436</sup> AErzDW WP/154, 408 Konsistorialprotokolleintrag vom 07.01.1771.

<sup>437</sup> AErzDW WP/154, 466 Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>438</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770.

<sup>439</sup> AErzDW WP/160, 465, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.08.1782.

<sup>440</sup> „Eine mäßige Züchtigung schadet nicht.“ [Übersetzung der Verfasserin]; AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>441</sup> Vgl. AErzDW WP/161, 33, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.01.1783.

<sup>442</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 425, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.01.1771; vgl. AErzDW WP/155, 10, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.10.1772.

<sup>443</sup> AErzDW WP/160, 470, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.08.1782.

bemerkt und kritisiert hatten.<sup>444</sup> Ich stieß ebenfalls auf einen Protokolleintrag, der das „*potestas*“/„*violentia*“-Verständnis des Zeugen einer „übel traktierten“ Klägerin verdeutlicht. Protokolliert wurde: „Ihr zeug sagt auch, daß er [der Ehemann] sie zum kripel geschlagen habe.“<sup>445</sup> Die Zeugenaussage, welche mit der Beeinträchtigung des Körpers der Frau auf die Überschreitung des Züchtigungsrechts hinwies, floss vermutlich in die Entscheidung des Konsistoriums, eine einjährige Trennung zu bewilligen, mit ein.

Frauen klagten nicht nur über Schläge während der Schwangerschaft<sup>446</sup> – da sie doch Schonung bedürften – sondern gaben überdies oft an, deshalb „schon einmal um das kind kommen“ zu sein, also eine Fehlgeburt erlitten zu haben.<sup>447</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis, dass Frauen oft mit einem durch Körperverletzungen herbeigeführten Abort argumentierten, um zu belegen, dass die „*potestas*“ überschritten wurde und eine Trennung zu erzielen, kamen Rainer Beck, Michaela Hohkamp, Claudia Töngi und Gudrun Piller.<sup>448</sup> Waren Frauen zum Zeitpunkt der Verhandlung schwanger, äußerten sie Befürchtungen, ihr Kind erneut durch die Misshandlungen ihrer Gatten zu verlieren.<sup>449</sup> Eine Besorgnis, die das Konsistorium zu übergehen schien.

Auch unabhängig von dem „Verlust der Leibesfrucht“<sup>450</sup> wurden Schläge in Krankheitsumständen<sup>451</sup> sowie allgemein krankmachende Gewalt immer wieder angesprochen: zum einen physische Gewalt – die üble Zurichtung beinahe des ganzen Leibes<sup>452</sup> – und zum anderen psychische Gewalt – der Verdruss wegen Kränkungen.<sup>453</sup> Theresia Hoferin teilte mit, den Schlägen ihres Mannes zu „verdanken“, gehörlos zu sein.<sup>454</sup> Diesen Vorwurf hatte sie mit zahlreichen anderen Frauen gemeinsam.<sup>455</sup> Einhergehend damit wurde auch beklagt, einen Blutsturz in Folge von Sävitien erlitten zu haben.<sup>456</sup> Durch den täglichen Verdruss zögen sich einige auch „das Blutbrechen“ zu.<sup>457</sup> In Gerichtsverhandlungen

<sup>444</sup> Vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 93.

<sup>445</sup> AErzDW WP/154, 371, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.10.1770.

<sup>446</sup> Vgl. z.B. AErzDW WP/154, 129 Konsistorialprotokolleintrag vom 24.10.1769.

<sup>447</sup> AErzDW WP/154, 486 Konsistorialprotokolleintrag vom 15.04.1771.

<sup>448</sup> Vgl. Beck, Frauen in Krise, 146; vgl. Hohkamp, Häusliche Gewalt, 290; vgl. Töngi Claudia, Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert. Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte/Revue d'Histoire, 17. Jg. (2000) Heft 1, 95-108, 96-98; vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 93.

<sup>449</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 486 Konsistorialprotokolleintrag vom 15.04.1771.

<sup>450</sup> Vgl. z.B. AErzDW WP/154, 866, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.09.1772.

<sup>451</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 145, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769.

<sup>452</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 362, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1770.

<sup>453</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 822, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.06.1772.

<sup>454</sup> AErzDW WP/154, 204, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.02.1770.

<sup>455</sup> Aus einem Schlag resultierende Taubheit belegen auch die von Michaela Hohkamp ausgewerteten Verhandlungsprotokolle der vorderösterreichischen Herrschaft Triberg aus den Jahren 1737 bis 1768. Vgl. Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 59, 66.

<sup>456</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 318, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.08.1770.

<sup>457</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 822, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.06.1772.

Blut ins Spiel zu bringen, sieht Michaela Hohkamp nicht bloß als dramatische Inszenierung der Verletzungen, sondern als Zeichensetzung dafür, dass das legitime Züchtigungsrecht aus der Sicht der Verwundeten überschritten worden war.<sup>458</sup> Blutig geschlagen worden zu sein, blutende Wunden und andere mit Blut konnotierte Formulierungen, wie eine blutunterronnene Stirn und Arme, ein blutunterlaufener Kopf sowie Hände und Rücken, sind in den Konsistorialprotokollen aufgezeichnet.

## Physische Gewalt

Physische Gewalt, von Maren Lorenz als „physische aggressive Akte, begangen von Menschen an anderen Menschen“ definiert, war der in Trennungsklagen am häufigsten thematisierte Streitpunkt.<sup>459</sup> Ich zähle dazu unter anderem das „üble Traktieren“<sup>460</sup>, Herumschleifen auf der Erde<sup>461</sup>, würgen<sup>462</sup>, erdrosseln<sup>463</sup>, Haare (aus)reißen<sup>464</sup>, Nase brechen<sup>465</sup>, Zähne einschlagen<sup>466</sup>, mit Füßen stoßen<sup>467</sup>, mit Stiefeln treten<sup>468</sup> und die Freiheitsentziehung in Form von Einsperren.<sup>469</sup> Weitere erwähnte gewaltsame Handlungen sind beißen, stoßen, kratzen sowie mit Gegenständen, wie z.B. Gläsern oder Schüsseln bewerfen.<sup>470</sup>

Für viele von Frauen eingereichte Klagen trifft die exemplarische Äußerung zu, vom Ehemann „erbärmlich“<sup>471</sup>, gefährlich, blutrünstig, blau oder halbtot, bis zur Ohnmacht, aber vor allem „ohne ursach“<sup>472</sup> geschlagen worden zu sein. Diese als ungerechtfertigt und grundlos markierte Gewaltanwendung impliziert, dass aus der Perspektive der Frauen die legitime „*potestas*“ überschritten worden war. Die Formulierung, „ihr mann behandle sie übel, er schlage sie, trohe ihr mit dem tod, werfe sie aus dem hauß“ sollte darüber hinaus der Klage oftmals Nachdruck verleihen.<sup>473</sup>

---

<sup>458</sup> Vgl. Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 62.

<sup>459</sup> Lorenz, Physische Gewalt, 9; Siehe Tabelle 10 weiter oben.

<sup>460</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 302, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770.

<sup>461</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 57, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

<sup>462</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>463</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 394, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.12.1770.

<sup>464</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 521, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.05.1771.

<sup>465</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 780, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.04.1772.

<sup>466</sup> Vgl. AErzDW WP/160, 355, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1782.

<sup>467</sup> Vgl. AErzDW WP/155, 238, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.06.1773.

<sup>468</sup> Vgl. AErzDW WP/160, 71, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.12.1780.

<sup>469</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 261, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.05.1770.

<sup>470</sup> AErzDW WP/155, 241, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.06.1773.

<sup>471</sup> Z.B. AErzDW WP/154, 34, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>472</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 163, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.12.1769.

<sup>473</sup> AErzDW WP/154, 25, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.08.1769.

Vor Gericht präsentieren viele Misshandelte chirurgische Zeugnisse, „an arm und brust eine contusion“<sup>474</sup> erlitten zu haben. Maren Lorenz betonte die Bedeutung der Körperlichkeit der Gewalttaten für der Ursachenforschung: Da es „ohne ausführende und erfahrende Körper“ keine Gewalt gäbe, sei der Körper zugleich „als Tatort und Werkzeug“ zu sehen.<sup>475</sup>

Generell versuchten die frühneuzeitlichen Frauen und Männer, sichtbare Beweise vorzubringen. Da der Körper seiner Frau offenbar keine Spuren einer Gewalttat aufwies, behauptete Christoph Klier etwa, „man könne nicht zeigen, daß er sie mit einer hand angerühret.“<sup>476</sup> Wider die Aussage der Zeugin von Johanna von Rabenbach, einem „stubenmensch“ namens Anna Wedachin, die bestätigte, dass er seiner Gattin „gewaltthetigkeiten angethan“ hätte, expierte Ignatz von Rabenbach, „wenn er ihr was gethan hatte, würde sie bandzettel aufzuweisen haben.“<sup>477</sup> Auch das kirchliche Gericht rechtfertigte eine genehmigte Trennung mit der Sichtbarkeit: „besonders bey ihren sehr einselichen gesundheitl[ichen] umständen / die man theils selbst sehe, zeugt ihrem dik verschwollenen fuß her/“.<sup>478</sup>

Der Besitz und der Einsatz von Waffen scheint ein selbstverständlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens – vor allem von Männern<sup>479</sup> – gewesen zu sein.<sup>480</sup> Joseph Sial widersprach, seine Ehefrau mit geladener Schusswaffe bedroht zu haben, denn „das geladene gewöhr, mit dem er als jäger umgehen müsse habe er nur losgeschossen, nicht aber auf sie gezielet [...]“.<sup>481</sup> In den Konsistorialprotokollen wurden von Seiten des Konsistoriums weder Waffenbesitz noch Waffengebrauch in Frage gestellt. Beispiele für Waffengewalt sind etwa mit dem bloßen Degen<sup>482</sup> hauen, damit Hiebe anbringen oder das Messer an den Hals oder den Leib setzen.<sup>483</sup> Wie der oben behandelte Fall KristophIn zeigt, wurden die Tatwaffen vereinzelt vor dem Konsistorium „producirt“, das heißt, als Beweismittel vorgezeigt.<sup>484</sup> Die Protokolle weisen nach, dass Frauen die Malträtierungen nicht immer stillschweigend hinnahmen. Darüber, dass ihr Ehemann ihr „ein Ohr halben theil abgerissen“, habe

---

<sup>474</sup> Eine Quetschung. Vgl. Zedler, Band 6, Sp.1159.

<sup>475</sup> Lorenz, Physische Gewalt, 30.

<sup>476</sup> AErzDW WP/154, 461, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>477</sup> AErzDW WP/154, 762, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.03.1772.

<sup>478</sup> AErzDW WP/160, 345, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.02.1782.

<sup>479</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 159.

<sup>480</sup> Ute Frevert, deren Forschungsschwerpunkt auf Deutschland im 19. Jahrhundert liegt, betont, dass frühneuzeitliche Städte kein allgemeines Waffenrecht kannten. Vgl. Frevert Ute, Die kasternierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland. München 2001, 159.

<sup>481</sup> AErzDW WP/154, 300, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770

<sup>482</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>483</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 242, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770; WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>484</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 420, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.01.1771.

Magdalena Madlerin zwar „fergeblich“, aber „wohl auch den mund aufgethan.“<sup>485</sup> Mit der Vorlage des Bandzettels konnte sie ihre Aussage stützen und eine Trennung von Tisch und Bett von einem Jahr erwirken. Die Genehmigung derselben erfolgte aber nicht ohne den Hinweis, „gott den allmächtigen um versöhnung der gemüter inständig zu bitten.“<sup>486</sup>

## **Rettung aus der Notlage**

„[I]hres lebens nicht sicher“<sup>487</sup> zu sein, dermaßen in Lebensgefahr zu schweben, dass sie immer die Begleitung zweier Männer bedürften<sup>488</sup>, gar solche Schläge erfahren zu haben, dass andere Leute sie vor dem Tod erretten mussten<sup>489</sup> oder auch: solange „fauststreiche“ bekommen zu haben, bis ihr „die polizeywache zu hilf gekommen“<sup>490</sup> sei, sind Wehklagen, die in den von mir analysierten Protokollen nur von Frauen vorgebracht wurden.

Evelyne Luef und Petra Pribitzer brachten aufgrund ihrer Arbeit mit niedergerichtlichen Quellen zum Ausdruck, dass „eine gewisse ‚Todesnähe‘ oder ‚Todesgefahr‘“ nötig gewesen sein dürfte, „um das obrigkeitliche Eingreifen in die ‚Privatsphäre‘ des hausväterlichen Züchtigungsrechtes als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.“<sup>491</sup> Die Todesgefahr scheint auch dafür ausschlaggebend gewesen zu sein, ob häusliche Gewalt von der geistlichen Obrigkeit als Ehetrennungsgrund akzeptiert wurde.<sup>492</sup> Ein beklagter Mann, der nicht abstritt, Schläge ausgeteilt zu haben, meinte lakonisch: „die schläge wären nicht todesgefährlich gewesen, folglich köne sie keine scheidung begehren.“<sup>493</sup>

Die Frauen deklarierten ihre Entfernung vom Gatten als Rettung, um den Vorwurf, denselben böswillig verlassen zu haben, vorwegzunehmen. Theres Frankoin erwähnte gleich vorsorglich, dass sie „öfters entfliehen“ und sich zu benachbarten Leuten retten musste, da ihr alkoholisierten Mann sie besonders in der Nacht schlage. Auch ihr Hausherr attestierte, sie oftmals eigenhändig „salvieren“ zu müssen. Vom Standpunkt ihres Mannes Paul Franko habe

---

<sup>485</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>486</sup> AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769. Wie meine weitere Recherche zu dem Ehepaar ergab, suchte Georg Madler bereits am 12.02.1770 um die Aufhebung der Toleranz auf, womit Magdalena Madlerin zufrieden war. Doch nur bis zum 17.09.1770, da sie eine neue Toleranzzeit erzielte. Die letzte Spur der beiden findet sich am 09.12.1771, als die Trennungszeit nochmals auf ein Jahr verlängert und zugleich die Verschaffung der Klägerin [!] „in ein von ihrem vater zu bestimmenden kloster“ verfügt wurde. AErzDW WP/154, 668 Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>487</sup> AErzDW WP/154, 204, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.02.1770.

<sup>488</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 380, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>489</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 311, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.07.1770.

<sup>490</sup> AErzDW WP/159, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.12.1779.

<sup>491</sup> Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 166.

<sup>492</sup> Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 171.

<sup>493</sup> AErzDW WP/161, 30, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.01.1783.

er sie ob ihrer verbalen Gewalt nur „etwas gezüchtigt“. Ihr unbegründetes Entfliehen bezwecke nur, „ihn bey den nachbarn verhaßt zu machen.“<sup>494</sup>

## Drohungen

Die Schilderung der physischen Gewalt ging oft mit Todesdrohungen, Anträgen von Totschlag und überhaupt Streben nach dem Leben – des Partners, der Partnerin oder gelegentlich auch des Kindes – einher.<sup>495</sup> Manchmal werden auch Selbstmorddrohungen, bzw. Suizidversuche thematisiert.<sup>496</sup> Ein Mann gab an, dass seine Frau „über nacht angeblich aus verzweiflung sich habe erwürgen wollen“.<sup>497</sup> Ein anderer betont, „zum glük wär er zu rechter zeit darzu gekommen, und hatte dem strick abgeschnitten“, da seine Gattin sich aufgehängt habe.<sup>498</sup> Von seiten einer Frau ist protokolliert, „ihr mann habe sich schon zum offeren erhenken, und ertränken, und sie klägerin ermorden wollen, sey derentwillen schon ofters beyen stadtgericht mit arrest“ belegt worden.<sup>499</sup>

Verbale Drohungen, die qua Maren Lorenz ebenso wie die Gewalthandlungen, der oder dem anderen „Ohnmacht, den potentiellen Tod“<sup>500</sup> mitteilen, sind oft das Zünglein an der Waage für die Trennungsklage: Maria Theresia Hötzlin von Ehrensteins Ehemann „[...] trohe ihr sogar mit dem tod, um also ihr junges leben zu retten, wär sie bemüssiget, um scheidung von tisch und beth anzulangen.“<sup>501</sup> Immer wieder unterstreichen Frauen, wegen der Tötungsabsichten ihrer Männer gezwungen gewesen zu sein, ihr „leben in sicherheit zu sezen.“<sup>502</sup> Dass ein Mann „voraussagt, sie [seine Frau] zu ermorden, auch das messer derentwillen in das beth genohmen“<sup>503</sup> wird nicht selten von einer Frau geschildert. Berichtet wird von Männern, die „mordinstrumente ins beth“<sup>504</sup>, das Symbol für die Ehebeziehung, mitnahmen. Barbara Breulin klagte, ihr Mann

---

<sup>494</sup> AErzDW WP/154, 321, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.08.1770.

<sup>495</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 380, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>496</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 318, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.08.1770; Zum Suizid vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 277-286.

<sup>497</sup> AErzDW WP/154, 129, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.10.1769.

<sup>498</sup> AErzDW WP/160, 58, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.12.1780.

<sup>499</sup> AErzDW WP/159, 70-71, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.04.1779.

<sup>500</sup> Lorenz, *Physische Gewalt*, 20.

<sup>501</sup> AErzDW WP/154, 42, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>502</sup> AErzDW WP/154, 637, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>503</sup> AErzDW WP/158, 441, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1778.

<sup>504</sup> AErzDW WP/160, 472, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.08.1782.

„trohe ihr mit dem tode, habe zu solchem vorhaben ein geschliffenes messer den läuten vorgezeigt, und gesagt, die mordthaten würden ohnehin nicht mit dem tod bestrafet, und das zuchthauß fürchte er so viel nicht“.<sup>505</sup>

## **Lebensnachstellung**

Derartige Drohungen waren wohl nicht nur leere Worthülsen. Eine, wenn auch nicht sehr friedliche, Alternative, aus einer unglücklichen Ehe auszubrechen, sahen Catherine Feik und Veronika Wieser im GattInnenmord.<sup>506</sup> Neben der (gerichtlich genehmigten oder eigenmächtigen) Ehetrennung und dem boshafem Verlassen nannten auch Evelyne Luef und Petra Pribitzer den, versuchten oder vollzogenen, GattInnenmord<sup>507</sup> als – extremen – „Ausweg aus dem lebenslänglichen Ehebund“.<sup>508</sup>

In einem Fall, der sich um Lebensnachstellung und Schwangerschaft dreht, wurde eine einvernehmliche Trennung von Tisch und Bett auf unbegrenzte Zeit genehmigt. Das Konsistorium bemerkte, dass der an Johann Depuri von seiner Frau Agnes Depurin versuchte Giftmord nicht vollkommen bewiesen werden könne, jedoch bei ihr „indicia satis pregnantia“<sup>509</sup> vorhanden seien.<sup>510</sup> Demnach könne man den Mann nicht zur Kohabitation anhalten, im Übrigen verlangten beide die Trennung. Die Konsistorialsitzung diente, so das Protokoll, nur mehr zur Einigung des Paares hinsichtlich der Alimentation. Während der Kläger sich darauf einlassen wollte, seiner Frau pro Jahr 100 Gulden zu zahlen, verlangte sie jährlich 350 Gulden.

## **Physische Gewalt von Frauen**

Michaela Hohkamp führte ins Feld, dass von dazu Befugten ausgeübte Gewalttätigkeiten – also u.a. solche, die Männer an ihren Ehegattinnen begingen – angesichts sehr wahrscheinlicher Aussichtslosigkeit selten gerichtlich angezeigt wurden.<sup>511</sup> Auch Maren Lorenz beschrieb die diffizile Quellenlage speziell im Hinblick auf physische Gewalt.<sup>512</sup> Die Gründe für das Fehlen von Gewalt, besonders der von Frauen ausgeübten physischen Gewalt, sieht Dorothea Nolde zum einen in der Genese der Quellen, zum anderen darin, dass jene

---

<sup>505</sup> AErzDW WP/160, 478, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.08.1782.

<sup>506</sup> Feik/Wieser, A Rebours, 94; vgl. Nolde, Gattenmord; Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 204-218.

<sup>507</sup> Zu einem 1756 durch Vergiftung versuchten GattInnenmord vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 211-218.

<sup>508</sup> Luef/Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 31.

<sup>509</sup> „genügende Anzeichen einer Schwangerschaft“.

<sup>510</sup> AErzDW WP/154, 314, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.08.1770.

<sup>511</sup> Vgl. Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 65.

<sup>512</sup> Vgl. Lorenz, Physische Gewalt, 11.

Gewalt von Frauen nur in immenser Form vor der Obrigkeit auftauchte.<sup>513</sup> Im Lichte der Überlegungen Michaela Hohkamps, Maren Lorenz' und Dorothea Noldes, dass verschiedene Formen häuslicher Gewalt nur selten in Quellen überliefert sind, sind die Konsistorialprotokolle umso mehr von unschätzbarem Wert. Auch wenn Gewalt per se vielleicht aus vielerlei Gründen nicht vor Gericht vorgebracht wurde, so geschah dies im Zuge der Trennungsklage sogar verstärkt, um der Argumentation Gewicht zu verleihen. Dies bestätigt die These Dorothea Noldes, dass ehedem häusliche Gewalt oft bloß über eine Brücke anderer Auseinandersetzungen angesprochen wurde.<sup>514</sup>

Georg Madler erhob gegen seine Frau nicht nur den Vorwurf, dass sie ihm nach dem Leben trachten würde, sondern schilderte auch ihre körperliche Gewalttätigkeit, „sie habe ihm bey der nacht einen brennenden leuchter an den leib geworfen, ihn gestoßen.“<sup>515</sup> Dabei handelt es sich offenbar um keinen Einzelfall: Andere Männer rechtfertigten, ihre Frau geschlagen zu haben nicht nur mit deren verbalen Ausschreitungen, sondern damit, dass diese „besonders mit ihrer starken faust“<sup>516</sup> genauso „so gut als er“<sup>517</sup> zuschlug. Etwa weil die Frau zu raufen angefangen habe und mit dem Messer oder „mit der schere auf ihn loßgegangen“<sup>518</sup> sei, „ihm das hembd vom leibe gerissen“,<sup>519</sup> mit ihm raufe und ihn beim Haar reiße<sup>520</sup> oder „ihn mit einem scheitholz“ schlage,<sup>521</sup> „re-agierten“ viele Männer. Wichtig war Männern, ebenso wie Frauen, die Versehrtheit ihres Körpers zu unterstreichen. Ihre Frau hätte „ihm ein blaues aug geschlagen“,<sup>522</sup> „ihm das gesicht zerkracet“,<sup>523</sup> oder „ihm ein loch in kopf geschlagen“.<sup>524</sup> Es wurde geklagt, dass die Gattin „krüge, und dergleich auf ihn werfe, wovon er noch eine blessur aufzuweisen habe“.<sup>525</sup> Eine von der Frau verursachte „masern“, ein Fleck oder ein Mal<sup>526</sup>, wurde im Konsistorium hergezeigt. Zugleich gestanden Männer damit vor der Obrigkeit ihre Schwäche ein. Diese offenbaren sie – eingedenk der sich wie ein Lauffeuer verbreitenden Gerüchte– möglicherweise auch vor einer bestimmten Öffentlichkeit.<sup>527</sup> Sich derart preiszugeben, kam mit den Worten Sylvia Möhles einem „höchst ehrenrührigen

---

<sup>513</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 153.

<sup>514</sup> Nolde, Gattenmord, 153, 159.

<sup>515</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>516</sup> AErzDW WP/158, 486, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.11.1778.

<sup>517</sup> AErzDW WP/160, 18, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1780.

<sup>518</sup> AErzDW WP/160, 338, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.02.1782.

<sup>519</sup> AErzDW WP/154, 531, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.06.1771.

<sup>520</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 579, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.08.1771.

<sup>521</sup> AErzDW WP/154, 431, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.02.1771.

<sup>522</sup> AErzDW WP/154, 531, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.05.1771.

<sup>523</sup> AErzDW WP/154, 318, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.08.1770.

<sup>524</sup> AErzDW WP/154, 556, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.07.1771.

<sup>525</sup> AErzDW WP/154, 379, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.10.1770.

<sup>526</sup> Vgl. Adelung, Bd.3, Sp. 92.

<sup>527</sup> Zu grassierenden Gerüchten, deren Dynamik sich in einer kleinräumigen, dörflichen Gesellschaft noch mehr potenzierte vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, exemplarisch: 253ff.

Geständnis“ gleich.<sup>528</sup> Während Sylvia Möhle die Dokumentation von weiblicher Gewaltbereitschaft in den Göttinger Scheidungsakten als eine Ausnahme identifiziert, ist es umso bemerkenswerter, dass ich selbige in den Wiener Protokollen mehrfach antraf. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Pierre Bourdieu, der 1997 von der „paradoxe[n] Dimension der symbolischen Herrschaft“<sup>529</sup> sprach, womit er auf die Gefangenschaft der Männer in ihrem eigenen System der männlichen Herrschaft, bedingt durch ein immerwährendes „Sein-Sollen“<sup>530</sup>, anspielte.<sup>531</sup> In meinem Kontext ist darunter die Erwartung an die Männer, ihre Frau „unter Kontrolle“ zu haben, zu verstehen..

Frauen waren ganz offensichtlich nicht dazu berechtigt, ihren Männern Ohrfeigen zu geben.<sup>532</sup> Dorothea Nolde, die im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts forschte, nannte von Frauen an Männern vollführte Gewalteinwirkungen ein „Element der ‚Unordnung‘“<sup>533</sup> und den „Gipfel der Entwürdigung“.<sup>534</sup> Darüber scheint ein Konsens sowohl von Seiten der Obrigkeit der Männer als auch der Frauen selbst bestanden zu haben.<sup>535</sup> Dass das Konsistorium im konkreten Fall von Barbara Harterin, die ihrem Mann Bonifacium Harter „in gegenwart des pfarrers, bey dem sie ihre klage angebracht, ohrfeigen gegeben“<sup>536</sup> habe, in der Niederschrift zwar erwähnt, aber nicht bewertet und keine weitere Stellung zu dieser stark symbolisch aufgeladenen Handlung und Ehrkränkung nimmt, ist durchaus beachtenswert. Summa summarum blieben Frauen gegenüber dem Vorwurf, körperlich gegen ihre Männer aufbegehrt zu haben, auffallend wortkarg. An keiner Stelle gab eine Frau an, ihren Mann nur in Maßen und zu Erziehungszwecken, zur „Korrektur“, geschlagen zu haben. Entweder gestanden sie einfach ihre Taten, wie das folgende Fallbeispiel, die Bitte um „Toleranz“ Gottlieb Grubers, einem „hauer“<sup>537</sup> am Kallenberg“ zeigt:

„[E]r werde von seinem weibe verfolgt, gestossen, und geschlagen, er habe schon 11 jahre von ihr abgesondert gelebt, sie sey das zweyte mal noch arger gewesen als vormals, gebe ihm nichts zu essen, bittet um toleranz. Diese gesteht, ihren mann gestossen und bey dem schopf genohmen zu haben, sie köne ihm niemals genug zu essen geben.“<sup>538</sup>

---

<sup>528</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 123.

<sup>529</sup> Bourdieu, Die männliche Herrschaft, 190.

<sup>530</sup> Bourdieu, Die männliche Herrschaft, 188.

<sup>531</sup> Vgl. dazu auch Heinrich Richard Schmidts Auffassung, die Frau und Mann als gleichermaßen dem Patriarchalismus unterworfen begreift. Schmidt, Hausväter vor Gericht, 218.

<sup>532</sup> Vgl. Ulbrich, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf, 29f.

<sup>533</sup> Nolde, Gattenmord, 153.

<sup>534</sup> Nolde, Gattenmord, 134.

<sup>535</sup> Zur größtenteils deckungsgleichen obrigkeitlichen und untertänigen Sicht von legitimen, systematisch über- und untergeordneten Gewaltverhältnissen vgl. Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 65.

<sup>536</sup> AErzDW WP/154, 521, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.05.1771.

<sup>537</sup> Andrea Griesebner bemerkte, dass im 18. Jahrhundert0 einige WienerInnen in den Weingärten rund um Wien eine Arbeit als HauerInnen annahmen. Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 37.

<sup>538</sup> AErzDW WP/155, 61, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.01.1773.

Dass Gottlieb Gruber dezidiert um eine Toleranzerteilung ansucht, lässt darauf schließen, dass die vorangegangene, elfjährige Absonderung bereits im Rahmen einer Trennung von Tisch und Bett und nicht durch eine eigenmächtige Trennung erfolgt war. Setzt man die unzähligen, abgewiesenen Trennungsklagen von Frauen, die sich um ähnliche Konfliktfelder, nämlich physische Gewalt und die Hauswirtschaft, drehen, in Relation zu dem obigen Quellenbeispiel, wird einmal mehr eines deutlich: Das Konsistorium bewertete von Frauen ausgeübte Gewalt strenger als jene von Männern. Sie waren zur Gewaltausübung nicht berechtigt, ihre Gewalt galt als „*violentia*“. Der Hauer Gottlieb Gruber erhielt die Erlaubnis, mit seiner Frau Elisabeth Gruberin „durch ein ganzes Jahr zusammen zu wohnen“ nicht verpflichtet zu sein. Da das Konsistorium seinem Trennungswunsch stattgab, ist davon auszugehen, dass es sich seiner Darstellung anschloss (wozu vermutlich auch das Schuldgeständnis der Frau beigetragen).

### **Verbale Gewalt und Ehre**

Wie Heide Wunder konstatierte, stellte Ehre in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit eine Kostbarkeit dar, die durch Konflikte zwischen den Eheleuten leicht verloren werden konnte.<sup>539</sup> Diese Bilanz kann auch anhand der Frauen und Männer in den Konsistorialprotokollen zweifelsohne erstellt werden. Dass Ehre höchst wertvoll war, spricht vielfach aus den Quellen. Verbale Gewalt wurde als etwas sehr Ernstes wahrgenommen.<sup>540</sup> Mitunter konnte sie auch härter als physische Gewalt bestraft werden, da sie den Leumund einer Person angriff, was bis zum sozialen Tod reichen konnte, wenn man aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurde.<sup>541</sup> Johann Kristoph klagte, „seine Eheconsortin [...] bringe ihn um Ehr und guten Leumund“, da sie „ihn für den schlechtesten Kerl bey allen Leuten angebe.“<sup>542</sup> Die Sorge um das Ansehen verband Joseph Vial mit der Angst, seinen Arbeitsplatz zu verlieren: seine Frau schwärze ihn „überall, sogar bey Hof“ an, daß er vielleicht gar von Dienst gestossen werde.<sup>543</sup>

Mit der Befürchtung, ein Bettler werden zu müssen, versuchte auch der Feilhauermeister Anton Gologg zu belegen, wie „incorrigibl“ seine Gattin sei. Wegen ihrer Beschimpfungen, ihres Spotts und ihrer Ausstoßung schändlichster „Spiznamen“ würden die Gesellen seine Werkstatt verlassen. Dem recht spärlichen Protokoll ist zu entnehmen, dass Theresia

---

<sup>539</sup> Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 267.

<sup>540</sup> Vgl. Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 76.

<sup>541</sup> Vgl. Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht, 125.

<sup>542</sup> AErzDW WP/154, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>543</sup> AErzDW WP/154, 536, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.06.1771.

Gologgin ihrem Mann widersprach und angab, dass ihr ebenfalls keine Achtung entgegengebracht werde.<sup>544</sup>

Wenn man im Sinne der Sprechakttheorie John Langshaw Austins mit Sprache nicht nur etwas beschreibe, sondern eine Handlung vollziehe, also mit Sprache „etwas tue“, wird verständlich, warum die Eheleute die Ausstoßung gräulicher Scheltworte<sup>545</sup>, üble Witze<sup>546</sup>, unartige und schändlichste Schmähungen<sup>547</sup> sowie das gegenseitige Ausrichten bei anderen Leuten<sup>548</sup> beklagten.<sup>549</sup> Neben „empfindlichsten [...] real injurien“ wurden derbste, im Privaten wie in der Öffentlichkeit erfolgte, persönlichkeitsverletzende, „verbal injurien“ in den von mir eingesehenen Quellen in fast 17 Prozent aller Klagen, von Frauen wie Männern, als Argumente für eine Trennung vorgebracht.<sup>550</sup> Frauen beklagten „ihr mann rufe sie als eine ehebrecherin aus“,<sup>551</sup> „schreye er sie überall für eine hure an“.<sup>552</sup> Anders als Frauen suchten Männer oftmals ihre physische Gewaltanwendung mit der Ehre raubenden, verbalen Gewalt ihrer Ehefrauen zu legitimieren, etwa weil diese sie mit ihrem schlimmen oder bösen „lästermaul“ gar „einen spitzbube geheißten“ hätten.<sup>553</sup> Seine körperlichen Gewalthandlungen führte der Schlosser Johann Stephan u.a. auf die „böse zunge“ seiner Frau Maria Anna Stephanin zurück. Sie „verläumde ihn bey bei seinen haußherrn, und kundschaften, bringe ihn um das brod, wirtschaftete schlecht und arbeite wenig.“<sup>554</sup> Sie legitimierten ihre physische Gewalt damit, dass das „lose maul“ ihrer Frauen sie gar „gezwungen“ hätte.<sup>555</sup> Seine Frau geohrfeigt zu haben, gestand Nikolas Gaube. Ihre ärztlich bescheinigten Verletzungen kämen jedoch daher, dass sie „sich betrunken habe, dahie nun im rausch nach hauß gekommen, und an die mauer gefallen“ sei. In diesem Zustand hatte sie ihn mit ihrer zaumlosen Zunge provoziert: Sie „habe ihn mit schmähung aufgefordert, und gesagt, schlingel izt schlag zu.“<sup>556</sup> Interessant ist, dass der Gerichtsschreiber diese Aussage nicht in den Konjunktiv transformierte.

---

<sup>544</sup> AErzDW WP/154, 495, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.04.1771.

<sup>545</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 116, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769.

<sup>546</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 129, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.10.1769.

<sup>547</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 261, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.05.1770; WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>548</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 552, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.07.1771.

<sup>549</sup> John Langshaw Austins Vorlesungsreihe aus dem Jahr 1955 erschien 1962 posthum. Vgl. Austin John Langshaw, *How to do Things with Words*, Oxford 1962, 108.

<sup>550</sup> AErzDW WP/154, 304, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770; Siehe Tabelle 10.

<sup>551</sup> AErzDW WP/154, 708, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.01.1772.

<sup>552</sup> AErzDW WP/154, 729, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.02.1772.

<sup>553</sup> AErzDW WP/154, 306, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770; WP/154, 243,

Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770. „Spitzbube“ war im 18. Jahrhundert eine Bezeichnung für listige und verschlagene Diebe und Betrüger. Vgl. Adelung, Bd.4, Sp. 214.

<sup>554</sup> AErzDW WP/160, 536, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.06.1781.

<sup>555</sup> AErzDW WP/160, 224, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.07.1781.

<sup>556</sup> AErzDW WP/160, 450, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.07.1782.

In Umlauf gebrachte Gerüchte sind nicht leichtfertig als „Weibergeschwätz“ abzutun.<sup>557</sup> Erstens, da Gerüchte eine Eigendynamik entwickeln konnten, zweitens, weil Männer sie genauso in die Welt setzten, zum Beispiel ausposaunten, ihre Frauen wären bei der Heirat schon schwanger gewesen. Männliche Gewalttäter in der Frühen Neuzeit agierten, so Gerd Schwerhoff, im Namen der „Verteidigung der eigenen Ehre.“<sup>558</sup> Wenn die Ehre einer „zweite[n] Haut“ entspricht, so nahm verbale Gewalt seiner Ansicht nach ebenso Einfluss auf die körperliche Unversehrtheit eines Menschen.<sup>559</sup> Die mir vorliegenden Quellen vermitteln immer wieder, dass auch Frauen vor der Obrigkeit strategisch mit der Verletzung ihrer Ehre arbeiteten. Sie taten dies anders als Männer nicht, um gegebenenfalls ihre Gewaltakte zu rechtfertigen, sondern hakten bei öffentlichem Bloßstellen und Angriffen auf ihren Körper und ihre Sexualität, an welche ihre Ehre gekoppelt war, ein. So bedeutend Selbst-Achtung und Fremd-Achtung für die Menschen in den Konsistorialprotokollen – nicht nur in Zusammenhang mit Beleidigungen, sondern ebenso mit der Sorge um die Reputation angesichts von Ehebruch und Impotenz – auch gewesen sein mag: mit Andrea Griesebner möchte ich dennoch davor warnen, die Kategorie Ehre für sämtliche Auseinandersetzungen in der Frühen Neuzeit unreflektiert, quasi als automatisierte Erklärung, einzusetzen.<sup>560</sup> Peter Wettmann-Jungblut äußerte sich in ähnlicher Weise und verdeutlichte, dass auch Emotionen, wirtschaftliche Beweggründe oder schlichtweg Dominanz impulsgebend für Gewalttaten ein könnten.<sup>561</sup> Die Chance zur Einkreisung der treibenden Kräfte von GewaltanwenderInnen sehen Thomas Lindenberger und Alf Lüdtke in der kontextnahen Beschäftigung mit Gewalt.<sup>562</sup>

---

<sup>557</sup> Holenstein/Schindler, *Geschwätzgeschichte(n)*, 100.

<sup>558</sup> Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, 14.

<sup>559</sup> Schwerhoff Gerd, *Gewaltkriminalität im Wandel (14.-18. Jahrhundert)*. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Opitz Claudia u.a. (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, 55-72, hier: 64.

<sup>560</sup> Vgl. Griesebner Andrea, *Physische und sexuelle Gewalt: ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert*, in: Eriksson Magnus/Krug-Richter Barbara (Hg.), *Streitkulturen: Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert)* (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2), Köln/Weimar/Wien 2003, 81-124, 117.

<sup>561</sup> Vgl. Wettmann-Jungblut Peter, *Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald*, in: Eriksson Magnus/Krug-Richter Barbara (Hg.), *Streitkulturen: Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert)* (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2), Köln/Weimar/Wien 2003, 17-58, 40.

<sup>562</sup> Vgl. Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf, *Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne*, Einleitung zu: Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*. Frankfurt am Main 1995, 29.

Die als „schelten und fluchen“ bezeichnete verbale Gewalt grenzte mitunter auch an Gotteslästerung.<sup>563</sup> Der Zeuge von Theresia Klierin, Franz Soscheitl, bestätigte, dass der Beklagte Christoph Klier „über sein weib, und über die ganze geistlichkeit lauter lästerworte, auch andere gotteslästerungen, besonders in seiner oftmaligen betrunkenheit herausstoße.“<sup>564</sup> Theresia Klier fügte hinzu, dass angesichts der so ärgerlichen Lästerworte ihres Mannes, „ihre seele gefahr leide, verführet zu werden.“<sup>565</sup> Damit lenkt sie ihre Argumentation unmissverständlich in Richtung geistiger Ehebruch und konnte eine Trennung von Tisch und Bett von einem halben Jahr erzielen.

## 5.5. Religion

Der sich über 7 Monate erstreckende Fall Christina Pogovitzin gegen Frantz Pogovitz erfordert eine nähere Betrachtung, da Unklarheit besteht, weshalb die katholische Kirche in diesem Fall die Gerichtsbarkeit usurpierte. Warum maßte sich die Kirche hier an, die Rechtsgewalt auszuüben? Reichte es aus, dass ein Teil des Paares zum Katholizismus konvertiert war? Ich stieß auf drei Einträge zu diesem Ehegespann. Beim ersten Termin am 03.10.1769 beklagte die Frau neben der physischen Gewalt, der wirtschaftlichen Verschwendung und dem verdächtigen Umgang ihres Mannes mit anderen „weibsbildern“, dass ihre Ehe obendrein nichtig und ungültig sei, da „sie von ihm entführet [...] und a non parrocho<sup>566</sup> copuliert worden“ sei. Ihr Mann gestand zwar die seiner Frau wegen ihrer üblen Aufführung zugefügten Schläge, doch

„[d]ie angebentliche nullität der ehe wär unbegründet, indem sie von ihm nicht entführet, sondern ihm freywillig nachgefolget, und da er ein griech und schismatisch, auch sie, da sie zuvor lutherisch, ante matrimonium sich zum griechischen glauben bekennt, so wären sie an die tridentinische kirchensätze, ut copulentur a parrocho, nicht gebunden gewesen, sondern hätten sich vor einem griechischen geistlichen müssen trauen lassen. Jzt wär sie wieder, neu katholisch worden, auch er habe in sinn ihrem beyspiele zu folgen, bittet um friedliche cohabitierung.“<sup>567</sup>

---

<sup>563</sup> Vgl. z.B. AErzDW WP/154, 94, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.09.1769; AErzDW WP/155, 186, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.04.1773; AErzDW WP/160, 265, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.09.1781.

<sup>564</sup> AErzDW WP/154, 460, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>565</sup> AErzDW WP/154, 461, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>566</sup> „A non parrocho“ heißt ohne die ordnungsgemäße Darreichung des Ehesakraments durch einen katholischen Pfarrer.

<sup>567</sup> AErzDW WP/154, 100, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.10.1769.

Zunächst sollte, so der Verlass, „die angebehrte scheidung vom tisch, und beth nicht statthaben.“ Zwar erweise die Klägerin dazu „hinlängliche ursach“, jedoch sollen dem Beklagten „die gegenweisung, und alle anderen rechtlichen behelfe vorbehalten“ sein.<sup>568</sup> Am 18.12.1769 fand sich das Ehepaar PogovizIn erneut vor dem erzbischöflichen Konsistorium ein. Kristina<sup>569</sup> Pogovitzin konnte dieses Mal zwar verschiedene Attestata aufbringen, welche belegten, dass ihr Mann grausam sei und „ihre religion spöttle“, zum Nachweis seines begangenen, leiblichen Ehebruchs dürften die Zeugnisse jedoch nicht gereicht haben.<sup>570</sup> Das Konsistorium gestattete ihr allerdings „bis zur ablegung der glaubensbekänntniß“ ihres Gemahls, diesem nicht beiwohnen zu müssen.<sup>571</sup> Die Bedingung erfüllt zu haben, gab Franz Pogovitz schließlich am 04.05.1770 an, weshalb er – erstmals in der Position des Klagenden – bat, seiner Frau die Kohabitation aufzuerlegen. Kristina Pogovitzin begehrt die Trennung, da nach geschöpftem Verlass „wieder was neues wider ihn vorgekommen“ sei, wofür sie auch einen Zeugen hatte.<sup>572</sup> Etwaige nähere Ausführungen dazu sind jedoch nicht protokolliert. Das Konsistorium ordnet an, dass die „beklagte dem kläger zu cohabitieren schuldig“ sei.<sup>573</sup>

Auf die Vermittlerrolle des Pfarrers machten sowohl Benedetta Borello wie auch Cornelia Schörkhuber-Drysdale und Alexandra Lutz aufmerksam.<sup>574</sup> Ging es um die Konfliktherde Ökonomie oder Gewalt, riet der Geistliche dem zerstrittenen Paar auch, wie Cornelia Schörkhuber-Drysdale zeigte, die weltliche Obrigkeit anzurufen.<sup>575</sup> Dass Pfarrer eine Schlichtungsfunktion hatten, klingt zwar auch in den Protokollen der Erzdiözese Wien durch, diese Einmischung fand jedoch nicht immer Zustimmung. Ehemänner beklagten sich, dass der Pfarrer Vorurteile gegen sie gehegt hatte. Dass Männer die Geistlichen oft als „Verbündete“ ihrer Ehefrauen ansahen, registrierte auch Alexandra Lutz im protestantischen Holstein im frühen 18. Jahrhundert.<sup>576</sup> Sie konnte eine fließende Demarkationslinie zwischen Hilfestellung und Kontrolle des Geistlichen herausarbeiten.

Nicht immer, besonders wenn „ausschweifende“ Sexualpraktiken im Spiel waren, dürften die Priester, die das Ehepaar aus ihrer Pfarre kannten, unbedingt eine Versöhnung des Paares im

---

<sup>568</sup> AErdDW WP/154, 101, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.10.1769.

<sup>569</sup> Die Schreibweise variiert zwischen „Christina“ und „Kristina“.

<sup>570</sup> AErdDW WP/154, 156, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.12.1769.

<sup>571</sup> AErdDW WP/154, 157, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.12.1769.

<sup>572</sup> AErdDW WP/154, 261, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.05.1770.

<sup>573</sup> AErdDW WP/154, 262, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.05.1770.

<sup>574</sup> Vgl. Borello, Ehe neu verhandeln, 15; vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...ich bitt dich, 261; vgl. Lutz, Ehepaare vor Gericht, 91.

<sup>575</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...ich bitt dich, 261.

<sup>576</sup> Vgl. Lutz, Ehepaare vor Gericht, 91.

Sinn gehabt haben. In einer Trennungsklage wegen geistigen Ehebruchs brachte eine Frau vor, sie wolle die Trennung „weil sie zum nachtheile ihres seelenheils nicht mehr cohabitieren, und der beichtvater ihr die anverlangung der scheidung selbst anbefohlen“ habe.<sup>577</sup> Da ihr Mann „von dieser sündigen wollust nicht nachlasse“ richte er „ihren körper zu grund“, sie könne „ihm nicht mehr beywohnen.“ Die beiden sollten, so das Konsistorialurteil, hinkünftig friedlich miteinander leben. Betont wurde jedoch, dass der Beklagte sich der „ad protocollum genohmenen unerlaubten handlung bey sonst scharfer bestrafung zu enthalten“ habe. Obwohl ein regulärer Trennungsgrund vorzuliegen scheint, langte dieser offenbar noch nicht aus, um separiert zu werden.

### **Geistiger Ehebruch**

Die Absicht, sich selbst als „frommen, friedfertigen, eheliebenden Mann“, seine Ehefrau hingegen als „tolles, unruhiges, böses, verletznerisches, liederliches Weib“ darzustellen, welches, so die alternative Formulierung, immer zanke, nicht bete, selten in die Kirche gehe, nicht beichte, keine Messe höre und überhaupt ein lasterhaftes Leben führe, spielte in vielen Fällen eine bedeutende Rolle.<sup>578</sup> Vice versa kann diese Beobachtung bei Frauen gemacht werden, die ihre Männer als ungläubige, gewalttätige „Unmenschen“ beschrieben.<sup>579</sup>

Eleonora Perschin berichtete, ihr Mann führe einen

„ärgerlichen lebenswandel, unterlasse am sonn und feyertag die anhörung der messe, bringe den tag mit schlafen, und trinken zu und gebe seinen kindern übles beyspiel, er schlage sie auch mit riemen, producirt selbe, bittet um friedliche cohabitierung.“

Abgesehen davon, dass sie ihm Ursache zu den Schlägen gäbe, gab Johann Perschi – der die Kohabitierung verweigerte – an, „er ginng ofters in kirche, allzeit köne er nicht, weil er öfters vor seinem immerwährenden seitenstechen gehindert ganze tage im bethe bleiben müste.“<sup>580</sup> Neben seiner standardisiert wirkenden Rechtfertigung bot Johann Perschi auf den ersten Blick einen recht eigentümlich anmutenden Vorwand, weshalb er zeitweilig den Kirchenbesuch unterlasse. Oder war seine Erklärung gar nicht so abwegig? Möglicherweise war „der stechende Schmerz“, den Zedlers Universallexicon auf vier Seiten behandelt, ein Symptom von Leberschmerzen, die wiederum seinem – von seiner Frau beanstandeten – übermäßigen

---

<sup>577</sup> AErzDW WP/160, 173, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.04.1781.

<sup>578</sup> Vgl. zum Beispiel AErzDW WP/154, 114, 115 Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769; WP/154, 306 Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770; Vgl. AErzDW WP/154, 329, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.09.1770; AErzDW WP/154, 431 04.02.1771; AErzDW WP/160, 485 Konsistorialprotokolleintrag vom 06.09.1782.

<sup>579</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 595, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.09.1771.

<sup>580</sup> AErzDW WP/154, 420, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.01.1771.

Trinkens entsprangen.<sup>581</sup> Wie auch immer. Das Konsistorium zeigte sich von seinen Ausflüchten nicht sehr beeindruckt, sondern nahm die Klage Eleonora Perschins offenbar ernst, ordnete an, dass er an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst und der Predigt in der Schottenpfarre oder bei den „k.k. cajetannen“<sup>582</sup> richtig beiwohnen“ und darüber allmonatlich ein Attest von dem „kristlichen director“<sup>583</sup> bringen sollte.<sup>584</sup>

In Einklang mit einer mangelnden Religiosität scheint auch die manchmal vorkommende Klage „in puncto separacion a thoro et mensa, und abgebung in ein kloster“ zu stehen.<sup>585</sup> So wurde beispielsweise die Abgabe von Ehefrauen in ein Frauenkloster, zum Beispiel in das jenes zu St. Lorenz, zur „correctione“ und zur Einleitung eines erbaulichen Lebenswandels protokolliert.<sup>586</sup> Benedetta Borello erfasste Ende des 17. Jahrhunderts in Rom einen Fall, in welchem eine Frau sich freiwillig in ein Kloster begab, oder vielmehr flüchtete.<sup>587</sup> In den von mir untersuchten Konsistorialprotokollen sollten einige Frauen die Freiheit haben, das Kloster zeitweise zu verlassen, während anderen der Ausgang zum Teil verboten sein sollte. Je nachdem, wer die Klosterabgabe anregte – entweder Ehemänner oder Väter – musste für die Kosten aufkommen und der „Frau Oberin“ des Klosters „das behörige“ abreichen.<sup>588</sup>

Dem bürgerlichen Fischkäufer Michael Krist, der sich echauffierte, „sein eheweib [...] lasse ihn nicht zu ihr in die wohnung“ und „prostituere ihn vor andern läuten“ wurde seine Kohabitationsklage augenscheinlich zum Verhängnis.<sup>589</sup> Anna Kristin belegte mittels Attest des Pfarrverwesers, dass ihr Gatte ein „mann ohne religion“ sei. Wegen Blasphemie wurde er

„8 tag in consitorialarrest genohmen, allda alle 2te tag mit wasser, und brod abgespeiset, und bey nicht besserung seines lebenswandels [sollte] an den weltlichen richter zu behörigen bestrafung die anzeige gemacht werden“.<sup>590</sup>

---

<sup>581</sup> Zedler, Band 36, Sp.1562-1569.

<sup>582</sup> Wie ich vermute, ist mit „k.k. cajetannen“ die kaiserlich-königliche Wiener „Hofpfarrkirche“, oder auch das Hofkloster gemeint, in welchem Frater David a Sancto Cajetano von 1760 bis zu seinem Tod 1796 als Augustinermönch lebte. Vgl. <http://www.augustiner.at/wien/augustines.php>; [http://www.augustiner.at/augustines\\_ba.php?sublink=f7](http://www.augustiner.at/augustines_ba.php?sublink=f7) (02.02.2009).

<sup>583</sup> Der „kristliche director“ meint wohl den Obersten des Kirchendirectoriums, des Kirchenraths. Vgl. Krünitz, Band 38, Kinn - Kireh (1 - 190).

<sup>584</sup> AErzDW WP/154, 420, Konsistorialprotokolleintrag vom 18.01.1771.

<sup>585</sup> AErzDW WP/159, 57, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.03.1779.

<sup>586</sup> Vgl. AErzDW WP/161, 33, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.01.1783.

<sup>587</sup> Vgl. Borello, Ehe neu verhandeln, 24-26.

<sup>588</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>589</sup> AErzDW WP/154, 302, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770. Prostituierten meint hier „durch unbesonnene Reden und Thaten in Schande und Spott bringen“.

<sup>590</sup> AErzDW WP/154, 302, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770.

Neben der achttägigen Inhaftierung des Klägers [!] wurde eine einjährige Separation von Tisch und Bett des Paares veranlasst. Die Anzeige bei der weltlichen Obrigkeit wurde angedroht, aber nicht ausgeführt.

## Zauberei

Zwei Fälle in der Untersuchungsperiode kreisen um „Zauberey“<sup>591</sup>, laut Zedlers Universallexikon „unzuläßliche [sic!] und teuflische Magie“ sowie „eines der allerschändlichsten Laster, die nur unter der Sonnen gefunden werden können“.<sup>592</sup> Rechtlich gesehen gelte die Zauberei oder Hexerei also als ein landgerichtlich zu ahndendes Verbrechen, das in der im Untersuchungszeitraum gültigen Theresiana geregelt wurde.<sup>593</sup> „[S]ein weib practiciere“, wie Jakob Scheunebusch von Köpendorf sich beschwerte, „Zaubereyen“. Sie mache „im zimmer unbekante vögel singen“ und bekäme außerdem nächtliche Visiten von einem gewissen Anton Bayer „und dergleichen.“ Eva Scheunebuschin wies diese Vorwürfe als Einbildung zurück, „sie sey keine zauberin, wohl aber sey ihr mann ein dumkopf“. Etwas verwirrend ist, dass in der Klage Jakob Scheunebusch von Köpendorf angeblich um friedliche Kohabitierung bittet, im Urteil jedoch „in p[un]cto von dem kläger gebettener scheidung von tisch und beth, über die von beeden theilen so schriftl[ich] als mündlich verhandelten nothdurften veranlasst“<sup>594</sup> wurde, dass eine Trennung von Tisch und Bett von einem halben Jahr stattfinden solle. Womöglich handelt es sich hier um einen Fehler des Gerichtsschreibers. Auch hier fand keine Anzeige an das weltliche Gericht statt.

Maria Anna von Chambaad unternahm am 19.08.1771 den Versuch, ihre Trennungsklage wegen physischer Misshandlung ihres Ehegatten mit einem Bandzettel zu belegen. Der k.k. Hauptmann Franz von Chambaad, der acht Jahre später in eine andere Trennungsklage involviert sein sollte, machte sich gar nicht erst die Mühe, die Schläge abzustreiten.<sup>595</sup> Konnte Franz von Chambaad etwa davon ausgehen, dass der von ihm als Sachbeweis vorgebrachte Brief dem Konsistorium als Erkenntnisquelle, dass sein boshaftes, abergläubisches Weib mit Hang zur Zauberei, die „in ihren grauen jahren abscheulich geil“ sei und „der in ehelichen pflichten nie genugthuung“ verschafft werden könne, ausreichte? Ein von ihr geschriebene Brief wurde, wie im Protokoll festgehalten wird, „wegen

---

<sup>591</sup> Zu Zauberei und Hexerei vgl. exemplarisch: Wunder Heide, Die „bösen“ Frauen: Zauberinnen und „Hexen“, in: Wunder Heide, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond, 191-203.

<sup>592</sup> Zedler, Band 61, Sp.62.

<sup>593</sup> Vgl. Artikel 58, „Von der Zauberey“.

<sup>594</sup> AErzDW WP/154, 40, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>595</sup> 1779 stellte Franz von Chambaad, mittlerweile pensionierter k.k. Hauptmann, Andreas Freyherr von Bourmann ein Attest aus, das den unerlaubten Kontakt dessen Ehefrau mit einem gewissen Herrn von Meidinger implizierte. Um diese Behauptung zu entkräften, brachte die beschuldigte Frau, Maria Susanna Freyin von Bourmann, zum Ausdruck, dass Franz von Chambaad die Ehekonflikte schürte. Vgl. AErzDW WP/159, 57, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.03.1779.

abscheulichkeit des inhalts zerrissen.“<sup>596</sup> Der Briefinhalt lässt sich nur erahnen. Er muss nach Auffassung des Konsistoriums jedoch die akzeptable Grenze des Sagbaren überschritten haben, in Anbetracht der Tatsache, dass vulgäre Ausdrücke wie „hure“<sup>597</sup>, „canaille“<sup>598</sup> oder „spizbube“<sup>599</sup> in anderen Sitzungen, in denen verbale Gewalt problematisiert wurde, sehr wohl protokolliert wurden.<sup>600</sup> Während das Konsistorium den ursprünglichen Klagegrund, die physische Gewalt des Mannes, im Urteil außen vorließ, brachte es vielmehr die Antragstellerin in die Position der Beklagten, indem es ihr auftrug, „sich alles aberglaubens zu enthalten, und sich eines anständigen kristlichen lebenswandels zu befeissen, und sich in der kristkatholischen religion unterrichten zu lassen“.<sup>601</sup> Der Gerichtsschreiber benannte den eigentlich Beklagten – ob beabsichtigt oder irrtümlich sei dahingestellt – als Kläger. Dessen Wille, mit seiner Frau zusammen zu leben, wurde schließlich durchgesetzt.

Denkt man an die Interaktion von geistlicher und weltlicher Obrigkeit an vielen anderen Stellen, so erstaunt es, dass das Konsistorium die Zauberei in den beiden beschriebenen Fällen nicht bei der weltlichen Behörde anzeigte. Gemäß dem geltenden, weltlichen Strafrecht der „Theresiana“ hätte, abhängig von den Begleitumständen, Zauberei mit einer Leibesstrafe, Landesverweisung oder gar der Todesstrafe in Form von Verbrennen bestraft werden können.<sup>602</sup> Welche Überlegungen letztendlich gegen die Benachrichtigung der weltlichen Instanz entschieden, kann anhand der Konsistorialprotokolle leider nicht ausgemacht werden. Auch in einem Fall, in dem ein Mann seine Frau beschuldigte, Gottes Kontrahent, „den teufel im leibe“ zu haben, unternahm das Konsistorium keine weiteren Maßnahmen und schloss: „derley alberne sachen brachte er in der menge an, so daß man nicht undeutlich an ihm einen halbnarren erkannte.“<sup>603</sup>

---

<sup>596</sup> AErzDW WP/154, 574, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.08.1771.

<sup>597</sup> AErzDW WP/154, 729, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.02.1772; Eine „Hure“ sei, so das Adelungsche Lexikon, u.a. „eine jede weibliche Person, welche durch unerlaubten Beyschlaf die Keuschheit verletzt, gleichfalls nur in der harten Schreibart und mit beleidigender Verachtung; da es denn so wohl von verehrlichen weiblichen Personen, wenn sie auf solche Art wider die eheliche Treue handeln, als auch, und zwar am häufigsten, von unverheiratheten gebraucht wird.“ Adelung, Bd. 2, Sp. 1330.

<sup>598</sup> AErzDW WP/161, 47, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.03.1783; Adelungs Wörterbuch definiert „Canaille“ als Schimpfwort für liederliche, lasterhafte, boshafte Menschen der untersten Klasse. Vgl. Adelung, Bd. 1, Sp. 1296.

<sup>599</sup> AErzDW WP/154, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770; Als „Spitzbub“ oder „Spitzbübin“ werden, so das Wörterbuch Adelungs, listige, verschlagene DiebInnen, bezeichnet. Vgl. Adelung, Bd. 4, Sp. 214.

<sup>600</sup> Zur „Geschichte des Sagbaren“ vgl. die Ausführungen Joachim Landwehrs. Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 13.

<sup>601</sup> AErzDW WP/154, 575, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.08.1771.

<sup>602</sup> Artikel 58, „Von der Zauberey“, §12.

<sup>603</sup> AErzDW WP/160, 478, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.08.1782.

## 5.6. Körpervorstellungen

### Impotenz

Alle Mühe sich mit ihrem Mann zu vereinigen, sei vergebens gewesen, so Theres Lint.

Sigmund Lint versuchte erst gar nicht dies zu bestreiten, sondern

„wendet ein, sie hätte ihm zu viel verdruß gemacht, als daß er zur cohabitation sich verstehen sollte, seine gesundheitszstände liessen es auch nicht zu, er könnte nicht cohabitiren, er wolle es durch chyrurgen erweisen, er habe auch einen leibsschaden.“<sup>604</sup>

Das Quellenbeispiel des Ehepaares Lint soll als Einstieg in den Themenkreis

Körpervorstellung, zunächst im engeren Sinne Impotenz, dienen.<sup>605</sup> Impotenz war gemäß dem kanonischen Eherecht an sich kein Grund, ein Paar von Tisch und Bett zu trennen. Jedoch war Impotenz, anders als Sterilität, ein Ehehindernis. Ein solches konnte wenn es nicht erst nach dem Vollzug der Ehe auftrat, rückwirkend in der Praxis doch als Trennungsgrund geltend gemacht werden.<sup>606</sup>

Barbara von Müller gab an, dass ihr durch ein „consistorialdecret auferlegt worden [sei], ihre eigenmächtige scheidung zu justificieren“, zwecks dieser am 08.01.1771 eine „tagsatzung anberaumat“ worden sei.<sup>607</sup> Sie argumentierte erstens mit der Impotenz ihres Mannes,<sup>608</sup> da er „auch auf viele bemühungen copulam perfectam zu wege zu bringen nicht fähig war, auch keine zur ehelichen pflicht tüchtige geburtsglieder hätte“, zweitens – sollte dies „nicht auslangen“ – mit seinem verächtlichen und geizigen Benehmen sowie mit seiner körperlichen Grausamkeit.<sup>609</sup> Der „k.k. wirkliche Hofrath“ Johann Sebastian von Müller nahm zur Klage auf eine gänzliche Scheidung der Ehe – „dissolutione matrimony quoad vinculum ex capite

---

<sup>604</sup> AErzDW WP/154, 187, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.01.1770.

<sup>605</sup> Mit sich in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts spiegelnden Körpervorstellungen hat sich jüngst Georg Tschannett in seiner Diplomarbeit befasst. Darin umreißt er einen Querschnitt der Körperkonzepte, die im 18. Jahrhundert verbreitet waren. Vgl. Tschannett Georg, „Mann habe gesagt, sie solle thuen, alls wann sie nicht geschaidt seye“. Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts, Dipl. Arb., Wien 2008, 5-12.

<sup>606</sup> Weitere Ehehindernisse, von denen der Papst Dispensen erteilen konnte, waren qua Willibals M. Plöchl u.a. mangelnder Wille, Geisteskrankheit, Irrtum, „betreffend die Person, das Vermögen, den Stand und bestimmte Eigenschaften“, Nötigung, Entführung, fehlende Bewilligung der Ehe vom Vater, „physische Untauglichkeit“ durch „mangelndes Alter und körperliche Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe“, ein existierendes Eheband, „höhere Weihen, Gelübde und Glaubensverschiedenheit“ sowie Blutsverwandtschaft oder das Verbrechen des Ehebruchs. Plöchl, Band 2, 313-318, 321, 325.

<sup>607</sup> AErzDW WP/154, 410, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.01.1771.

<sup>608</sup> In den von Barbara Egger untersuchten Fällen gingen einige Frauen soweit, den Ehebruchsvorwürfen die Impotenz ihrer Männer entgegen zu halten. Vgl. Egger, Bis dass der Tod euch scheidet, 200.

<sup>609</sup> Mit der körperlichen Unfähigkeit ihres Mannes zur *copula perfecta*, dem Ehevollzug legte Barbara von Müller indirekt nahe, dass genau genommen bereits ein Ehehindernis existierte. AErzDW WP/154, 411, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.01.1771.

impotentia und divortia ex capite savitiei“<sup>610</sup> – wie folgt Stellung: zu Punkt eins merkte er an, er sei mit dem „anverlangten medicinischen augenscheines comission zufrieden, um desto mehr satisfaction für die prostitution von ihr fordern zu können.“<sup>611</sup> Er entgegnete dem zweiten Klagegrund,

„saevitiem, sey unwahr, daß er ihr etwas zu leyde gethan, vielmehr sey er mit ihr höflich umgegangen, und ihrem zorne, dem sie bis zum rasend werden ergeben, allezeit ausgehalten, und dieses bezeugten die producierte attesta von allen seinen hausleuten [...], sie sey jähzornig, ungestum, mache zu viele ansprüche auf seinen körper und auf seine mittel.“

Das Konsistorium beschloss eine „leibsbeschau“ beider Eheleute mit anschließender Erstattung eines Gutachtens „wegen angebentlicher unvernögenheit zu ehelichen pflichten“ von der „medicinischen facultät“, an die von der Kanzlei das Erforderliche erlassen werden sollte.

Im Fall TreithausIn ist ein möglicher – zudem sehr erstaunlicher – weiterer Verlauf, einer Reklamation von Impotenz in den Quellen zugänglich.

„[W]egen der von ihr angebrachten impotenz ihres mannes das compassschreiben“ sollte „an die medicinische facultät erlassen werden“ [...], welches auch von der kanzley beschehen, allein um so grosse unkosten zu ersparen, hatten sie sich beede bey dem verwalter zu Seyberstorf dahin verglichen, daß sie diese impotenzweisung liegen lassen, und nach vorläufiger erlaubnis des consistory [...] von einander separirt leben wollten, denn sie hätte ohnehin hinlängliche ursache die scheidung von tisch und beth anzubegehren, weil er sie geschlagen, bey den haaren gezogen, und ihr all ihre sachen anbringe.“<sup>612</sup>

Die Vorgehensweise Juliane Treithausins, die bereits die Einleitung des Verfahrens inklusive Kontaktaufnahme mit der medizinischen Fakultät in Form eines Kompassschreibens erreicht hatte, ist bemerkenswert. Ihre Trennungsklage zog sie zwar nicht zurück, verzichtete jedoch auf den Nachweis seiner Impotenz und beschränkte sie auf die – rechtlich gesehen – weniger gravierenden Gründe physische Gewalt und unwirtschaftliches Verhalten. Der beschuldigte Ehemann Ignatz Treithaus behauptete, vom erwähnten Verwalter zur Einwilligung in eine Trennung von Tisch und Bett gezwungen worden zu sein. Er brachte eine schriftliche Information vom Pfarrer von Unterwalterstorf, dass sich der Verwalter in die „ekehändel“ eingemischt hätte und „hierüber einen richter zu machen sich anmasse.“<sup>613</sup>

Wie Rainer Beck zeigte, fochten die meisten Männer, anders als der oben genannte Sigmund Lint, eine ihnen unterstellte Impotenz an.<sup>614</sup>

---

<sup>610</sup> „Eine vollständige Auflösung der Ehe dem Bande nach aus dem Rechtsgrund der Impotenz und Ehetrennung aus dem Rechtsgrund der Grausamkeit.“ [Übersetzung der Verfasserin].

<sup>611</sup> AErzDW WP/154, 410, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.01.1771.

<sup>612</sup> AErzDW WP/154, 861, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1772.

<sup>613</sup> AErzDW WP/154, 862, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1772.

<sup>614</sup> Vgl. Beck, Frauen in Krise, 194.

Eine Impotenz könne seine Frau Juliane Treithausin ohnehin nicht einklagen, da die „copula“ nur einmal erfolgt sei und sie ihm den ehelichen Beischlaf „allezeit abgeschlagen“ habe. Überdies lasse sie ihn nicht ins Haus, sodass er nicht wissen, wo er hingehen solle. Die abschließende Argumentation des Konsistoriums ist fragwürdig. Wenngleich Juliane Treithausin den Widerruf der Impotenz eindeutig an der Kostenersparnis festmachte, entschied das Konsistorium, ihre – dennoch weiterhin bestehende – Trennungsklage abzulehnen, da nämlich „über die von ihr anheut im rath gethanene äusserung, daß ihr von der angegebenen impotenz eigentlich nichts wissens sey.“ Es wurde ihr aufgetragen, dem Beklagten „ehelich zu cohabitiren, ihn auch bey sonstiger anzeige bey behörde in das haus zu lassen.“<sup>615</sup>

Aufgrund von der thematischen Überschneidung soll kurz eine Nichtigkeitsklage dargestellt werden. Am 15.09.1769 brachte der Kläger Anton Datzler an, dass seine „ehewirthin“ Magdalena – die überraschenderweise mit dem Nachnamen Demleithnerin angeführt wird<sup>616</sup> – eine „unheilbare unvernögenheit die ehepflicht zu vollziehen“ habe, da sie

„dergestalten zusammengewachsen, daß alle versuche, die er seit ihrer heurath durch 11 monath in diesem falle gethan, vergebens gewesen seyen. Wenn nun ein solches unvernögen laut kanonyscher satzungen die eh nichtig macht, als bätte er um erklärung der nichtigkeit, allenfals zu einnehmung des augenscheins compasschreibens erlassung an die medicinische facultät.“

Wie nur selten in den Konsistorialprotokollen, ist hier die direkte Berufung auf das kanonische Recht verzeichnet. Die Beklagte erwiderte nur nüchtern, „sie wisse um diese sachen nichts.“ Aus der Perspektive des Konsistoriums heißt es, „man sah aber, daß sie kaum gehen konte“. Um zu erkennen, was rechtens sei, beschloss das Konsistorium die vom Kläger vorgeschlagene Erstattung eines Gutachtens der medizinischen Fakultät.<sup>617</sup> Der Fall wurde, zumindest bis 1773, nicht wieder aufgerollt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Quellenrecherche der Eintrag übersehen wurde. Vorausgesetzt, dass das Kompassschreiben tatsächlich abgeschickt wurde und die medizinischen Fakultät reagierte, könnte eine plausible Erklärung dafür sein, dass der Mann oder die Frau verstarben oder andernfalls die Klage zurückgezogen wurde.

Im Fall SchusterIn lag das Gutachten der medizinischen Fakultät offenbar vor. Der laut Angaben seiner Frau impotente Mann gab an, er sei von

---

<sup>615</sup> AErzDW WP/154, 862, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1772.

<sup>616</sup> Möglicherweise trug sie diesen Namen vor ihrer Verehelichung. Es könnte sich um den Namen aus einer vorigen Ehe handeln, oder um ihren Familiennamen bei der Geburt. Wurde letzterer jedoch in anderen Klagen angeführt, so geschah dies in der Regel unter dem Zusatz „gebohrene...“.

<sup>617</sup> AErzDW WP/154, 65, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

„der medicinischen facultät besichtigt und ohne alle mangel befunden worden, es scheine ihm aber, daß sie einen naturfehler haben müsse, obwohl er nicht läugnen köne, daß er die ehe mit ihr wirklich consummiret habe“.<sup>618</sup>

Interessant ist, wie Benedict Schuster den Impotenzvorwurf umzudrehen versucht. Über nähere Ausführungen zum „naturfehler“ Theresia Schusterins schweigt das Konsistorialprotokoll allerdings.

## Krankheiten

Von Gudrun Piller als bedeutungsvoll beschriebene Körpererlebnisse, die in den Trennungsprotokollen evident werden, sind neben Geburt und Schwangerschaft, Lebensgefährdung und den intensiven Körperkontakten wie physischer Gewalt und Sexualität besonders Krankheiten.<sup>619</sup> Sie konnten zur Belastungsprobe für die Beziehung werden.<sup>620</sup> Die Körper kommen zudem auch als Orte „differenzierender Merkmale wie männlich/weiblich, [...] jung/alt, [...] rein/unrein“ ins Blickfeld.<sup>621</sup>

Das Gefühl, hintergangen worden zu sein, da die oder der PartnerIn schon vor der Verehelichung die „hinfallende Krankheit“, Epilepsie, gehabt hätte und „ganz wahnsinnig“ oder „blödsinnig“ sei, sollte einigen KlägerInnen dazu dienen, den Trennungswunsch zu fundieren.<sup>622</sup> Tobias Strasser bestritt, seine Frau betrogen zu haben, indem er sie nicht davon in Kenntnis gesetzt habe, an Epilepsie zu leiden. Vor etlichen Jahren sei er zwar „von schlagfluß“<sup>623</sup> getroffen“ worden, mittlerweile aber wieder „gänzlich hergestellt worden“.<sup>624</sup>

Im Zusammenhang mit dem Thema Krankheit schlug sich eine drastische und emotionale Formulierung des „k.k. Hofkriegsbuchhaltungscalculator“ Ignatz von Rabenbach im Protokollnieder: Er „habe gar nichts entgegen, wenn er a thoro et mensa geschieden werde, ja er wolle ehender 10 mal auf die galleren kommen, als mit ihr [seiner Frau] leben“.<sup>625</sup> Ignatz

---

<sup>618</sup> AErzDW WP/160, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 16.08.1782.

<sup>619</sup> Vgl. Piller Gudrun, *Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien, 2007, 16, 90.

<sup>620</sup> Vgl. Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 89.

<sup>621</sup> Piller, *Private Körper*, 17.

<sup>622</sup> AErzDW WP/154, 347, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.09.1770; Vgl. Adelung, Bd.2, Sp. 1185.

<sup>623</sup> Schlagfluß, oder Apoplexie ist eine andere Bezeichnung für Schlaganfall. Vgl. Adelung, Bd.3, Sp. 1500; Bis heute kommt es zu Verwechslungen von Epileptischen Anfällen und Schlaganfällen. Vgl. *Epileptische Anfälle oft fehlgedeutet*. Ärzte Woche, 20. Jg. Nr. 42, 2006, online unter:

<http://www.aerztewoche.at/viewArticleDetails.do?articleId=5379> (03.02.2009).

<sup>624</sup> AErzDW WP/154, 508, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.05.1771.

<sup>625</sup> In ähnlich impulsiver Weise ist die Äußerung Maria Anna Millingerins protokolliert, die „lieber in die censuren gehen, als zu ihrem mann zurückkehren“ wollte, denn er schlage sie, arbeite nichts und, wenn sie ihr 15 Wochen altes Kind stille, „so lege er sich ihr selbst an die brust, und sauge an ihr, daß sie in kurzen würde ausgemerglet seyn“ AErzDW WP/153, 405, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.03.1769.

von Rabenbach, der also eine Galeerenstrafe dem Eheleben mit seiner Frau den Vorzug gegeben hätte, gab an, dass sie nicht nur den „übelsten hummur“ habe und ihn beschimpfe, vor allem störte er sich an ihrem „aufgebrochenen kopf und offenen füsse[n]“, womit sie ihn angesteckt habe.<sup>626</sup> Johanna von Rabenbach wandte ein, „gänzlich hergestellt und gesund“ zu sein. Zu der angegebenen Krankheit, bei der es sich mutmaßlich um eine Hautkrankheit gehandelt haben könnte, bezog das Konsistorium im Protokoll keine Position, sondern hielt die beiden an, sich „wechselseitiger liebe zu befleissen“.<sup>627</sup>

## Geschlechtskrankheiten

Im 18. Jahrhundert verzeichnet Karl Vocelka in der Habsburgermonarchie ein enormes Anwachsen der sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert ausbreitenden venerischen Krankheiten.<sup>628</sup> Besonders die Geschlechtskrankheit Syphilis griff seuchenartig um sich. Zwar konnte die Syphilis erst erheblich später mittels Penicillin eingedämmt werden, die Therapie verbesserte sich jedoch bereits im Lauf des 18. Jahrhunderts. Im Wiener Spital von St. Marx existierte etwa eine gesonderte Abteilung für Geschlechtskrankheiten.

Ab 1770 häuften sich in den Konsistorialprotokollen die Beanstandungen, der oder die PartnerIn habe eine ansteckende Geschlechtskrankheit. Die in den Konsistorialprotokollen angesprochenen Leiden „tripper“<sup>629</sup>, d.h. Gonorrhöe, und „lueßseuche“<sup>630</sup>, d.h. Syphilis, zählten, so Birgit Adam, zu den klassischen Geschlechtskrankheiten.<sup>631</sup> Frauen und Männer machten einander gegenseitig dafür verantwortlich, die oder den anderen mit der Krankheit infiziert und damit in Gefahr gebracht zu haben. Geschlechtskrankheiten waren in den Konsistorialprotokollen alles andere als ein „Tabuthema“, wie Birgit Adam meinte.<sup>632</sup>

Die Aussage eines Mannes, er „sey mit ihrem anbegehren der scheidung zufrieden, da er ohnehin nicht mit ihr [seiner Frau] cohabitieren könne, weil sie von einer wilden krankheit angesteckt wär“<sup>633</sup>, ist ebenso protokolliert wie jene eines anderen, der seiner Frau „ohnein nicht beywohnen [könne], weil sie mit dem weissfluß behaftet wär.“<sup>634</sup> Mit Rekurs auf das Werk des Arztes Daniel Langhans „Von den Lastern die sich an der Gesundheit der Men-

---

<sup>626</sup> AErzDW WP/154, 511, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.05.1771.

<sup>627</sup> AErzDW WP/154, 512, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.05.1771.

<sup>628</sup> Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, 328; vgl. auch Weigl, Frauen. Leben, 157f.

<sup>629</sup> AErzDW WP/159, 175, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.09.1779.

<sup>630</sup> AErzDW WP/160, 170, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.04.1781.

<sup>631</sup> Vgl. Adam Birgit, Die Strafe der Venus. Eine Kulturgeschichte der Geschlechtskrankheiten, München 2001, 14.

<sup>632</sup> Adam, Die Strafe der Venus, 8.

<sup>633</sup> AErzDW WP/154, 308, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.07.1770.

<sup>634</sup> AErzDW WP/154, 867, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.09.1772.

schen selbst rächen usw.“ aus dem Jahr 1773, erklärte Maren Lorenz, dass „der weiße Fluß [sic!] [...] grundsätzlich als krankhaft“ galt.<sup>635</sup> Als wichtigste Ursache für die Entstehung von Weißfluss habe „die bei Frauen kaum nachweisbare“ Selbstbefriedigung gegolten.<sup>636</sup>

In ihrer kulturhistorischen Betrachtung stellte Birgit Adam Geschlechtskrankheiten durch die Jahrhunderte als schichtübergreifendes Problem dar: „Könige, Päpste, Dichter, Maler, Ärzte und Wissenschaftler, fromme und weniger fromme Menschen, Männer wie Frauen, Menschen, die Geschichte geschrieben haben und andere, deren Namen längst vergessen sind“ zogen sich die sexuell übertragbare „Lustseuche“ Syphilis zu.<sup>637</sup> Ca. drei bis vier Wochen nach der Infizierung zeigen sich, so Birgit Adam, die ersten Symptome, wie Lymphknotenschwellung, Hautgeschwüre und -ausschläge.<sup>638</sup>

Katharina Kristophin klagte, ihr Mann habe sie mit der „französischen krankheit“, eine weitere Bezeichnung der Syphilis, angesteckt. Seine Infektion führte sie darauf zurück, dass er „mit schlechten weibsbildern zu thun habe, er nehme ihr alles geld und hänge es den huren an.“<sup>639</sup> Theresa Mandlin setzte die „venerische seuche“ ihres Gatten ebenfalls mit seiner Liederlichkeit in Beziehung. Mittels „attesti chyrurgici“ belegt sie, dass er ihr die Krankheit „angehänget“ habe und sie davon noch nicht „vollkommen hergestellt“ worden sei.<sup>640</sup>

Das Konsistorium bekam zwar eine Vorstellung von den Sexualpraktiken der KlägerInnen und Beklagten, im Hinblick auf die Frage, wer wen zuerst angesteckt hatte, blieben jedoch vermutlich unüberwindbare Widersprüche zurück. Ergo wurde verfügt, dass „beede sich von der vorgekommenen krankheit herstellen“ lassen sollten, denn war die von der Krankheit ausgehende Gefahr eliminiert, endete eine etwaige Trennungszeit.<sup>641</sup> Meist sollten sie sich im „spanischen spital curiren“ lassen.<sup>642</sup> Die Kranken wurden für ihr Leiden verantwortlich gemacht. In ähnlicher Weise beschrieb Birgit Adam die Sicht von Erkrankungen: „unter moralischen Gesichtspunkten“ galten sie „als Strafe Gottes für einen unmoralischen Lebenswandel.“<sup>643</sup> Bereits die Umschreibung als „Lustseuche“ verweise, so Birgit Adam, wohl auf die Provenienz der Erkrankung, gab jedoch zugleich „eine moralische Wertung“ ab, da Gott mit der Krankheit „die Menschen für Wollust [...] eine der sieben Todsünden“

---

<sup>635</sup> Lorenz Maren, „... als ob ihr ein Stein aus dem Leib kollerte...“ Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Körper-Geschichten, Richard van Dülmen (Hg.). Frankfurt am Main 1996, 99-121, hier: 104.

<sup>636</sup> Lorenz, „... als ob ihr ein Stein aus dem Leib kollerte...“, 240, Anmerkung 20.

<sup>637</sup> Adam, Die Strafe der Venus, 9.

<sup>638</sup> Zum weiteren Krankheitsverlauf vgl. Adam, Die Strafe der Venus, 19f.

<sup>639</sup> AErdDW WP/154, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>640</sup> AErdDW WP/154, 566-567, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>641</sup> AErdDW WP/160, 147, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.03.1781; vgl. Breitenbach, Die Trennung von Tisch und Bett, 27.

<sup>642</sup> AErdDW WP/160, 312, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.12.1781.

<sup>643</sup> Adam, Die Strafe der Venus, 8.

strafte.<sup>644</sup> Das Stichwort Todsünde bringt mich geradewegs zum nächsten Themenkomplex, dem leiblichen Ehebruch.

## 5.7. Leiblicher Ehebruch

Ehebruch, lateinisch *adulterium*<sup>645</sup>, wird von Johann Christoph Adelungs Grammatisch-kritischem Wörterbuch prägnant als „Verletzung der ehelichen Treue durch fleischliche Vermischung“ mit anderen verheirateten oder unverheirateten Personen definiert.<sup>646</sup> Mit der Ökonomischen Encyclopädie Johann Georg Krünitz' von 1777 kann diese Begriffsbestimmung um den Zusatz ergänzt werden, dass im zeitgenössischen Verständnis der von einer verheirateten Person mit einer ledigen Person begangene Ehebruch, als ein einfacher Ehebruch bezeichnet, derjenige, den zwei verheiratete Personen mit einander begingen, ein doppelter Ehebruch genannt wurden.<sup>647</sup>

Neben als sodomistisch bewerteten sexuellen Handlungen kriminalisierte das weltliche Strafrecht auch „alle nicht-ehelichen heterosexuellen Praktiken [...] entlang der katholischen Ehegesetzgebung.“<sup>648</sup> Dass die im Untersuchungszeitraum gültige „Theresiana“ definierte Ehebruch wie folgt: In Artikel 77 der Theresiana wurde das Delikt Ehebruch strafrechtlich umfassend geregelt. Bei einem einfachen Ehebruch – den Verheiratete mit Ledigen begingen – handelte es sich ebenso wie bei einem doppelten Ehebruch um ein Malefizverbrechen.<sup>649</sup>

Hier zeigt sich, wie wesentlich es ist, bewusst mit den Begriffen Vergehen und Verbrechen umzugehen. Andrea Griesebner wies auf die unerlässliche Schärfung der Sensibilität für den Umgang mit den zu differenzierenden Begriffen Vergehen und [Malefiz]verbrechen hin.<sup>650</sup> Die Offenheit der Begriffe bewirke, so Andrea Griesebner, dass nur durch der Kontext ergründet werden könne, ob es sich um das eine oder andere handle. Eine ebensolche Sorgfalt gilt es, in der Unterscheidung von Verbrechen und Sünde walten zu lassen. Während nach Willibald M. Plöchl „jedes Verbrechen Sünde war“, musste Umgekehrtes nicht zutreffen. Er betonte erstens die Differenzierung „zwischen der sündhaften (moralischen) Schuld und rechtlichen Verbrechen“, zweitens Spannungen zwischen „Moraltheologie und kirchlicher Strafrechtslehre“, drittens „die Einteilung in kirchliche, gemischte und weltliche Verbrechen,

---

<sup>644</sup> Adam, Die Strafe der Venus, 39.

<sup>645</sup> Vgl. AErZDW WP/154, 406, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.12.1770.

<sup>646</sup> Adelung, Bd.1, Sp. 1643.

<sup>647</sup> Vgl. Krünitz, Band 10, E - Emporium (908)

<sup>648</sup> Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 92f.

<sup>649</sup> Vgl. Artikel 77, §1.

<sup>650</sup> Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 17f., 86f.

je nachdem ob nur die Kirche oder nur der Staat oder beide Gewalten zur Ahndung des Verbrechens zuständig waren.“<sup>651</sup>

Mit der Angabe, dass ihr Ehegatte, der Schlossermeister Adam Lintner mit einer Verheirateten herumziehe, implizierte Rosalia Lintnerin, dass ein doppelter Ehebruch begangen worden sei. Auch Maria Anna Sialin deutete dies an, da ihr Mann „mit einer anderen verehelichten weibsperson vertrauten umgang pflege.“<sup>652</sup> Eine Trennung von Tisch und Bett wurde aber beide Male – wohl auch mangels ZeugInnen – vom Konsistorium abgelehnt.<sup>653</sup> Vor dem weltlichen Gericht hätte die Betonung, dass der Ehebruch mit einer verheirateten Frau geschehen sei, schwer wiegen können, da dieser Sachverhalt die Strafe verschärfen sollte.<sup>654</sup> Dem Ehebruch Verfallene hätten, je nach Situation und richterlichem Ermessen, mit einer Geldstrafe, einer Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot oder einer Leibsstrafe belegt werden können. Im wiederholten Fall sollten die SexualpartnerInnen des Landes verwiesen oder gar getötet werden.<sup>655</sup>

Rund zehn Prozent aller erhobenen Trennungsfälle aus zehn Jahren behandeln geistigen, zumeist aber leiblichen Ehebruch. In p[un]cto separationes „ex capite adultery“, bei der Trennungsklage wegen leiblichen Ehebruchs, kann die These aufgestellt werden, dass eine günstige Beweislage – unabhängig vom Geschlecht – die Erfolgsaussichten separiert zu werden, erheblich steigerte.<sup>656</sup> Neben dem Geständnis der oder des Beklagten, sollten, so Hans Schwarz 1927, „dringende Verdachtsgründe“ genügen.<sup>657</sup> In den Konsistorialprotokollen reichte es aber nicht aus, den Gatten oder die Gattin des verdächtigen bzw. zu vertrauten „Umgangs“, des Herumziehens oder Besuchens von öffentlichen Tanzböden mit einer ledigen oder verheirateten „Weibsperson“ bzw. mit einem Soldaten oder mit „jungen liederlichen purschen“ zu bezichtigen.<sup>658</sup> Vielmehr galt es den „fleischlichen Umgang“ mittels (wenn möglich Augen-)ZeugInnen zu beweisen. Im Idealfall hatten diese den oder die EhebrecherIn auf frischer Tat ertappt und etwa einen Ehebrecher „bei einer [Frau] im beth liegend gefunden“.<sup>659</sup> Auch „lebende“ *corpora delicti* wurden von Frauen wie Männern erwähnt. Männer bezweifelten, die biologischen Väter eines Kindes ihrer Ehefrau zu

---

<sup>651</sup> Plöchl, Band 5, 56f.

<sup>652</sup> AErzDW WP/154, 300, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770.

<sup>653</sup> AErzDW WP/154, 199, Konsistorialprotokolleintrag vom 05.02.1770.

<sup>654</sup> Vgl. Artikel 77, §7.

<sup>655</sup> Vgl. Artikel 77, §6.

<sup>656</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 667, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>657</sup> Schwarz, Ehebruch und Bigamie, 40.

<sup>658</sup> AErzDW WP/154, 729, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.02.1772.

<sup>659</sup> AErzDW WP/160, 129, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.02.1781.

sein.<sup>660</sup> Der Schuhmacher Franz Bek gab an, er habe seine Frau in der Annahme, sie sei Jungfrau, geheiratet. Da sie dann schon nach drei Monaten „mit einem zeitigen kind entbunden worden“ sei, war er stark überzeugt, dass „ein anderer laiblicher vater, und er nun nährvater seyn müsse“, wozu er ebenso wenig finanziell im Stande wie „schuldig“ wäre. Das Konsistorium trug ihm auf, „ungehindert des vor der verehelichung“ von einem anderen „erzeugten kinds“ seiner Gattin „friedlich, und einig beyzuwohnen, auch ihr derentwillen keinen vorwurf zu machen“ veranlasste aber, dass beide „den kindesvater zu erhaltung des Kindes“ anhalten sollten.<sup>661</sup>

Adalberth Hader wies das, während der Toleranzzeit erfolgte, Ansuchen seiner Frau Magdalena Haderin um Kohabitation zurück. Laut ihren Angaben war „von ihm schwanger“ und hielt es folglich für „anständiger, daß sie widerum mit ihm an einem tisch wohne“. Ihr Ehemann entgegnete, sich „nicht schmeicheln [zu können], daß er vater zum kind sey.“ Das Konsistorium gab seinen Zweifeln, Kindsvater zu sein, insofern Recht, als es bei dem zuvor „geschöpften verlaß de dato 14 juny dieses jahres sein bewenden haben“ sollte.<sup>662</sup> Zu diesem Urteil ist zu bemerken, dass das Konsistorium von einem einmal gefällten Urteil grundsätzlich nicht abrückte. Frauen argumentierten, ihre Männer hätten eine andere Frau „zu Fall gebracht.“<sup>663</sup> „Zu Falle kommen“ bedeutet nach Zedlers Universallexikon, „wenn ein schlechtes Weibes-Bild jungfräulichen Standes sich von einer Manns-Person schwächen oder schwängern läst.“<sup>664</sup> Diese Definition bringt eindeutig die geschwängerte Frau in die Position der größeren Übeltäterin und stellt den Mann dagegen eher neutral dar. Während das Konsistorium vor der Ehe erzeugte Kinder entschuldigte, agierte es bei außerehelich gezeugten Kindern sehr strikt. Theresia Traunerins Mann „habe einen ehebruch gethan und seinem dienstmenschen ein kind gemacht“. Mit seiner Entschuldigung, den Ehebruch begangen zu haben, weil seine Frau „ihm ein jahr nicht cohabitirt“ habe, konnte Johann Georg nicht viel ausrichten: Das Konsistorium beschloss, „[...] daß die klägerin von des beklagten tisch und beth geschieden, und ihm beyzuwohnen nicht gehalten [...]“ sei.<sup>665</sup>

Das nächste Fallbeispiel, dessen Urteil auf die friedliche Kohabitation ausfiel, dokumentiert, wie schwierig es auch trotz ZeugInnen war, die Genehmigung einer Separation von Tisch und Bett zu erhalten. Um den Vorwurf seiner Ehefrau Eva Lichingerin, dass er „mit einer ledigen

---

<sup>660</sup> Ähnliche Beobachtungen machte Maria Mesner in ihrer Auseinandersetzung mit Archivalien aus dem 20. Jahrhundert. Sie spricht von diesen Kindern, welche ihr in den Scheidungsakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges und danach oft begegneten als „lebende‘ Beweise“. Vgl. Mesner, Vom Anfang und vom Ende, 21.

<sup>661</sup> AErzDW WP/154, 60, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

<sup>662</sup> AErzDW WP/154, 588, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.09.1771.

<sup>663</sup> AErzDW WP/154, 867, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.09.1772; AErzDW WP/160, 421, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.06.1782.

<sup>664</sup> Zedler, Band 9, Sp.179.

<sup>665</sup> AErzDW WP/154, 479, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.03.1771.

weibsperson“ namens Francisca Rieferin die eheliche Treue verletzt habe, abzuschmettern, gab Johann Lichinger am 25.09.1769 vor, er habe diese als „baader in der chur gehabt, und daher öfters zu ihr kommen müssen.“ Er schob damit seine berufliche Tätigkeit als Bader, vor, um den Kontakt zu Francisca Rieferin zu rechtfertigen. Das von der Hebamme ausgestellte schriftliche Attest erklärte er für unrichtig: Das Geld für die „Kindbettsunkosten“ hätte er nämlich nicht aus seiner Tasche bezahlt, sondern es wäre ihm von „anderen Leuten“ für Francisca Rieferin gegeben worden. Der Versuch Eva Lichingerins, ihre Klage weiterhin damit zu beweisen, dass ihr Mann ob seines Herumziehens mit einer allein stehenden Frau „bey allen leuten in üblen ruf stehe“, war offenbar nicht überzeugend genug, da der gewünschten Trennung von Tisch und Bett nicht stattgegeben wurde.<sup>666</sup>

Beim nächsten Termin schilderte Eva Lichingerin, dass ihr Mann dem Verlass vom 25. September 1769, in dem ihm aufgetragen worden war, allen Umgang mit Francisca Rieferin – unter welchem Vorwand auch immer – zu vermeiden, zuwider handle. Diesmal versuchte Eva Lichingerin, ihre Behauptung insofern zu untermauern, als der Ehebruch „der ganzen stadt, besonders aber ihren 2en zeugen, die in der Rieferin ihrer Behausung wohnten, bekannt sey.“<sup>667</sup> Der Beklagte verlangte, seine Frau Eva Lichingerin, die nunmehr als „burgerl[iche] baaderin zu Klosterneuburg“ bezeichnet wurde, ob der Diffamierung, die sie ihm angetan habe, zu belangen.<sup>668</sup> Dazu kam es nicht. Da ihre ins Spiel gebrachten Zeugen nur aussagen konnten, Johann Lichinger zwar öfters – aber in keiner kompromittierenden Situation – mit Francisca Rieferin gesehen zu haben, wurde die Trennung abermals abgelehnt. Immerhin beschloss das Konsistorium erneut, dass sich der Beklagte allen Umgangs mit Francisca Rieferin „zur vermeidung des ublen verdachts“ zu enthalten habe, und deswegen an den Stadtrat zu Klosterneuburg ein „decret ex off[ic]o“ erlassen werden sollte.<sup>669</sup> An dieser Stelle wird das gemeinsame Wirken der kirchlichen und weltlichen Instanzen augenfällig.

Ledige Frauen galten ohnehin als „potentiell lasterhaft“, so Silke Lesemann.<sup>670</sup> Das Schicksal der ledigen Ehebrecherinnen wie Francisca Rieferin hinterließ zumindest in den Konsistorialprotokollen kaum Spuren. Durch ihr sexuelles Verhältnis mit einem verheirateten Mann waren sie stigmatisiert. Ihnen sollte das zukünftige Eingehen einer Ehe verwehrt werden. Vielleicht gelang es manchen von ihnen – so ihrer Liebschaft kein Kind entsprungen war – ihre Beziehung zu verheimlichen. Die Konsistorialprotokolle lassen die Geheimhaltung

---

<sup>666</sup> AErdDW WP/154, 95, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.09.1769.

<sup>667</sup> AErdDW WP/154, 277, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.05.1770.

<sup>668</sup> Ob Eva Lichingerin selbst als Baderin tätig war, ist ungewiss. Johann Christoph Adelungs Grammatisch-kritisches Wörterbuch bezeichnet die Gattin des Baders als Baderin. Oft betrieben Ehepaare die Baderei jedoch gemeinsam. Vgl. Adelung, Bd.1, Sp. 690.

<sup>669</sup> AErdDW WP/154, 277f., Konsistorialprotokolleintrag vom 28.05.1770.

<sup>670</sup> Lesemann, Weibliche Spuren, 7.

des Vorlebens erahnen, wenn ein Mann zum Beispiel vorbringt, „er habe erst in erfahrung gebracht, daß sie im ledigen stande eine gemeine hure, und eine diebin gewesen“ sei.<sup>671</sup> Im Gegensatz zu ledigen Ehebrecherinnen, konnten ledige Frauen, die mit einem ledigen Mann „Unzucht“ getrieben hatten, durchaus eine Ehe eingehen, so der Mann bereit war, sie zu heiraten. Offenbar gab es diese Ausnahmen: Männer, die ledige Frauen mit Kindern ehelichten. Ein Beispiel dafür ist die *ménage à trois* zwischen Theres Wasserbauerin, Georg Wasserbauer und Anton Schober. Georg Wasserbauer klagte,

„er habe sein weib, ungehindert sie vor der ehe ein kind mit einem anderen erzeugt, gehelicht, in hofnung, daß sie allen ausschweifungen entsagen werde, allein jzt müsse er erfahren, daß sie auch im ehestande untreu wär, denn der Albert Schober hätte sich gerühret, mit seinem des klägers weibe 3 mal cohabitirt zu haben, auch sein weib hätte ihm den vorwurf gemacht, daß es andere besser machten als er, bate um scheidung.“

Vehement stritt seine Gattin ab, drei Mal mit Anton Schober geschlafen zu haben:

„Die beklagte widerspricht mit dem Schober jemal eine unerlaubte handlung gepflogen zu haben, nennt den Schober ins gesicht sey einen lügner, verläumder, und bald hätte sie sich in coone<sup>672</sup> an ihm vergrifen, will ihr unschuld beschwören.“

Der dritte im Bunde, Anton Schober, schlug in die gleiche Kerbe:

„Der Schober contestirt, und ist auch bereit zu schwören, daß er mit der beklagten nieml etwas vorgehabt, er wisse sich auch nicht zu erinnern, daß er sich dessen jemal gerühret hätte, doch gestehe er, daß damal einen rausch hatte, und im rausch könnte geschehen seyn, daß er unbesonen geredt hätte.“<sup>673</sup>

Schlussendlich konnten der Kläger Georg Wasserbauer, die Beklagte Theresia Wasserbauerin und Albert Schober verglichen werden. Über die Erklärung Anton Schobers und die „betheuerung“ Theres Wasserbauerins, „ganz unschuldig“ zu sein, veranlasste das Konsistorium, dass „besonders der kläger sich dieser vorwürfe gänzlich zu enthalten“ habe. Kurios erscheint, dass „der Albert Schober aber bloß zu beruhigung des klägers, und ohne allem nachtheil dem kläger für die gerichtskosten einen dugaten<sup>674</sup> zu bezahlen schuldig seyn wollen, und sollen.“<sup>675</sup> Das Fallbeispiel zeigt, wie sich Alkoholeinfluss auswirken konnte. Oder war es einfach die schlaue Inszenierung des Liebespaares Theres Wasserbauerin – Albert Schober? Zweifelhaft erscheint nämlich, dass sich Albert Schober offenbar nicht dagegen wehrte, als Lügner und Verleumder dargestellt zu werden. Das Konsistorium erscheint hier der Beklagten gegenüber sehr mild. Ähnliche Beobachtungen machte ich, wenn das Konsistorium im Protokolltext übergang, dass eine Frau ihrem Mann „eingestanden

---

<sup>671</sup> AErzDW WP/154, 454, Konsistorialprotokolleintrag vom 29.07.1782.

<sup>672</sup> Im Konsistorium.

<sup>673</sup> AErzDW WP/160, 273, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.07.1781.

<sup>674</sup> Ein Dukat, eine Goldmünze.

<sup>675</sup> AErzDW WP/160, 274, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.07.1781.

[hätte], daß sie keine jungfrau gewesen“ sei, als die beiden geheiratet hatten; oder wenn das Konsistorium, wie oben ausgeführt, einem Kläger untersagte, seiner Frau ein vor der Ehe mit einem anderen gezeugtes Kind vorzuhalten.<sup>676</sup>

In der Gesamtsicht der Konsistorialprotokolle war das Ansuchen um eine Trennung von Tisch und Bett – insbesondere eine zeitlich unbegrenzte – bei Ehebruch am ehesten aussichtsreich. Dies ist kein Zufall, war Ehebruch doch der einzige gesetzlich geregelte Grund, der eine lebenslängliche Trennung bewirken sollte.<sup>677</sup>

Lag ein als Beweis geltendes Geständnis des Ehebrechers oder der Ehebrecherin, der oder die keine Reue zeigte, sondern vielmehr selbst die Trennung anstrebte, vor, erhöhten sich die Chancen für eine Trennung.<sup>678</sup> Die Eheleute konnten dann „wegen der von dem beklagten geständiger massen verletzten ehelichen treue geschieden“ werden.<sup>679</sup>

Der von Elisabeth Domständerin angesuchten Kohabitation wurde nicht stattgegeben. Sie habe laut Aussage ihres Mannes Mathias Domständer lange Zeit „fleischlichen umgang“ mit einem Gesellen namens Ferdinand Hauser gepflogen und auch anderen Leuten dazu [zum Geschlechtsverkehr] Gelegenheit gegeben, weswegen sie von der weltlichen Obrigkeit bereits mit 9 Monaten Arrest bestraft worden sei.<sup>680</sup> Überhaupt sei sie

„viel zu wollüstig, als daß ein alt verlebter und mit schäden behafter mann mit ihr leben könne, sie habe ihm all das seinige angebracht, sein töchterlein habe er in das spittal gebracht, er selbst aber wär im armenhaus mit tagl[ich] 4 kr[onen] verpfleget, und sey izt leichenmann, bittet, ihn im spittal die ubrigen tage in ruhe ohne diesen plaggniß leben zu lasen.“<sup>681</sup>

Zunächst schrieb Mathias Domständer seiner Frau, hinsichtlich ihrer Sexualität *anderen* Männern gegenüber, eine passive Rolle zu, womit er einen Geschlechterstereotyp konstruierte. In ihrer 1992 erschienenen Monographie „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, auf die ich mich anschließend beziehe, schilderte Heide Wunder, dass „die Wirksamkeit der Geschlechterzugehörigkeit bis weit in das 18. Jahrhundert hinein nach Lebensalter, Zivilstand und sozialer Schicht gestuft“ war. In der „frühneuzeitlichen ständischen Gesellschaft“ sei den „Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern“ zwar eine grundlegende Bedeutung zugekommen, zugleich habe es jedoch „keine generelle Unterordnung aller Frauen unter die Autorität ihrer Ehemänner gegeben.“ Vielmehr seien sowohl Frauen als auch Männer „in soziale Gruppen eingebunden“ gewesen, die ihnen „Status und Rang“ verliehen. Beide

---

<sup>676</sup> AErzDW WP/155, 111, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.02.1773.

<sup>677</sup> Vgl. Schörkhuber-Dyrsdale, „...ich bitt dich, 258.

<sup>678</sup> Vgl. Schwarz, Ehebruch und Bigamie, 40.

<sup>679</sup> AErzDW WP/160, 422, Konsistorialprotokolleintrag vom 14.06.1782.

<sup>680</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 186, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

<sup>681</sup> AErzDW WP/154, 186, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

Geschlechter gewannen ihren Selbstbezug und ihr Selbstwertgefühl nicht intrinsisch, sondern unter anderem durch „die Einbindung in Haushalt, Generationenverband, Arbeit und Beruf.“<sup>682</sup> Durch das dual gestrickte Geschlechterkonzept wurden Frauen als Gruppe von nun an vereinheitlicht: Die bis dahin ständisch hierarchische Gesellschaft hatte Frauen nicht homogenisiert, nun kam es zur Naturalisierung der Geschlechterunterschiede.

Die Soziologin Claudia Honegger machte dies nicht an neuen, naturwissenschaftlichen Erkenntnissen fest, sondern führte die neu erzeugte Geschlechterordnung auch auf das Gleichheitspostulat der französischen Revolution zurück.<sup>683</sup> Entscheidend ist hier die Matrix, vor der alle Männer gleichberechtigte Staatsbürger sein sollten. Der Gegensatz zu Frauen wurde biologistisch unterfüttert.

Doch zurück zu Mathias Domstanders widersprüchlicher Argumentation. Nicht so wie in Bezug auf andere Männer sei das Sexualverhalten seiner Frau ihm selbst gegenüber zu „wollüstig“, wodurch er sich – nun konträr zum von Karin Hausen beschriebenen Stereotyp – als passiv darstellt.<sup>684</sup> Den Wirtschaftsaspekt obendrein problematisiert, handelt es sich hier um den Versuch eines Mannes sich als fürsorglichen Vater seines kleinen Kindes zu präsentieren. Er bekannte sich außerdem zu seiner durch sein Alter bedingten, körperlichen Fragilität, worauf seine melancholische Aussicht auf sein vermutlich nicht mehr allzu lange dauerndes, restliches Leben beruhte.

## **5.8. Alter und Altersunterschied der Eheleute**

Im Gegensatz zu Mathias Domstander betonte die weiter oben erwähnte Klagende Maria Theresia Hötzlin von Ehrenstein ihre Jugend. In vielen Fällen wurde der Altersunterschied direkt angesprochen. Etwa wenn Frauen betonten, einen älteren Mann geheiratet haben, um finanziell versorgt zu sein, oder wenn einem jungen, gewalttätigen Mann von seiner Ehefrau vorgeworfen wurde, „es scheine, daß, weil er jung und sie alt ist, er sie zu tod mortifizieren wolle“.<sup>685</sup> Die häufigste Alterskonstellation zwischen den Eheleuten, bei dem der Mann etwa zwei Jahre älter als die Frau war, galt nach Heide Wunder für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in städtischen wie ländlichen Gebieten des 18. Jahrhunderts. Bei ihrer

---

<sup>682</sup> Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 264, 267.

<sup>683</sup> Vgl. Honegger Claudia, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850, Frankfurt am Main/New York 1991, 72-102.

<sup>684</sup> Vgl. Hausen Karin, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Conze Werner (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363-393.

<sup>685</sup> AErzDW WP/160, 389, Konsistorialprotokolleintrag vom 29.04.1782.

ersten Eheschließung heiratete rund ein Drittel der Frauen jüngere Männer.<sup>686</sup> Große Altersabstände ergaben sich, wenn Menschen ein zweites oder drittes Mal eine Ehe eingingen. Solche Altersunterschiede fanden Eingang in die Bildende Kunst, in Form des Motivs vom „ungleichen Paar“. Dies geschah jedoch, so Heide Wunder, „mit einem moralischen Akzent“: die „geile alte Frau“ mit dem jüngeren Liebhaber und „die geldgierige junge Frau“ mit dem vermögenden alten Mann.<sup>687</sup> Heirateten junge Männer beträchtlich ältere Frauen, konnte dies zwar auch eine Gefühlsentscheidung sein, wahrscheinlicher waren aber vermutlich wirtschaftliche Überlegung. In ihrer Geschichte des südlich von Wien gelegenen Marktes Perchtoldsdorf beschrieb Gertrude Ostrawsky den beschwerlichen Weg eines jungen Mannes vom Gesellen zum Meister, der häufig an „materiellen Vorbedingungen scheiterte. Um die Meisterwürde im Gewerbe zu erlangen, sah sich so mancher Geselle deshalb nach einer Meisterswitwe um, in deren Betrieb er einheiraten konnte. Eine solche Frau war ihm, durchwegs an zwanzig Lebensjahren und – vermutlich bedingt durch ihr Erbe – an finanziellen Mitteln überlegen.<sup>688</sup> Wenn der Altersunterschied, wie Dorothea Nolde ausführte, die Machtstruktur in der ehelichen Beziehung substanziell prägte, so konnte sich die Macht entscheidend zu Gunsten der älteren, wenig formbaren Frau verlagern.<sup>689</sup> Anhand der Protokolle kann das genaue Alter der Parteien kaum ausgemacht werden. Äußerst selten wird das Alter der Eheleute angegeben. Zum Beispiel gab Klara von Födransperg am 20.01.1783 an, schon 72 Jahre alt zu sein. Dies geschah allerdings innerhalb ihrer Argumentation, ihr die Kohabitation zu erlassen. Erstens bedürfe sie zu ihrer „gesundheit einer gemüthsruhe“ und zweitens wären Kinder – welche Erziehung erfordern würden – weder vorhanden noch könnten sie „erzeugt“ werden.<sup>690</sup> Ähnlich nutzt Magdalena Rottauerin ihr Alter: „ungehindert ihres leibschmerzen“ fordere ihr Mann „das debitum conjugale“ von ihr, „einem 65 jährl[ichen] weibe“.<sup>691</sup> Ansonsten erfährt man beiläufig höchstens, dass zum Beispiel eine Frau bereits als 16 jährige von ihrem nunmehrigen Ehemann verführt worden sei, der sobald er sie „zur ehgattin erhalten“ habe, „das ausschweifendste leben“ führte.<sup>692</sup> Diese Schilderung legt vorehelichen Geschlechtsverkehr nahe, welchen Elisabeth Adambergerin möglicherweise preisgab, um

---

<sup>686</sup> Vgl. Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 49.

<sup>687</sup> Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 49.

<sup>688</sup> Vgl. Ostrawsky Gertrude, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf, 1683-1983, Perchtoldsdorf 1983, 98; vgl. auch Wunder, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“, 34, 51.

<sup>689</sup> Vgl. Nolde, Gattenmord, 127.

<sup>690</sup> AErzDW WP/161, 32, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.01.1783.

<sup>691</sup> AErzDW WP/160, 334, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.02.1782.

<sup>692</sup> AErzDW WP/161, 69, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.05.1783.

ihren Ehegatten neben ihren sonstigen Klagegründen umso mehr in ein schlechtes Licht zu rücken.

An anderer Stelle hab ich davon Nachricht, dass offenbar sehr junge Eheleute als „dem alter nach annoch kinder“, bei denen durchaus noch Hoffnung zur effektiven Besserung bestehe, bezeichnet werden.<sup>693</sup> Die beiden dürften in Anbetracht des – wegen des erforderlichen Ehekonsenses – eher späten Heiratsalters im 18. Jahrhundert eine Ausnahme von der Regel darstellen.

## 5.9. Kinder

Aus verschiedenen Anlässen werden Kinder und Elternschaft – sowohl seitens der Frauen als auch der Männer – in den Konsistorialprotokollen zur Sprache gebracht. Frauen untermauern ihre Not mit der Behauptung, ihre Männer verwöhnten die Kinder nicht genügend und gäben diesen ein schlechtes Vorbild ab,<sup>694</sup> womit sie die hausväterlichen Pflichten bemängelten.<sup>695</sup> Der von seiner Frau geklagte Christian Köpler kritisierte ihre üble Erziehung des Kindes, welches er „anderswohin zur erziehung zu geben gesint wär“ und verlangte auch die Trennung. Die Klägerin protestierte, „das kind lasse sie von sich nicht wegnehmen, er wolle dasselbe zu lutherischen läuten geben.“ Eine Erwiderung auf diesen Vorwurf von Seiten Christian Köplers ist nicht protokolliert. Maria Anna Köplerins Trennungsklage endete für sie mit zwei Rückschlägen. Nicht genug damit, dass das Konsistorium sie abwies und – wie schon nach der „mehrmalen gethanen ermahnung“ das Zusammenleben und die Begegnung mit Gegenliebe anordnete, es gestattete dem Beklagten „sein kind nach zuruckgelegtem 3ten jahr aus dem hause, jedoch in einem ehrbaren und katholischen ort zur erziehung zu geben [...]“.<sup>696</sup> Der bereits oben erwähnte Gabriel Perin hielt seiner Ehefrau die Vernachlässigung der Kinderzucht vor und konnte Zeugen vorweisen, die sagten, dass sie ihre Kinder stoße und über die Sessel werfe.<sup>697</sup> Kinder konnten auch zum Spielball im Rosenkrieg ihrer Eltern geraten. Speziell von Frauen ist die Klage zu vernehmen, ihr Mann „leite auch die kinder an, ihr allen ungehorsam, und groblichkeiten zu bezeigen.“<sup>698</sup> Anderorts wollen Männer das Kind der Frau aus der „ersten ehe nicht im hause leiden.“<sup>699</sup> Die relativ häufige Erwähnung einer

---

<sup>693</sup> AErzDW WP/154, 594, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.09.1771.

<sup>694</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 302, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.07.1770; Vgl. AErzDW WP/155, 64, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.01.1773.

<sup>695</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 43; Nolde Dorothea, Gattenmord, 115.

<sup>696</sup> AErzDW WP/154, 117, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769.

<sup>697</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770.

<sup>698</sup> AErzDW WP/154, 637, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1771.

<sup>699</sup> AErzDW WP/154, 199, Konsistorialprotokolleintrag vom 05.02.1770.

vorangegangenen Ehe verwundert auf den ersten Blick, da doch die katholische Kirche keine Möglichkeit zur Wiederverheiratung sah und sieht.<sup>700</sup> Es handelt sich – in Anbetracht der im 18. Jahrhundert aufgrund von Seuchen, Hungerkrisen oder Kriegen hohen Sterblichkeitsrate<sup>701</sup> bzw. der hohen Kindbettsterblichkeit – in diesen Fällen um Witwen bzw. Witwer.<sup>702</sup> Neben der hohen Mortalität machte Michael Mitterauer 1977 die wirtschaftliche Notwendigkeit, als Witwe oder Witwer eine neue Ehe einzugehen, für die starke Verbreitung von Stiefeltern und Stiefkindern verantwortlich.<sup>703</sup> Diese von „Zweit- und Drittehen“ geprägten Verhältnisse gaben, so Claudia Ulbrich, „überdurchschnittlich oft Anlaß [sic!] zu Familienkonflikten.“<sup>704</sup> Besonders ältere Stiefkinder werden in den konsistorialen Protokollen merklich als Belastung und als Konkurrenz im Buhlen um die Aufmerksamkeit der PartnerIn oder des Partners empfunden und geben daher Anlass zu Eifersuchtsmomenten. Gabriel Hollrinder beschwerte sich zum Beispiel, dass seine Frau ihren Söhnen, die schon „große und liederliche purschen“ wären, Unterschlupf gewährte.<sup>705</sup> Ein Fallbeispiel über häusliche Gewalt ließ Claudia Ulbrich die plausible These vertreten, dass adoleszente Söhne ihre Mütter wirksam vor deren gewalttätigen Ehemännern schützen konnten.<sup>706</sup>

Aus der Klage Katarina Amonins geht erstens hervor, dass sie sich ob der Schläge ihres Mannes „von ihm wegbegeben [habe] müssen, und [...] bey fremden läuten auf erbarmnis“ sei; zweitens, dass Joseph Amon bloß mit seiner Tochter wirtschaftete. Wie sich im Protokoll weiter herausstellte, hatte Katarina Amonin mit der Anzeige ihres Gatten „in p[un]cto incestus mit seiner tochter bey dem stadtgericht“ erreicht, dass diese laut obrigkeitlichem Befehl mit Ablauf des Jahres 1770 „das haus raumen“ müsste.<sup>707</sup> Sofern seine Ehefrau ihn zukünftig nicht mehr verdächtigen und beschuldigen würde, erklärte sich Joseph Amon bereit, sie wieder ins Haus aufzunehmen. Während das Konsistorium im Urteil die Bedingung Joseph Amons aufgriff, indem es seiner Frau jeglichen Argwohn untersagte, wurde der Inzest mit

---

<sup>700</sup> Manch eine Frau brachte vor, ihr Gatte wären wegen grausamen Benehmens gegenüber seiner ersten Frau bereits beim Stadtgericht inhaftiert worden. Der Mann erwiderte, „Die streitigkeiten mit seinem ersten weibe gebeten ihr kein recht toleranz zu begehren.“ AErzDW WP/154, 461, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1771.

<sup>701</sup> Vgl. Vocolka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, 329; Josef Ehmer setzt eine nachhaltig rückläufige Mortalitätsrate in vielen europäischen Gebieten ab den 1770er Jahren an. Vgl. Ehmer Josef, Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1800 – 2000 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 71), München 2004, 35.

<sup>702</sup> Denkbar wäre ansonsten lediglich die äußerst seltene Ausnahme einer annullierten Ehe. Die Annullierung einer Ehe wurde im gesamten untersuchten Zeitraum in zwei Klagen gefordert, aber vom Konsistorium nicht genehmigt. Vgl. AErzDW WP/154, 65, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769; AErzDW WP/154, 100, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.10.1769.

<sup>703</sup> Vgl. Mitterauer/Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, 31.

<sup>704</sup> Ulbrich, Shulamit und Margarete, 23.

<sup>705</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 556, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.07.1771.

<sup>706</sup> Vgl. Ulbrich, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf, 35.

<sup>707</sup> AErzDW WP/154, 392, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.12.1770.

keinem Wort erwähnt. Diese Tabuisierung ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass dieser Streitpunkt als bereits von der weltlichen Obrigkeit geklärt betrachtet wurde.<sup>708</sup>

Inzest, oder auch „Blutschande“ war ein Vorwurf, der mir auch in anderen Klagen begegnete.<sup>709</sup> Im Fall „Mandlin contra Mandl“ ist dem Protokoll zu entnehmen, dass „der h[err] pfarrer in der Leopoldstadt die mehrere nachricht gab, daß er [der Beklagte] mit seiner stieftochter sich fleyschlich vergangen.“ Der Mann gestand „den beyschlaf mit seiner stieftochter“, konnte das Kirchengengericht aber offenbar milde stimmen, indem er sagte, „er hätte es schon gebeichtet“.<sup>710</sup>

Die Inzestfälle wurden in der Datensammlung dem breit gefächerten Themenfeld „Sexualität“ zugeordnet. Sexualität in der Ehe – Streitsache in mindestens elf Prozent aller Fälle – soll hier nicht ausgeklammert werden und berührt diese Arbeit ob ihrer Präsenz in den Klagen kontinuierlich.<sup>711</sup> Die rechtlichen Parameter sowie Sexualität im Strafrecht der Frühen Neuzeit sind allerdings nicht zentraler Gegenstand der vorliegenden Arbeit.<sup>712</sup> Die Sexualität gehört zu jenen vor dem Wiener Konsistorium angesprochenen Themenbereichen, mit welchen sich meine Kollegin Tamara Lang in ihrer Diplomarbeit beschäftigt.

## 5.10. Sexualität

Über die von beiden Geschlechtern beanstandete Verweigerung der ehelichen Pflicht, auch „*debitum conjugale*“, lässt sich herleiten, mit welchem Verhalten viele Frauen und Männer bei der Eingehung einer Ehe rechneten.<sup>713</sup> Sofern diese Vorstellungen nicht verwirklicht wurden, sahen sie sich zu einer Trennung der Ehe berechtigt. Wie selbstverständlich gab zum Beispiel Urban Streinz an, nicht mehr mit seiner Frau leben zu wollen, „da sie die eheliche pflicht ohnehin nicht erlaube.“<sup>714</sup> Das Konsistorium unterstützte solche Klagen und ordnete an, dass die eheliche Schuldigkeit nicht versagt werden solle, sich die PartnerInnen also „gegen einander gefällig und nach den pflichten des heil[igen] ehestandes zu benehmen

---

<sup>708</sup> Nach der bereits erfolgten weltlichen Bestrafung wurde die kirchliche Strafgewalt mitunter nicht mehr angewandt. Vgl. Plöchl, Band 2, 383.

<sup>709</sup> Zum normativen wie praktischen Umgang mit Inzest vgl. Griesebner *Konkurrierende Wahrheiten*, 94f., 244-252 sowie Hehenberger Susanne, „Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“ Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 1999.

<sup>710</sup> AErzDW WP/154, 667, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>711</sup> Rechnete man Klagegründe wegen körperlichen Ehebruchs dazu, ergäben sich geschätzte 17 Prozent.

<sup>712</sup> Zur Sexualitätsgeschichte vgl. exemplarisch Eder Franz X., *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, München 2002. Zum Umgang mit Sexualität vor dem weltlichen Landgericht in Perchtoldsdorf um die Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 253-273.

<sup>713</sup> AErzDW WP/154, 666, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>714</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 362, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1770.

schuldig seyn sollen“.<sup>715</sup> Unmäßigkeit in den ehelichen Pflichten wie „Geilheit“ oder begangene „Ausschweifungen“ im Beischlaf brachten Frauen wie Männer in ihren Klagen zur Sprache.

## 5.11. Ökonomie

Wie die Sexualität könnte die Ökonomie als Themenkomplex eine eigenständige Arbeit füllen. Aufgrund ihrer Bedeutsamkeit soll die Basis des menschlichen Zusammenlebens dennoch kurz umrissen werden.<sup>716</sup> EhepartnerInnen warfen ihrem Gespons vor, „unwirtschaftlich“<sup>717</sup> zu sein, „keine gute wirthin“<sup>718</sup>, bzw. „ein übler wirt“<sup>719</sup> zu sein, Schulden zu machen, das Heiratsgut – von beispielsweise 800 Gulden – lieberlich anzubringen oder Sachen der bzw. des anderen zu „versezen“ oder „verthuen“.<sup>720</sup> Nicht erfüllte Heiratsverträge, vom Brautvater versprochenes, aber nicht ausbezahltes Heiratsgut oder eine vom Gatten nicht bezahlte Morgengabe wurden beanstandet. Im Hinblick auf solche Konfliktpunkte ermahnte das Konsistorium zum „Befleißigen“ um eine gute Wirtschaft.<sup>721</sup> Heinrich Richard Schmidt, Dorothea Nolde, Cornelia Schörkhuber-Drysdale ebenso wie Sylvia Möhle, um nur einige zu nennen, kamen in ihren Arbeiten zu dem Ergebnis, dass neben dem Angriff auf die Kinderpflege, viele Männer harsche Kritik an der Haushaltsführung ihrer Ehefrauen übten, um die Anwendung physischer Gewalt zu legitimieren.<sup>722</sup> In den Protokollen des geistlichen Gerichts oft zu lesende Vorwürfe sind die von Männern, die Frauen besorgten das Hauswesen<sup>723</sup> nicht und machten mehr Ausgaben als sie Einkünfte hätten.<sup>724</sup> Besonders den Verbrauch finanzieller Mittel zu Vergnügungs- und Genusszwecken – etwa für „wein und coffee“<sup>725</sup> – missgönnten sie ihren Gattinnen, wie auch Barbara Egger für Salzburg an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert zeigen konnte.<sup>726</sup>

---

<sup>715</sup> AErzDW WP/155, 197, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.03.1773.

<sup>716</sup> Wirtschaftlicher Zank war der zweithäufigste vor dem Konsistorium präsentierte Trennungsgrund. Siehe Tabelle 10.

<sup>717</sup> AErzDW WP/154, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>718</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 35, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>719</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 42, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.09.1769.

<sup>720</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 329, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.09.1770.

<sup>721</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 117, Konsistorialprotokolleintrag vom 17.10.1769.

<sup>722</sup> Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht, 227; vgl. Nolde, Gattenmord, 109; vgl. Schörkhuber-Drysdale, „...ich bitt dich, 262; vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 45-47, 50.

<sup>723</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 242, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770.

<sup>724</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 264, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.05.1770.

<sup>725</sup> AErzDW WP/154, 631, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.10.1771.

<sup>726</sup> Vgl. Egger, Bis dass der Tod euch scheidet, 177-181.

Viele Frauen bezeichneten ihre Männer als Geizhalse, wie Barbara Harterin, deren Mann „über jeden kreuzer, den sie ausgibt, rechenschaft“ beehrte.<sup>727</sup>

Wenn sie ermüdet von der Arbeit nach Hause kämen, entrüsteten sich Männer, auch die häuslichen Arbeiten, „kinder und küchendienst“ verrichten zu müssen.<sup>728</sup> Demgegenüber gehörte zum Vorwurfsrepertoire der Frauen, dass Männern ihnen „ohnehin keine alimenten“<sup>729</sup>, Nahrung und Unterhalt geben würden, die nötige Kleidung entzögen<sup>730</sup> und sie selbst alles bestreiten müssten.<sup>731</sup> Die Männer rechtfertigten sich damit, „derzeit brodlos“<sup>732</sup> oder „dienstloß“ zu sein. Das Konsistorium wies beschäftigungslose Männer dazu an, „sich um ein brod umzusehen.“<sup>733</sup>

Über das Fortschleppen gar „alle[r] geräthschaften“<sup>734</sup> und „mobilien“<sup>735</sup> mokierten sich Frauen und Männer zu etwa gleichen Teilen. Auch die Beschwerde von der oder dem Anderen nichts zu essen zu erhalten – mitunter auch, weil die oder der Andere „alles allein verzehre“ – wurde von beiden Geschlechtern geäußert. Nichts gekocht zu bekommen beanstandeten jedoch durchwegs nur Männer. Die Hungerkrisen der Zeit vor Augen, verwundert es nicht, dass die Ernährung in den Protokollen ein wesentlicher Angelpunkt war.<sup>736</sup> Dem Essen selbst schrieb Rainer Beck nicht nur eine Bedeutung als „Gegenstand existentieller Sorgen“, sondern ebenso als „Medium des symbolischen Austauschs“ zu.<sup>737</sup> Fast sentimental scheint der protokollierte Wunsch eines Mannes, dessen Frau ihm nichts koche und nie zu Hause bleibe: „er verlange bloß eine gute und häusliche wirtin, und er wolle so gerne fridlich hausen.“<sup>738</sup> Claudia Töngi schrieb in ihrer Studie über Ehekonflikte im Uri des 19. Jahrhunderts, dass die Mahlzeiten die arbeitende Person belohnen sollten, schlechtes Essen somit die Arbeitsleistung abwertete.<sup>739</sup> Die Frauen hatten bei der Zubereitung des Essens eine gewisse Machtposition. Ihre Macht konnte die Köchin nicht nur damit ausspielen, ob sie „gut“ und pünktlich kochte. Bei der Zubereitung des Essens dürfte es ihr, wie die oben

---

<sup>727</sup> AErzDW WP/154, 521, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.05.1771.

<sup>728</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 275, Konsistorialprotokolleintrag vom 25.05.1770; AErzDW WP/160, 478, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.08.1782.

<sup>729</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770.

<sup>730</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 371, Konsistorialprotokolleintrag vom 19.10.1770.

<sup>731</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 264, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.05.1770.

<sup>732</sup> AErzDW WP/154, 243, Konsistorialprotokolleintrag vom 02.04.1770.

<sup>733</sup> AErzDW WP/154, 704, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.01.1772.

<sup>734</sup> AErzDW WP/154, 35, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>735</sup> AErzDW WP/154, 362, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.10.1770.

<sup>736</sup> Zur Kettenreaktion von klimatisch bedingten Missernten und wirtschaftlichen Krisen, die in weiten Teilen Europas zu Hungersnöten führten, v.a. zwischen 1766 und 1772 wie 1783 und 1786, vgl. Vöcelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, 329. Vgl. dazu auch Töngi, Ehekonflikte in Uri, 99.

<sup>737</sup> Beck, Frauen in Krise, 162.

<sup>738</sup> AErzDW WP/153, 470, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.05.1769.

<sup>739</sup> Vgl. Töngi, Ehekonflikte in Uri, 99.

beschriebene Trennungsklage wegen versuchten Gattenmords zeigte, auch ein Leichtes gewesen sein, gegebenenfalls Gift oder „glaßscherben unter das essen“ zu mischen.<sup>740</sup> Wirtschaftliches Kalkül war ebenfalls Thema, wenn ein Mann seiner Frau Opportunismus unterstellte, denn „sie suche nur gelegenheit von ihm geschieden zu werden, und die alimenten zu erhalten.“<sup>741</sup> Vergleichbares schilderte die erst seit vier Wochen verheiratete Katharina Böglerin. Ihr Mann hatte geglaubt, durch sie Geld zu kommen, da sie aber keines hätte, wollte er nicht mit ihr leben. Urban Bögler entgegnete, sie hätte ihm 100 Gulden verheiratet, da sie nun doch keinen Kreuzer hätte, fühlte er sich von ihr hintergangen. Zu diesem Betrug nahm das Konsistorium keinerlei Stellung. Verordnet wurde, dass beide „sich alles anlases zu üblem hausen“ zu enthalten hätten und friedlich miteinander leben sollten.<sup>742</sup>

## 5.12. Lebenswandel: Alkoholismus und Glücksspiel

Neben „Problem des Hausens“, woran sich die in Gewalttaten mündenden häuslichen Konflikte oft entzündeten, sei, so Heinrich Richard Schmidt, „der Kampf um rechte christliche Haushaltung“ gleichermaßen einer gegen Alkoholismus, Müßiggang und Liederlichkeit gewesen.<sup>743</sup> Geldverschwendung und Verschuldung wurde oft mit der Verwendung des Geldes für Wirtshausbesuche – von Frauen wie Männern – erwähnt. Ihre im Triberg des 18. Jahrhunderts angelegte Fallstudie ließ Michaela Hohkamp das Wirtshaus als sozialen, öffentlichen Ort, primär für Männer beschreiben. Im Sozialraum Wirtshaus fand u.a. gemeinsames Trinken, Abwicklung von Geschäften im Wirtshausstatt.<sup>744</sup> Wo tranken die Frauen? In den von Sylvia Möhle erforschten Archivalien meist im Haus.<sup>745</sup> Wie es aus den konsistorialen Aufzeichnungen hervorgeht, konsumierten auch Frauen Alkohol im Wirtshaus. Leopold Thun entgegnete der Trennungsklage seiner Frau Eleonora Thunin, sie „sey täglich betrunken, bleibe bis mitternacht im wirtshauß, wo sie sich berauschter unter junge purschen setzte, die kleidung aufhebeta, und sich von ihnen besichtigen ließ.“<sup>746</sup>

---

<sup>740</sup> AErzDW WP/160, 174, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.04.1781.

<sup>741</sup> AErzDW WP/154, 163, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.12.1769.

<sup>742</sup> AErzDW WP/154, 499, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.04.1771.

<sup>743</sup> Schmidt, Hausväter vor Gericht, 227.

<sup>744</sup> Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 9; vgl. dazu auch Czwik/Griesebner/Hehenberger/Krovat Katharina/Luef/Pfister/Pribitzer, Ehre – Emotionen – Eigentum, 69-77.

<sup>745</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 96.

<sup>746</sup> AErzDW WP/161, 54, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.03.1783.

Sylvia Möhle folgend zeigte das Trinken, wer die Kontrolle über das verfügbare Geld inne hatte.<sup>747</sup> Seine Frau habe sich „das gwand vom leib versofen“, beschwert sich Paul Haimüller.<sup>748</sup> Magdalena Madlerin warf ihrem Mann Georg Madler, einem „medicino doctore“ vor, ihr täglich nur 24 Kreuzer zu geben, womit „sie das ganze haus aushalten sollte“, hingegen gebe er „das geld alles im wirtshaus“ aus.<sup>749</sup> Auch andere Frauen empörten sich darüber, dass ihre Männer das ganze Geld vertränten<sup>750</sup>, „in allen wirtshäusern schuldig“<sup>751</sup> seien bzw. „alles in wirtshäusern“<sup>752</sup> anbrächten und nichts arbeiteten. Dieses „Vertrinken“ der finanziellen Mittel scheint eine bis ins 20. Jahrhundert reichende historische Kontinuität darzustellen. Maria Mesner entnahm der Studie zur Arbeitslosigkeit in Marienthal von Marie Jahoda, Paul F. Lazarsfeld und Hans Zeisel, dass Frauen materieller Not auch etwas Positives abgewannen: erleichtert äußerten sie, dass ihre Männer wegen der wirtschaftlich prekären Lage des Haushalts zwangsläufig weniger Alkohol konsumierten.<sup>753</sup> Für das 20. Jahrhundert, vor allem die 1920er und 1930er Jahre mag der Befund Maria Mesners zutreffen, dass in Scheidungsakten Männern weitaus öfter als Frauen „Trunksucht“ angelastet wurde.<sup>754</sup>

Zumindest seit dem 13. Jahrhundert wurde nach Peter Anderson und Ben Baumberg Alkohol in Europa oft als Medizin genutzt.<sup>755</sup> Wiewohl das Zedlersche Lexikon die Funktion des Branntweines als Arznei anerkannt, wurde vor dem Missbrauch gewarnt, denn „[...] aller Ueberfluß und Unmäßigkeit ist schädlich, und [so] kan aus einem Lebens-Wasser leichtlich ein Wasser des Todes werden.“<sup>756</sup> Neben diesem Gebrauch als Heilmittel bei Krankheiten sei Trinken von Alkohol, so Sylvia Möhle, auch Bestandteil der täglichen Ernährung gewesen.<sup>757</sup> Insbesondere nannte Sylvia Möhle dabei den Genuss von Bier und Branntwein.<sup>758</sup> Diesem Befund lässt sich an mehreren Stellen in den Konsistorialprotokollen beipflichten: Verzeichnet ist zum Beispiel eine Frau, die „sich mit brandwein“<sup>759</sup> berausche, eine andere,

<sup>747</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 95.

<sup>748</sup> AErzDW WP/154, 860, Konsistorialprotokolleintrag vom 31.08.1772.

<sup>749</sup> AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>750</sup> Vgl. AErzDW WP/160, 119, Konsistorialprotokolleintrag vom 21.02.1781.

<sup>751</sup> AErzDW WP/154, 307, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770.

<sup>752</sup> AErzDW WP/155, 63, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.01.1773.

<sup>753</sup> Mesner, Vom Anfang und vom Ende, 14.

<sup>754</sup> Mesner, Vom Anfang und vom Ende, 31.

<sup>755</sup> Vgl. Anderson Peter/Baumberg Ben, Alcohol in Europe: A Public Health Perspective. A report for the European Commission. Chapter 2: A brief history of alcohol in Europe. Institute of Alcohol Studies, UK June 2006, 37f., online unter: [http://ec.europa.eu/health-eu/doc/alcoholineu\\_chap2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health-eu/doc/alcoholineu_chap2_en.pdf) (17.01.2009).

<sup>756</sup> Zedler, Band 4, Sp.1085.

<sup>757</sup> Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 222.

<sup>758</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 222.

<sup>759</sup> AErzDW WP/154, 306, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770.

die laut Angaben ihres Mannes Geld verlange, um „täglich 4 bis 5 masse weine“<sup>760</sup> trinken zu können. Bier wurde in Zusammenhang mit einer „bierwirthin“ und den bei ihr arbeitenden „bierhäusermenscher“<sup>761</sup> erwähnt. Der beklagte Ehemann Franz Jäger nannte Wein wie Bier, indem er gestand, „er sey halt dum, und die dumheit käm vom trinken, es schade ihm wein, und bier“.<sup>762</sup>

Die Vorhaltung seiner Frau Maria Anna Schmelzerin, mit ihrer Arbeit für den Lebensunterhalt sorgen zu müssen, da er „beständig besoffen“ sei, entschuldigte der „Schallenschmacker“ Jakob Schmelzer, nicht wie einige andere Männer mit dem Gegenwurf, durch das Betragen seiner Gattin zum Trinken geraten zu sein – eine Beobachtung, die Sylvia Möhle häufig machte – sondern ganz einfach damit, fleißig zu arbeiten „und hernach schmecke ihm das trinken.“<sup>763</sup>

Im frühneuzeitlichen Europa sei es, so Peter Anderson und Ben Baumberg, im Zuge der [Proto-] Industrialisierung – als Alkohol billiger und leichter zugänglich wurde – zu vermehrter Betrunktheit in den unteren Schichten, besonders in der urbanen Arbeiterklasse gekommen.<sup>764</sup> Auch Sylvia Möhle arbeitete auf Hans Medick rekurrierend heraus, dass sich der Alkoholkonsum zu einer Zeit, als der industrielle Kapitalismus noch nicht entwickelt war, „aufgrund der Fragmentarisierung der Lebensweise vor allem der Schichten unterhalb des Handwerks verstärkte.“<sup>765</sup> Viele Handwerker in Göttingen gingen neben ihrem regulären Gewerbe dem Branntweinbrennen und -ausschenken nach.<sup>766</sup> In Wien scheint sich, wie die oben genannten Hinweise in den Quellen zeigen, ein ähnliches Bild zu bieten. Andrea Griesebner schrieb mit Rekurs auf Erich Landsteiner, dass statistisch gesehen 1725 jede/r

---

<sup>760</sup> AErzDW WP/154, 802, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.05.1772.

<sup>761</sup> AErzDW WP/155, 185, Konsistorialprotokolleintrag vom 20.04.1773.

<sup>762</sup> AErzDW WP/159, 240, Konsistorialprotokolleintrag vom 10.12.1779.

<sup>763</sup> AErzDW WP/160, 306, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.04.1772; Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 95.

<sup>764</sup> Vgl. Anderson/Baumberg, Alcohol in Europe, 39.

<sup>765</sup> Dieser Prozess an der Schwelle zum Industriezeitalter wird auch als Protoindustrialisierung bezeichnet. Der von Franklin Mendels 1969 geschaffene Begriff der „Proto-Industrialisierung“ umfasse, so Markus Cerman und Sheilagh C. Ogilvie, die Expansion der „Güter für überregionale Märkte“ produzierenden Hausindustrie in vielen – meist ruralen – europäischen Gebieten „zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert“, wobei „proto-industrielle Gewerbe“ aufkeimten. Cerman Markus/Ogilvie Sheilagh C. (Hg.), Industrielle Produktion vor dem Fabrikszeitalter, Wien 1994, 9 – 21, online unter: [http://wirtges.univie.ac.at/VGS/VGS\\_alt/HSK5ein.html](http://wirtges.univie.ac.at/VGS/VGS_alt/HSK5ein.html) (06.01.2009); Medick Hans, Plebejische Kultur, Plebejische Öffentlichkeit, Plebejische Ökonomie. Über Erfahrungen und Verhaltensweisen Besitzarmer und Besitzloser in der Übergangsphase zum Kapitalismus, in: Berdahl Robert M./Alf Lüdtke u. a. (Hg.), Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven der Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1982, 157-204, zitiert nach Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 222.

<sup>766</sup> Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 94.

WienerIn „jährlich 295 Liter Wein“ konsumierte<sup>767</sup> und „noch im ausgehenden 18. Jahrhundert die Weingärten“ bis in die Wiener Vorstadt reichten.<sup>768</sup>

Allmählich folgten in vielen europäischen Ländern Maßnahmen zur Eindämmung des Alkoholtrinkens.<sup>769</sup> Die Vorstellung von Alkoholismus als Krankheit sei aber laut Peter Anderson und Ben Baumberg erst im 19. Jahrhundert entstanden.<sup>770</sup>

Gunther Hirschfelder stellte im Jahr 2004 fest, dass „Trinkgewohnheiten trotz ihres hohen Indikatorwertes“ im deutschen Sprachgebiet bisher kaum „Gender“-spezifisch untersucht worden sind.<sup>771</sup> Dass Gunther Hirschfelder diese Forschungslücke aus dem Mangel an Quellen herleitet, bestätigt einmal mehr, wie dienlich die Konsistorialprotokolle für mannigfaltige Forschungsfragen sind. Gunther Hirschfelder erkennt in der transregionalen Forschung die einhellige Meinung, dass die Trinkkultur „in der vorindustriellen Zeit“ nicht geschlechtsspezifisch gegliedert war. Die Auseinanderentwicklung der Trinkgepflogenheiten von Frauen und Männern ordnet Gunther Hirschfelder in das 19. Jahrhundert.<sup>772</sup> Angesichts meiner Resultate lässt sich jedenfalls der aus dem 20. Jahrhundert rückprojizierte, als üblich angenommene, speziell von Frauen manifestierte Vorwurf des übermäßigen Alkoholkonsums ihrer Männer relativieren. Wiewohl in den Protokollen Frauen ihren Männern – oft auch in Zusammenhang mit Misshandlungen<sup>773</sup> – vorwarfen, „täglich betrunken“<sup>774</sup> zu sein, stehen 46 Männer und 31 Frauen, denen angelastet wurde „dem trunk sich zu ergeben“,<sup>775</sup> 330 Männern und 345 Frauen gegenüber, welchen dieser Vorwurf nicht gemacht wurde. Bei den Klagen gibt es bei beiden Geschlechtern freilich Abstufungen. Die Formulierungen reichen von unmäßigem Trinken<sup>776</sup>, „beständig rauschig“<sup>777</sup>, bzw. „berauscht“<sup>778</sup> zu sein über rauschig

---

<sup>767</sup> Vgl. Landsteiner Erich, Wien – eine Weinstadt?, in Vocolka Karl/Traninger Anita (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt Bd. 2, Wien u.a. 2003, 141-146, hier: 145, zitiert nach Griesebner Andrea „...dein brod, 117. Fußnote 41.

<sup>768</sup> Griesebner, „...dein brod, 117.

<sup>769</sup> Die im protestantischen Raum angesiedelten Studien Sylvia Möhles und Alexandra Lutz' evozieren den Eindruck, dass Alkoholismus in den Quellen aus protestantischen Gebieten nicht nur früher problematisiert wurde, sondern damit auch rigider umgegangen wurde. Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 94-96; Lutz, Ehepaare vor Gericht, 240-254; vgl. dazu auch Spode Hasso, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland. Opladen 1993, 62-68.

<sup>770</sup> Vgl. Anderson/Baumberg, Alcohol in Europe, 37.

<sup>771</sup> Hirschfelder Gunther, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel. Band 2: Die Region Aachen. Köln/Weimar/Wien 2004, 117f.

<sup>772</sup> Hirschfelder Gunther, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel. Band 2: Die Region Aachen. Köln/Weimar/Wien 2004, 119.

<sup>773</sup> Maria Susanna Straussin schilderte, dass wenn ihr Mann nach dem Wirtshaus „betrunken nach haus kommt, sie jammerlich peiniget.“ AErzDW WP/154, 702, Konsistorialprotokolleintrag vom 27.01.1772; Katharina Krovat und Eugen Pfister zufolge sei Alkoholkonsum „dennoch nicht so sehr als Ursache als vielmehr ein möglicher Katalysator für physische Gewalt.“ Czwik/Griesebner/Hehenberger/Krovat Katharina/Luef/Pfister/Pribitzer, Ehre – Emotionen – Eigentum, 73.

<sup>774</sup> AErzDW WP/154, 57, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

<sup>775</sup> AErzDW WP/154, 668, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.12.1771.

<sup>776</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 183, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

<sup>777</sup> AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

saufen bis „sie sich im beth übergebe“<sup>779</sup> und „unrein hält“<sup>780</sup>, betrunken [herum]liegen, ohne sich selbst zu kennen<sup>781</sup> bis hin zu Schilderungen von gravierenden Szenarien wie den folgenden. Paul Haimüllner, Hausinhaber und Wirt bei „der grauen tauben zu mariahülff“ bat am 22.01.1770 um Toleranzerteilung, da seine Frau „[...] im hauß tumultiere, sich betrinke, vor rausch in gegegenwart vieler gäste vom stuhl gefallen, sie hätte sich auch aus betrunkenheit aus dem beth gestürzt [...]“. Durch diesen Sturz und die daher rührenden Verletzungen sei er „in den grösten verdacht“ geraten.<sup>782</sup> Paul Haimmüllner hatte bereits am 28.08.1769 die ursprüngliche Klage seiner Frau über seine Gewalttätigkeit mit der Beschwerde erwidert, sie „berausche sich alle tag so voll, dass sie sich nicht gegenwärtig wär.“<sup>783</sup> Sein Vorwurf stand damals auch im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aspekten, beispielsweise, dass sie ihm alle Gäste vertreibe und keine gute Wirtin sei. 1770, beim zweiten Schritt vor das Konsistorium abermals mit ihrem Alkoholismus konfrontiert, wandte Maria Anna Haimüllnerin nicht nur ein, von ihrem Mann zum Trinken gebracht worden zu sein, sondern „verspricht auf das theuerste gar keinen wein mehr zu trinken [...]“. Die Entscheidung fiel auf friedliches eheliches Zusammenleben aus, mit der Beifügung, dass die Beklagte „sich ihrer erklärung gemäß des weintrinkens gänzlich bey sonstiger verschaffung in arrest, allenfalls zeitlicher scheidung von tisch und beth zu enthalten schuldig seyn soll.“<sup>784</sup> Heftig gab auch Johann Georg Friedrich den Alkoholismus seiner Ehefrau wieder. Sie „[...] berausche sich dergestalten, daß sie öfters muß nach haus geführet werden, sie sey in allen wirtshäusern schuldig [...]“.<sup>785</sup> Gleichzeitig „Nahrungs-, Genuß [sic!] und Rauschmittel“ konnte Alkohol den unglücklichen Frauen und Männern helfen, aus ihrem Ehealltag auszusteigen, sich ihm zu entziehen.<sup>786</sup> Hasso Spode spricht von einer „psychische[n] Entlastungsfunktion“<sup>787</sup> des „Fluchthelfer[s] Alkohol.“<sup>788</sup> Ob Trinkerin oder Trinker – das Konsistorium ordnete in beiderlei Fällen an, dass diejenige oder derjenige sich „allen unmässigen trinkens“<sup>789</sup> bzw. „aller trunkenheit [...] zu enthalten schuldig seyn solle.“<sup>790</sup> Alkoholismus per se stellte jedenfalls, aus der

---

<sup>778</sup> AErzDW WP/154, 425, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.01.1771.

<sup>779</sup> AErzDW WP/154, 595, Konsistorialprotokolleintrag vom 09.09.1771.

<sup>780</sup> AErzDW WP/155, 220, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.06.1773.

<sup>781</sup> Vgl. AErzDW WP/154, 617, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.09.1771.

<sup>782</sup> AErzDW WP/154, 183, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

<sup>783</sup> AErzDW WP/154, 35, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>784</sup> AErzDW WP/154, 184, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.01.1770.

<sup>785</sup> AErzDW WP/154, 307, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.07.1770.

<sup>786</sup> Spode, Die Macht der Trunkenheit, 9.

<sup>787</sup> Spode, Die Macht der Trunkenheit, 101.

<sup>788</sup> Spode, Die Macht der Trunkenheit, 99.

<sup>789</sup> AErzDW WP/154, 34, Konsistorialprotokolleintrag vom 28.08.1769.

<sup>790</sup> AErzDW WP/154, 58, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.09.1769.

obrigkeitlichen Perspektive, keinen legitimen Trennungsgrund dar, sondern war zusätzlich zu anderen Ursachen maximal einen erschwerenden Umstand. Die wenig kritische Haltung der katholischen Kirche zum Alkoholtrinken macht Gunther Hirschfelder einerseits am Wein als Fixbestandteil der Liturgie, andererseits am Auftrag der Seelsorge fest: die Erkenntnis eines durch Alkoholabusus verursachten Gesellschaftsproblems hätte eingestanden, seelsorgerische Funktion verfehlt zu haben.<sup>791</sup>

### **Spielen um Geld**

Eine meist mit dem Trinken verwobene Vorhaltung, die im untersuchten Zeitraum ausschließlich Männern gemacht wurde, war das Glücksspiel. Die „garrnhandlerin“ Katharina Gaubin mokierte sich über ihren Mann, der die finanziellen Mittel „zum lotto spielen, wohin er mehrere 100 fl. auf eine ziehung setzt, gebraucht.“<sup>792</sup> Der Arzt Georg Madler „seze auch zu 6 und 7 dougaten in die lotterie“, sein Schwiegervater müsse immer für ihn zahlen.<sup>793</sup> Barbara Fruaufins Ehemann sei neben dem Trinken und der „nachtschwärmerey“ ebenfalls dem Spielen ergeben und mache lauter Schulden.<sup>794</sup> Der Perchtoldsdorfer Handelsmann Franz Mündorfer habe durch sein Lotteriespielen gar „boshafter weise ein falliment<sup>795</sup> gemacht“.<sup>796</sup> So belastend das Glücksspiel auch für den Haushalt gewesen sein mag, es war laut kanonischem Recht ebenso wenig wie Alkoholismus ein Trennungsgrund. Weshalb warteten die Ehepaare mit Gründen auf, die gesetzlich nicht zu einer Trennung führten? Aus Unwissenheit? Oder, um ihrer – sonst vielleicht kargen – Argumentation Nachdruck zu verleihen?

---

<sup>791</sup> Vgl. Hirschfelder Gunther, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel. Band 2: Die Region Aachen. Köln/Weimar/Wien 2004, 323.

<sup>792</sup> AErzDW WP/160, 450, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.07.1782. 1 Gulden [fl] entsprach 60 Kreuzer [kr]. Vgl. Adelung, Bd.2, Sp. 844.

<sup>793</sup> AErzDW WP/154, 106, Konsistorialprotokolleintrag vom 06.10.1769.

<sup>794</sup> AErzDW WP/154, 261, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.05.1770.

<sup>795</sup> Unter Falliment ist der Bankrott, v.a. jener eines Kaufmanns zu verstehen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch; Vgl. Adelung, Bd.2, Sp. 32.

<sup>796</sup> AErzDW WP/154, 562, Konsistorialprotokolleintrag vom 12.07.1771.

### 5.13. Uneinigkeiten/Emotionen/Liebe

Aufgrund ihrer Arbeit mit Quellen über Sittlichkeitsdelikte in Frankfurt zwischen 1680 und 1750 kam Rebekka Habermas zu dem Ergebnis, dass neben materiellen, besonders emotionale Motive Konflikte auslösten.<sup>797</sup> Die Verzahnung von Ökonomie und Emotionen illustriert die Kohabitationsklage Sebastian Prunners, welcher seine Gattin am 11.09.1769 als berechnend und „sehr kaltsinnig“ beschrieb, die sie sich wegen seiner Mittellosigkeit eigenmächtig von ihm geschieden habe. Katharina Prunnerin hielt dagegen, dass ihr Mann „muthwilliger weise aus dem armenhaus, wo er eine gute verpflegung hatte, herausgegangen“ sei und erst jetzt, wie er selbst nicht im Stande sei zu arbeiten, mit ihr cohabitieren wolle, „um sich von ihrem schweis die nahrung zu ziehen.“<sup>798</sup> Sie vermeldete allerdings, mit ihm leben zu wollen, was letzten Endes auch veranlasst wurde.

Ein steigendes Interesse von HistorikerInnen an der Emotionsforschung bemerkte Anne-Charlotte Trepp seit den 1980er Jahren. Sie ist der Meinung, dass „eine Geschichte der Geschlechterbeziehungen ohne die Einbeziehung der Emotionen gar nicht geschrieben werden“ könne.<sup>799</sup> Mit dem Wissen aus ihrer Auseinandersetzung mit Egodokumenten des Bürgertums zwischen 1770 und 1850 konstatierte Anne-Charlotte Trepp, dass Emotionen weder auf Abläufe der Neurobiologie reduzierbar, noch als ausschließlich kulturell konstruiert verstanden werden könnten. Vielmehr determinieren Gefühle unsere Wertvorstellungen und die Ordnung des Inhalts unseres Denkens, das sie ebenso wie unser Handeln beeinflussen.<sup>800</sup> Manchmal begannen die Konflikte bald nach der Heirat, zu lesen ist etwa die Beschwerde einer Frau, ihr Mann „habe gleich nach der copulation angefangen mit ihr uneinig zu leben.“<sup>801</sup> Die Disharmonie in ihrer Ehe verdeutlichte eine Klägerin damit, „allezeit uneinig“ zu sein<sup>802</sup>, eine andere klagende Frau damit, dass „gar keine ubereinstimmung der gemüter [existiere], folg[lich] können sie nicht cohabitiren, bittet um toleranz.“<sup>803</sup> Gesetzlich sollte die bloße Uneinigkeit eines Paares nicht zu einer Trennung führen. Männer wiederum beanstandeten den Ungehorsam der widerspenstigen Frau. Ihr „eigensinniger kopf“<sup>804</sup> oder „weil sie ihm nicht folge, und nichts an die hand gehe“<sup>805</sup> führe zu Uneinigkeiten. Das

---

<sup>797</sup> Vgl. Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, 114.

<sup>798</sup> AErzDW WP/154, 50, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.09.1769.

<sup>799</sup> Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 86.

<sup>800</sup> Vgl. Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 87f.

<sup>801</sup> AErzDW WP/154, 236, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.03.1770.

<sup>802</sup> AErzDW WP/154, 385, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.12.1770.

<sup>803</sup> AErzDW WP/155, 197, Konsistorialprotokolleintrag vom 07.03.1773.

<sup>804</sup> AErzDW WP/154, 383, Konsistorialprotokolleintrag vom 03.12.1770.

<sup>805</sup> AErzDW WP/154, 466, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

Konsistorium ging insofern konform mit den Männern, als es Frauen dazu aufforderte, „sich den anordnungen ihres mannes in billigen sachen zu fügen.“<sup>806</sup> Indem die Obrigkeit die innereheliche Hierarchie wiederherstellte, trug sie, so Sylvia Möhle zur Herstellung von Geschlecht bei.<sup>807</sup>

Die eben zitierten Frauen und Männer dürften in ihrer ehelichen Beziehung nicht nur eine Zweckgemeinschaft gesehen haben. Berichteten sie eifersüchtig von außerehelichen Affären ihrer PartnerInnen, so sprachen sie von „Liebe“, während sie zur Beschreibung des innerehelichen Verhältnisses eher den Begriff „(Zu)neigung“ benutzten. Katharina Kristophin klagte, ihr Mann liebte eine Magd, der er versprochen hätte, „sie allezeit gern zu haben.“<sup>808</sup>

Einen Schritt weiter konnte Josepha Fuchsin gehen, da sie im Stande war, dem Konsistorium handschriftliche Liebesbriefe ihres Mannes „an eine ledige weibsperson“ vorzulegen.

Obendrein konnte sie ein notarielles Schreiben aufweisen, dass ihr Gatte „seiner liebhaberin gegen versicherung ewiger treue 300 fl. verspricht“. Der Beklagte behauptete daraufhin, er habe die Briefe „nur pro forma ersonnen, und ihr zum trotz zur einsicht liegen lassen.“<sup>809</sup>

Andere Männer versuchten, derlei Vorwürfe einzudämmen, indem sie spöttisch bemerkten, dass ihre Gattin übertreibe und „eifer wenn er nur bey dem fenster hinaus sehe, er hätte ihr gleich bey der vereheligung vermeldet, daß er zum heurathen nicht wohl geschückt wäre.“<sup>810</sup>

Das ablehnende Verhalten seiner Frau gegenüber erklärte ein Mann solchermaßen: „er sey durch arrest zum heurathen gezwungen worden, und köne gegen sie gar keine neigung tragen“.<sup>811</sup> Gewiss waren Gefühle im Spiel, wenn ein Mann klagte, seine Frau „habe für ihn keine zuneigung, er bekäm sie den ganzen tag nicht zu gesicht“.<sup>812</sup> Von Emotionen zeugt auch die Kohabitationklage einer Frau, die „sich zur cohabitirung willig fänd, und alles in der welt thun wollte, um mit ihm zu leben“.<sup>813</sup>

Das Antonym zu Liebe, Hass, wird in den Quellen meist als Verbitterung umschrieben.<sup>814</sup> Der Gerichtsschreiber protokollierte ein Toleranzbegehren damit: „weil die gemüter derzeit zu sehr verbittert sind“.<sup>815</sup> An anderer Stelle tat ein Beklagter, dessen Frau das

---

<sup>806</sup> AErdzDW WP/154, 678, Konsistorialprotokolleintrag vom 15.12.1771.

<sup>807</sup> Vgl. Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel, 19.

<sup>808</sup> AErdzDW WP/154, 467, Konsistorialprotokolleintrag vom 08.03.1771.

<sup>809</sup> AErdzDW WP/160, 353, Konsistorialprotokolleintrag vom 04.03.1782.

<sup>810</sup> AErdzDW WP/154, 750, Konsistorialprotokolleintrag vom 13.03.1771.

<sup>811</sup> AErdzDW WP/154, 762, Konsistorialprotokolleintrag vom 23.03.1772.

<sup>812</sup> AErdzDW WP/160, 109, Konsistorialprotokolleintrag vom 26.01.1780.

<sup>813</sup> AErdzDW WP/154, 830, Konsistorialprotokolleintrag vom 30.06.1772.

<sup>814</sup> Vgl. Lutz, Ehepaare vor Gericht, 196f.

<sup>815</sup> AErdzDW WP/160, 411, Konsistorialprotokolleintrag vom 24.05.1782.

Trennungsverfahren beantragt hatte, kund: „Übrigens da sie gegen ihn beständig gehässig sey, wär er nicht entgegen, wenn sie geschieden würden“.<sup>816</sup>

Den Beginn der Abkehr von der Zweckehe, hin zum Konzeptes der Liebesehe, sah Anne-Charlotte Trepp im ausgehenden 18., dessen Durchsetzung im frühen 19. Jahrhundert.<sup>817</sup>

Ergänzend merkte Gudrun Piller an, dass die an Bedeutung gewinnenden emotionalen Aspekte allerdings „noch lange darüber hinaus nicht von sozialen und materiellen Interessen ablösbar“ waren.<sup>818</sup> Die in historischen Zeugnissen oft fehlende Artikulierung von Emotionen lasse, so Anne-Charlotte Trepp, nicht unmittelbar deren Nichtvorhandensein in einer „affektionslose[n], kalte[n] Vormoderne“ ableiten.<sup>819</sup> Dass emotionale Argumente in den Quellen der Erzdiözese vergleichbar selten verwendet werden, könnte auf der einen Seite eine Folge der komprimierten Textsorte „Beschluss“ sein, auf der anderen Seite steht die Frage nach dem Sinn, vor dem Kirchengenicht Emotionen zu thematisieren. Trug das Konsistorialurteil den Eheleuten auf, sich „wechselseitiger liebe zu befeissen“, ist dies nicht mit einem heutigen Verständnis von Liebe zu verwechseln.<sup>820</sup> Klar muss sein, dass wie Anne-Charlotte Trepp anführte, „Liebe im 18. Jahrhundert vollkommen aus dem theologischen Kontext gedeutet wurde“.<sup>821</sup> Eine Ablösung des Alleinanspruchs der Gottesliebe durch die Verweltlichung der Liebe setzte Anne-Charlotte Trepp Anfang des 19. Jahrhunderts an.<sup>822</sup>

---

<sup>816</sup> AErdDW WP/160, 341, Konsistorialprotokolleintrag vom 22.02.1782.

<sup>817</sup> Vgl. Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 94f.

<sup>818</sup> Piller, „In guter Gesundheit beieinander wohnen“, 74.

<sup>819</sup> Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 88.

<sup>820</sup> AErdDW WP/154, 512, Konsistorialprotokolleintrag vom 11.05.1771.

<sup>821</sup> Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 96.

<sup>822</sup> Vgl. Trepp, Gefühl oder kulturelle Konstruktion?, 97.

## 6. Schlussüberlegungen und Ausblick

Von einem Textbegriff ausgehend, der den Konsistorialprotokollen keine „immanente Bedeutung“ zumisst, da Texte, so Andrea Griesebner „ihre Bedeutung im Akt der Rezeption und der Aneignung erhalten“ hoffe ich, den Quellen – anhand derer, aufgrund von verschiedenen Lesarten und Fragestellungen noch viele andere Geschichten erzählt werden könnten – gerecht geworden zu sein.<sup>823</sup> Ich habe ein wesentliches Ziel dieser Arbeit erreicht, wenn es mir gelungen ist, die in den Protokollen vorkommenden Frauen und Männer durch die quellennahe Analyse zum Sprechen zu bringen, den LeserInnen einen Einblick in ihr Eheleben gewährt sowie teilweise überraschende Resultate vorgestellt zu haben: Die Arbeit an den Quellen konnte zeigen, dass die Kategorie Geschlecht vielfach für das Konsistorium nicht ausschlaggebend war. Weder die Urteilsfindung noch die Strafandrohung- bzw. -verhängung ist mit Rekurs auf die Geschlechterzugehörigkeit einer Person hinreichend erklärbar. Um Pauschalisierungen zu vermeiden, ist die sorgsame Kontextualisierung hinsichtlich Zeit, Raum und Situation unverzichtbar.

### Norm – Praxis

Im Hinblick auf eine „enorme Diskrepanz zwischen Strafnormen und Strafpraxis“ gelangte Andrea Griesebner zu der These, dass die Landgerichtsordnungen keine Norm, sondern „einen relationalen Rahmen zur Bewertung sprachlicher wie nichtsprachlicher Praktiken“ boten.<sup>824</sup> Auch für die Konsistorialprotokolle kann festgestellt werden, dass sich die Mitglieder des Konsistoriums zwar an den Normen des kanonischen Rechts orientierten, jedoch ihren Handlungsspielraum ausschöpften.

Die auch von Joachim Eibach der Vormoderne als charakteristisch zugeschriebene „Norm-Praxis-Differenz“ weisen die Konsistorialprotokolle, wie einige Quellenbeispiele verdeutlichen, ebenfalls auf.<sup>825</sup> Silke Lesemann betonte ebenfalls, dass von obrigkeitlichen Vorgaben nicht automatisch auf ihre Effektivität geschlossen werden könne. Dennoch sieht sie die Normen als historische Realität, da sie „gesellschaftliche Wunschvorstellungen“ zeigen und „auf zu beseitigende Mißstände [sic!]“ hindeuten.<sup>826</sup>

---

<sup>823</sup> Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 158.

<sup>824</sup> Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten 296.

<sup>825</sup> Eibach, Recht - Kultur - Diskurs, 117.

<sup>826</sup> Lesemann, Weibliche Spuren, 6.

## Weitere Forschungsfragen

Im Rahmen eines größeren Projekts wäre es interessant, den zeitlichen Rahmen auszudehnen und in der Folge zu untersuchen, welche Änderungen sich in der juristischen Praxis und im Argumentationsverhalten der Menschen nach dem Ehepatent Joseph II. ergaben. Zur ferneren Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragestellungen müssten weitere Quellen wie etwa Grundbücher, Kirchenmatriken, Heiratskontrakte, ärztliche Gutachten oder notarielle Urkunden, z.B. Testamente, gesucht und in Betracht gezogen werden. Um über die Konsistorialprotokolle hinausgehende Informationen zu den ProtagonistInnen einzuholen, könnte man sich auch mit der 1703 als „Wienerisches Diarium“ gegründeten Wiener Zeitung auseinandersetzen. Überliefert ist im Wiener Diarium ein „Verzeichnis der Verstorbenen zu Wien in, und vor der Stadt“ mit Angabe des Berufes, des Wohnortes und des erreichten Alters der jeweiligen Person, anhand dessen Einzelbiographien nachgespürt werden könnte.<sup>827</sup> Eheannullierungsklagen im Wandel der Zeit böten ein weiteres spannendes Forschungsfeld.

## Aktuelles

Gemäß dem gegenwärtig geltenden Codex Iuris Canonici, konkret Can. 1152, zählt Ehebruch nach wie vor zu den Gründen für die „Trennung einer Ehe bei bleibendem Eheband“.<sup>828</sup> Von Walter Mick, dem Kanzler des Erzbischofs von Wien [Kardinal Christoph Schönborn<sup>829</sup>] konnte ich die Information einholen, dass die Trennung von Tisch und Bett heute so gut wie nicht mehr in Anspruch genommen wird. In den letzten 12 Jahren sei nur ein Antrag auf eine Trennung von Tisch und Bett aufgrund eines Ordenseintrittes gestellt worden.<sup>830</sup> Ein minimale Anzahl, verglichen mit dem errechneten jährlichen Mittel von 41 Klagen in den 1770er und 1780er Jahren.<sup>831</sup>

Die heute so gut wie nicht mehr existente Beantragung einer Trennung von Tisch und Bett ist nicht verwunderlich, bedenkt man die Einführung der Zivilehe im Jahr 1938.<sup>832</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass nach römisch-katholischem Ritus verheiratete Ehepaare heute keine Ehetrennung ihrer „vor Gott“ geschlossenen Ehe mehr anstreben. Neben dem zivilrechtlichen Verfahren gehen sie – und das mit steigender Tendenz – kirchenrechtlich den Weg einer

---

<sup>827</sup> Exemplarisch: Wiener Diarium, 30.12.1769. online unter: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=wrz&zoom=2> (09.02.2009).

<sup>828</sup> Codex des Kanonischen Rechtes 1983 [CIC 1983]. Buch IV Heiligungsdienst der Kirche. Teil I Sakramente. Titel VII Ehe. (Cann. 1055 – 1165) Kapitel IX Trennung der Ehegatten. Artikel 2 Trennung bei bleibendem Eheband. online unter: [http://www.vatican.va/archive/DEU0036/\\_P45.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_P45.HTM) (07.01.2009).

<sup>829</sup> Domarchiv St. Stephan, Die Erzbischöfe und Bischöfe von Wien, Mai 2003 online unter: <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?menukeyvalue=60&langid=1> (01.12.2008).

<sup>830</sup> Telefonat mit Walter Mick, 08.01.2009, ca. 09 Uhr 50.

<sup>831</sup> Siehe Tabelle 1 im Quellenteil.

<sup>832</sup> Mit der Annexion an das Deutsche Reich wurde in Österreich das deutsche Eherecht übernommen.

Eheannullierung, die zusätzlich den Vorteil einer Option auf eine kirchliche Wiederverheiratung mit sich bringt.

Der Journalist Paolo Conti erstattete 2008 in der italienischen Tageszeitung „Corriere della Sera“ den Bericht, dass in Italien mittlerweile jede fünfte Ehe durch das römische Kirchengericht Rota Romana annulliert werde. Paolo Conti spricht von der Eheannullierung als „fenomeno [che] riguarda tutto il mondo“, ein Phänomen, das die ganze Welt betrifft. Seit 2005 hätten die Anträge zur Ungültigkeit jährlich um 20 bis 25 Prozent zugenommen.<sup>833</sup> 2005 seien weltweit fast 50.000 Anträge gestellt worden. Vor diesem Hintergrund habe der „alarmierte“ Papst Benedikt XVI. im Jahr 2008 die Jurisprudenz zum umsichtigen Umgang mit der Annullierungserklärung von Ehen angehalten und vor der willkürlichen Interpretation des Gesetzes gewarnt. Die Beschleunigung der rund zwei Jahre in Anspruch nehmenden Verfahren ließen sich die Paare mitunter bis zu 20.000 Euro kosten, so Paolo Conti. In einem weiteren Artikel zur Eheannullierung präsentierte Paolo Conti auch eine Liste einiger Annullierungsgründe, die bereits akzeptiert wurden.<sup>834</sup> Im Vergleich zu jenen im Codex Iuris Canonici, der in der aktuellen Fassung seit 1983 gültig ist, sind sie viel umfassender. So listet Paolo Conti zum Großteil psychische Störungen, z.B. „narzisstische Persönlichkeitsstörung“, „emotionale und sexuelle Unreife“ und „im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch stehende Eifersucht“ auf.

Ein etwas anderes, der Eheannullierung gegenüber eher wohlgesinntes Bild, zeichnet ein am 21.07.2005 sowie am 18.12.2008 auf dem Webportal der Erzdiözese Wien in der Rubrik „Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht“ veröffentlichter Artikel. Die kirchliche Amtsanwältin der Erzdiözese Wien Maria Kainberger weist darin folgende vier Annahmen in Bezug auf die Annullierung als gängige Missverständnisse zurück: Erstens, dass eine kirchliche Annullierung nur Prinzessinnen offen stünde, da katholische Menschen aus allen Schichten sich an das Diözesangericht wenden könnten. Zweitens, dass lediglich eine nicht vollzogene Ehe zur Annullierung berechtige. Drittens, dass das Gerichtsverfahren nur in Rom durchführbar sei, denn kirchliche Gerichte gäbe es in jeder Diözese.<sup>835</sup> Viertens, dass die

---

<sup>833</sup> Conti Paolo, Allarme in Vaticano: un matrimonio fallito su 5 annullato dalla Sacra Rota. Le richieste aumentano del 25% l'anno in: Corriere della Sera, 15.03.2008 online unter: [http://www.corriere.it/cronache/08\\_marzo\\_15/matrimoni annullati sacra rota 6910eab6-f26e-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml](http://www.corriere.it/cronache/08_marzo_15/matrimoni annullati sacra rota 6910eab6-f26e-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml) (15.02.2009).

<sup>834</sup> Vgl. Conti Paolo, Le cause degli annullamenti: dal disturbo narcisistico al delirio di gelosia. Nella relazione del 2007 raccolte le motivazioni dei processi arrivati a conclusione, in: Corriere della Sera, 15.03.2008 online unter: [http://www.corriere.it/cronache/08\\_marzo\\_15/cause annullamento matrimoni 555440f8-f26f-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml](http://www.corriere.it/cronache/08_marzo_15/cause annullamento matrimoni 555440f8-f26f-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml) (15.02.2009).

<sup>835</sup> Wie zum Beispiel das in der Spiegelgasse 3 des ersten Wiener Gemeindebezirks gelegene Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht. Vgl. Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, online unter: <http://stephanscom.at/edw/organigramm/wegweiser/detail1?oidinst=14427979> (16.02.2009).

Verfahrenskosten unerschwinglich seien. Maria Kainberger betonte die Schweigepflicht des Kirchengerichts in Zusammenhang mit den Eheangelegenheiten, die sich aufgrund ihrer Individualität in keine Schablone pressen ließen.<sup>836</sup> Mit diesem kleinen abschließenden Exkurs in Richtung Eheannullierung schließt sich meines Erachtens ein Kreis: Auch die Klagen „in puncto Trennung von Tisch und Bett“ sind zur adäquaten Interpretation stets in ihrem sozialen Kontext zu stellen, will die „Geschichtswissenschaft, sui generis Kontextwissenschaft“ – wie Maren Lorenz präziserte – ihrer Aufgabe nachkommen.<sup>837</sup>

---

<sup>836</sup> Vgl. „Hilfestellung für Menschen, die sich in Problemsituationen befinden.“ 21.07.2005 und 18.12.2008, online unter: [http://stephanscom.at/artikel/edw/kulissen/gericht\\_k.html](http://stephanscom.at/artikel/edw/kulissen/gericht_k.html) (16.02.2009).

<sup>837</sup> Lorenz, Physische Gewalt, 23.

## 7. Quellen und Literatur

### 7.1. Ungedruckte Quellen

AErzDW (Archiv der Erzdiözese Wien)

Konsistorialprotokollbücher: WP/153, WP/154, WP/155, WP/158, WP/159, WP/160, WP/161

### 7.2. Gedruckte Quellen

Chladenius Johann Martin, Einleitung zur Auslegung vernünftiger Reden und Schrifften, [Leipzig 1742], Neudruck, Geldsetzer Lutz (Hg.), Düsseldorf 1969.

Chladenius Johann Martin: Allgemeine Geschichtswissenschaft, [Leipzig 1752], Photomechanischer Neudruck, Einleitung von Friederich Christoph, Vorwort von Koselleck Reinhart, Wien/Köln/Graz 1985.

Codex des Kanonischen Rechtes 1983 [CIC 1983], online unter:

<http://www.vatican.va/archive/DEU0036/P45.HTM>

Consitutio Criminalis Theresiana. Peinliche Gerichtsordnung 1768, online unter:

<http://www.archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768>

Einheitsübersetzung der Bibel (EU), online unter: <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/>

Josephinische Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen vom 16. Jänner 1783. [Josephinisches Ehepatent], online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10010003&zoom=2&seite=00000192&ues=0&x=13&y=10>

Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß [Ferdinanda], in: Codex Austriacus Band 1, Wien 1704, 659-729.

Lichtenberg Georg Christoph, Sudelbücher, in: Mautner Franz H. (Hg.), Mit einem Nachwort, Anmerkungen zum Text, einer Konkordanz der Aphorismen-Nummern und einer Zeittafel, Frankfurt am Main 1984.

### 7.3. Nachschlagewerke

Adelung Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, 4 Bände, Wien 1811, online unter: <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/adelung/>

Deutsches Rechtswörterbuch, online unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>

Krünitz Johann Georg, Oeconomisch-technologische Encyclopaedie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft und der Kunstgeschichte. (1773 – 1858), Berlin 1777, 21785, online unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

Zedler Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (online Ausgabe), [68 Bände, Leipzig und Halle 1732-1754], online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/>

## 7.5. Literaturverzeichnis<sup>838</sup>

Adam Birgit, Die Strafe der Venus. Eine Kulturgeschichte der Geschlechtskrankheiten, München 2001.

Arni Caroline, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln/Weimar/Wien 2004.

Beck Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Band 4, Frankfurt am Main 1992, 137-212.

Blanke Horst Walter/Fleischer Dirk, Allgemeine und historische Wahrheiten. Chladenius und der Verwissenschaftlichungsprozeß der Historie, in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften 1988/5, 258-270.

Blasius Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987.

Borello Benedetta, Ehe neu verhandeln. Trennung von Tisch und Bett im Rom des 17. Jahrhunderts, in: L'Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 14. Jg. (2003), Heft 1, 11-34.

Bourdieu Pierre, Die männliche Herrschaft, in: Dölling Irene/Krais Beate (Hg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis, Frankfurt am Main 1997, 153-217.

Bourdieu Pierre, Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital, in: Kreckel Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, 183-198.

Bourdieu Pierre, Strukturen, Habitusformen, Praktiken, in: Bourdieu Pierre, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1993, [franz. 1980], 97-121.

Breitenbach Carl, Die Trennung von Tisch und Bett nach den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuche im Zusammenhang mit dem Kanonischen Recht und dem Bundesrecht (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874), Freiburg 1908.

Burghartz Susanna, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Eibach Joachim und Lottes Günther (Hg.) Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch (UTB für Wissenschaft, 2271), Göttingen 2002, 214f.

Burghartz Susanna, Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit (= Colloquia Augustana), Paderborn 1999.

Burke Peter, Was ist Kulturgeschichte? Frankfurt am Main 2005, [engl. 2004].

---

<sup>838</sup> In eckigen Klammern wird das Ersterscheinungsjahr angeführt.

Czwik Maria/Griesebner Andrea/Hehenberger Susanne/Krovat Katharina/Luef Evelyne/Pfister Eugen/Pribitzer Petra, Ehre – Emotionen – Eigentum. Häusliche Gewalt, Wirtshaushandel und Holzdiebstähle in Perchtoldsdorf (18. Jahrhundert), in: Frühneuzeit-Info, 18. Jg./Heft 1/2007, 62-90.

David Jakob, Schmalz Franz, Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation, Aschaffenburg 1969.

Eder Franz X., Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002.

Egger Barbara, Bis dass der Tod euch scheidet. Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel der Salzburger Ehegerichtsakten 1770-1817. Dipl. Arb., Salzburg 1994.

Ehmer Josef, Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1800 – 2000 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 71), München 2004.

Eibach Joachim, Recht - Kultur - Diskurs, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 23 (2001), 102-120.

Farge Arlette, „Vom Geschmack des Archivs“, in: Werkstatt Geschichte, Heft 5/1993, 13-15.

Fenzl Annemarie, Die Erzdiözese Wien in ihrer Geschichte. Von Rudolf IV. zu Kaiser Friedrich III. Bischofskirche – Kaiserdom, Zeuge des Glaubens. Heft 2/2, Strasbourg/Wien 1998.

Feik Catherine/Wieser Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal. Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 2005.

Flandrin Jean-Louis, Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten, in: Ariès Philippe/Béjin André/Foucault Michel (Hg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, Frankfurt am Main 1984 [franz. 1982], 147-164.

Floßmann Ursula, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht. Linzer Schriften zur Frauenforschung Band 26, Linz 2004.

Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte. 6. Aufl., Wien/New York 2008.

Frevort Ute, Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland, München 2001.

Ginzburg Carlo, Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß, in: Historische Anthropologie, 1. Jg. (1993) Heft 2, 169-192.

Ginzburg Carlo/Poni Carlo, The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Muir Edward/Ruggiero Guido (Hg.), Microhistory and the Lost Peoples of Europe, Baltimore 1991, 1-10. [ital. 1979].

Gleixner Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte, (1995) 11, 65-70, hier: 68f.

Griesebner Andrea „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen.“ Kontexte eines Ehekonflikts um 1780, in: Spieker Ira/Schlenkrich Elke/Moser Johannes/Schattkowsky Martina (Hg.), UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-)Moderne (Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9), Dresden 2008, 107-127.

Griesebner Andrea, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005.

Griesebner Andrea, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Aegerter Veronika u.a. (Hg.), Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, 129-137.

Griesebner Andrea, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3), Wien/Köln/Weimar 2000.

Griesebner Andrea, Physische und sexuelle Gewalt: ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, in: Eriksson Magnus, Krug-Richter Barbara (Hg.), Streitkulturen: Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert) (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2). Köln/Weimar/Wien 2003, 81-124.

Habermas Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 109–136.

Hall Stuart, The Work of Representation, in: Hall Stuart (Hg.), Representation. Cultural Representations and Signifying Practices, London/Thousand Oaks/New Delhi 1997, 1-64.

Harmat Ulrike, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938, Frankfurt am Main 1999.

Hehenberger Susanne, Ehe und Sexualität im nachtridentinischen Katholizismus. Vortrag auf der interdisziplinären Tagung „Liebe, Ehe und Sexualität im Pietismus“, 20.-22. November 2008, Halle an der Saale.

Hehenberger Susanne, „Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“ Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 1999.

Hirschfelder Gunther, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel. Band 2: Die Region Aachen, Köln/Weimar/Wien 2004.

Hohkamp Michaela, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehung zwischen legitimer und nichtlegitimer Gewalt, in: Eriksson Magnus/Krug-

Richter Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, 59-80.

Hohkamp Michaela, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, 276-302.

Hohkamp Michaela, Vom Wirtshaus zu Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte, Heft 16/1997, 8-17.

Holenstein Pia/Schindler Norbert, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede, in: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 41-108.

Jaeger Friedrich (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3. Stuttgart 2006.

Knecht August, Handbuch des katholischen Eherechts. Auf Grund des Codex Iuris Canonici und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechts des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz, Freiburg im Breisgau 1928.

Landwehr Achim, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse, Tübingen 2004 [2001], 9-22.

Lesemann Silke, Weibliche Spuren. Archivalische Quellen zur historischen Frauenforschung, in: Werkstatt Geschichte, Heft 5/1993, 5-11.

Levi Giovanni, On Microhistory, in: Burke Peter (Hg.) New Perspectives on Historical Writing. Pennsylvania, 2001 [1991], 93-113.

Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf, Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, Einleitung zu: Lindenberger Thomas/Lüdtke Alf (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995.

Lorenz Maren, „... als ob ihr ein Stein aus dem Leib kollerte...“ Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Körper-Geschichten, Richard van Dülmen (Hg.), Frankfurt am Main 1996, 99-121.

Lorenz Maren, Physische Gewalt - ewig gleich? Historische Körperkontexte contra absolute Theorien, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 4. Jg. (2004) Heft 2, 9-24.

Luef Evelyne/Pribitzer Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2007.

Lutz Alexandra, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 51), Frankfurt/New York 2006.

Matuska Peter/Strötz Jürgen (Hg.), Die Ehe als Abbild des trinitarischen Geheimnisses. Theologiegeschichtliche und systematische Annäherung an das Wesen der katholischen Ehelehre. (Studien zur Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 7), Hamburg 2004.

- Medick Hans, Mikro-Historie, in: Schulze Winfried (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen 1994, 40-53.
- Mesner Maria, Vom Anfang und vom Ende. Beziehungsleben und Heiratssachen in Niederösterreich, in: Eminger Stefan/Oliver Kühschelm/Ernst Langthaler (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 3, St. Pölten 2008, 461-498.
- Mitterauer Michael/Sieder Reinhard, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977.
- Möhle Sylvia, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740 – 1840. (Reihe „Geschichte und Geschlechter“, Bock Gisela/Hausen Karin/Wunder Heide (Hg.) Band 18). Frankfurt am Main/New York [u.a.] 1997.
- Mühlsteiger Johannes, Der Geist des josephinischen Eherechtes. Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs Band 5, Wien/München 1967.
- Nolde Dorothea, Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe, Köln/Weimar/Wien, 2003.
- Ostrawsky Gertrude, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf, 1683-1983, Perchtoldsdorf 1983.
- Piller Gudrun, Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien, 2007.
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 2, 2. Aufl., Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München 1962.
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 3, 2. Aufl., Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Erster Teil, Wien/München 1970.
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 4. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Zweiter Teil, Wien/München 1966.
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 5. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Dritter Teil, Wien/München 1969.
- Puza Richard, Katholisches Kirchenrecht, 2.Aufl., Heidelberg 1993 [1986].
- Ranke Leopold von, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535, Leipzig/Berlin 1824.
- Richarz Irmintraut, Das ökonomisch autarke „Ganze Haus“ – eine Legende?, Münster, in: Ehlert Trude (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und Früher Neuzeit 1990, Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 6. - 9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1991, 269-279.
- Scheutz Martin, Gerichtsakten, in: Pauser Josef/Scheutz Martin/Winkelbauer Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien/München 2004, 561-571.

Scheutz Martin, Weigl Herwig, Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Pauser Josef, Scheutz Martin, Winkelbauer Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien/München 2004, 590-608.

Schmid Gerhard, Akten. Allgemeine Entwicklung des Aktenwesens, in: Beck Friedrich/Henning Eckart (Hg.), Die archivalischen Quellen, Köln/Weimar/Wien 2003, 74-230.

Schmidt Heinrich Richard, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, 213 – 236.

Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen ...“. Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2000.

Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander...“. Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Griesebner Andrea/Scheutz Martin/Weigl Herwig (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert), Innsbruck/Wien/München/Bozen 2002, 255-268.

Schwarz Hans, Ehebruch und Bigamie nach kanonischem Recht bis zum Erlass des Codex, Nürnberg 1927.

Schwerhoff Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1998.

Schwerhoff Gerd, Gewaltkriminalität im Wandel (14.-18. Jahrhundert). Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Opitz Claudia u.a. (Hg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, 55-72.

Scott Joan W., Gender: A Useful Category of Historical Analysis, in: Gender and the Politics of History. New York 1988, 28-50. [Reprint von: American Historical Review, vol. 5 (1986), 1053-1075.]

Scott Joan W., The Evidence of Experience, in: Critical Inquiry, vol. 17 (summer 1991), 773-797.

Spode Hasso, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland, Opladen 1993.

Stalder Birgit, „Der Eehimmel begann schon früh sich zu trüben“. Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911, Berlin 2008.

Terzer Anegg Ute, „... bey unserer beysam wohnung kein dauerhafter ehfriede anzuhoffen...“. Die katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Ehegerichtsakten des Konsistoriums von Brixen 1750-1800. Dipl. Arb., Innsbruck 2003.

Töngi Claudia, Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert. Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte/Revue d`Histoire, 17. Jg. (2000) Heft 1, 95-108.

Trepp Anne-Charlotte, Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen, in: Kasten Ingrid/Stedman Gesa/Zimmermann Margarete (Hg.), Kulturen der Gefühle in Mittelalter und Früher Neuzeit, Querelles, Band 7, Berlin, Stuttgart 2002, 86-103.

Tschannett Georg, „Mann habe gesagt, sie solle thuen, alls wann sie nicht geschaidt seye“. Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2008.

Ulbrich Claudia, Saufen und Raufen in Steinbiedersdorf. Ein Beitrag zur Erforschung häuslicher Gewalt in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Historische Mitteilungen, 8. Jg. (1995), Heft 1, 28-42.

Ulbrich Claudia, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. Wien [u.a.] 1999.

Ulbricht Otto, Mikrogeschichte. Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU), 45. Jg. (1994) Heft 9, 347-367.

Vocelka Karl, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat, in: Wolfram Herwig (Hg.), Österreichische Geschichte 1699-1815, Wien 2001.

West Candace/Zimmerman Don H., Doing Gender, in: Lorber Judith/Farell Susan A. (Hg.), The Social Construction of Gender, Newbury Park/London-New Dehli 1991, [1987], 13-37.

Weigl Andreas, Frauen. Leben. Eine historisch-demografische Geschichte der Wiener Frauen, Wien 2003.

Wettmann-Jungblut Peter, Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Eriksson Magnus, Krug-Richter Barbara (Hg.), Streitkulturen: Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert) (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2), Köln/Weimar/Wien 2003, 17-58.

Wetzel Norbert, Die öffentlichen Sünder, oder soll die Kirche Ehen scheiden?, Mainz 1970.

Wohlmuth Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Band 3. Konzilien der Neuzeit. Paderborn/München/Wien/Zürich, 2002.

Wunder Heide, „Er ist die Sonn’, Sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

## 7.6. Elektronische Ressourcen

242. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1989 BGBl. Nr. 242/1989, online unter: <http://www.ris.bka.gv.at/>

A-Danceclub, online unter: <http://h767330.serverkompetenz.net/html/Disco/wien-adanceclub/>

Anderson Peter/Baumberg Ben, Alcohol in Europe: A Public Health Perspective. A report for the European Commission. Chapter 2: A brief history of alcohol in Europe. Institute of Alcohol Studies, UK June 2006, online unter: [http://ec.europa.eu/health-eu/doc/alcoholineu\\_chap2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health-eu/doc/alcoholineu_chap2_en.pdf)

Bestände des Diözesanarchivs Linz, online unter: <http://www.dioezese-linz.at/ordinariat/dioezesanarchiv/bestaende/bestaende.asp>

Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), online unter: <http://www.bautz.de/bbkl/>

Cerman Markus/Ogilvie Sheilagh C. (Hg.), Industrielle Produktion vor dem Fabrikszeitalter. Wien 1994, 9-21, online unter: [http://wirtges.univie.ac.at/VGS/VGS\\_alt/HSK5ein.html](http://wirtges.univie.ac.at/VGS/VGS_alt/HSK5ein.html)

Conti Paolo, Allarme in Vaticano: un matrimonio fallito su 5 annullato dalla Sacra Rota. Le richieste aumentano del 25% l'anno in: Corriere della Sera, 15.03.2008, online unter: [http://www.corriere.it/cronache/08\\_marzo\\_15/matrimoni annullati sacra rota\\_6910eab6-f26e-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml](http://www.corriere.it/cronache/08_marzo_15/matrimoni annullati sacra rota_6910eab6-f26e-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml)

Conti Paolo, Le cause degli annullamenti: dal disturbo narcisistico al delirio di gelosia. Nella relazione del 2007 raccolte le motivazioni dei processi arrivati a conclusione, in: Corriere della Sera, 15.03.2008, online unter: [http://www.corriere.it/cronache/08\\_marzo\\_15/cause annullamento matrimoni\\_555440f8-f26f-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml](http://www.corriere.it/cronache/08_marzo_15/cause annullamento matrimoni_555440f8-f26f-11dc-ae1f-0003ba99c667.shtml)

David a S. Cajetano Rutschmann, online unter: [http://www.augustiner.at/augustines\\_ba.php?sublink=f7](http://www.augustiner.at/augustines_ba.php?sublink=f7)

Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Bd. 2: Leben aus dem Glauben. Freiburg im Breisgau 1995, online unter <http://www.dbk.de/katechismus/index.php>

Die Pfarre St. Augustin, online unter: <http://www.augustiner.at/wien/augustines.php>

Diözese Wien seit 1469, online unter: <http://stephanscom.at/edw/geschichte.html>

Domarchiv St. Stephan, Die Dompropste von St.Stephan, Mai 2003, online unter: <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?menuekeyvalue=61&langid=1>

Domarchiv St. Stephan, Die Erzbischöfe und Bischöfe von Wien, Mai 2003 online unter: <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?menuekeyvalue=60&langid=1>

Ebner Johannes, Würthinger Monika, Historische Dokumente für die Zukunft. Das Diözesanarchiv Linz. Diözesanarchive Österreichs, Linz 2002, 176-182, online unter: [http://www.oegeschichte.at/uploads/tx\\_iafbibliografiedb/nadl\\_2002\\_2\\_0176\\_0182.pdf](http://www.oegeschichte.at/uploads/tx_iafbibliografiedb/nadl_2002_2_0176_0182.pdf)

EheG §115-117, §122 vom 01.08.1938, online unter: <http://www.ris.bka.gv.at/>

„Ehescheidungen seit 1998 nach ausgewählten Merkmalen“, in Statistik Austria, online unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html)

Epileptische Anfälle oft fehlgedeutet. Ärzte Woche, 20. Jg. Nr. 42, 2006, online unter: <http://www.aerztewoche.at/viewArticleDetails.do?articleId=5379>

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, online unter: <http://stephanscom.at/edw/organigramm/wegweiser/detail1?oidinst=14427979>

„Hilfestellung für Menschen, die sich in Problemsituationen befinden.“ 21.07.2005 und 18.12.2008, online unter: [http://stephanscom.at/artikel/edw/kulissen/gericht\\_k.html](http://stephanscom.at/artikel/edw/kulissen/gericht_k.html)

Klein Kurt, Historisches Ortslexikon (Wien), online unter: [http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon\\_Wien.pdf](http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Wien.pdf)

Schleich Ulrike, Auf die Plätze - lass los!, in: Wiener Zeitung/Wiener Journal, 01.06.2007, online unter: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4750&Alias=wzo&cob=286828>

Wiener Diarium, online unter: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=wrz&zoom=2>

## **8. Anhang**

### **8.1. Biographie**

Martina Bergmann, geboren am 25. April 1986 in Wien. Maturiert mit Auszeichnung 2004 am Bundesgymnasium Wien 22 Theodor Kramer-Straße. Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien von 2004 bis 2009.

### **8.2. Zusammenfassung**

Die Trennung einer Ehe war und ist ein kultur- und geschlechtergeschichtlich sowie politisch relevantes Thema. Bis in die Gegenwart ranken sich um Ehetrennungen gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen. Die vorliegende Arbeit beleuchtet Ehetrennungen von Tisch und Bett, die zwischen 1768 und 1773 bzw. 1778 und 1783 vor dem kirchlichen Ehegericht, dem erzbischöflichen Konsistorium Wien verhandelt wurden. Nahe an den Quellen, konkret Konsistorialprotokollen, wird versucht, das Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtspraxis zu (re)konstruieren. Dabei liegt der Fokus auf den situativen Kontexten der Trennungen: Welche Gründe für eine Separation führten Frauen und Männer vor Gericht an? Kann den Protokollen entnommen werden, ob und wie das Konsistorium sein Urteil rechtfertigte? Die Arbeit will zeigen, dass ein mikrogeschichtlicher Zugang und quantitatives Arbeiten einander nicht ausschließen, sofern quantitative Befunde nicht aus ihrem Entstehungskontext herausgeschält, sondern als Zusatzangebot verstanden werden.

### **8.3. Abstract**

The separation of a marriage was and is a socio-politically relevant issue as well as a topic concerning cultural history and gender history. Up to the present day there is a public dialogue concerning marriage separations. This work deals with separations from bed-and-board which were negotiated before the Viennese church marriage court, the archbishop's consistory, between 1768 and 1778 respectively 1778 and 1783. Interpreting consistorial records, I tried to (re)construct the relationship of legal norm and legal practice. In doing so the focus is on the situational contexts of the separations: Which reasons for separations did women and men state before the court? Can it be gathered from the logs whether and how the consistory justified its judgement?

The thesis aims to show that a micro-historical and a quantitative approach do not exclude each other, as long as quantitative findings are not taken out of their context, but understood as an additional layer of information.